Beitrag

zur

Entwicklungsgeschichte

des

Schweizerischen Alkoholmonopols.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Basel

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt

von

FRANZ F. HAUCK

aus

Heidelberg (Baden).

BERN.
Buchdruckerei Berger & Albrecht.
1899.

Beitrag

zur

Entwicklungsgeschichte

des

Schweizerischen Alkoholmonopols.

Inaugural-Dissertation

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Universität Basel

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt

von

FRANZ F. HAUCK

aus

Heidelberg (Baden).

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

BERN.
Buchdruckerei Berger & Albrecht.
1899.

Seinem hochverehrten Gönner

Herrn M. v. Sch.

in Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort.

Einleitung 1

Die Alkoholfrage 3

Die Stellung der Brennerei in der Schweiz 9

Getränkesteuern und Wirtschaftspatente 20

I. **Verhandlungen über die Einführung des Alkoholmonopoles:**

A. Einleitung der Partialrevision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 37

B. Die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1884 57

C. Die Verhandlungen über die Partialrevision 78

D. Die eidgenössische Abstimmung 91

II. **Das Alkoholmonopol,** offiziell **Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886:**

A. Einführungsverhandlungen 97

B. Beschlussentscheid 115

C. Das Referendum vom 15. Mai 1887 119

D. Die Praxis des Alkoholmonopols:

1. Äussere Organisation 121

2. Innere Organisation 128

3. Einkauf der Inlandsware 134

4. Einkauf der Auslandsware 153

5. Reinheit der gebrannten Wasser 163

6. Verkauf von Spiritus und Sprit zu Trinkzwecken 168

7. Vertrieb des denaturierten Sprites 178

8. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen 185

9. Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr 192

10. Der Kleinhandel 194

11. Strafbestimmungen 211

12. Abrechnung mit den Kantonen 215

13. Rechnung und Bilanz 223

14. Schlusserörterungen 224

15. Resumé 234

Litteratur-Übersicht 237

Vorwort.

Beobachtungen und Erfahrungen während meiner Lehrthätigkeit führten mich zum Studium der Alkoholfrage, welche, wie es mir scheint, seitens der Vertreter gewisser socialpolitischer Richtungen bis unlängst nicht so gewürdigt wurde, wie sie es verdient hat. Nach Wiederaufnahme meiner Studien in Zürich riet mir der dortige Privatdocent Herr Dr. G. Schmidt den Versuch an, einen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Alkoholmonopols zu liefern. Nachdem ich die Universität Basel bezogen, ging ich an die Sammlung und Sichtung der überaus weitläufigen, teilweise schwer zu erlangenden Litteratur, deren Studium insbesondere infolge gewisser Eigentümlichkeiten des zu verarbeitenden Materiales ein sehr langwieriges wurde. Den Weg zum Ziele in möglichst selbständiger Arbeit suchend, kann ich doch nicht unterlassen, an dieser Stelle allen, welche mich mit Rat und That unterstützten, meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Zunächst meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Kozak, Vorsteher des staatswirtschaftlichen Seminars der Universität Basel, für seine Anregungen und Belehrungen; ferner Herrn Departementssekretär Schneider und Herrn Registrator Adolf Köllner, sen., hier, für Zugänglichmachung wichtigen Quellenmaterials. Auch dem Tit. Sekretariat der Stadtbibliothek und demjenigen der Kantonsbibliothek, sowie der verehrl. Museumsgesellschaft in Zürich und ebenso den Herren Beamten der hiesigen Universitätsbibliothek fühle ich mich noch zu Dank verpflichtet.

Basel, im Juni 1897.

Der Verfasser:

FRANZ HAUCK.

Einleitung.

Vorbemerkung.

Am 25. Oktober 1885 hat das Schweizervolk mit 230,000 gegen 157,000 Stimmen eine Revision der Bundesverfassung gutgeheissen, durch welche dem Bund und den Kantonen zur Anhandnahme der sogenannten Alkoholfrage eine Reihe neuer Kompetenzen verliehen worden ist.

Zur Erleichterung der Übersicht über die folgende Abhandlung möge der Wortlaut jener eidgenössischen Verfassungsartikel vorausgeschickt werden, welche für die Regelung der Alkoholgesetzgebung besonders massgebend sind.

Die zum Inhalte der alten Verfassung durch die Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885 neu hinzugekommenen Revisionsbeschlüsse sind durch die Schrift besonders hervorgehoben:

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.

b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser, nach Massgabe des Art. 32bis.

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

d) Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benützung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

Art. 32 (unverändert).

Die Kantone sind befugt, die im Art. 31. litt. *a*, erwähnten Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken unter folgenden Beschränkungen zu erheben:

a) Bei dem Bezug derselben soll der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr überhaupt so wenig als möglich gehemmt und mit keinen andern Gebühren belegt werden.

b) Werden die für den Verbrauch eingeführten Gegenstände wieder aus dem Kanton ausgeführt, so sind die bezahlten Gebühren ohne weitere Belästigung zurückzuerstatten.

c) Die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind mit niedrigeren Gebühren zu belegen als diejenigen des Auslandes.

d) Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs dürfen da, wo solche schon bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden.

e) Die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Eingangsgebühren sind der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben zur Gutheissung vorzulegen, damit die Nichtbeachtung vorstehender Grundsätze verhindert werden kann.

Mit Ablauf des Jahres 1890 sollen alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen.

Art. 32bis.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden, oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.

Nach dem Wegfall der in Artikel 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit solchen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keiner besonderen Steuer unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als denjenigen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hierbei in Betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung.

Art. 1, 2, 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

Art. 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Artikels 32bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Artikel 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letzteren nach ihrer Volkszahl verteilt.

Ausserdem ist auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu bewirken, dass denjenigen Kantonen oder Gemeinden, für welche das Inkrafttreten dieses Beschlusses eine fiskalische Einbusse zur Folge haben kann, diese Einbusse nicht auf einmal in ihrem vollen Umfange, sondern nur allmälig bis zum Jahre 1895 erwachse. Die hiezu erforderlichen Entschädigungssummen sind vorweg aus den in Artikel 32bis, Alinea 4, bezeichneten Reineinnahmen zu entnehmen.

Die gegebene Aufgabe zerfällt nun naturgemäss in zwei Hauptteile. Zum Ersten möge der Versuch gemacht werden, die Vorgeschichte der obgenannten Abstimmung über die sogenannte Alkoholfrage in allgemeinen Umrissen zur Kenntnis zu bringen, während der zweite Teil die eidgenössischen und kantonalen Massregeln zu besprechen hat, welche sich aus den neuen Kompetenzen bis dato entwickelt haben, resp. noch entwickeln lassen, welchen Teil wir mit dem aus der Praxis entnommenen Titel Alkohol-Monopol bezeichnen wollen.

Die Alkoholfrage.

Die sogenannte Alkoholfrage, resp. die ethisch-fiskale Bewegung gegen den zunehmenden Alkoholkonsum war schon seit mehr als 50 Jahren eine akute für fast alle Länder des civilisierten Europas und Amerikas. Aber erst in den letzten Dezenien konnte der sogenannte Alkoholismus als Massenerscheinung beobachtet werden. J. Kautsky, in „Der Alkoholismus und seine Bekämpfung“ [1]) meint: „er (der Alkoholismus als Massenerscheinung) ist nicht älter als die kapitalistische Produktionsweise.“ Dass aber der Gesetzgeber schon sehr frühe den schädlichen Einfluss geistiger Getränke auf die Gesellschaft erkannt hat, beweisen uns zahlreiche Erlasse, Verordnungen und Mandate sowohl der kirchlichen als auch der weltlichen Behörden früherer Jahrhunderte. Es möge bei dieser Gelegenheit gestattet sein, einige solcher Mandate und Verordnungen, die wir in der Manuskriptensammlung der Stadtbibliothek in Zürich entdeckten, in ihrem Wortlaute anzuführen. Dieselben sind in obgenannter Bibliothek unter der Bezeichnung Msc. B 74 und Msc. B Blatt 85 u. ff. zu finden.

In der *Kirchenordnung* der *Stadt Göttingen* vom Jahre 1530 gedruckt zu Frankfurt a. M. 1567 Blatt X andere Seite heisst es:

[1]) Neue Zeit, IX. Jahrgang, II. Band, pag. 1 u. ff.

Von vnzunlichem Weins / Biers / und Branntweins-Zechen.

„Wir wöllen auch ernstlich verbotte haben / das hinfürter niemandt / für oder vnter der Predigt Göttliches Worts fürnemlich des Sontags vnd heiligen Tagen / zu dem gebrannten noch Reinischen Wein oder Bier gehen / Wo jemandt das Gebot verachten und darüber erfunden würde: Sollen Wirt und Geste auff der stelle zur Straffe eingezogen werden."

Msc. B 74 (Bl. 85).

Im Sittenmandat vom „Bürgermeister / auch Klein- und Groß-Rath der Stadt Zürych vom 10. September 1572 (Joh. Holler, Buch XXXVIII Bl. 92) finden wir ein Wirtshausverbot:

„Deßglychen, daß die wirt / und stubenknecht söllich Personen / so das Almußen niemend / in jren wirtshüßern vnd gesellenhüßern gar nit dulden noch lyden / sonders die darus thryben vnd by jren Eyden / so sie uns gethan / jren Obervögten angeben / damit dieselben sy harumb mit gefangenschaft / als abstatt straffen können."

Ferner:

„Item daß ouch ein jeder vnser Obervogt alle neben und winkelwirzhüßer / so neben den rechten Gesellschaften und wirtzhüßern die von unsern gemeinden / mit unserm oder unsern Obervögten wüßen / und willen bestät / vnd bewilligt / vfgestanden in seiner amptsverwaltung abstelle / vnd niemanden zu wirten verwillige / noch gestaten / dann denen so das nach unsern Ordnungen / vnd Ansehen zu thun befugt vnd die andern all jhres wirtens abwyßen vnd hierob styff und vesthalten.

Sovil das überflüßig / vnd zutrinken belanget. Wöllend wir um Eeren willen zulassen / und verwilligen / das jr einer den andern in vnser Statt und landschafft ein fründliches bringen möge. Doch daß sölliches fründlicher vnd ungevarlicher wyß beschähen / deßglychen daß der so es dem andern bringt / nach sinem gefallen / und keines gemäßes trincke. Sonders so einer truncken als dann er das Trinkgeschirr vff den Tisch für sich / oder sonst wider niderstellen / vnd dem ers bracht hat wäder halb oder gar lär zeigen / noch mit wincken / stupfen / mupfen / oder andere worten / werken / wyßen oder geberden / zum bescheid thun / ansuchen noch nötigen / vnd so einer das thette / soll der dem es bracht ist / dasselbig by seinem Eyd on verzug unsern Vögten und amptlüten zuleyden und anzugeben schuldig syn / die volgents von der selben überträttenden Person jedesmals es beschieht / fünffschilling Buß gestrafft und one verschonen der Person zu unsern handen inziehen.

Deßglichen wöllend wir, daß hinfür in unserer Statt vnd Landschafft / es syg vff den Zunft / gsellen / oder wirtzhüßern als andern gemeinen stuben / in einer abentürten nit merwyns dann vff dry personen ein kopf wyn geholet und vfgetragen werden und so bald der selbig wyn, vßtrunken ist / als dann ein ürthen (Zeche, Rechnung) gemachet vnd kein wyn meer gereicht / noch ues den hüßere vmbs gelt oder schenckwyse beschickt werden. Sonders megklicher es by einer ürten belyben vnd sich serselbe sättigen lassen.

Ouch vffs lengst so die glogg abends viere schlacht damit enden / vnd keine wyteri schüzs / als nachürten machen. Sodenne daß sich niemandt der heimschen nachts nach dem nünen im wirtzhuß noch vff den stuben meer finden lassen sölle / deßglychen / daß ouch die wirt / nach dem nünen / kein

wyn weder in noch vßerhalb dem wirthus / in ander winckel oder wirzhüßer zetragen mer gebind doch kranklüth / und kindbettere hierin vorbehalten / alles vngeferd.

Nach früheren Mandaten durfte der Wirt einem Gaste „biß uf zehen schilling" borgen, allein da der Rat in Erfahrung gebracht, dass „vnder sölligem schyn die gest gegen den wirten vnd stubenknecht / in groß schulden kommen / deßglychen die wirt und stubenknecht vor ihres gewinns vnd nutzens wägen / also jren gesten mit jrem höchsten Schaden vnd nachteil / witer und mehr borget / und jnen dardurch zu aller ihrer Verhußlichkeit vnd verderben anlaß geben", in Zukunft kein Wirt von Stadt und Land einem Gast mehr als eine „ürten" (Zeche) borgen dürfe, andernfalls er dieselbe verliere und er und der Gast „jeder vmb fünff pfund" gestraft werde.

Zu gleicher Zeit sollten auch diejenigen Käufe, Furköuff von Wein, welche in Art der Steigerung gemacht wurden, als „unzimliche wynköuff" auch verboten sein.

Eine Zürcher Verordnung von 1530 „Vom Zutrinken" besagt: „Und wo einer sich mit zevil wyn trinkens vergaan und sich fals siner eeren halb selbs nit bewaren wirt er sin Straff darumb zu empfahen haben. Würde es aber einer widergäben den soll man über nacht in Thurm leggen / vnd jm fünff pfund abnemmen ee vnd er daruß kompt." Im Mandat vom 16. April 1586 heisst es beim Absatz „Vom Zutrinken und anderem":

„Deßglych wo sy vernemmend das ettlich inn sonderbar Stuben / und winkelhüser schlüffend einanderen füllend / vnd das jr uppenklich (unnötig, überflüssig) verzeerend wyb und kind daheimen mangeln laßend / vnd niemand mit leidete das die selben amptlüt solichen argwonigen orten vnd enden nachfragen / die gsellen für sich selbs beschicken jres zutrinkens halb flyßig erkunnen und die bußen von jnen ynziehen söllend."

In demselben Mandate heisst es unter Absatz zwei:

„Von Schebeten vnd zeerhafte."

Damit vnmaß vnd überflußigkeit destminder statthabe möge / setzend vnd ordnend wir / woellend / ouch söllichs in vnsrer Statt vnd Landschaft by vnser vngnaden / ouch fünff pfunden rechter buß / styff gehalte werde: Nämlich das nun hinfür kein Wirt noch Stubenknecht / an Sonn- oder anderen Fyrtagen keinem heimschen weder wyn / brot / noch andere Spieß mer / vor der predig: deßglychen ouch des tags niemand mer / dann ein abendürten / vnd ein Schlafftrunck geben / ouch keiner mer dann ein abendürten / vnd ein Schlafftrunk thun / vnd sich niemandt der heimschen nachts nach dem nünen im wirtshuß noch vff der stuben mehr finden lassen sölle. Dann wir dises vnmeßig zeeren zu vermydung göttlichs zorns: deßglichen die Schebeten / Schupfürten / Schwatzmäßli / vnd ander unziemliche Schlemend / präß / wie die bisher gebrucht / vnd fürder mit was schyns das wäre / zu abbruch dieser vnser Ordnung gesucht / oder gefunden werden möchtend / gentzlich himit abgestellt / vnd by gehörter buß zum strengsten verbotten. Ouch die übertretter es sye der wirt oder gest / so dick das beschicht / vmb die selb buß on nachlaß straaffen / daran niemands verschonen. Wir wöllend ouch nit das wyn hinaus in ander winkel oder hüser zetragen / sonder nach den nünen niemands kein wy weder in noch vßerhalb des wirtzhus mer gebend. Doch Krauklüt vnd Kindbetteren hierin vorbehalten / alles on geferd.

Wir wöllend auch zu merer abstellung vilgehörter vnmaß hiemit allen Wirten und Stubenknechte gemelter vnserer Landschaft yngebunden vnd zum ernstlichen gebotten han, niemand heimischen, wer der joch sye jung oder alt / vff wyn / korn haber / oder andere Frucht noch ouch wie man spricht vff kryden zeschryben / oder über zähen Schilling zeborgen. Dann was einer darüber borgt / das sol er verloren han vnd kein Amtmann jm rächtens darüber gestatte / zu dem vns fünff pfund zu bus bezahlen: darnach wüsse sich menglich zerichten. Doch Kindbetteren / ouch alt vnd krank lüt nach billichen dingen / wir obstadt hierin nit vergriffen denen mag ein Wirt sinem guten bedunken vnd nach dem er getrawt yn zebringen wol borgen.

In der „Predicanten-Ordnung" der Stadt Bern v. Jahre 1587 heisst es: „So aber ein Predicant / Diacon oder Schulmeister vnserm Chorgericht allhie / der Füllery / Trunkenheyt / liederlicher hußhaltung oder anderer derglychen Sachen halben verzeigt würde der soll glycher gestalt beschryben und mit gefängknuß nach der billigkeit gestrafft vnd ernstlich zur besserung vermanet werden."

Ein Zürcher Sittenmandat vom 30. Herbstmonat 1601 meint, „gegen das zerhafft vertrunken liederlich läben vnd lang sitzen bym wyn in Wirts / vnd Gesellenhüseren" seien gute Mandate gemacht und alle Jahr verkündet, aber solche nicht überall beobachtet worden.

Die Zürcher Mandate vom 31. Oktober 1601 und vom 14. August 1611 klagen, dass: „Verner / Wie wol wir wider das zehrhafft vertrunken liederlich Leben vnd lang sitzen bym wyn in Wirts- vnd Gesellenhüseren gute Mandat vnd Ordnungen gemachet vnd öffentlich vßgahnlassen, welche zu gebend / wie sich auch die Wirt- und Stubenknecht halten vnd mit nammen nachts nach den nünen niemand kein wyn mehr geben söllend. So will doch leider Gott erbarm sollich vertrunken leben vnangesehen die langwierige thürung vnd andere straffen Gottes schier allenthalben je lenger je mehr überhand nemmen. / Da etlich Kunden sich gar in die liederligkeit vnd trunkenheit ergebend / frü vnd spaat in Wirtshüsern sitzend das ihr mutwilliger wyß verschwendend vnd verthund und dardurch sich selbs und ihre wyb und kind in unnötige armut / ja etwan gar zum bättel richtend."

Den Obervögten, welche angefangen, „wyn vom zapfen schenken", soll das „wynschenken vnd würten" gentzlich abgestrickt werden. (im gleichen Mandate).

Ebenso wurden auch die Grosskäufe in Wein mit Güterunterpfand „als Schaden bringend", verboten.

Im Zehnten-Mandat vom 6. August 1621 wird darüber geklagt, dass im „Wynzähenden ouch allerley verteils gebrucht wirt", dass daher jeder nach Anzahl der Früchte und des Weines geflissentlich richte und redlich abgeben solle.

Das Zürcher Mandat vom 3. Brachmonat 1667 klagt über die Ueberhandnahme des „liederliche / zehrhaffte und heillose leben in unser Statt vnd Landschafft", worunter besonders diejenigen verstanden werden sollen, welche sich des „schädlichen vnd verderblichen Tabakschnupfens- und trinkens / wie nicht weniger des (betr. Worte sind im Mandat mit Tinte durchgestrichen) Branntweins & Kriesiwassers gebrauchen und davon nicht abstehen", [so soll derselbe zuerst bevogtet, demselben weder in Wirths- Gesellen- Trink- und Schenkhäusern noch auf den Zünften weder auf borg noch auf Hinterlags-

pfand selbst wenn es „under- und oberwehr" / wären / gegeben werden dürfen / dergleichen Anforderungen sollen keine Rechtsgültigkeit haben und solche die ihre Wehre versetzt aus der Gemeinde ausgeschlossen und in der Kirche verrufen werden auch sollen die Wirte ihre Rechnungsbücher jeder Zeit den Ober-Vögten vorweisen / wenn denn auf diese Weise keine Besserung erfolge / so soll er in hiesigen Oetenbach auf „etwas Zeit" in die Zuchtstuben versorget werden. Wenn er denn Besserung anerbiete / aber dann sofort wieder das „alte liederliche leben vnd vesen" annehme / so solle er nochmal in den Oetenbach versorgt und zur Arbeit an der Schantz an banden verwahrlicht angetrieben werden und wenn er die vorgeschriebene Arbeit nicht verrichte, so solle man ihm in seiner Nahrung abbrechen auch mit Streichen von dazu bestellten Profosen anhalten und so lang damit fortfahren bis er Besserung versprechen und leisten wird. Wenn aber einer ganz muthwilliger Weise in diesem liederlichen verthuigen boßhaften leben verharren wollte und alle vorhergegangenen Gerechtigungen an ihm fruchtlos wären / so solle ein „solcher fauler und nichtswertiger Gesell" entweder von Statt und Land verwiesen / oder mit Ruthen ausgehauen / oder mit einem Zeichen ausgebrannt und also fortgeschickt / oder zur Arbeit eingesteckt, damit er sich ernähren könnte entweder in dem Thurn hinder den Gräbli oder sonst wo."

Darnach war dies Mandat bedeutend schärfer als die früheren.

Mandat vom 1. März 1675 will, daß man sich eines ehrbaren frommen und bescheidenen mäßigen und Gott wohlgefälligen Lebens und Wandels befleißigen und ihren Haushaltungen wie es getreuen Hausvättern geziemt / getreulich vorzustehen und sich des unnothwendigen Essens und Trinkens in den Wirts- Trink- Gesellen- und Schenkhäusern gäntzlich und überall zu bemüßigen. Zur bessern Durchführung dies darf fürderhin weder Wirt Stubenknecht / Gesellenwirt noch Weinschenk weder Essen noch Trinken auf borg & beig zu geben und daß der Wirt in dessen Bücher solche schulden gefunden / für jeden Gast und aber auch jeder solche Gast jeder un fünf Pfunds Gelts Buß zu zahlen habe.

Mandat vom 3. Heumonat 1676 gegen den Kauf des Weins auf den Reben bevor er recht gewachsen sodann gegen das hochschedliche Färben des Weines mit Holderberen Weichselwein und Kriesi Most. Färbemittel sollen / wo vorhanden / unschädlich gemacht werden.

Mandat vom 26. Mai 1697.

Demnach Wir die Seit hero mit besonderem Mißfallen sehen und erfahren müssen daß das leidige Laster der Trunckenheit insonderheit aber der schändtliche und höchst verderbliche Mißbrauch der gebränten hitzigen Wasseren / je mehr und mehr einschlichen / und also überhand genommen daß man nicht allein alles Wein- und Obst-Träscht / sondern so gar auch das Obst selbst gebrändt / und das was Gott der Herr dem Menschen zur Speis geordnet / in ein der Gesundheit schädliches Trank verändert / und gleichsam verderbet hat / haben Wir ein hohe Notdurft seyn ermessen / darwider gebührendes Einsehen zethun.

Das Mandat v. 8. März 1699 erlaubt das Wein schenken vom Zapfen für Eigengewächs und verlangt für die Gesellenwirte eine Weintaxe (gebührender Tax).

Die vorstehend zitierten Verordnungen beweisen, dass die Trinksitten jener Zeiten schon darnach angethan waren, dass der Gesetzgeber gegen den unmässigen Genuss geistiger Getränke einzuschreiten sich veranlasst fühlte. Wenn nun, wie behauptet wird, mit zunehmendem Kapitalismus auch der Alkoholismus mehr und mehr in seinen Folgeerscheinungen in den Vordergrund trat und zu der Befürchtung Veranlassung gab, dass allgemeine Degeneration der Klassen und namentlich des sogenannten vierten Standes die Folge sein müsse, so darf die kapitalistische Produktionsweise der neuern Zeit doch nicht einzig als die Urheberin dieses Übels hingestellt werden. Es sind gerade die kostspieligsten, mit den neuesten Errungenschaften der Technik versehenen Grossbrennereien, die einen hochgradigen, von Fusel und Metallsalzen freien Feinsprit im Grossen darstellen, welcher diesen Einfluss auf die grossen Massen nicht hat und auch nicht erlangen kann. Vielmehr sind es fast durchwegs jene kleinen Brennereien, deren mangelhafte Einrichtung es nicht gestattet, ein anderes als fuselhaltiges, schädliches Getränke aus Kartoffeln darzustellen, und die wegen ihrer zerstreuten Lage und manigfachen Beziehungen zu den Bewohnern aller Klassen jenes Gift in weite Schichten der Bevölkerung träufelt, die physische und moralische Verfassung zahlreicher Bürger untergräbt und dem Elend Thüren und Thore öffnet. Diesen schädlichen Einflüssen entgegenzutreten, ist Pflicht des Gesetzgebers — das *Wie*, das ist aber die schwierigste Frage. Soll sie auf ethischem oder fiskalem Wege, auf dem der Temperenz oder Abstinenz oder der absoluten Prohibition gelöst werden? Diese Fragen hier weiter zu verfolgen, soll und kann nicht unsere Aufgabe sein.

Jedes Land hat seinen *bestimmten Bedarf* an Spiritus, welcher *gedeckt* werden muss. Nicht allein die Bereitung von besseren weingeistigen Getränken aller Art, auch die Verwendung für industrielle Zwecke (Darstellung von Farben, Lacken, Parfumerien, Essig, Hefe, Konserven, der Gebrauch von Brennspiritus etc.) erfordert regelmässig bedeutende und aller Voraussicht nach in Zukunft steigende Quantitäten. Unbeschadet der Bekämpfung der Trunksucht musste daher die Frage auftauchen, ob im Interesse der gewerblichen Entwickelung Grund vorhanden sei, zu wünschen, dass diese enormen Mengen im Lande erzeugt werden. Auch die bundesrätliche Botschaft[1]) über die Alkoholfrage erkennt das an mit den Worten, dass der Brennerei als *Industrie* ein ähnliches Interesse gebühre, wie anderen Industrien auch.[2])

Wenn wir an die Lösung unserer Aufgabe herantreten wollen, so haben wir zunächst die Entwickelung der Brennerei in der Schweiz etwas näher zu betrachten. Eine übersichtliche Darstellung über die Produktion zu geben, war und ist infolge der eigentümlichen Verhältnisse des Landes unmöglich. Inwieweit und seit wann die Brennerei in der Schweiz von Bedeutung war, können wir nur daraus schliessen, dass der Gesetzgeber schon Jahrhunderte hindurch die verschiedensten Massregeln gegen und für dieselbe zu ergreifen sich gezwungen sah.

---

[1]) v. 24. Nov. 1885.

[2]) A. Kramer, Die Bedeutung der Spiritus-Industrie für die schweiz. Landwirtschaft. Zürich 1886.

Die Stellung der Brennerei in der Schweiz.

Wann und wo die Branntweinbrennerei als solche zuerst Eingang in die Schweiz gefunden, lässt sich nicht bestimmen. Dagegen soll der Branntwein zum ersten Male im Jahre 1443 durch aus dem Burgunderkriege heimkehrende Söldner in der Schweiz bekannt geworden sein.

Schon 1619 versuchte eine Berner Verordnung den übermässigen Branntweingenuss durch Verbot des Brennens von Kirschwasser zu unterbinden; allein dieses Verbot wurde nicht befolgt und bereits 1674 musste es erneuert werden, ohne dass es gelungen wäre, den Branntweinkonsum ganz aus dem Lande zu schaffen. 1694, 1697, 1703, 1717, 1718, 1729, 1778 erschienen verschiedene Regulative der Berner Regierung, die Erzeugung des Branntweins aus Weinrückständen betreffend. 1789 wurde für den Kanton Bern ein Verbot erlassen, den Branntweinverkauf zum alleinigen Gegenstand eines Gewerbebetriebes zu machen; nur allein den Wirtschaften wird gestattet, „den Gästen mit Mässigung und Bescheidenheit einheimischen Branntwein und einheimisches Kirschwasser zu bieten.“ [1])

So sehr aber auch Kirche und Staat bemüht waren, die Verbreitung und dem zunehmenden übermässigen Konsum des Branntweines entgegen zu arbeiten, so erwiesen sich doch alle diese Vorkehrungen, wie absolutes Verbot des Branntweines oder der Fabrikation desselben als machtlos. Die Gesetzgeber mussten mit den vorhandenen Thatsachen rechnen und Mittel und Wege suchen, um dem Übel einigermassen zu steuern.

So sehen wir denn, wie sich seit Anfang dieses Jahrhunderts eine Schankgesetzgebung und gleichzeitig mit dieser eine Steuergesetzgebung entwickeln.

Die Getränkebesteuerung hat vielleicht nirgends mit grösseren technischen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt als in der Schweiz. Schon der Umstand, dass der Weinkonsum in den Vordergrund tritt, wirkt natürlich sehr erschwerend; anderseits machte sich die Kleinheit der Kantone in mancher Hinsicht geltend. Ausserordentlich viel haben die Kantone auf diesem Felde experimentiert.

In der Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Faszikel V9j „Alkohol und Alkoholismus“, II. Teil, Gesetzgebung über Besteuerung, Fabrikation und Verkauf alkoholischer Flüssigkeiten werden unter B. Kantonale Gesetzgebung, *a*. Texte kantonaler Gesetze und Verordnungen §§ 41—108 über 900 diesbezügliche Erlasse, Beschlüsse, Dekrete, Verordnungen. Kundmachungen, Gesetze, Verbote, Warnungen, Vollzugs-Verfügungen, Vollziehungs-Verordnungen, Regierungs-Beschlüsse, Mandate, Landratsbeschlüsse, Polizei-Verordnungen, Verträge, Übereinkünfte etc. aufgeführt, welche seit Beginn unseres Jahrhunderts bis Erscheinen obgenannten Faszikels 1895 erlassen und bekannt gemacht worden sind. Bei diesem Anlasse dürfte es nicht unerwähnt

[1]) Vergl. Wolf, Die Branntweinsteuer S. 350.

bleiben, dass sich bei Durchsicht der Gesetzessammlungen der verschiedenen Kantone eine ziemliche Anzahl weiterer in genanntem Faszikel nicht aufgeführter Gesetze und Verordnungen vorfanden.

Die Aufführung des gesamten obgenannten Materials würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen und so mögen hier nur eine beschränkte Anzahl der betreffenden Verordnungen verschiedener Kantone, soweit sie die Branntweinbrennerei angehen und allgemeinerer Natur sind, nachfolgend gegeben werden:

Aargau.

1812, vom 21. Mai. Verordnung betreffend Verbot der Fabrikation gebrannter Wasser aus Erdäpfeln und Getreide, bei 100 Fr. Strafe.
1816, vom 4. Herbstmonat. Verordnung wegen Fürkauf und Ausfuhr des Getreides und der Erdäpfel. In § 15 wird das obige Verbot erneuert; ebenso für 1817.
1818, vom 4. Mai. Aufhebung dieses Verbotes.

Basel-Stadt.

1816, vom 17. Februar. Verbot aus *„Frucht und Erdäpfel Branntwein zu brennen."*

Basel-Land.

1845, vom 27. September. Kundmachung und Verordnung betreffend die Kartoffelkrankheit und das Kartoffelbrennen (Verbot).
1858, vom 22. März. Gesetz betreffend das Verbot der fabrikmässigen Erzeugung von geistigen Getränken. (Die fabrikmässige Erzeugung von Alkohol, sowie von geistigen Getränken aus irgend einer Art von Halmfrüchten oder Knollengewächsen ist im Gebiete des Kantons Basel-Landschaft bei einer Busse von Fr. 100 bis 1000 event. 10 Tagen bis ½ Jahr Gefängnis verboten).[1])
1863, vom 16. November. Beschluss über Auslegung des Gesetzes betr. das Verbot der fabrikmässigen Erzeugung von geistigen Getränken. (Auf Anfrage einer Anzahl von Bürgern wird das Gesetz vom 22. März 1858 dahin ausgelegt, dass unter fabrikmässiger Erzeugung von Alkohol das Brennen von Knollengewächsen und Halmfrüchten, die nicht von ihm selbst (dem Brenner) gepflanzt sind, oder welche er zum Hausgebrauche aufkauft, um die von ihm selbst gepflanzten brennen zu können, zu verstehen sei).[2])

Bern.

1739, vom 29. Juni. Brennverbot für jede Frucht bei 10 Pfund Busse, Konfiskation der Waare und Zerstörung des Brennhafens.
1794, vom 11. Wintermonat. Verbot der Fabrikation von Branntwein aus Baumfrüchten.
1803, vom 1. Juni. Verbot aus Kartoffeln Branntwein zu brennen, um den Armen nicht ihre Nahrung zu entziehen.

---

[1]) Vgl. Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Basellandschaft VII. Bd., S. 511/12.

[2]) Vgl. Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Basellandschaft VIII. Bd., S. 481.

1809, Verordnung durch welche es Jedermann erlaubt wird, aus eigenem oder gekauftem Material, Kartoffeln ausgenommen, Branntwein zu brennen.

1816. Es wird an das Verbot von 1803 erinnert und gleichzeitig das Verbot der Brennerei aus Anlass hoher Lebensmittelpreise auf Getreide und Feldfrüchte jeder Art mit Ausnahme von Kirschen ausgedehnt mit der Motivierung: *„demnach wir aus landesväterlicher Fürsorge uns veranlasst finden, den ausserordentlichen, anhaltenden hohen Preisen der Lebensmittel nach Möglichkeit Schranken zu setzen, ...“*

1832, { vom 18. Februar. / vom 24. September, } Kreisschreiben an alle Regierungsstatthalter wegen des Brennens von Erdäpfeln. Neuerliches Verbot der Kartoffelbrennerei, *„weil es vielfach besonders von der ärmeren Klasse gewünscht wird und zur Beruhigung derselben.“* [1])

1845, vom 3. Jänner. Verordnung, wonach die Verwendung von Kartoffeln zum Wasserbrennen vom 20. Jänner hinweg ohne Ausnahme, und gänzlich untersagt wird, und zwar in Betracht, dass die Sorge für die Erhaltung der nötigen Saatfrucht möglichste Schonung der noch vorrätigen Kartoffeln gebietet.

1846, vom 5. September. Verordnung bezüglich das Kartoffelbrennen. Verbot des Kartoffelbrennens, *„um zu verhüten, dass wegen teilweisen Misswachses, die Kartoffel dem Zwecke der Nahrung und der Saatfrucht zu dienen, entzogen werde.“*

1846, vom 16. September. Verordnung des Regierungsrates bezüglich auf das Verbot des Kartoffelbrennens, *„ausgenommen die angefaulten, zur Nahrung gänzlich untauglichen Kartoffeln.“*

1846, vom 29. Oktober. Verordnung des Regierungsrates betreffend das Kartoffelbrennen. (Aufhebung der letzten Verordnung und Inkrafttreten der Verordnung vom 5. Jänner 1846 über das gänzliche Verbot des Kartoffelbrennens.)

1856, vom 15. März. Dekret betreffend das Kartoffelbrennen. (Verbot auf unbestimmte Zeit.)

1858, vom 30. Oktober. Verordnung betreffend Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes. Die erforderlichen Brennpatente betrugen:

a) für selbsterzeugte Kartoffeln Fr. 25—50,
b) „ fremde „ „ 50—100.

Sehr bezeichnend ist der Zusatz, welcher den „Wasserbrennern“ untersagt, Kartoffeln an Zahlungsstatt anzunehmen oder solche mit Branntwein zu bezahlen.

1860, vom 22. August. Vorordnung, Verbot des Kartoffelbrennens: *„Die Verwendung der Kartoffeln zum Wasserbrennen ist vom 20. Weinmonat an gänzlich untersagt.“*

1861, vom 25. November. Verordnung betreffend das Kartoffelbrennen. Das Brennen von Kartoffeln ist unter den Bedingungen des Gesetzes vom 30. Oktober wieder erlaubt.

---

[1]) Vgl. Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern, II. Bd. 1832, S. 65.

Freiburg.

1846, vom 2. Weinmonat. Beschluss betreffend das Kartoffelbrennen, *„erwägend, dass der Missbrauch gebrannter Wasser, besonders des aus Kartoffeln gezogenen Branntweins immer mehr überhand nimmt;*

„erwägend, dass geistige Getränke überhaupt und ganz besonders der aus Kartoffeln gezogene Branntwein ungemein schädlich auf die Gesundheit wirken;

„erwägend ferner, dass infolge wiederholt misslungener Kartoffelerndte die Menge dieses Gewächses merklich vermindert worden, und es daran gelegen ist, zu verhindern, dass selbige zu einem anderen Gebrauch als zur Nahrung verwendet werde, hat nach angehörtem Gutachten des Gesundheitsrates als auch des Rats des Innern etc. etc. beschlossen:

1) Alles Destillieren von Kartoffeln ist im Kantone verboten.

2) Die Zuwiderhandelnden sollen mit der Wegnahme der zu dieser Destillation dienenden Geräte bestraft werden.“ [1])

Noch bedeutend schärfer ist folgende Verfügung:

1850, vom 13. März. Gesetz über die Unterdrückung des heimlichen Verkaufs von geistigen Getränken und über das Verbot des Kartoffelbrennens.

„Erwägend, dass der heimliche Verkauf von geistigen Getränken, diese Quelle der Entsittlichung und des Verderbens, immer weiter um sich greift und zur wahren Landplage wird;

„erwägend, dass die Strafen, welche bisher durch das Gesetz angedroht waren, mit der Grösse des Übels in keinem Verhältnisse stehen und darum den Zweck einer erfolgreichen Gegenwirkung nicht erreichen;

„erwägend endlich, dass das Brennen von Kartoffeln diese gefährlichen Anstalten begünstigt und zugleich eines der ungesundesten Getränke liefert, ...

beschloss der Staatsrat des Kantons Freiburg,

„dass der heimliche Verkauf von Wein, Bier, Branntwein, Kirschwasser oder anderer geistiger Flüssigkeiten im Kleinen mit Geldbusse von 25 bis 100 Fr. und dazu mit Gefängnis von 8 bis 30 Tagen, event. Korrektionshausstrafe bis zu 3 Monaten bestraft werde;

„desgleichen die Umgehung des Gesetzes unter dem Vorwand der kostenlosen Verabreichung von obigen Getränken;

„die Teilnahme an solchen Unordnungen mit 10—20 Fr. bestraft werde; . . .

„sofortige Haussuchung bei des Kartoffelbrennens Verdächtigen vorgenommen werden könne.“ [2])

1862, vom 13. Mai. Kreisschreiben an die Oberamtmänner, Gerichtspräsidenten und Friedensrichter betreffend das Kartoffelbrennen. Das frühere Verbot des gesetzwidrigen Ausschenkens und des Kartoffelbrennens wird aufs neue bestätigt.[3])

---

[1]) Vergl. Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kts. Freiburg. XXI. Bd. S. 98—99.

[2]) Vgl. Samml. d. Ges., Dekr. u. Beschl. d. Kts. Freiburg. XXV. Bd. S. 94—97.

[3]) Vgl. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ XXIV. „ „ 265/6.

1862, vom 14. Wintermonat. Kreisschreiben betreffend die Widerrufung der Bestimmungen des Kreisschreibens vom 13. Mai 1862 (betr. Kartoffelbrennen).

„Infolge reichlicher Kartoffelerndte und dass sich aber „„dieses Lebensmittel““ (amtliche Redaktion) *nicht leicht aufbewahren lassen u. s. w....*

„werden die Bestimmungen des Kreisschreibens vom 13. Mai betreffend Verbot des Kartoffelbrennens zurückgenommen.“ [1])

Glarus.

1843. (Erlassen von der Landsgemeinde) Gesetz über das Aufkaufen von Erdäpfeln in hiesigem Kanton für Branntwein-Brennereien, Verbot bei Busse von Fr. 70 für jedes „Röhrle“.[2])

St. Gallen.

1817, vom 9. September. Beschluss über Erdäpfel-Brennen. Verbot des *„Branntweinbrennens aus Erdäpfeln“*.[3])

1818, vom 10. September. Beschluss betreffend Zurücknahme der Beschlüsse, das Verbot des Branntenweinbrennens aus Erdäpfeln betreffend.[4])

Luzern.

1816, vom 5. Jänner. Verboth der Fabrikazion von Brandtwein aus Erdäpfeln.[5])

1818, vom 9. Weinmonat. Beschluss, das Verboth des Branntweinbrennens aus Erdäpfeln und Getreid, sowie des Vermostens von Äpfeln aufhebend.[6])

Schaffhausen.

1817, vom 29. Oktober. Verbot, Branntweinbrennen aus Kartoffeln oder Getreide und die Umgehung der öffentlichen Kornhäuser.[7])

Solothurn.

1816, vom 11. März. Verbot der Fabrikation von gebrannten Wassern aus Erdäpfeln.[8])

1818. Branntwein aus Erdäpfeln zu brennen gestattet.[9])

1857, vom 5. 14. März. Gesetz über Branntweinbrennen aus Kartoffeln. Es wird die Erlaubnis von der Lösung eines Patents a) von jährlich Fr. 50 für gewerbsmässige Brennerei, oder b) von jährlich 1 Fr. für das Brennen selbstgepflanzter Kartoffeln, abhängig gemacht. Als gewerbsmässigen Betrieb wurde angesehen das Brennen von andern als selbstgepflanzten Kartoffeln.[10])

---

[1]) Vgl. Sammlung d. Ges., Dekr. u. Beschl. d. Kts. Freiburg. XXIV. Bd. S. 266/7.
[2]) „ Landsbuch des Kantons Glarus. III. Teil. S. 359.
[3]) „ Sammlung d. Ges., Dekr. u. Beschl. d. Kts. St. Gallen. I. Bd. S. 85/86.
[4]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ III. „ S. 20—24.
[5]) „ „ „ „ „ u. Reg.-Verordnungen f. d. Stadt u. Republik Luzern I. Bd. 1814/16 S. 357/68.
[6]) Vgl. Sammlung d. Ges. u. Regierungs-Verordnungen f. d. Stadt u. Republik. Luzern III. Bd. 1818/20 S. 3.
[7]) „ Offizielle Slg. d. Ges. u. Verordn. d. Kts. Schaffhausen. VII. Heft. S. 13.
[8]) „ Ältere Slg. d. Ges., Beschl. u. Verordn. f. d. Kt. Solothurn. XIV. Bd. S. 19.
[9]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ Bd. 1818 S. 12.
[10]) „ Amtl. „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ II. Bd. S. 398-399.

1861, vom 6./16. November. Beschluss betr. Branntweinbrennen aus Kartoffeln.[1]) Es werden hiernach zwei Kategorien von Patenten ausgegeben:

a) Patente für den Betrieb der Kartoffelbrennerei zum Verkauf oder zur Abgabe des Branntweins, jährliche Gebühr Fr. 50;

b) Patente für das Brennen selbstgepflanzter Kartoffeln jährliche Gebühr Fr. 1. —

Als Bussen waren der doppelte bis höchstens 10fache Betrag der hinterschlagenen Gebühren angesetzt.[2])

1868, vom 27. 31. Oktober. Interpretation des Gesetzes über Branntweinbrennen aus Kartoffeln, welche dahin lautet, *„dass an Inhaber von Wirtschaftspatenten für Kartoffelbrennerei nur Patente zu Fr. 50 erteilt werden sollen.*[3])

1884, vom 21. Oktober. Beschluss betr. Kartoffelbrennerei Kanzleigebühr.

§ 32 des Sporteltarifs setzt für Ausstellung eines Kartoffelbrennerei-Patentes eine Kanzleigebühr von Fr. 2 fest.[4])

Thurgau.

1813, vom 3. Dezember. Verboth des Vorkaufs und des Branntweinbrennens von Erdäpfeln, *„in Betracht: dass die Erdäpfel bereits auf einem für die gegenwärtige Jahreszeit ungewöhnlich hohen und für die ärmere Volksklasse drückenden Preis stehend; und dass desshalb Massnahmen dringend sind, um weiterer Verteuerung dieses allgemeinen und unentbehrlichen Consumtions-Artikels zu wehren:*

1) Aller Vorkauf (Zwischenhandel) von Erdäpfeln ist verboten; nur kleine Quantitäten für den Hausgebrauch gestattet.

2) Branntweinbrennen aus nicht selbstgepflanzten oder im Ausland gekauften Erdäpfeln ist untersagt.

3) Für mit Erdäpfelbrennen sich Abgebende ist der Ausweis des Bezugsortes nötig.

4) Brennereiunterhaltern ist der Ankauf von Kartoffeln im Lande genzlich verbothen.“[5])

Waadt.

1854, vom 2. Dezember. Arrêté, interdisant la distillation des grains et des pommes de terre.

„In Anbetracht der Klagen, welche von verschiedenen Seiten gegen die Destillation von Getreide und Kartoffeln erhoben werden; und in Anbetracht, dass der hohe Preis der Lebensmittel Verzicht auf die Ausübung dieser Fabrikation erheischt etc. . . .

„Art. I wird vom Datum der Publikation des gegenwärtigen Beschlusses und bis zu anderweitiger neuer Bestimmung jede Destillation von Getreide und Kartoffeln verboten.“[6])

---

[1]) Vgl. Amtl. Slg. d. Ges., Beschl. u. Verordn. f. d. Kt. Solothurn. LIV. Bd. 4. Heft. S. 324—325.

[2]) Vgl. Amtl. Slg. der Ges. u. Verordn. des eidg. Standes Solothurn. LIV. Bd. 3. Heft. S. 228.

[3]) Vgl. Amtl. Slg. d. Ges. u. Verordn. f. d. Kt. Solothurn. LVI. Bd. 3. Heft. S. 228.

[4]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ LIX. Bd. 4. Heft. S. 311.

[5]) „ Tagbl. d. Beschl., Dekr. u. Verordn. d. Kts. Thurgau. X. Bd. S. 265—266.

[6]) „ Recueil des lois et décrets du canton de Vaud. Vol. LI. p. 394/5.

Besteuerung der Branntweinfabrikation.

Im grossen und ganzen erwiesen sich die vorgehends angeführten Verbote erfolglos, und man könnte versucht werden anzunehmen, dass die Kantonsregierungen an Stelle derselben eine Fabrikationssteuer einführen würden, wie dies z. B. Solothurn versuchte. Dies war jedoch nicht der Fall, mit Ausnahme der Kantone Bern und Freiburg.

Eigentliche Fabrikationssteuern nach dem kontrollierten Umfange der Fabrikation wurden früher in Bern nicht erhoben. Die Besteuerung erfolgte durch die Ohmgeldsleistung beim Verkaufe des Branntweins und durch die Lösung eines Jahrespatentes von Seiten des Produzenten. Wo Fabrikant und Verkäufer zusammenfallen, musste natürlich auch eine Schanksteuer bezahlt werden. Früher scheint übrigens der Brenner immer auch Verkäufer gewesen zu sein, da die gleiche Abgabe wie für den Verkauf auch für die Erzeugung dient (Verordnungen 1807, 1815).[1])

1807. Das Brennen zum Hausbrauch oder überhaupt nur aus selbstgewonnenen Produkten ist steuerfrei.

1823. Das Minimum des vom Fabrikanten jährlich zu bezahlenden Ohmgeldes (Schätzungsschein) wird mit 15 Fr., das Maximum mit 100 Fr. festgesetzt.

1836. Der Verkauf von Branntwein aus eigener Erzeugung ist blos dann steuerfrei, wenn er über die Gasse oder in der Wohnung des Brenners erfolgt.

1841. Fortsetzung der jährlichen Patentsteuer mit 15 Fr. bei Verarbeitung von Baumfrüchten, Beeren, Trebern, Fruchtabgängen, mit 50 Fr. bei Destillation anderer Materialien. Kleinere Brennereien zum Verkaufe mit Jahreserzeugung von nicht über 100 Mass sind ohmgeldfrei.

1848. Zu technischer Verwendung eingeführter Spiritus ist bei Zusatz ven $1^1/_4$ Mass Teeröl für 100 Mass Spiritus ohmgeldfrei; für Spiritus zur Essigfabrikation darf die Denaturation mit $^1/_2$ Pfund Kampher auf 100 Mass erfolgen.

1852. Die Steuerfreiheit des zum Hausbrauch oder aus Eigenbau erzeugten Branntweins bleibt mit der Beschränkung bestehen, dass, wenn Kartoffel oder Getreide verarbeitet wird, eine Erzeugung von über 100 Mass jährlich bereits zu versteuern ist. Die Patentgebühr ist in diesem Falle: bei Verarbeitung von Kartoffeln und Getreide aus Eigenbau 25—50 Fr., bei Verarbeitung gekauften Materials 25—100 Fr. jährlich.

1869, vom 31. Oktober. Gesetz betr. die Branntwein- und Spiritusfabrikation.[2])

Durch dieses Gesetz wurde die Beaufsichtigung der Branntweinfabrikation und der Bezug der daherigen Steuer der Direktion des Innern unterstellt; während dies bisher ein Bestandteil der Ohmgeldverwaltung war.

---

[1]) Vgl. Wolf, J. Die Branntweinsteuer, S. 352.
[2]) „ Ges., Dekr. u. Verordn. des Kts. Bern. N. F. VIII. Bd. S. 362—365.

Zur Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten bedurfte es einer Bewilligung; auch mussten Lokale und Destillierapparate den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Bei gewerbsmässigem Betrieb, d. h. Destillation von mehr als 100 Mass[1]) jährlich, war eine Gebühr von Fr. 10—5000 vorgesehen. Die eventuelle Busse war Fr. 20—500. Die kleineren Betriebe mit jährlicher Erzeugung von 100 Mass blieben steuerfrei.

1870, vom 9. März. Vollziehungsdekret zum Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.[2])

§ 1 dieses Dekretes verlangte für gewerbsmässige Betreibung eine Bau- und Einrichtungsbewilligung und einen Gewerbeschein.

§ 4. Die zu erhebenden Gebühren betrugen:

für 100—1000 Mass jährl. Fabrikationsprodukt Fr. 10—50
„ 1000—2000 „ „ „ „ 50—100
„ 2000—3000 „ „ „ „ 100—150
etc. bis zum jährlichen Maximum von 1000
Saum[3]) und darüber . . . . . „ 5000

§ 5. Nichtgewerbsmässige Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten erfordert eine Bewilligung, wofür 30 Rappen Ausfertigung zu bezahlen sind.

1870, vom 31. August. Verordnung betr. die Einrichtung der Branntweinbrennereien, sowie der Fabrikate und der geistigen Getränke im allgemeinen, samt Kreisschreiben dazu.[4])

Es waren feuerpolizeiliche Vorschriften über die Brennlokale und sanitätspolizeiliche über die Apparate, welch letztere

a) beim Brennen von Kartoffeln und Cerealien einen Sprit von 80° Tralles,

b) beim Brennen von Obst, Beeren und Wurzeln ein Produkt von 50° Tralles liefern sollten.

Die Quantität wurde nach der Brennblase bestimmt, und zwar:

a) für Gefässe von 50—200 Mass Inhalt, für je 50 Mass Inhalt ein Monatsprodukt von 60 Mass,

b) für Gefässe von über 200 Mass Inhalt von je 200 Mass Inhalt eine Monatsproduktion von 450 Mass.

1873, vom 7. April. Verordnung betr. die Branntwein- und Spiritusfabrikation und den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten.[5])

Hiernach wurde als gewerbsmässiger Betrieb angesehen eine Produktion von mehr als 100 Mass jährlich (Art. 1). Dauer des Brennjahres: vom 1. Heumonat bis 30. Brachmonat des folgenden Jahres (Art. 2). Bau- und Einrichtungsbewilligungen waren erforderlich (Art. 4). Die Gebühren hiefür betrugen Fr. 1—15 (Art. 8). Erwerbung eines Gewerbescheines war notwendig

---

[1]) 100 Mass = 150 Liter.
[2]) Vgl. Ges., Dekr. u. Verordn. d. Kts. Bern. N. F. IX. Bd. S. 51—54.
[3]) 1 Saum = 100 Mass = 150 Liter.
[4]) Vgl. Ges., Dekr. u. Verordn. d. Kts. Bern. N. F. IX. Bd. S. 222—229.
[5]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ XII. Bd. S. 19—47.

(Art. 9); ebenso die Erwahrung, ob eigenes Gewächs oder gekaufte Rohstoffe gebrannt werden (Art. 11). Zulässige Destillationsapparate waren nach § 17 solche, die beim Brennen

1. von Obst, Kirschen, Pflaumen, Zwetschgen, Vogelbeeren, Treber, Trusen, Enzian, Wachholderbeeren u. s. w. ein Produkt von 50° Tralles;
2. von Kartoffeln, Mais, Roggen und andern Cerealien Spiritus von 65° Tralles lieferten, und zwar
   a) Apparate mit direkter Feuerung, die unter Anwendung von Kohle und Filtration fuselfreies Produkt,
   b) solche mit Dampfheizung und Kohlencylinder d. i.
3. solche, die einen Spiritus von 80—90° Tralles ergaben.

Das Quantum des zu versteuernden Branntweines wurde nach dem Rauminhalt der Brennblase berechnet und

a) bei direkter Feuerung von je 50 Mass Rauminhalt der Brennblase monatlich je 100 Mass,

b) bei Dampfheizung von je 50 Mass Rauminhalt monatlich je zu 200 Mass geläutertes Produkt angenommen.

$^1/_4$ des Rauminhaltes der Brennblase konnte bei der Steuerberechnung in Abzug gebracht werden.

1879, vom 13. Mai. Vollziehungsdekret zum Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.[1])

Nach der in § 4 aufgestellten Gebührenskala betragen die Steuersätze der gewerbsmässigen Brennereien: bei einer Jahreserzeugung von 150—1500 Liter 10—50 Fr., bei einer Erzeugung von 1500—3000 Liter 50—100 Fr., bei 3000—4500 Liter 100 bis 150 Fr. und bei 1500 Hektolitern und darüber 5000 Fr. Von je 50 Liter Blase werden monatlich bei direkter Feuerung 100 Liter, bei Dampfheizung 200, bei kontinuierlichen Brennapparaten 400 Liter „geläutertes Fabrikat" angenommen. Die Steuerberechnung geschah nach $^3/_4$ des Blaseninhaltes.

1879, vom 31. Mai. Verordnung betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation.[2])

Art. 1 verlangt Bewilligung für jede Art von Brennerei.

Art. 3. Destillation von mehr als 150 Liter jährlich für sich oder andere ist gewerbsmässig.

Art. 4. Brennen mit direkter Feuerung aber mit Blase von über 150 Liter Rauminhalt und jede Dampfbrennerei wird als gewerbsmässig betrachtet. Nicht gewerbsmässige Brennereien (Art. 32) sind solche, welche nicht mehr als 150 Liter bei höchstens vierwöchentlicher Brenndauer herstellen. Für die Bewilligung ist eine Kanzleigebühr von 1 Fr. für Brennen von Obst, Treber, Trusen, Bierabfällen, Kirschen, Zwetschgen, Wachholderbeeren, Enzian und anderen Pflanzenstoffen und 5 Fr. für Brennen von Kartoffeln und Cerealien zu entrichten.

---

[1]) Vgl. Ges., Dekr. u. Verordn. d. Kts. Bern, XVIII. Bd. S. 68—71.
[2]) „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ S. 73—86.

1884, vom 11. Mai. Gesetz für Abänderung des § 3 des Gesetzes betr. die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.[1])

1884, vom 29. Oktober. Vollziehungsdekret zum Gesetze vom 31. Oktober 1869 und 11. Mai 1884 über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.[2])

Nach diesen beiden Erlassen wurde neben der bisher in Geltung stehenden Brennraumpauschalierungssteuer eine Fabrikatssteuer eingeführt, und zwar wurde dieselbe bestimmt:

a) für Branntwein auf . . . . . 5 Rappen per Liter,
b) „ Spiritus bei einem Quantum bis 1000 hl auf . . . . . 8 „ „ „
nebst Zuschlag für je fernere 1 bis 1000 hl von je . . . . . 1 „ „ „

Es wurde betrachtet:

a) als Branntweinfabrikation die Destillation mit Apparaten, welche ein Gesamtprodukt von höchstens 70° Tralles lieferten;
b) als Spiritusfabrikation, diejenige mit Apparaten, welche ein Gesamtprodukt von über 70 % Alkoholgehalt ergaben.

Die Berechnung des zu versteuernden Quantums erfolgte:

a) bei der Branntweinfabrikation nach der Grösse der Brennblase und der Art und Weise des Betriebs;
b) bei der Spiritusfabrikation nach der amtlich beglaubigten Fabrikationskontrolle.

Das Brennen von Obst, Wein- und Bierabfällen, Wurzeln und Beeren aus Eigengewächs war bei jährlicher Gesamtproduktion von 150 Litern steuerfrei.

Erst durch das Gesetz vom 31. Mai 1891[3]) wurden die beiden vorstehenden Gesetze vom 31. Weinmonat 1879 und 11. Mai 1884 über Branntwein- und Spiritusfabrikation aufgehoben, obgleich laut Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1885 betr. die Erwahrung der Abstimmung vom 25. Oktober 1885 mit dem Erlass eines Gesetzes über gebrannte Wasser, welcher schon am 23. Dezember 1886 erfolgte, unter anderm auch alle Bestimmungen über die Fabrikatiou dahinfallen sollten.

In Absicht, die Missbräuche mit geistigen Getränken nach Kräften einzuschränken, sowie den daherigen Gefahren für die Sittlichkeit, Gesundheit und das Gemeinwohl vorzubeugen, wurde unterm 17. Mai 1884 im Kanton Freiburg ein Gesetz über die Fabrikation und den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken eingeführt.[4])

Hiernach unterstand die Fabrikation der gebrannten einfachen und gemischten geistigen Getränke der Kontrolle und Aufsicht der Kantons- und Gemeindebehörden (Art. 1). Für die Fabrikation und den Verkauf ist ein Patent erforderlich; für die Fabrikation müssen ausserdem noch Gebühren bezahlt werden (Art. 2). Zur Erlangung

---

[1]) Vgl. Ges., Dekr. u. Verordn. d. Kts. Bern. N. F. XXIII. Bd. S. 108—110.
[2]) „ „ „ „ „ „ „ „ N. F. XXIII. Bd. S. 224—235.
[3]) „ „ „ „ „ „ „ „ N. F. XXX. Bd. S. 63—64.
[4]) „ Feuille officielle du canton de Fribourg 1884. No. 25. S. 612—614.

eines Patentes sind die nötigen Requisiten herbeizubringen (Art. 3). Der Preis des Patentes wird nach der Wichtigkeit des Ortes und der Brennerei vom Staatsrate bestimmt (Art. 4). 30 % der Bruttoerträge der verschiedenen Gebühren fliessen der Gemeindekasse zu (Art. 6). Als *Privat*fabrikation wird das Brennen eigener Baumfrüchte seitens des Eigentümers oder Pächters auf beweglichen Vorrichtungen betrachtet. Die Kontrollgebühr beträgt jährlich Fr. 3 (Art. 8 und 9). Fabrikation im Grossen oder *Handels*fabrikation (Art. 10): Jedes Brennen von geistigen Getränken in einer Gebäulichkeit oder in einem Lokal vermittelst solchen Baumfrüchten, welche nicht auf dem Boden des Eigentümers, Mieters oder Pächters gewachsen sind, oder solchen Erzeugnissen, welche nicht zu den eigentlichen Baumfrüchten gehören, welches immer ihre Herkunft oder Beschaffenheit sein mag, oder dass endlich vermittelst feststehender Vorrichtungen oder mit solchen Produkten geschieht, welche nicht ein Landeserzeugnis des Fabrikanten sind. Diese Fabrikation unterliegt (Art. 11):

1. der jährlichen Patentgebühr von Fr. 50—100.
2. einer verhältnismässigen Gebühr per Liter:
   a) für Branntwein von 10 Cts.,
   b) „ Weingeist „ 20 „

Branntwein sind Getränke von wenigstens 20 ° Alkoholgehalt; Weingeist ist jedes Produkt mit mehr als 20 ° (Art. 12). Das Patent für die Fabrikation schliesst das Recht zum Engros-Verkauf in sich (Art. 13). Patente für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken (Art. 18);

a) Grosshandel, Verkauf in Quanta v. 25 Lit. Fr. 50—200 jährl.,
b) Halbgrosshandel „ „ „ „ 5 „ oder Flasche à Fr. 1. 50 durch Spezereihändler und Droguisten . . . . . „ 50—100 „
c) Kleinhandel, Verkauf nur durch Inhaber der Wirtschaftsgerechtigkeit für Branntwein und gewöhnlichen Liqueur . . . . . „ 100—200 „

Strafbestimmungen (Art. 32):

Fr. 10 für Brennen ohne Firmaschild;
„ 20—100 für Eigenbrenner, jedoch ohne Patent.
„ 100—1000 für Übertretung der der Privatfabrikation und dem Verkaufe in § 8 gezogenen Grenzen. Im Rückfalle Verdoppelung der Strafen; ausserdem Überweisung an das Strafgericht; ferner Bezahlung der jeweiligen Maximalgebühr des defraudierten Patentes und der verhältnismässigen Gebühren.

Infolge eingelaufener Bittschriften, sowie in anbetracht, dass von Bundeswegen ein Gesetz erlassen werde, wurde obiges Gesetz durch Dekret vom 24. Hornung 1885 über Vollzugseinstellung des Gesetzes vom 17. Mai 1884[1]), unter genanntem Datum wieder aufgehoben.

Für den Kanton Bern liegen für die Jahre 1873—1887 die Erträgnisse der Brennereien vor[2]), wie sie nachstehend wieder gegeben werden mögen:

---

[1]) Vgl. Slg. v. Ges., Dekr. u. Beschl. d. Kts. Freiburg. XIV. Bd. S. 30—31.
[2]) Vgl. Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1888. S. 348.

Darstellung der Erträgnisse der Brennereien des Kantons Bern.

Brennjahr	Anzahl der Brennereien	Quantum des erzeugten Branntw.		Quantum des erzeugten Spiritus		Steuerbetrag	
		Liter	*per Kopf*	*Liter*	*per Kopf*	*Liter*	*per Kopf*
1873—74	487	1,280,034	2,53	Vor Erlass des Gesetzes vom 11. Mai 1884 resp. vor dessen Vollziehung wurde Sprit und Branntwein gleich besteuert und der Unterschied in den beiden Qualitäten erst vom Brennjahr 1885/6 an festgestellt.		42,747,45	0,08
1874—75	565	1,685.077	3,36			56,164,80	0,11
1875—76	523	1,528,068	3,04			52,327,05	0,10
1876—77	566	1,697,644	3,38			56,583,55	0,11
1877—78	514	1,414.031	2,81			45,020,60	0,09
1878 79	498	1,741.288	3,47			55.624,40	0,11
1879—80	500	2,045.922	4,07			54.227,50	0,10
1880 -81	587	2,459.420	4,90			85.082,45	0,16
1881—82	670	2,695,016	5,08			89.031,00	0,16
1882—83	543	2,450,894	4,62			81,710,55	0,15
1883—84	601	2,629,460	4,95			75,575,05	0,14
1884—85	616	2,882.576	5,43			183,737,30	0,35
1885—86	601	1.596.828	3,17	1.723.462	3,43	186.638,30	0,35
1886—87	499	1,052,585	2,09	2,370,293	3,84	195,462,70	0,36

Getränkesteuern und Wirtschaftspatente.

Bedeutend früher und in viel ausgedehnterem Masse hatten sich aber in der Mehrzahl der Kantone zwei Hauptsteuerformen ausgebildet, nämlich die *Getränkesteuer*, auch Ohmgeld genannt, und die *Wirtschaftspatente*.

Die Getränkesteuer hat in der Schweiz ihren Ausgangspunkt in dem *Ungeld*, das sehr weit in der Geschichte sich zurückverfolgen lässt,[1]) z. B. in Bern bis 1218, in Luzern bis 1291, in Uri bis 1575, in Obwalden bis 1622, in Nidwalden bis 1694, in Glarus bis 1728, in Zug bis 1588, in Freiburg bis 1177, in Solothurn bis 1351, in Basel-Stadt bis 1317, in Baselland bis 1833, in Aargau bis 1400, in Waadt bis 1300, in Wallis bis 1802. Das Ungeld, der „böse Pfennig", scheint namentlich in allen habsburgisch-österreichischen Städten üblich gewesen zu sein.[2]) Allein auch zur Zeit der Eidgenossenschaft war das Ungeld eine sehr allgemeine Abgabe und diente mit dem Salzregal hauptsächlich dazu, die direkte Steuer hintanzuhalten. Die Helvetik knüpfte an das Gegebene an; das Abgabengesetz vom 17. Oktober 1798 verlangte 4 % des Kaufpreises von allen in den Wirtschaften im Detail verkauften Getränken; das vom Jahre 1800 erhöhte die Abgabe unter Mitbeteiligung der Gemeinden auf 5 % und verschärfte durch die Einkellerungskontrolle ihren Einzug. Nach dem Ausgang der Helvetik regelten die Kantone die Getränkebesteuerung neu. Nur ganz wenige liessen sie fallen, so Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh., Neuenburg. Die Mehrzahl behielt sie bei; nur wurde das Ungeld meist allmählich in eine andere Besteuerungsform umgewandelt, sei es, dass

[1]) Vgl. Zeitschr. f. schweiz. Statistik 1888 u. 1889 „Rückblick a. d. Ohmgeld etc."
[2]) „ Schanz, Steuern der Schweiz. I. Bd. S. 173 u. ff.

man das Patent-, sei es, dass man das Verzollungs- oder das kombinierte System wählte. Weder die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 noch der Bundesvertrag von 1815 boten genügenden Schutz gegen die Aufrichtung interkantonaler Getränkezölle. Man wusste die Bestimmungen zu umgehen. Obwohl die Mediationsverfassung ausdrücklich erklärte, dass kein Eingangs- oder Transitzoll im Innern der Schweiz statthaben und ungehinderte Ein-, Aus- und Durchfuhr bestehen solle, so geschah es doch, dass einzelne Kantone bald in klarerer, bald in verschleierterer Weise einen Getränkezoll einführten. Der Bundesvertrag von 1815 sprach ohnehin nur mehr von freier Aus- und Durchfuhr. Es lag kein wirkliches Hindernis vor, die Getränkesteuer in Form von der Verzollung auszubilden, wofern die Tagsatzung zustimmte. Allein sogar diese Bewilligung der Tagsatzung wusste man zu umgehen, man gebrauchte Namen wie Ohmgeld, Konsumoabgabe, Getränkesteuer, Getränkeverbrauchssteuer, Getränksabgaben, Getränkekonsumosteuer, um sie nicht als Zölle in den Bereich der Tagsatzung fallen zu lassen. Sehr ungünstig hatte das Vorgehen Berns gewirkt, das 1815 noch vor Unterzeichnung des neuen Bundesvertrages die Verzollung alles in den Kanton eingehenden, also auch des schweizerischen Weins, durchführte und trotz des Widerspruchs anderer Kantone, namentlich Waadts, aufrecht erhielt.

Die Bundesverfassung von 1848 machte aus einem Staatenbund einen Bundesstaat; es widerspricht der innern Natur des letztern, wenn die Kantone durch Zollgrenzen sich gegen einander abschliessen und die einen durch die andern ausgebeutet werden. Die Verfassung schaffte auch die Zölle ab, allein das Ohmgeld oder der Getränkeeinfuhrzoll blieb, obschon er viele Gegner gefunden hatte. Das einzige, was 1848 erreicht wurde, war, dass man denselben einschränkte und sich nicht weiter bilden liess. Die Verfassung bestimmte, dass beim Bezug der Gebühren der Transit in keiner Weise belästigt und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt und mit anderen Gebühren belegt werde, dass für die zum Gebrauch eingeführten, hernach aber wieder ausgeführten Getränke die bezahlten Konsumgebühren ohne Belästigung zurückbezahlt werden sollten, dass die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs niedriger zu besteuern seien als die fremden, dass Konsumogebühren auf Wein und geistigen Getränken, wo solche bestehen, nicht erhöht, und in Kantonen, welche noch keine beziehen, nicht eingeführt werden dürften, dass die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumgebühren der Bundesbehörde vor Vollziehung derselben vorgelegt werden müssten, damit die Nichtbefolgung obstehender Grundsätze verhindert werden könne. Damit waren den Kantonen die Hände gebunden; eine Einnahmesteigerung war nur noch möglich durch Verschärfung der Kontrollmassregeln und durch Zunahme der Bevölkerung und des Konsums. In der That lieferten auch die Einfuhrabgaben 1854/56 durchschnittlich 1,948,085 Franken und 1868/70 durchschnittlich 3,042,648 Fr., d. i. pro Kopf 1,08 Fr., resp. 1,40 Fr.[1])

[1]) Vgl. Th. Hoffmann-Merian, Die kantonalen Ohmgeld- und Konsumsteuern in der Schweiz. 2. Aufl. 1872.

Der Handelsvertrag mit Frankreich vom 30. Juni 1864 und 26. März 1865 brachte neue Beschränkungen für die Kantone. Darin war bestimmt, dass die aus einem der beiden Länder herkommenden und in das andere eingeführten Waren keinen höhern Verbrauchssteuern unterworfen werden sollen, und zwar sowohl für Rechnung des Staates als der Kantone und Gemeinden, als sie die gleichartigen Waren der einheimischen Produktion treffen oder noch treffen können. Die für Weine französischen Ursprungs in Fässern, Doppelfässern oder auch anderer Verpackung zu entrichtenden Abgaben durften, welches auch der Preis oder die Qualität derselbsn war, das Minimum der für ausländische Weine in einfachen Fässern geltenden kantonalen Abgaben nicht übersteigen. Weine in Flaschen hatten die für fremde Weine in Flaschen aufgestellten Tarife zu bezahlen.

Die in den Kantonen von Branntwein und Liqueuren französischen Ursprungs erhobenen Verbrauchssteuern sollen von jeder Erhöhung ausgeschlossen sein.[1]) Die einheimische Produktion der Erzeugnisse war jeweilen durch Ursprungszeugnisse zu beweisen. Da diese Bestimmungen infolge der Meistbegünstigungsklausel auch auf Italien, Deutschland, Österreich etc. Anwendung finden mussten, so hatten die Ohmgeldkantone, welche auf Getränke in Doppelfässern einen erhöhten Tarif in Anwendung brachten, solchen allgemein zu ermässigen.

Bei der Verfassungsrevision in den Jahren 1871 72 entbrannte um die Ohmgeldfrage ein heisser Kampf. Von vielen Behörden, Versammlungen, Vereinen und Privaten wurde die Abschaffung der Ohmgelder teilweise mit, grösstenteils aber ohne Entschädigung verlangt.

Schon in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 17. Juni 1870, betreffend Revision der Bundesverfassung, erklärte sich derselbe im „Interesse der Freiheit des Verkehrs im Innern" der Beseitigung der Konsumogebühren nicht abgeneigt. Diese habe aber analog derjenigen der inneren Zölle und Weggelder durch Verlegung der Konsumogebühren an die Grenzen und angemessene Entschädigung der betreffenden Kantone zu geschehen. Die Durchführung sei nicht unmöglich; jedoch verlange diese Frage eingehendes Studium aller bezüglichen Verhältnisse, namentlich auch Berücksichtigung der Zollverträge, während anderseits das jetzige Gleichgewicht der Bundesfinanzen durch die angedeutete finanzielle Kombination auch nicht gestört werden dürfte. Zur Zeit erachte der Bundesrat die Frage als noch nicht hinlänglich reif zu einem Entscheide, dagegen lasse er durch das Handels- und Zolldepartement eine Enquête vornehmen, auf welche gestützt dann s. Z. eine Separatvorlage, welche bei der grossen Wichtigkeit der Sache gesondert zur Beratung und zur Abstimmung des Volkes und der Kantone ohne Anstand gebracht werden könne, ausgearbeitet werde.

[1]) *Art. 7 des Handelsvertrages* zwischen der Schweiz und Spanien vom 4. März 1883 besagt: „Die beiderseitigen Regierungen behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern Verbrauchssteuer gleichkommt".

Beim Ständerat und Nationalrat erfuhr aber diese Frage eine ungleich andere Behandlung.

Wohl fand die Mehrheit der Kommission des Nationalrates die Abschaffung des Ohmgeldes vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wünschbar, allein der Schwierigkeiten halber unmöglich.

Mit 13 gegen 3 Stimmen wurde Nichteintreten in die Frage der Abschaffung erkannt.

In der ständerätlichen Kommission war man im allgemeinen einer Beseitigung nicht abgeneigt; zuvor mussten aber Mittel und Wege gefunden werden, wie eine solche Massregel durchgeführt werden könne, ohne dass das Ohmgeld in irgend einer anderen Form wiederkehre.

Ein Kommissionsbeschluss wurde nicht gefasst.

Im Plenum des Nationalrates war man gegen die Abschaffung, und in der Hauptabstimmung vom 20. November 1871 erklärte sich der Nationalrat mit 69 gegen 38 Stimmen für Beibehaltung des Ohmgeldes im Sinne der Verfassung von 1848.

Dieser Beschluss rief einen wahren Petitionssturm hervor. Nach längerer Debatte entschied sich der Ständerat mit 22 gegen 19 Stimmen für die Abschaffung in einer Frist von 15 Jahren. Der Nationalrat verlängerte diese Frist auf 20 Jahre.

Der diese Bestimmung enthaltende Verfassungsentwurf gelangte am 12. Mai 1872 zur Abstimmung vor das Volk. Er wurde jedoch mit 261,072 gegen 255,609 Stimmen verworfen.

Durch Motion von 74 Mitgliedern der Bundesversammlung wurde im Jahre 1873 die Anhandnahme einer neuen Bundesverfassungsrevision eingeleitet.

In der 3. Sitzung der Bundesrevisionskommission des Ständerates vom 23. Oktober 1873 kam der Art. 33 (Ohmgeldartikel) zur Beratung. Dabei wurde von Ständerat Droz darauf aufmerksam gemacht, „dass der fortwährende Bezug der Ohmgeldgebühren in mehreren Kantonen wesentlich zur Verwerfung der Verfassung vom 5. März / 12. Mai 1872 mitgewirkt habe. Schon diese Rücksicht dürfte dazu bestimmen, mit einer Gebühr aufzuräumen, welche, man möge nun sagen, was man wolle, den Charakter einer Zollabgabe an sich trage."

Er beantragte, die Frist für den Dahinfall des Ohmgeldes auf 10 Jahre herabzusetzen.[1]) Die Abstimmung setzte 20 Jahre fest. In der nationalrätlichen Kommission wurde der Abschaffungstermin mit 15 gegen 1 Stimme auf 15 Jahre festgesetzt.

Im Nationalrat ergab die schliessliche Abstimmung 66 Stimmen für 15, und 54 Stimmen für 20 Jahre.

Im Ständerat brachte Vigier nach mehreren Voten für und wider den Kommissionsantrag den Vermittlungsantrag ein, die Ohmgelder mit Ablauf des Jahres 1890 ohne Entschädigung dahinfallen zu lassen.

[1]) Vgl. Protokoll üb. d. Verhandlg. der am 18. Juli 1873 mit Vorberatung der Revision der B.-V. vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Ständerates. Bern 1873. Seite 13.

Dieser Antrag wurde vom Ständerat mit 22 gegen 18 Stimmen angenommen.

Der Nationalrat pflichtete hierauf mit 50 Stimmen dem Ständerat bei, während 24 Stimmen für 20 und 12 Stimmen für 15 Jahre Frist votierten.

Die hierauf von der Bundesversammlung am 31. Januar 1874 angenommene neue Bundesverfassung wurde dem Schweizervolk und den Kantonen zur Abstimmung vorgelegt und von beiden angenommen und zwar vom Volk mit 340,199 gegen 198,013 Stimmen und von den Kantonen von $14^1/_2$ Ständen gegeu $7^1/_2$ Stände.

Hier anschliessend möge nachstehend eine Übersicht der in den verschiedenen Kantonen und zwei Gemeinden des Kantons Genf erhobenen inneren Verbrauchssteuern oder Ohmgelder gegeben werden. Der leichteren Übersicht und Einfachheit halber sind hiebei nur die Tarife angeführt, wie solche zur Zeit der beiden Handelsvertragsabschlüsse zwischen der Schweiz und dem deutschen Zollvereinsgebiet am 1. September 1869 und zwischen der Schweiz und Spanien am 14. März 1883 in Kraft waren. Bei auch nur oberflächlicher Betrachtung dieser Zusammenstellung wird man von dieser Seite der kantonalen Gesetzgebung den Vorwurf der Lässigkeit nicht leicht machen können. Wenn man dann noch bedenkt, dass diese Tarife das Endresultat eines fast 100jährigen Experimentierens auf dem Gebiete der Finanzgesetzgebung sind, so gebührt den Vätern dieser Gesetze für ihre Schaffensfreudigkeit alle Anerkennung!!!

Übersicht

der in verschiedenen Kantonen und zwei Gemeinden des Kantons Genf erhobenen innern Verbrauchssteuern (Ohmgeld):

A. Bei Abschluss des schweizerisch-deutschen Handels- u. Zollvertrags v. 1. Sept. 1869.

B. Bei Abschluss des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Spanien v. 14. März 1883.

1. Bern.

Tarif.

I. Für Getränke schweiz. Ursprungs:

a) Für Wein, Most u. Cider 7 Rp. p. Mass.
b) „ Bier . . . . . 3 „ „ „
c) „ Wein und Bier in Flaschen . . . 7 „ „ „
d) „ Wein in Doppelfässern . . . . 7 „ „ „
e) „ Weingeist und andere geistige Getränke:

1) wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen werden können:

Bei der Stärke von

15° Cartier u. weniger 22 Rp. p. Mass
16° „ . . . . 23 „ „ „
17° „ . . . . 25 „ „ „
18° „ . . . . 26 „ „ „
19° „ . . . . 28 „ „ „

Tarif.

I. Von Getränken schweiz. Ursprungs:

p. Liter.

a) Von Wein in jeder Art von Gebinden, die grösser sind als 1 Liter . . . . . 5,4 Rp.
b) Von Wein in Flaschen v. 1 Liter und darunter . . . . . 9 „
c) Von Obstwein (Cider) . . . 1 „
d) Von Bier . . . . . 2 „
e) Von Liqueurs und Branntwein in Flaschen, sowie von versüssten u. versetzten Liqueuren in grösseren Gebinden . . . 20 „
f) Von Weingeist u. allen anderen geistigen Getränken, wenn sie auf der Probe gemessen werden können, bis auf

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag I. Sept. 1869.

Tarif.

20°	Cartier	. . . .	29	Rp.	p. Mass
21°	„	. . . .	30	„	„ „
22°	„	. . . .	32	„	„ „
23°	„	. . . .	33	„	„ „
24°	„	. . . .	35	„	„ „
25°	„	. . . .	36	„	„ „
26°	„	. . . .	38	„	„ „
27°	„	. . . .	39	„	„ „
28°	„	. . . .	40	„	„ „
29°	„	. . . .	42	„	„ „
30°	„	. . . .	43	„	„ „
31°	„	. . . .	45	„	„ „
32°	„	. . . .	46	„	„ „
33°	„	. . . .	48	„	„ „
34°	„	. . . .	49	„	„ „
35°	„	. . . .	50	„	„ „
36°	„	. . . .	52	„	„ „
37°	„	. . . .	54	„	„ „
38°	„	. . . .	55	„	„ „
39°	„	. . . .	56	„	„ „
40°	„	. . . .	58	„	„ „

2) Wenn sie mit der Probe nicht gemessen werden können:

f) für Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnlichen Grösse von ungefähr $^1/_2$ Schweizermass 15 Rp.

g) für versüsste und andere versetzte Liqueurs in grossen Gefässen 29 Rp.

B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.

Tarif. p. Liter.

32°	des 100teil.	Alkoholm.	(Tralles)	12 Rp.
33/34°	id.	id.	id.	13 „
35/37°	„	„	„	14 „
38/39°	„	„	„	15 „
40/42°	„	„	„	16 „
43/44°	„	„	„	17 „
45/47°	„	„	„	18 „
48/50°	„	„	„	19 „
51/52°	„	„	„	20 „
53/55°	„	„	„	21 „
56 57°	„	„	„	22 „
58/60°	„	„	„	23 „
61/62°	„	„	„	24 „
63/65°	„	„	„	25 „
66/67°	„	„	„	26 „
68/70°	„	„	„	27 „
71/73°	„	„	„	28 „
74/75°	„	„	„	29 „
76/78°	„	„	„	30 „
79/80°	„	„	„	31 „
81/83°	„	„	„	32 „
84/85°	„	„	„	33 „
86/88°	„	„	„	34 „
89/91°	„	„	„	35 „
92/93°	„	„	„	36 „
94/96°	„	„	„	37 „
97/98°	„	„	„	38 „
99/100°	„	„	„	39 „

II. Von Getränken nicht schweiz. Ursprungs:

a) Für Wein, Most u. Cider 8 Rp. p. Mass.

b) „ Bier . . . . . 4 „ „ „

c) „ Wein und Bier in Flaschen . . . . 30 „ p. Flasche.

d) „ Wein in Doppelfässern oder verstärkter Emballage 30 „ p. Mass.

e) „ Weingeist u. andere geistige Getränke:

1. wenn sie mit der Cartier'schen Probe gemessen: gleich dem schweiz. Weingeist mit Zuschlag von . . . . . 10 %
2. wenn sie nicht mit der Probe gemessen werden können:

f) Für Liqueurs u. andere geistige Getränke in Flaschen, von jeder Flasche bei der gewöhnl. Grösse von $^1/_2$ Schweizermass . . . 29 Rp.

g) versüsste u. versetzte Getränke in grösseren Gefässen, per Mass 58 „

1. Wein in jeder Art von Gefässen, die grösser als 1 Liter . . . . . 5,3 Rp. per Liter.
2. Wein in Flaschen . . 40 „ „ „
3. Obstwein . . . . . 2 „ „ „
4. Bier . . . . . 2,5 „ „ „
5. Von Liqueurs u. Branntwein in Flaschen, sowie von versüssten und versetzten Liqueurs in grösseren Geschirren . . . 40 „ „ „
6. Von Weingeist und allen gebrannten geistigen Getränken, welche mit der Branntweinprobe gewogen werden können, gleich dem schweizerischen Weingeist und Branntwein mit einem Zuschlag von . . . . 10 %.

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag 1. Sept. 1869.	B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.
Tarif.	*Tarif.*

2. Luzern.

I. Von geistigen Getränken fremden Ursprungs.

a) Von Wein, gewöhnl. . 16 Rp. p. Mass.	1. Wein, gewöhnl. . . 10,6 Rp. p. Liter.
b) „ Bier . . . . . 10 „ „ „	2. Luxuswein und gebrannte Wasser . . 20 „ „ „
c) „ Luxuswein und Branntwein . . . 30 „ „ „	3. Weingeist . . . . . 33,3 „ „ „
d) „ Weingeist . . . 50 „ „ „	4. Wein und geistige Getränke in Flaschen . 30 „ p. Flasche.
e) „ Wein und andere geistige Getränke in Flaschen . . 30 „ p. Flasch.	id. id. 40 „ p. Liter.
	5. Bier, gewöhnliches . 2 „ „ „
	6. Bier in Flaschen . . 4 „ p. Flasche.
	„ „ „ . . 5 „ p. Liter.
	7. „ „ Doppelfässern 5 „ „ „
(*NB.* Der im Kanton erzeugte Wein ist mit einer Verbrauchssteuer belegt, es wird 1 ‰ des Wertes der Reben nach Massgabe der Katasterschätzung bezahlt. — Für das einheimische Bier, für Obstwein und Branntwein beträgt die Verbrauchssteuer im Minimum per Jahr Fr. 12.)	*NB.* Weine in Fässern aus Frankreich, dem deutschen Zollvereinsgebiet, Österreich und Italien unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 10.6 Rp. per Liter.

II. Von geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs.

a) Von Wein . . . . . 14 Rp. p. Mass.	1. Wein . . . . . 9,3 Rp. p. Liter.
b) „ Bier . . . . . 7 „ „ „	2. Geistige Getränke u. gebrannte Wasser . 14 „ „ „
c) „ geistig. Getränken und Branntwein . 21 „ „ „	3. Weingeist . . . . . 28 „ „ „
d) „ Weingeist . . . 42 „ „ „	4. „ und andere geistige Getränke in Flaschen . . . . . 21 „ p. Flasche.
e) „ Wein und anderen geistig. Getränken in Flaschen . . 21 „ „ „	Weingeist und andere geistige Getränke . . 28 „ p. Liter.
f) „ Obstwein . . . 4 „ „ „	5. Bier . . . . . 1,3 „ „ „
	6. Obstwein . . . . . 2 „ „ „

3. Uri.

1. Weingeist, schweiz. Ursprungs . . . . . 25 Rp. p. Mass.	1. Weingeist, schweiz. Ursprungs . . . . . 15 Rp. p. Liter.
2. Weingeist, nicht schweiz. Ursprungs . . . . . 30 „ „ „	2. Weingeist, fremden Ursprungs . . . . . 20 „ „ „
3. Wein und Branntwein, schweiz. Ursprungs . $7^1/_2$ „ „ „	3. Wein und Branntwein, schweiz. Ursprungs . 5 „ „ „
4. Wein und Branntwein, nicht schweiz. Urspr. $8^1/_2$ „ „ „	4. Wein und Branntwein, fremden Ursprungs . 6 „ „ „
	5. Bier und Most . . . 2 „ „ „

4. Schwyz.

1. Von schweiz. Weinen . 4 Rp. p. Mass.	Bezieht keine Ohmgeldgebühren mehr.
2. „ Branntwein, inländ. 21 „ „ „	
3. „ „ ausländ. 30 „ „ „	
4. „ fremden Weinen in Fässern . . . . . 9 „ „ „	
5. „ verpackten Weinen und Liqueurs:	
a) vom Zentner . . . . 15 Fr.	
b) von der Flasche . . . 30 Rp.	

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag 1. Sept. 1869.	B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.
Tarif.	*Tarif.*

5. Obwalden.

1. Von je 5 Mass schweiz. Wein	21 Rp.
2. „ „ 5 „ fremdem Wein	28 „
3. Luxusweine u. Branntweine in Kisten oder Körben verpackt, bezahlen für je 5 Pfd. Bruttogewicht	23 „
4. Von je 5 Mass Branntwein. schweiz.	31 „
5. Von je 5 Mass Branntwein, ausländ.	42 „
6. Von je 5 Mass Weingeist, schweiz.	65 „
7. „ „ 5 „ „ ausländ.	90 „
8. „ „ 5 „ Obstwein od. Bier	7 „

1. Wein, schweiz. Ursprungs	$2^4/_5$ Rp. p. Liter.
2. „ nicht „ „	$3^{11}/_{15}$ „ „ „
3. Luxusweine u. gebrannte Wasser in Kisten oder Körben verpackt, p. 5 kg. brutto	46 „ „ „
4. Most und Bier	$^{14}/_{15}$ „ „ „

5. Gebrannte Wasser:

	schweiz. Rp.	6. nicht schweiz. Ursprungs per Liter. Rp.
18° Cartier od. darunter	$4^2/_{15}$	$5^3/_5$
19° „	$4^4/_{15}$	6
20° „	$4^2/_5$	$6^2/_5$
21° „	$4^2/_3$	$6^4/_5$
22° „	$4^{14}/_{15}$	$7^1/_5$
23° „	$5^1/_5$	$7^3/_5$
24° „	$5^7/_{15}$	8
25° „	$5^{11}/_{15}$	$8^8/_{15}$
26° „	6	$9^1/_{15}$
27° „	$6^4/_{15}$	$9^3/_5$
28° „	$6^8/_{15}$	$10^2/_{15}$
29° „	$6^{14}/_{15}$	$10^2/_3$
30° „	$7^1/_3$	$11^1/_5$
31° „	$7^{11}/_{15}$	$11^{11}/_{15}$
32° „	$8^2/_{15}$	$12^4/_{15}$
33° „	$8^8/_{15}$	$12^4/_5$
34° „	$8^{14}/_{15}$	$13^1/_3$
35° „	$9^1/_3$	14
von da aufwärts jeder Grad	$^8/_{15}$	$^2/_3$
mehr per Liter.		
36° Cartier	$9^{13}/_{15}$	$14^2/_3$
37° „	$10^2/_5$	$15^1/_3$
38° „	$10^{14}/_{15}$	16

Abzug von 2 % ist den Verbrauchssteuerpflichtigen gestattet.

6. Nidwalden.

1. Weingeist	15 Rp. p. Mass.
2. Branntwein	8 „ „ „
3. Wein, schweiz. . . .	3 „ „ „
4. „ fremder . . .	5 „ „ „
5. Bier	3 „ „ „
6. Obstwein	2 „ „ „
7. Fremder Wein i. Flasch. (je 3 Flaschen 1 Mass)	36 „ „ „

1. Weingeist	10 Rp. p. Liter.
2. Branntwein	6 „ „ „
3. Wein, schweiz. Urspr.	2 „ „ „
4. „ ausländ. „	4 „ „ „
5. „ „ feiner	25 „ „ „
6. Bier	2 „ „ „
7. Most	2 „ „ „

7. Glarus.

1. Wein, schweiz., in Fässern	p. Saum Fr. 2. 40
2. Gewöhnl. Tischwein, fremder	p. Saum „ 4. 40
3. Feine ausländ. Luxusweine u. überhaupt alle geistigen Getränke, ob in Fässern oder	

1. Wein, schweiz. Ursprungs, in Fässern	p. hl Fr. 1. 45
2. Wein, fremder, in Fässern	p. hl „ 2. 90
(auch sogen. Luxusweine in Fässern, französ., österr., ital. und deutsch. Ursprungs.)	

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag I. Sept. 1869.	B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.
Tarif.	*Tarif.*
Flaschen eingeführt, werden zu Flaschen berechnet und bezahlen . . . . . p. Flasche Fr.—.20	3. Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige in Fässern od. i. Flaschen p. 0,75 Liter Fr.—.20
4. Obstwein . . . . p. Saum „ —.30	4. Obstwein . . . . . p. hl „ —.20
5. Aller Branntwein oder Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabriziert, bezahlt, wenn für den innern Konsum bestimmt . . . . . p. Mass „ —.22	5. Branntwein u. Weingeist, ob eingeführt od. im Kanton fabriziert, zahlt, wenn für den innern Konsum bestimmt . p. Liter „ —.15

8. Zug.

1. Wein, ausländ., i. Fässern 5 Rp. p. Mass.	1. Wein, ausländ., i. Fässern $3^1/_3$ Rp. p. Lit.
2. „ „ in Flaschen 15 „ „ „	2. „ „ i. Schlegelfl. 15 „ „ St.
3. „ schweizer . . . . 2 „ „ „	3. „ schweizer . . . $1^1/_3$ „ „ Lit.
Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.	4. Bier . . . . . $1^1/_3$ „ „ „
	5. Obstwein . . . . . $^2/_3$ „ „ „
	Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

9. Freiburg.

1. Bier, schweiz. Ursprungs p. Mass 3 Rp.	1. Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizierten Getränke . . . . . p. 500 Lit. Fr. 1. 20
2. Wein und Obstwein . „ „ $7^1/_4$ „	2. Bier, schweiz. Ursprungs p. „ 2 Rp.
3. Bier, Wein und Obstwein fremden Ursprungs . . „ „ 12 „	3. „ fremden „ „ „ 8 „
4. Branntwein, Kirschwasser, Enzianwasser u. alle einfach destill. Liqueure, schweiz. Ursprungs . . „ „ $14^1/_2$ „	4. Wein u. Obstwein, schw. Ursprungs . . . . . „ „ 4,8 „
5. Ditto fremd. Ursprungs „ „ 20 „	5. Ditto fremd. Ursprungs „ „ 8 „
6. Extrait d'Absynthe, Weingeist und zusammengesetzte Liqueure schweiz. Ursprungs . . . . . „ „ 29 „	6. Branntwein unter 20°: schweiz. Ursprungs . . „ „ 9.6 „
7. Ditto fremd. Ursprungs und feine Weine . . . „ „ 35 „	7. id. fremd. „ . . „ „ 13.3 „
	8. Extrait d'Absynthe, Weingeist u. zusammengesetzt. Liqueurs schweiz. Urspr. „ „ 19.3 „
	9. id. u. feine Weine fremd. Ursprungs . . . . . „ „ 23.3 „

10. Solothurn.

1. Wein und Obstwein jeder Art, nicht schweiz. Urspr. 10 Rp. p. Mass	1. Weine, schweiz. Urspr. $5^2/_3$ Rp. p. Lit.
2. id. schweiz. Ursprungs . $8^1/_2$ „ „ „	2. Wein und Most, nicht schweiz. Ursprungs . . $6^2/_3$ „ „ „
3. Branntwein, Weingeist u. andere geistige Getränke nicht schweiz. Ursprungs, für jed. mit Cartier' Probe sich ergebenden Geistigkeitsgrad . . . . . 1 „ „ „	3. Bier u. Obstwein, schw. Ursprungs . . . . . $^2/_3$ „ „ „
4. Wenn obige schweiz. Ursprungs sind, je 10 % des Ansatzes weniger . . . $^9/_{10}$ „ „ „	4. Bier, fremdes . . . . $3^2/_3$ „ „ „
5. Getränke in geschlossenen Flaschen, die mit d. Probe nicht geprüft werden können, als Liqueurs, Extrait d'Absynthe, Rhum, Kirschen- u. and. gebrannte Wasser nicht schweiz. Ursprungs, von jeder	5. Branntwein u. Liqueurs in Flaschen, auch alle Liqueurs in grösseren Geschirren, schweiz. Ursprungs . . . . . 13 „ „ „
	6. id. fremden Ursprungs 20 „ „ „
	7. Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe nach Tralles gemessen werden kann:
	bis auf 35 Prozent per Liter 10 Rp.
	von 36—43 „ „ „ 12 „
	„ 44—49 „ „ „ 13 „
	„ 50—53 „ „ „ 14 „
	„ 54—58 „ „ „ 15 „

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag 1. September 1869.

Tarif.

Flasche bei gewöhnlicher Grösse von 1/2 Mass . . 15 Rp. p. Mass
6. Ditto schweiz. Ursprungs 10 „ „ „
7. Bier, fremdes . . . . 4 „ „ „

NB. Geistige Getränke, die auf der Beck'schen Probe mehr als 20° zeigen, müssen gleich Weingeist besteuert werden.

B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.

Tarif.

von	59—62	Prozent	per Liter	16 Rp.
„	63—66	„	„ „	17 „
„	67—70	„	„ „	18 „
„	71—74	„	„ „	19 „
„	75—77	„	„ „	20 „
„	78—80	„	„ „	21 „
„	81—85	„	„ „	22 „
„	86—88	„	„ „	23 „
„	89—90	„	„ „	24 „
„	91—92	„	„ „	25 „
„	93—94	„	„ „	26 „
„	95—96	„	„ „	27 „

NB. Branntwein u. Weingeist schweiz. Ursprungs je 10 % oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.

11. Basel-Stadt.

1. Wein . . . . . p. Saum Fr. 5. 70
2. Bier . . . . . „ „ „ 2. —
3. Wein, ausländ. ordin., welcher bis an die Grenze nicht höher als 1 Fr. die Mass zu stehen kommt . . . . . p. Saum „ 1. —
4. Bier, ausländ. . . . . „ „ „ 1. —
5. Die fremden Luxusweine, deren Preis Fr. 1 die Mass übersteigt, sowie fremder Branntwein und Liqueur bezahlen eine Konsumosteuer von 10 % des Betrages der Faktura.

1. Wein, ausländ., in Fässern p. hl. 65 Rp.
2. „ „ „ Flasch. 10 % v. Wert od. Faktura.
3. Bier, ausländisches . . „ „ 65 „
4. Gebrannte Wasser und Liqueurs, ausländische, 10 % vom Werte der Faktura.

NB. Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Trusenabzug von 6 % gestattet.

12. Basel-Landschaft.

1. Wein u. Obstwein, schweiz. Ursprungs, sind steuerfrei.
2. Weine, nicht schweiz. Ursprungs:
   a) in Fässern . . . p. Saum Fr. 1. 50
   b) in Flaschen . . . p. Flasch. „ —. 15
3. Branntwein, schweiz. Ursprungs . . . . p. Mass „ —. 10
4. id. fremd. Ursprungs „ „ „ —. 15
5. Weingeist. fremd. . „ „ „ —. 30
6. Extrait d'Absynthe u. Rhum in Fässern . . „ „ „ —. 30
7. Rhum, Extrait d'Absynthe u. Liqueurs in Flaschen . . . . . „ 1/2 „ „ —. 30
8. Schweiz. Bier . . . „ Saum „ —. 75
9. Fremdes Bier . . . . „ „ „ 1. —

1. Wein u. Obstwein, schweiz. Ursprungs, sind steuerfrei.
2. Weine, nicht schweiz. Ursprungs, in Fässern . . . . . p. hl. Fr. 1. —
3. id. in Flaschen . . „ Flasche „ —. 15
   id. id. . . . „ Liter „ —. 20
4. Branntwein, schweiz. „ „ „ —. 07
5. „ ausländ. „ „ „ —. 10
6. Weingeist . . . . „ „ „ —. 20
7. Extrait d'Absynthe, Rhum in Fässern . „ „ „ —. 20
8. id. u. Liqueur i. Flasch. „ „ „ —. 40
9. Bier, schweiz. . . . „ hl. „ —. 50
10. „ ausländ. . . . „ „ „ —. 70

NB. Beziehen keine Getränkegebühren.

13. Schaffhausen
14. Appenzell A.-Rh.
15. Appenzell I.-Rh.
16. St. Gallen

NB. Beziehen keine Ohmgeldgebühren.

Getränksabgaben:
a) Für Kleinverkäufer . . Fr. 10— 150
b) „ Pintenwirte . . . „ 30— 600
c) „ Tavernen- u. Speisewirte „ 45—2000
welche Angaben nach dem Verbrauch amtlich taxiert werden.

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag I. Sept. 1869.

Tarif.

B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.

Tarif.

17. Graubünden.

Bezieht keine Gebühr für Getränke, die im eigenen Kanton erzeugt werden, noch für diejenigen aus anderen Kantonen, wenn diese ohne Beimischung nicht schweizerischer Bestandteile eingeführt werden.

	per Ctr. brutto.
1. Wein, gemeiner ausländ. . .	Fr. 1. 20
2. „ feiner in Fässern . .	„ 4. 80
3. „ „ „ Flaschen . .	„ 7. 80
4. Weingeist und alle destillierten Getränke, von über 20 % nach Beaumé:	
wenn schweiz. Ursprungs .	„ 4. 90
„ nicht schweiz. Urspr. .	„ 6. 75
5. Branntwein bis einschliesslich 20° Stärke:	
schweiz. Ursprungs	„ 2. 15
nicht schweiz. Ursprungs . .	„ 2. 50

	per 100 kg.
1. Bier, schweizer.	Fr. 1. 20
2. „ ausländ.	„ 1. 70
3. Branntwein. schweiz. . . .	„ 4. 30
4. „ ausländ.	„ 5. —
5. Liqueurs, schweiz. Ursprungs, in Fässern . . .	„ 8. 90
6. „ „ Flaschen . . .	„ 14. —
7. „ fremden Ursprungs, in Fässern . . .	„ 9. 60
8. „ „ Flaschen . . .	„ 14. —
9. Wein. gemeiner. fremd. Urspr.. in Fässern	„ 2. 40
10. „ feiner, id.	„ 9. 60
11. „ „ id. in Flaschen	„ 14. 80
12. Weingeist, schweiz. . . .	„ 9. 80
13. „ fremder	„ 13. 50

Weintrauben. ausländische. zur Weinbereitung eingeführt. bezahlen die Steuer wie Wein, wobei 140 kg Trauben = 100 kg Wein berechnet werden.

18. Aargau.

I. Schweiz. Getränke:

1. Wein, Obstwein, Bier	$1^1/_2$ Rp. p. Mass.
2. Gebrannte Wasser aller Art	7 „ „ „

II. Fremde, d. h. nicht schweiz. Getränke:

1. Obstwein und Bier .	3 Rp. p. Mass.
2. Wein	6 „ „ „
3. Gebrannte Wasser aller Art mit Inbegriff des Weingeistes	14 „ „ „

1. Wein, Obstwein u. Bier. schweiz. Ursprungs. in Fässern oder anderen Gefässen	1 Rp. p. Lit.
2. Wein, ausländ., in Fässern	4 „ „ „
3. Obstwein, „ „ „	2 „ „ „
4. Bier „ „ „	2 „ „ „
5. Gebrannte Wasser, schweiz. Ursprungs	5 „ „ „
6. id. fremd. Ursprungs .	10 „ „ „

Trauben. Trusen, Trester sind nach folgendem Massstab zu versteuern:

Trauben 1 hl = 80 Lit. Wein (20 % Abzug)
Trusen 1 „ = 8 „ Branntw. (92 % „)
Trester 1 „ = 5 „ „ (95 % „)

19. Thurgau besteuert die Getränke nicht.

20. Tessin besteuert die Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen Getränken:

1. Von Wein	Fr. 1. 30 p. Ztr.
2. „ Branntwein	„ 2. 25 „ „
3. „ Weingeist	„ 2. 85 „ „

1. Weingeist	Fr. 5. 70	p. 100 kg.
2. Branntwein	„ 4. 50	„ 100 „
3. Bier, Obstwein u. Meth	„ 4. 80	„ 100 „
4. Wein, alter und Wermut in Fässern . .	„ 2. 60	„ 100 „
5. Liqueurs: Arrac, Absynthe, Cognac, Kirschwasser etc. in Fässern oder Flaschen . . .	„ 16. —	„ 100 „
6. Wein aller Art in Flasch.	„ 16. —	„ 100 „

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag 1. Sept. 1869.

Tarif.

1. Wein in einfach. Fässern Fr. 1.50 p. Ztr.
2. „ „ Doppelfass . . „ 3.— „ „
3. Wermut in Fässern . . „ 3.— „ „
4. Wein u. Wermut in Flaschen „ 4.50 „ „
5. Weine und Liqueurs in Fässern (tonneau) od. in Flaschen . . . . . „ 6.— „ „
6. Weingeist . . . . . „ 6.— „ „
7. Branntwein und Kirschwasser . . . . . „ 4.50 „ „
8. Rhum . . . . . „ 6.— „ „
9. Liqueurs in Fässern od. Flaschen . . . . . „ 6.—pr. Ztr.
10. Bier . . . . . „ 3.— „ „

NB. Alles für Getränke nicht schweiz. Ursprungs.

B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.

Tarif.

1. Bier in Fässern . . . Fr. 2 p. 100 kg.
2. Wein in Fässern. . . „ 3 „ 100 „
3. Wermut in Fässern . „ 6 „ 100 „
4. Bier in Flaschen . . „ 6 „ 100 „
5. Wein und Wermut in Flaschen. . . . . „ 9 „ 100 „
6. Branntwein u. Kirschwasser in Flaschen . „ 9 „ 100 „
7. Liqueur-Weine in Fässern oder in Flaschen „ 12 „ 100 „
8. Weingeist . . . . . „ 12 „ 100 „
9. Liqueurs in Fässern od. Flaschen. . . . . „ 12 „ 100 kg.
10. Rhum . . . . . „ 12 „ 100 „

NB. Alles nur für ausländische Getränke.

21. Waadt.

1. Wein in einfach. Fässern Fr. 1.50 p. Ztr.
2. „ „ Doppelfass . . „ 3.— „ „
3. Wermut in Fässern . . „ 3.— „ „
4. Wein u. Wermut in Flaschen „ 4.50 „ „
5. Weine und Liqueurs in Fässern (tonneau) od. in Flaschen . . . . . „ 6.— „ „
6. Weingeist . . . . . „ 6.— „ „
7. Branntwein und Kirschwasser . . . . . „ 4.50 „ „
8. Rhum . . . . . „ 6.— „ „
9. Liqueurs in Fässern od. Flaschen . . . . . „ 6.—pr. Ztr.
10. Bier . . . . . „ 3.— „ „

NB. Alles für Getränke nicht schweiz. Ursprungs.

1. Bier in Fässern . . . Fr. 2 p. 100 kg.
2. Wein in Fässern. . . „ 3 „ 100 „
3. Wermut in Fässern . „ 6 „ 100 „
4. Bier in Flaschen . . „ 6 „ 100 „
5. Wein und Wermut in Flaschen. . . . . „ 9 „ 100 „
6. Branntwein u. Kirschwasser in Flaschen . „ 9 „ 100 „
7. Liqueur-Weine in Fässern oder in Flaschen „ 12 „ 100 „
8. Weingeist . . . . . „ 12 „ 100 „
9. Liqueurs in Fässern od. Flaschen. . . . . „ 12 „ 100 kg.
10. Rhum . . . . . „ 12 „ 100 „

NB. Alles nur für ausländische Getränke.

22. Wallis.

Auf ausländischen Getränken werden Gebühren bezogen:

	Brutto
1. Wein in Fässern u. Bier	Fr. 2.50 p. Ztr.
2. Branntwein, Liqueurs, Wein in Flaschen und andere geist. Getränke	„ 10.— „ „
3. Weingeist	„ 20.— „ „

1. Wein u. Bier i. Fässern	Fr. 4.40 p. 100 kg.
2. Branntwein, Liqueurs, Wein in Flaschen und andere geist. Getränke	„ 20.— „ 100 „
3. Weingeist	„ 12.— „ 100 „

23. Neuenburg
24. Zürich

beziehen keine Ohmgeldgebühren.

25. Genf

ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Städte Genf und Carouge.

Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf.

1. Weine aus dem Kt. Genf, aus andern Schweizerkantonen u. ab genferischen Liegenschaften i. den Zonen v. Savoyen u. der Landschaft Gex Fr. 3.50 p. Saum.
2. Weine, auswärtige . . „ 4.90 „ „
3. „ feine, sog. Liqueurweine . . „ 12.20 „ „
4. „ und Essig in Flaschen: in gewöhnlich. „ —.12 p. Stück. in halben . . „ —.06 „ „
5. „ und Essig, verdorbener . . . „ 3.50 p. Saum.
6. Weintruse (v. 15. Sept. b. 31. März) . . . . „ 3.50 „ „
7. Weintruse (v. 1. April b. 15. Sept.) . . . . „ 1.50 „ „
8. Bier . . . . . „ 5.55 „ „
9. „ i. Krügen od. Flasch. „ —.05 „ Stück.
10. Obstwein . . . . . „ 3.— „ Saum.

1. Weine aus dem Kt. Genf, aus anderen Schweizerkantonen u. ab genferischen Liegenschaften i. den Zonen v. Savoyen u. der Landschaft Gex Fr. 2.30 p. hl.
2. Weine, ausländische . „ 3.26 „ „
3. Liqueurweine . . . . „ 8.13 „ „
4. Wein und Essig: in gewöhnl. Flaschen . „ —.12 „ Stück. in $^1/_2$ Flaschen . . . „ —.06 „ „
5. Wein u. Essig, verdorb. „ 2.33 „ hl.
6. Weintruse (v. 15. Sept. bis 31. März) . . . . „ 2.33 „ „
7. Weintruse (v. 1. April bis 15. Sept.) . . . . „ 1.— „ „
8. Bier . . . . . „ 3.70 „ „
9. „ in Krügen od. Flasch. „ —.05 „ Stück.
10. Obstwein . . . . . „ 2.— „ hl.
11. Branntwein und Weingeist per hl. reinen Alkohols . . . . . „ 20.— „ „

A. Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag 1. September 1869.

Tarif.

11. Branntwein und Weingeist per Saum reinen Alkohol[1]) darin . . . Fr. 30. — p. Saum
12. Liqueurs aller Art in Fässern . . . . . „ 22. 25 „ „
13. Branntwein u. Liqueurs aller Art in Flaschen von unter 1 Mass . . „ —. 20 p. Flasch.

B. Schweizerisch-spanischer Handelsvertrag 14. März 1883.

Tarif.

12. Liqueurs aller Art in Fässern . . . . . Fr. 14. 83 p. hl.
13. Branntwein u. Liqueurs aller Art in Flaschen von $^1/_2$ Liter u. weniger „ —. 20 p. Flasch.

NB. Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45 % Alkohol bezahlen wie Alkohol.

Aus dem Oktroitarif der Stadt Carouge.

1. Wein, ausländischer . 4 Rp. p. Mass.
2. Branntwein . . . . . 8 „ „ „
3. Weingeist u. Liqueurs in Fässern . . . . 15 „ „ „
4. Liqueurs in Flaschen . 15 „ „ Flasche.
1. Weine schweiz. Ursprungs 2 Rp. p. Lit.
2. „ fremd. „ 3 „ „ „
3. Bier . . . . . 3 „ „ „
4. Obstwein . . . . . 1 „ „ „
5. Branntwein . . . . . 6 „ „ „
6. Liqueurs in Flaschen . . 15 „ p. Flasch.

Die Erträgnisse der Getränkebesteuerung in den verschiedenen Kantonen sind nach verschiedenen Angaben für die Jahre 1846[2]), 1856[3]), 1866[3]), 1876[3]) und 1886[3]) zusammengestellt:

Darstellung der Eingangsgebühren auf geistigen Getränken, eingeführt in die nachstehenden Kantone u. Gemeinden i. d. Jahren 1846, 1856, 1866, 1876, 1886.

Kantone und Gemeinden	Benennung der Steuer	1846 Fr.	1856 Fr.	1866 Fr.	1876 Fr.	1886 Fr.
1. Bern	Ohmgeld	97,000	740.311	1,025,112	1,883,493	1.008,907
2. Luzern	„	115,000	122.826	196.603	415,000	365.000
3. Uri	„	—	12,028	26,110	87,032	49.146
4. Obwalden	„	—	4,186	12,488	22,879	22,204
5. Nidwalden	„	—	3,280	8,251	16,632	18,688
6. Glarus	„	—	11,293	36,338	35,504	50,513
7. St. Gallen	Getränkeabgabe . .	43.000	60.089	60.983	112.256	173.051
8. Zug	Verbrauchssteuer . .	—	4,036	8,486	19.415	16,544
9. Freiburg	Getränkesteuer . .	110.000	136.096	243.874	420.128	356.152
10. Solothurn	„	—	117,011	199,153	357,652	245,795
11. Basel-Stadt	Ohmgeld u. Patent .	—	62.701	85.949	146.568	171.954
	Weinzoll nebst Konsumogebühren	—	41.432	34.988	48.358	42.019
12. Basel-Land	Getränkesteuer . .	6.000	34,270	70,803	52.836	28.280
13. Graubünden	Konsumozölle auf geist. Getränke	—	42.181	109.747	190,023	198.233
	Verbrauchssteuer .					
14. Aargau	Ohmgeld	52.000	73.960	70.052	87.494	80,698
	Getränkesteuer . .	33.000	63.822	90.198	178.105	139.026
15. Tessin	Konsumosteuer . .	—	174.487	228.008	269.838	178.890
16. Waadt	Konsumtionsabgabe .	125.000	44.281	129.923	342,323	354.247
17. Wallis	Verbrauchssteuer (Ohmgeld)	—	9.162	13.752	41.362	19.311
18. Genf, Stadtg.	Oktroi	—	292.488	525.700	482.245	643,989
19. Carouge „	„	—	13,114	35,746	23,441	31,247

[1]) Messung mit Alkoholometer von Gay-Lussac bei 15° Celsius.
[2]) Vgl. J. Wolf, a. a. O. S. 353/4.
[3]) „ G. Schanz, Die Steuern der Schweiz I. Bd. Anhg. I. S. 350 u. ff.

Charakteristisch sind hiebei die Zahlen für den Kanton Bern. Hier war der Ertrag für 1866 mit 1,025,112 Fr. notiert, stieg 1876 auf fast 2 Millionen (1,883,493 Fr.), um dann wieder pro 1886 um fast 900 Tausend Franken zurückzugehen (1,008,907 Fr.). Dieser für das Berner Budget ganz gewaltig fühlbare Einnahmerückgang war aber nur die konsequente Folge des Ohmgelddekretes vom 27. September 1876, welches von Getränken nicht schweizerischer Herkunft, resp. Liqueurs, Branntwein in Flaschen etc., pro 100 kg 43 Fr. festsetzte. Durch Bundesratsbeschluss vom 12./17. Mai 1882 trat die Erhöhung des Eingangszolles auf Sprit auf 20 Fr. in Wirksamkeit. Dadurch entstund für die bernische Fabrikation ein Schutzzoll von Fr. 63. Eine einzige Firma war dadurch in den Stand gesetzt, den Fiskus um jährlich über 300,000 Fr. zu schädigen, während sie selbst nur mit dem Maximalsteuersatze von Fr. 5000 herangezogen werden konnte.[1]) Je mehr sich die Spritfabrikation ausdehnte, um so grösser wurde auch der Ausfall in den Ohmgeldeinnahmen. Durch das Revisionsgesetz vom 11. Mai 1884 wurden die bereits an früherer Stelle erwähnten Massregeln eingeführt, d. h. sie standen auf dem Papier. Es konnten sowohl für Spritfabriken als auch für andere Brennereien mit continuierlichen Apparaten staatliche Kontrollapparate eingeführt werden, was jedoch nie geschah. Warum? In der damaligen Grossratskommission wurde von einem Mitgliede — grossem gewerbsmässigem Brenner — verlangt, die bisherige (dem Brenner günstige) Berechnung des Produktionsquantums[2]) solle beibehalten werden.[3])

Neben den Ohmgeldern haben sich noch andere Besteuerungsformen ausgebildet. Die wichtigste davon sind die *Wirtschaftspatente*. Im engeren Sinne sind darunter zu verstehen: *a)* die Steuern für die „Verwirtung", *b)* diejenigen für den „Kleinverkauf alkoholischer Getränke". Die ersteren haben aber unter dem Namen Wirtschaftspatente im Vereine mit den Ohmgeldern die Kleinverkaufsabgaben fast ganz verdrängt. Diese treten erst wieder seit Erlass des Monopol-Gesetzes etwas deutlicher hervor. Die Geschichte der Wirtschaftspatente geht zum Teil mit der Gesetzgebung über die Wirtschaften parallel. Im Mittelalter stand in der Schweiz, wie dies aus den Denkwürdigkeiten des Kantons Bern gefolgert werden kann, das Recht des Wirtschaftsgewerbes nicht dem Landesherrn, sondern dem Grundherrn zu.[4]) Dieser übte sein Recht entweder selbst aus oder delegierte es an den Stadt-, Twing- oder Dorfrechten, oder gab es, was öfters vorkam, den einzelnen Twingangehörigen als Erblehen gegen einen Zuschlag zum Bodenzins oder als Zeitlehen gegen ein während dieser Zeit zu entrichtendes jährliches Tavernengeld. Der Gedanke, dass angesichts der sittlichen Interessen, um die es sich hier handle, dem Landesherrn als Oberlehensherrn die Verfügung über die Wirtschaftsrechte zustehen sollte, drang erst nach der Reformation durch, und da auch nicht

---

[1]) „ Ztschr. f. schweiz. Statistik 1888. S. 348.

[2]) Die unzulängliche Berechnung nach der Brennblase wurde auch durch das grossrätliche Vollziehungsdekret vom 29. Oktober 1884 beibehalten.

[3]) Vgl. Ztschft. f. schw. Statistik 1888. S. 348.

[4]) „ Botschaft d. BR. a. d. BVers. v. 20. Nov. 1884, S. 41.

selbständig und aus der Erkenntnis heraus, dass eine Regelung seitens des Landesherrn nötig sei, sondern einfach aus der Thatsache, dass um jene Zeit der Staat auf verschiedene Weise vielfach in den Besitz konfiszierter geistlicher Güter, und damit einer grossen Anzahl Schenkrechte gelangte. Andere Kantone dagegen, deren Grundherrschaft über ihr Gebiet eine beschränkte war, übten auch weiterhin die Regelung der Wirtschaftsrechte in keiner Weise aus und die Freiheit des Wirtschaftsgewerbes war hier allein durch das Besteuerungsrecht der Gemeinden und eine gewisse nicht allzu starke polizeiliche Aufsicht beschränkt. Im 17. Jahrhundert kam in Bern und anderen Kantonen die *Normalzahl* auf, d. h. die Festsetzung der Schenken auf eine gewisse Ziffer. Sie erhielt sich über ein Jahrhundert. Erst die Stürme der napoleonischen Epoche rüttelten an ihr. Der helvetische Einheitsstaat gab durch ein Gesetz von 1798 alle Gewerbe und somit auch die Schenken frei. Die hiergegen auftretende Bewegung nötigte bereits 1799 dazu, ordnend einzuschreiten, die alten Konzessionswirtschaften wieder aufheben zu lassen und neben ihnen nur patentierte Wirtschaften, welche die gesetzlich bestimmten Gebühren entrichteten, anzuerkennen. Diese Ordnung genügte nicht, und man ging 1800 einen Schritt weiter und verbot die Erteilung von Patenten für neue Wirtschaften bis zum Erlasse eines anderen Wirtschaftsgesetzes. Da die Loskäuflichkeit der Bodenzinse erklärt wurde, konnte das Wirtschaftsgewerbe durch Ablösung des Tavernenzinses sich Freiheit erkaufen. Die Mediation brachte in das Wirtschaftswesen ziemlich die alten Grundsätze und gestattete für Bern und die der gleichen Kategorie angehörigen Kantone die Verleihung von Wirtschaftsrechten nur, wie vor 1798, auf ein vorhandenes Bedürfnis hin. Mit den 30er Jahren ging die allgemeine Tendenz der wirtschaftlichen Gesetzgebung nach möglichster Freiheit des Individuums; die Schranken, welche bisher der Eröffnung des Schenkbetriebs gesetzt waren, wurden zum Teil fallen gelassen. Beim Erlass der Bundesverfassung von 1874 war in fast $^2/_3$ sämtlicher Kantone die Ausübung des Wirtschaftsrechts der Zahl nach nicht beschränkt, sondern die Erwerbung des Patentes oder der Bewilligung, wenn überhaupt notwendig, von der Erfüllung gewisser Formalitäten und der Bezahlung der Steuern abhängig gemacht, wenn auch in den meisten dieser Kantone die Patente nur auf eine bestimmte Zeit erteilt wurden. Die Bundesverfassung von 1874 verallgemeinerte die Grundsätze, denen die Mehrzahl der Kantone bereits huldigte. Meist ging mit der erleichterten Wirtschaftsgesetzgebung eine Erhöhung der Patente parallel.

Mit diesen soeben geschilderten Hauptformen der Besteuerung der Getränke in der Schweiz traten noch einige andere in Kombination, so dass sich daraus eine grosse Manigfaltigkeit von Steuerformen für die Gesamtschweiz ergab.

Lässt man die Besteuerung von Bezirken und Gemeinden ausser Betracht, so kann man die 1886 bestandenen Steuerformen in folgende Gruppen bringen:

1. Weder Wirtschaftspatente noch Einfuhrabgaben bestanden in: Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh,, Neuenburg und Schwyz — wohl aber in Schwyzer Bezirken.[1])
2. Nur Wirtschaftspatente haben: Schaffhausen, Zürich und Thurgau.
3. Wirtschaftspatente und gleichzeitig Klassifikation der Wirte auf grund ihres Verbrauchs hat: St. Gallen.
4. Nur Einfuhrabgaben vom schweizerischen und fremden Getränke haben: Tessin und Glarus.
5. Einfuhrabgaben von allen Getränken, zugleich aber Besteuerung der inländischen Bierproduktion: Graubünden.
6. Wirtschaftspatente und Einfuhrabgaben und zwar:
   a) von allen Getränken: *Zug, Baselland, Nidwalden, Obwalden;*
   b) blos von nichtschweizerischen Getränken: *Wallis, Waadt.*
7. Wirtschaftspatente, Einfuhrabgaben von allen Getränken und Besteuerung der inländischen Produktion haben: *Bern,* insofern es eine Fabrikationssteuer für Branntwein hat; *Uri,* Freiburg, mit der für inländische Getränke erhobenen Kontrollgebühr, *Solothurn* mit der Brennereiabgabe; *Luzern,* insofern es den im Kanton gewachsenen Wein in Form der Katasterschatzung trifft und sonstigen Produzenten inländischer Getränke Patente auferlegt.
8. Wirtschaftspatente, Schenkabgabe und Einfuhrabgaben, und zwar letztere:
   a) von allen Getränken: *Aargau;*
   b) nur von fremden Getränken: *Baselstadt.*
9. Oktroi der Städte: *Genf* und *Carouge.*

---

[1]) Nach dem Gesetz vom 2. Juli 1873: Wirtschaftspatente von 30—1000 Fr. Es betrugen die Wirtschaftspatente 1887: 38,731. 1888: 39,374 Fr. für den Bezirk Schwyz. Vgl. G. Schanz a. a. O. III. Bd. 168.

Über die finanziellen Erträgnisse dieser Systeme gibt folgende Übersicht Aufschluss:

Gruppe	Kantone	Ohmgeld oder allgemeine Getränkesteuer		Sonstige Abgaben von Getränken und Wirtschaftspatente		Summa		Pro Kopf	
		1875 Fr.	1886 Fr.	1875 Fr.	1886 Fr.	1875 Fr.	1886 Fr.	1875 Fr.	1886 Fr.
I.	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
	Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—
	Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
	Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	Schaffhausen	—	—	27,673	30,664	27,673	30,664	0,73	0,81
	Thurgau	—	—	42,480	43,709	42,480	43,709	0,45	0,41
	Zürich	—	—	249,703	315,206	249,703	315,206	0,87	0,94
	St. Gallen	—	—	185,133	288,772	185,133	288,772	0,97	1,30
III.	Graubünden	190,856	198,233	—	—	190,856	198,223	2,07	2,00
	Tessin	100,000	280,745	—	—	100,000	280,745	0,82	—
	Glarus	31,412	50,513	—	—	31,412	50,513	0,89	1,50
IV.	Freiburg	336,099	347,373	57,745	23,850	393,844	371,223	3,56	3,10
	Bern	1,938,162	1,008,907	[4]438,752	785,066	2,376,914	1,793,973	4,83	3,30
	Zug	13,220	15,544	13,203	13,273	26,423	29,817	1,26	1,30
	Solothurn	404,352	245,795	48,695	49,044	453,047	698,842	6,06	—
	Luzern	497,116	365,000	81,637	130,547	578,753	495,547	4,37	3,60
	Obwalden	22,478	22,204	—	2,366	22,478	24,570	1,55	1,60
	Nidwalden	14,132	18,688	776	933	14,908	18,621	1,26	1,66
	Uri	[2] 81,207	47,925	2,395	1,883	83,602	49,808	5,18	2,90
V.	Baselland	57,721	28,280	67,035	67,734	124,756	96,014	2,30	1,66 / 0,90
VI.	Wallis	39,637	19,311	92,667	[5] 40,028	132,304	59,339	1,35	—
	Waadt	334,323	195,498	332,489	354,247	696,812	549,745	2,86	2,20
	Baselstadt	59,405	42,019	148,742	171,954	208,147	213,973	4,42	2,90
	Aargau	197,545	139,026	140,462	142,374	308,007	171,396	1,54	1,40
VII.	Genf [1]	—	387,627	—	—	—	387,626	—	—
	Carouge [1]	—	23,995	—	—	—	23,995	—	—
	Schweiz	4,287,665	[3] 3,026,061	1,929,587	2,462,650	6,217,252	5,488,711	2,34	1,83

[1]) Oktroi (durchschn. 1880/84. [2]) Das Ohmgeld ist infolge des Gotthardbahnbaues so hoch. [3]) Ohne Genf und Carouge. [4]) Wovon 83,536 für Verkauf und Fabrikation. [5]) Ist der Betrag der Gewerbesteuer der Wirte.

NB. Die 9 Gruppen sind in 7 zusammengezogen.

Verhandlungen
über die
Einführung des Alkoholmonopols.

A. Einleitung der Partialrevision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

Infolge der hohen kantonalen Ohmgelder und des inzwischen erhöhten eidgenössischen Zolles auf Spiritus und gebrannten Wassern war die Sprit- und Branntweinfabrikation eine lohnende geworden und die Brenner zu einer Macht gelangt, mit der zu rechnen war. Die vielen grossen und kleinen gewerbsmässigen Sprit- und Schnapsfabriken, verbunden mit den Tausenden von Küchenbrennereien[1]), überschwemmten das Land mit ihrem Produkt und beförderten den Schnapskonsum auf eine Bedenken erregende Weise. Betrebungen von kantonalen, Bezirks- und Gemeindebehörden, Vereinen und Privaten zur Bekämpfung dieses Übels erwiesen sich zu schwach, um dem Übel nachhaltig zu steuern. Immer lauter wurde zur Bekämpfung desselben der Hülfe des Bundes gerufen.

Inwieweit diese Gründe für das später zu erörternde Vorgehen des Bundes allein massgebend gewesen sein dürften, kann wohl aus dem Verlaufe der ganzen Angelegenheit ersehen werden. Immerhin dürfte sich neben dem ethischen wohl auch der fiskalische Standpunkt geltend gemacht haben; denn der für das finanzielle Gleichgewicht der Mehrzahl der Kantone und damit der ganzen Schweiz bedeutungsvolle Zeitpunkt des Dahinfalls der Ohmgelder rückte immer näher heran, und bis dahin (1890) musste ein Modus operandi gesucht und gefunden werden, der die sonst allzu tief einschneidenden Wirkungen des Art. 32, lemma *e*, Absatz 2, wonach „mit Ablauf des Jahres 1890 alle Eingangsgebühren, welche dermalen von den Kantonen erhoben werden, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren ohne Entschädigung dahinfallen“ sollen, paralisiert würden.

---

[1]) Der Kanton Bern erzeugte etwa die Hälfte des gesamten in der Schweiz erzeugten Spiritus (J. Wolf a. a. O. Anm. 2, S. 350). Derselbe besitzt über 12,000 Kessel. 1881/82 waren 587 gewerbsmässige Brennereien, wovon 338 mit Dampf- und 249 mit direkter Feuerung, und 4046 nicht gewerbsmässige, nämlich 2701 Obst- und 1345 Kartoffelbrennereien im Betriebe. Die grösste Brennerei war jene zu Angenstein mit einer Produktion von 7795 Hektoliter Sprit zu 95°. Die Steuerleistung der gewerbsmässigen Brennereien war 85,082 Fr., jene der nicht gewerbsmässigen 9426 Fr. Die Gesamtproduktion der gewerbsmässigen Brennereien ist mit 30,743 Hektoliter, wovon 24,594 Hektol. versteuert, jene der nicht gewerbsmässigen Brennereien mit 3035 Hektol. ausgewiesen. Thatsächlich dürfte die Produktion fast das Doppelte betragen (J. Wolf a. a. O. S. 357).

Nachdem die schon im Jahre 1878 in der Bundesversammlung aus fiskalischen Gründen angeregte höhere Besteuerung von Tabak und Sprit in dem Zollgesetze vom 20. Juni 1879 einen vorläufigen Abschluss gefunden hatte, wurden unterm 23. Dezember 1881 bei Gelegenheit der Beratung des Budgets pro 1882 die Postulate gestellt und angenommen:

1. „Der Bundesrat wird eingeladen, von der im Bundesgesetze vom 20. Juni 1879, Art. 2, erhaltenen Ermächtigung, betreffend Erhöhung *des Eingangszolles auf Branntwein* u. s. w. bald thunlichst in geeigneter Weise Gebrauch zu machen.[1])
2. „Der Bund wird ferner eingeladen, zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonsregierungen Massregeln zu ergreifen sind, um *dem sich steigernden übermässigen Genuss von Alkohol* zu steuern und darüber Bericht und Anträge vorzulegen."

Eine von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, welche sich in ihrer Jahresversammlung von 1881[2]) ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt hatte, zu diesem Zwecke eingesetzte und beauftragte Kommission fand, dass ein sofortiges kräftiges Einschreiten gegen den Missbrauch der geistigen Getränke und gegen das damit im engsten Zusammenhang stehende Wirtschaftswesen und den Kleinverkauf von Branntwein durchaus notwendig sei;[3]) weil alle zur Wohlfahrt eines Landes unumgänglich notwendigen Bedingungen durch die Trunksucht und durch das Übermass der Wirtshäuser vollständig zerstört werden.[4]) Die enorme Vermehrung der Wirtschaften von 17,800 im Jahre 1874 auf 21,800 im Jahre 1882, d. h. um 22 %, während die Bevölkerung nur um 6,5 %[5]) zugenommen habe, sei wiederum eine Folge davon, dass durch die Interpretation von Artikel 31 der Bundesverfassung der Grundsatz der Normalzahl, welcher vor 1874 den meisten kantonalen Wirtschaftsgesetzen zu Grunde gelegen habe, beseitigt worden sei. Der gestellte Antrag lautete:

3. „Es sei entweder durch eine authentische *Interpretation des Art. 31* der Bundesverfassung oder, wenn nötig, durch eine *Ergänzung* desselben den *kantonalen Behörden der endgültige Entscheid über die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit Branntwein* zuzugestehen."

Dieser Antrag wurde unterstützt durch mehrere andere Petitionen[7]):

a) der kirchlichen Bezirksversammlung der beiden bernischen Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle;

b) der kirchlichen Bezirkssynode des Oberaargaus, welche auch eine Verteuerung des Branntweins durch Erhöhung des Eingangszolls und der Brennereigebühren und Bestrafung der Trunkenheit wünscht;

c) des Centralkomitees der Quartier- und Gassenleiste der Stadt Bern.

---

[1]) Geschah durch die BR.-Bdschl. v. 12./17. Mai 1882; vgl. Botschaft d. BR. v. 20. Nov. 1884. [2]) Im September 1881. [3]) Vgl. Eingabe d. Kommiss. d. schweiz. gemeinnütz. Gesellsch. z. Bekämpfung der Trunksucht, an die BVers. v. J. 1882. S. 4. [4]) Ebendaselbst. [5]) Vgl. Eingabe d. Kommiss. d. schweiz. gem. Ges. S. 6. [6]) Vgl. Dieselbe S. 10. [7]) Vgl. Botschaft d. BR. a. d. BVers. v. 20. Nov. 1884 S. 4 u. ff.

Unterm 30. Juni 1882 bei Behandlung des Geschäftsberichtes pro 1881 wurde von der Bundesversammlung folgendes Postulat angenommen:

„Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Möglichkeit, dem allzu stark um sich greifenden Wirtschaftswesen Schranken zu setzen, unter Beifügung einer Übersicht über den Stand des Wirtschaftswesens in den Kantonen und, soweit thunlich, in anderen Staaten."

Gleichzeitig gelangte noch das fernere Postulat zur Annahme:

„Der Bundesrat wird eingeladen, über die Frage Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt und vom verfassungsmässigen Standpunkte aus zulässig sei, von Bundeswegen die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Konsumenten vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken zu schützen."

Unterm 17. Mai 1882 beschloss der Grosse Rat des Kantons Neuenburg:

„Der Staatsrat wird eingeladen, bei den Bundesbehörden die nötigen Schritte zu thun für die Einführung einer besonderen Steuer auf die Fabrikation und die Einfuhr der Alkohole unter Abstufung der Steuer im umgekehrten Verhältnisse der Qualität, so dass die Alkohole um so höher besteuert werden, je geringer ihr Wert ist. Der Ertrag dieser Steuer wäre zwischen dem Bund und den Kantonen zu teilen."

In einer Eingabe vom 7. Oktober 1882 verlangte die Generalversammlung der Caisse centrale des pauvres du district de Courtelary:

1. eine Revision und *Erhöhung der Tarife auf der Einfuhr* der Alkohole und
2. *Beschränkung* des gegenwärtig unbehinderten *Branntweinhandels.*

Der Grosse Rat des Kantons Bern wünschte laut Beschluss vom 7. Februar 1883 eine *Interpretation des Art. 31* im Sinne der Motion der Kommission der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft.

Schon am 5. Juli 1882 teilte das eidg. Departement des Innern an verschiedene gemeinnützige Vereine und Gesellschaften durch Kreisschreiben[1]) betreffend Massregeln gegen den übermässigen Genuss von Alkohol mit, dass der Bundesrat durch günstige Erledigung[2]) der Hindernisse, welche sich einer Behandlung obiger Frage entgegenstellten, in Stand gesetzt worden sei, der grossen und schwierigen Aufgabe, welche durch die Postulate[2]) des Nationalrates gestellt wurden, näher zu treten.

I.

Zur Erreichung des so vorgefassten Zieles wurden von den verschiedensten Seiten auch die verschiedensten Hülfsmittel vorgeschlagen:

1. Verteuerung des Branntweines durch hohe Besteuerung der Fabrikation im Lande und entsprechende Erhöhung des Eingangszolles;
2. hohe Patentgebühren für Wirtschaften und Branntweindebite;

---

[1]) B.-Bl. 1882 III. 478. [2]) Siehe oben 2) u. 3), S. 65 u. 66.

3. Einschränkung der Gelegenheit zu Alkoholgenuss durch Reduktion der Wirtschaften und strenge Massregeln gegen unpatentierte Winkelwirtschaften;
4. Erhöhung des Minimums für den Verkauf über die Gasse;
5. Erlass von Strafbestimmungen gegen solche, welche durch Trunkenheit öffentliches Ärgernis geben und die Pflichten gegen ihre Familie nicht erfüllen;
6. Bevogtung unverbesserlicher Branntweintrinker und Entziehung der Kinder;
7. Gründung von Heilanstalten für der Trunksucht Verfallene;
8. Erzielung einer rationelleren Volksernährung;
9. Ersatz des Branntweines durch physisch zuträglichere, weniger Gefahren mit sich bringende Getränke;
10. Aufhebung aller Ohmgelder, welche die leichten Weine, Bier und Most verteuern;
11. Verbesserung der Wohnungen;
12. unentgeltliche Öffnung und Zugänglichmachung von Lokalitäten, welche einen angemessenen, nützlichen Gebrauch der freien Zeit ermöglichen;
13. stramme Erziehung zur Nüchternheit;
14. bessere Pflege des Familienlebens;
15. zweckmässige Verwendung der Sonn- und Feiertage;
16. allseitige Aufklärung des Volkes über die verderblichen Folgen der Trunksucht, durch die Schule, Kirche, öffentliche Vorträge, Presse etc.

II.

Selbstverständlich war zur Bekämpfung eines Übels, wie das in Frage stehende, das Herausgreifen eines einzelnen Punktes aus der ganzen Reihe, z. B. Verteuerung des Branntweins durch hohe Besteuerung oder Limitation der Wirtschaften oder eines andern Postulates, zum Gegenstand eines Gesetzes gemacht, einerseits nicht ausreichend, um zu einem ernstlichen Erfolge zu führen, anderseits auch sehr schwierig, weil von den verschiedensten Standpunkten aus mit Recht die Einseitigkeit eines solchen Vorgehens und die damit verbundene Unbilligkeit angefochten worden wäre.

III.

Wenn es sich nun um die ernstliche Lösung dieser ebenso umfangreichen als schwierigen Frage handelte, so waren wohl verschiedene Punkte in Betracht zu ziehen:

1. mussten die Klagen über zunehmenden Branntweingenuss und die damit in Verbindung gebrachten Schädigungen des allgemeinen Wohles auf ihre Richtigkeit geprüft werden;
2. waren die bezüglichen Thatsachen und Zustände so genau als möglich gleichzeitig in der ganzen Schweiz zu ermitteln;
3. war die Frage zu untersuchen, ob das Übel als ein vorübergehendes betrachtet werden solle, welches ohne direktes Zuthun des Staates und der Gesellschaft mit der Zeit von selbst abnehmen und verschwinden werde;

4. war eventuell nachzuweisen, dass und warum dies nicht der Fall sei;
5. sind Zustände und Verhältnisse anderer Länder, in denen dasselbe Übel aufgetreten ist, sowie die Massnahmen zur Bekämpfung und ihre Wirkung zu untersuchen;
6. musste jede für das Land in Aussicht genommene Massregel zum Gegenstand einer allseitigen sachverständigen Untersuchung und Bearbeitung gemacht werden, z. B.:

   die Frage der Preiserhöhung des Branntweines mit allen darin enthaltenen Punkten;
   die Frage der Einschränkung der Wirtschaften und was damit zusammenhängt;
   die Frage strafrechtlicher Bestimmungen gegen Trunksucht;
   die Zollfrage;
   die Frage auf Verbesserung der Volksernährung, der Wohnungen, auf Beteiligung der Schule, der Kirche, der ganzen Gesellschaft an der zu unternehmenden Aktion.

Die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen mussten alsdann nach Richtigkeit, praktischer Brauchbarkeit und Anwendbarkeit auf die Verhältnisse des Landes geprüft, das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Notwendige vom weniger Notwendigen ausgeschieden werden. Es war vom staatsrechtlichen Gesichtspunkt aus zu untersuchen, was Sache des Staates und was Sache der organisierten Privatthätigkeit sei, und bezüglich der dem Staate zufallenden Aufgaben, was in den Bereich des Bundes fallen oder gestellt werden könne und was ausschliesslich Aufgabe der Kantone, resp. der kommunalen Verwaltung und Gesetzgebung sei.

Schliesslich musste den für zweckmässig erachteten Postulaten die ihrer Bestimmung gemässe feste Gestalt gegeben werden.

IV.

Die Lösung dieser Aufgabe, deren Vorbereitung dem Departement des Innern zugewiesen war, erheischte nicht nur Zeit, sondern auch Mitarbeit in grösserem Massstabe aus den verschiedensten Kreisen.

Auf Grund eines sorgfältig erwogenen Arbeitsplanes wurden nun die geigneten Vereine eingeladen, das Studium und die Bearbeitung der speciellen, jedem einzelnen Vereine zugeteilten Frage zu übernehmen und die Aufgabe innert bestimmter Frist zu lösen.

V.

Der *Arbeitsplan*, welcher vom Departement des Innern (Bundesrat Schenk) aufgestellt und der Beratung und Beschlussfassung der Organisationskommission unterbreitet wurde, hatte zu berücksichtigen:

1. Feststellung der in den Bereich der Arbeit zu ziehenden Untersuchungen und Fragen;
2. rationelle Gruppierung derselben behufs Verteilung der Arbeit;
3. Zuteilung der einzelnen Aufgaben an die einzelnen Vereine;
4. Bestimmung der Frist für Ermöglichung gründlicher Arbeit der Vereine und geordneten Fortgang der Gesamtarbeit.

VI.

Zur Mitarbeit wurden nachstehende Vereine angegangen:

1. Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft,
2. Schweizerische statistische Gesellschaft,
3. Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel,
4. Verein schweizerischer Armenerzieher,
5. Schweizerischer Verein für Straf- und Gefängniswesen,
6. Schweizerische Predigergesellschaft,
7. Schweizerischer Piusverein (einzige freie Vertretung der katholischen Kirche),
8. Schweizerischer Juristenverein,
9. Schweizerischer medizinischer Centralverein,
10. Société médicale de la Suisse romande,
11. Schweizerischer Lehrerverein,
12. Schweizerischer landwirtschaftlicher Verein,
13. Schweizerischer Grütliverein,
14. Société d'agricultur de la Suisse romande,
15. Schweizerischer Gewerbeverein.

Im September 1882 wurde das Vorprojekt dieses Arbeitsplanes vom Departement des Innern vorgelegt. Der Plan war nach drei Hauptgesichtspunkten aufgestellt:

I. *Notwendigkeit und Möglichkeit einer Bekämpfung des übermässigen Branntweingenusses.*

II. *Mittel* und *Wege.*

III. Der *thatsächliche Zustand* in den Gemeinden der Schweiz.

ad I waren fünf Fragen zu beantworten:

1. Gibt es Gründe, anzunehmen, dass das Übel ohne ausserordentliches Zuthun von Staat und Gesellschaft nach und nach von selbst abnehmen werde? Welches wären diese Gründe und finden dieselben Bestätigung in Erfahrungen, welche im eigenen Lande oder in andern Ländern gemacht worden sind?
2. Würde, wenn man wirklich diese Hoffnung haben könnte, dieselbe es rechtfertigen, das Prinzip von laisser faire, laisser passer anzuwenden, oder sind bestimmte Gründe da, dem Übel entgegenzutreten?
3. Gibt es Länder, wo übermässiger Branntweingenuss früher herrschte und welche jetzt infolge besonderer Massregeln ganz oder teilweise von demselben befreit sind? Welches sind diese Länder?
4. Ist in diesen Ländern der Erfolg wesentlich dem Einschreiten des Staates oder der freien Thätigkeit der Bürger oder einem bestimmten Zusammenwirken des Staates und der Bürger zuzuschreiben?
5. Liegen in unseren schweizerischen Verhältnissen, verglichen mit denjenigen jener Länder, günstigere oder ungünstigere Bedingungen für eine erfolgreiche Bekämpfung des Übels?

ad II waren die Fragen nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

A. Erhöhung des Branntweinpreises durch Besteuerung der Branntweinbrennerei. (13)
B. Erhöhung des Branntweinpreises durch Besteuerung des Verkaufs. (9)
C. Limitation der Wirtschaften. (23)
D. Massregeln gegen die Trunkenheit. (14)
E. Kontrolle über die Qualität des Branntweins. (14)
F. Die Justiz und die Trunkenheit. (5)
G. Abstinenz und Temperenz. (27)
H. Heilanstalten für Alkoholiker, resp. Schnapstrinker. (8)
I. Der Branntwein und die Ernährung. (12)
K. Die Jugend. (22)

ad III galten die 33 Fragen einer Enquête über den Branntweinkonsum, dessen Beginn und Ausbreitung und über die Branntweinfabrikation, über Ort, Zeit, Quantum, Preis, Kontrolle, über die Qualität und das Quantum des eingeführten Branntweins, die Zahl der Wirtschaften, in denen Branntwein geschenkt wird u. s. w. Zum Schlusse war die Frage zu beantworten, von welchen Massregeln die sichersten Resultate in der Gemeinde zu erwarten sein würden.

Im ganzen waren 185 Fragen zur Beantwortung vorgelegt, von denen jede einzelne eingehendes Specialstudium erforderte.

Im Laufe des I. Quartals des Jahres 1883 wurde von Seiten des eidg. Departements des Innern den betreffenden Vereinen und Gesellschaften ein

„Revidiertes Programm (II. Auflage) mit Beifügung der gewünschten Abänderungen und Zusätze und mit Angabe der für Bearbeitung der einzelnen Materien eingegangenen Anmeldungen“ [1])

vorgelegt.

Die Haupteinteilung des ersten Programmes war auch hier beibehalten und zwar die Abschnitte I und III in ihrer früheren Fassung, während Abschnitt II betreffend „Mittel und Wege“ noch von zwei anderen Gesichtspunkten aus betrachtet werden sollte:

1. auf der Grundlage grundsätzlicher Handels- und Gewerbefreiheit;
2. auf der Grundlage der Monopolisierung der Alkoholfabrikation und des Alkoholhandels.

Zu I. Notwendigkeit und Möglichkeit einer Bekämpfung des übermässigen Branntweingenusses hatte der Piusverein, sowie die Herren Dr. Haffter und Roulet Zusätze und Abänderungen vorgeschlagen. Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:

Schweiz. Verein für Straf- und Gefängniswesen,
Schweiz. Ärztekommission,
Société suisse de tempérance.

Zu II. 1. A. Erhöhung des Branntweinpreises durch Besteuerung der Branntweinbrennerei ebenfalls die Herren Roulet und Dr. Haffter. Ersterer wünscht sub 14) specielle Untersuchung der Frage der Mono-

[1]) Titel einer 16seitigen Drucksache in 4° ohne Verfasser und Verlagsort.

polisierung des Handels mit Alkohol durch den Staat, der in diesem Falle die Vermittlerstelle zwischen dem Fabrikanten und dem Detailverkäufer übernehmen würde. Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:

Schweiz. Gewerbeverein,
Gemeinnützige Gesellschaft in Basel,
Schweiz. landwirtschaftlicher Verein.

Zu II. 1. B. Erhöhung des Branntweinpreises durch Besteuerung des Verkaufs wurden von den Herren Huber und Roulet Zusätze speciell steuertechnischer Art gemacht. Huber frägt sub Zus. 5, ob eine Steuerkontrolle der kleinen bäuerlichen Kirschen- und Zwetschen- etc.-Brennereien durchführbar sei, ohne dem Staate zu grosse Unkosten zu verursachen.

Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:

Schweiz. Handels- und Landwirtschafts-Departement,
Schweiz. Gewerbeverein,
Schweiz. landwirtschaftlicher Verein.

Zu II. 1. C. Limitation der Wirtschaften, stellten die Herren Dr. Haffter, Ruggle, Roulet und Müller einige Anträge. Ruggle wünschte Beantwortung seiner Frage: „Was ist von dem sogenannten Kleinverkauf zu halten? Sollte er nicht grundsätzlich aufgehoben werden? Wie vertrüge sich eine solche Schlussnahme mit Art. 31 der Bundesverfassung?“

Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:

Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft und die gemeinnützige Gesellschaft in Basel gemeinschaftlich,
Schweiz. Piusverein,
Schweiz. landwirtschaftlicher Verein.

Statt II. 1. D. Massregeln gegen die Trunkenheit, beantragt der Piusverein den Titel: Gesetzliche Strafbestimmungen gegen die etc. Bezügliche Abänderungen und Zusätze stellten Hürbin und Ruggle.

Zur Bearbeitung erklärte sich bereit:

Schweiz. Piusverein.

Statt II. 1. E. Kontrolle über die Qualität des Branntweines, wollte der Piusverein Titel F. Die Justiz und die Trunkenheit, an diese Stelle gesetzt haben. Müller beantragte sub Ziff. 2: Welche Forderungen können gestellt werden, um denselben (Branntwein) der Gesundheit unschädlich zu machen?

Zu II. 1. F. Die Justiz und die Trunkenheit, betr. der Frage über Annahme mildernder Umstände bei Aburteilung von Vergehen und Verbrechen im Zustande der Trunkenheit begangen, bemerkte Dr. Haffter, dass also die Justiz indirekt der Trunkenheit Vorschub leistet.

An Stelle II. 1. G. Abstinenz und Temperenz wünschte der Piusverein den Titel E., Kontrolle über die Qualität des Branntweins, gesetzt. Herr Rochat, Centralpräsident der Société suisse de tempérance, wünschte Ersetzung des Wortes „Temperenz“ durch „Moderation“. Dr. Guillaume meinte, ob nicht auch Mängel in Wohnung und Kleidung den Branntweinkonsum fördern?

Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:
Société suisse de tempérance,
Schweiz. Piusverein.

Zur Bearbeitung von Titel II. 1. H., Heilanstalten für Alkoholiker, resp. Schnapstrinker, erklärte sich bereit:
Société suisse de tempérance.

Titel II. 1. I. Der Branntweinkonsum und die Ernährung erlitt durch die Anträge der Herren Schuler und Dr. Haffter eine fast völlige Umänderung, welche hauptsächlich die Frage betraf, ob bei einer gewissen Art und Weise der Ernährung der Alkoholgenuss unentbehrlich, physiologisch gefordert werde.

Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:
Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement,
Schweiz. landwirtschaftlicher Verein.

Der Piusverein wünscht hier einen neuen Abschnitt (a) eingefügt, unter dem Titel: Ersetzung des Alkohols durch andere Getränke. Die bezüglichen Fragen zielten dahin, welche Ersatzmittel sind vorhanden, wie kann der Gebrauch von Milch, Most (Cider), Bier und Wein verbreitet werden, und ob die Chemie Mittel besitze, künstliche gesunde Getränke billig herzustellen, eventuell durch Zusätze den Alkohol weniger schädlich für die Gesundheit zu machen.[1]) Dr. Häger wünscht hier ferner noch einen zweiten neuen Abschnitt (b) eingefügt, mit der Aufschrift: Der Branntweinkonsum und die Arbeit[2]); bezügliche Fragen stellte er nicht.

Zu Titel II. 1. K. Die Jugend, glaubte der Piusverein einen korrelaten Titel: Die Erwachsenen, beifügen zu müssen. Seine diesbezüglichen Fragen betrafen hauptsächlich die Mitwirkung der Kirche, der Presse und derjenigen Vereine, welche Gemeinnützigkeit, Kultur und Sittlichkeit zum Zwecke haben, eventuell welche Mittel den genannten Mitwirkenden zu Gebote stünden, und ob die Ruhe und Heiligung des Sonntags in einem Verhältnis zur Branntweinpest stehe.[3]) Im Übrigen erlitt dieser Titel durch die Amendements der Herren Ruggle und Schuler keine weiteren Änderungen.

Zur Bearbeitung erklärten sich bereit:
Schweiz. Piusverein,
Dekan Ruggle in Gossau, einzelne Fragen,
Société suisse de tempérance.

Ganz neu eingeschaltet wurde der nun folgende Titel II. 2. *Auf der Grundlage der Monopolisierung der Alkoholfabrikation und des Alkoholhandels.* Die Annahme dieser Grundlage wurde in einem Memorial des Herrn F. Lombard in Genf an das Departement des Innern befürwortet. Letzteres, diesem Vorschlage Folge gebend, reihte hier die folgenden Fragen ein:[4])

---

[1]) Vgl. Revidiertes Programm, II. Auflage, Fragen 1 bis 7, S. 12.
[2]) Ebendaselbst S. 12.
[3]) Ebenda S. 13, Fragen 1, 2 u. 3.
[4]) Vgl. Revidiertes Programm, II. Auflage, S. 14.

1. Die konstitutionelle Möglichkeit, die Alkoholfabrikation und den Alkoholhandel als Staatsregal zu behandeln, vorausgesetzt, welches wären die verschiedenen Systeme, welche in der Ausübung dieses Regals zur Anwendung kommen könnten? Welches wären die Vorteile und Nachteile jedes einzelnen Systems?
2. Welches System würde sich für die Schweiz unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse als das geeignetste und relativ am leichtesten ausführbare empfehlen?
3. Genaue Darlegung dieses Systems in einem Gesetzesentwurf, welcher es möglich macht, die Anwendbarkeit, die Tragweite und Konsequenzen der Einrichtung nach allen Seiten hin zu beurteilen.
4. Untersuchung der Frage, ob dieses System geeignet ist, den beabsichtigten Zweck einer ernstlichen Eindämmung des Alkoholgenusses in sicherer Weise und in ausgiebigerem Masse zu erreichen, als das System kombinierter Mittel auf Grundlage der Freigebung des Alkoholhandels? Nachweise.
5. Untersuchung der Frage, ob die Schwierigkeiten, welche der Einführung dieses Systems entgegenstehen, wesentlich grösser sind, als die Schwierigkeiten, welche mit einer Besteuerung der freien Fabrikation, der Besteuerung des Verkaufs, der Limitation der Wirtschaften etc. verbunden sind? Detaillierte Untersuchung und Prüfung der Schwierigkeiten.
6. Schlussprüfung der Frage, ob dieses System der Regalisierung definitiv zu verwerfen oder definitiv anzustreben sei.

Wir haben diese Frage hier im Wortlaut angeführt, weil wir sie als die Grundlage aller späteren Verhandlungen, sowie des in der Folge entstandenen Gesetzessystems betrachten.

Zu Titel III. Der thatsächliche Zustand in den Gemeinden der Schweiz. Enquête, betraf die Zusätze, welche der Piusverein[1]) unter Ziffer 29 bis 34 verlangte, hauptsächlich den Kleinverkauf und die gesetzlichen Vorschriften hierüber. Es sind dies Fragen, welchen der Gesetzgeber der Gegenwart, durch den Gang der Ereignisse, wohl seine ganze Aufmerksamkeit wird zuwenden müssen.

Dr. Guillaume verlangte noch einige Zusätze betreffs einer Statistik der Geisteskranken infolge Alkoholgenusses.

Zur Bearbeitung erklärte sich bereit:

Schweiz. landwirtschaftlicher Verein.

Durch Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. Juli 1883 an die diplomatischen Vertreter der Schweiz im Auslande wurden von den betreffenden Regierungen, bei welchen sie akkreditiert waren, eine Reihe von Akten erbeten, welche nähere Ausführung enhtielten über:

1. Gesetze und Verordnungen etc. betreffend die Besteuerung der Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie die aus polizeilichen und sanitarischen Gründen eingeführten Beschränkungen derselben, endlich einer Berechnung des Ertrags dieser Steuern;

---

[1]) Vgl. Revidiertes Programm, II. Auflage, S. 14.

2. die bestehenden Gesetze und Vorschriften betreffend:
   a) das Ausschenken von Branntwein in Gast- und Schankwirtschaften,
   b) den sonstigen Kleinhandel mit Branntwein;
3. die bestehenden Vorschriften betreffend das Mass und die Bezugsweise der Einfuhrsteuer auf Branntwein und Spiritus (inklusive allfälliger städtischer Oktrois);
4. die Strafbestimmungen gegenüber Betrunkenen, habituellen Säufern, Wirten, welche der Völlerei Vorschub leisten, ferner allfällige Vorschriften betreffend die strafrechtliche Behandlung der im Zustande der Trunkenheit begangenen Verbrechen;
5. allfällig vorhandene offizielle oder andere zuverlässige Berichte über die Wirkungen der unter Ziffer 1—4 genannten Vorschriften, eventuell über die Wirkungen früherer bezüglicher Landesgesetze;
6. allfälligen Bericht über die Erfolge philantropischer Versuche gegenüber der Branntweinpest (Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine, Sparkassen, Volksküchen etc.);
7. sofern statistische Aufzeichnungen vorhanden, Angaben über die Zahl der im Jahre 1881 im Lande thätig gewesenen Brennereien, das Quantum des produzierten Branntweins und Spiritus, die Zahl der zum Ausschenken berechtigten Gast- und Schankwirtschaften, eventuell auch über das Quantum des im Lande getrunkenen Branntweins und den Handelswert des am meisten genossenen Branntweins, ferner über den zu dessen Herstellung vorzugsweise verwendeten Rohstoff.

Durch Kreisschreiben des Bundesrates vom gleichen Tage (21. Juli 1883) an sämtliche eidgenössische Stände betr. statistische Angaben über die Fabrikation und den Verbrauch von Branntwein[1]) werden dieselben ersucht, dem Bundesrat eine Anzahl Schriften und statistischer Angaben mitzuteilen, und zwar folgende:

1. Die Gesetze und Verordnungen etc. des betr. Kantons betr. die Besteuerung der Branntwein- und Spiritusfabrikation, sowie die aus polizeilichen oder sanitarischen Gründen eingeführten Beschränkungen derselben.
2. Die Gesetze und Verordnungen betreffend:
   a) die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und speciell das Ausschenken von Branntwein in Wirtschaften;
   b) den sonstigen Kleinhandel mit Getränken.
3. Die Strafbestimmungen gegenüber Betrunkenen, habituellen Säufern, Wirten, welche der Völlerei Vorschub leisten, ferner allfällige Vorschriften betr. die strafrechtliche Behandung der im Zustande der Trunkenheit begangenen Verbrechen.
4. Offizielle oder sonstige zuverlässige Specialberichte über die Wirkungen der unter Ziffer 1—3 genannten Vorschriften, eventuell über die Wirkungen früherer Gesetze.

---

[1]) Vgl. B. B. 1883. III. 375.

5. Allfällig vorhandene Berichte über die Wirkung philantropischer Versuche gegenüber der Branntweinpest (Mässigkeits-, Enthaltsamkeitsvereine, Sparkassen, Volksküchen etc.).
6. Eine Berechnung der im Jahre 1882 gemäss den in Ziffer 1 u. 2 genannten Gesetzen und mittelst des Ohmgeldes von Staat und Gemeinden vereinnahmten Steuern (Bruttoertrag) wenn möglich auch eine Berechnung des 1882 im Kanton genossenen Quantums Branntwein.
7. Angabe des durchschnittlichen Erstellungspreises durch grössere und kleinere Brennereien und des Handelspreises des gewöhnlich genossenen Branntweins, sowie eine Angabe des Rohstoffes, aus welchem er meistens fabriziert wird.
8. Auf besonderen Formularen betitelt „Produktion und Verbrauch von gebrannten Getränken" eine Anzahl von Fragen betreffend Produktion und Konsum von Alkohol im betreffenden Kanton, worin die Angaben nicht nur für den ganzen Kanton, sondern auch für die einzelnen Verwaltungsbezirke (Distrikte), wenn der Kanton in solche eingeteilt, gewünscht wurden. Die Wahl der nötigen Organe zur Herbeischaffung der zuverlässigsten Antworten wird der betreffenden Kantonsregierung überlassen.
9. Ein letztes Formular ist dasjenige für die Gefängnisstatistik per 1. September 1883 in Form einer Zählkarte, von welcher je ein Exemplar für einen mit mehr als 3 Monat verurteilten Sträfling auszufüllen war.

Die gewünschten Aufschlüsse, sowie die ausgefüllten Formulare sollten möglichst bis spätestens 15. Oktober laufenden Jahres (1883) an das eidgen. Departement des Innern eingesandt werden.

Der Bundesrat (Ruchonnet, Präs.) sprach hierbei die Hoffnung aus, bei der Untersuchung einer so wichtigen Angelegenheit von den kantonalen Behörden nach Kräften unterstützt zu werden.

Auffallend ist, dass in diesem Kreisschreiben der Motion des Ständerats Wirz und Mitunterzeichnern vom 6. Juli 1883 betreffend *Revision der Bundesverfassung,*

„der Bundesrat wird eingeladen, bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung einen Antrag auf Revision der Bundesverfassung in dem Sinne einzubringen, dass der Betrieb von Wirtschaften und der Kleinverkauf von geistigen Getränken nicht unter Artikel 31 der Verfassung zu subsummieren sei" [1])

gar keiner Erwähnung gethan wird. Die Absicht lässt sich leicht erraten, da die Motion Wirz für die nächste Bundesversammlung, die I. Abteilung der Wintersession November-Dezember 1883, entgegen dem ausdrücklichen Wunsche des Antragstellers *nicht* auf die Traktandenliste gesetzt wurde. Erst in der folgenden Bundesversammlung, der II. Abteilung der Wintersession vom 10. bis 22. März 1884 kam die Alkoholfrage als Traktandum Nr. 4 auf die Liste; es sollte der Botschafts- und Beschluss-Entwurf beraten werden. In der Sommersession

[1]) Vgl. Übersicht d. Verhandlg. d. schweiz. BVers. Sommer-Session, 18. Juni bis 10. Juli 1883, Traktandum Nr. 46.

der Bundesversammlung vom 4. Juni bis 28. Juli 1884, für welche die Alkoholfrage als Nr. 4 der Traktandenliste im Nationalrate festgesetzt war, machte der Bundesrat unterm 4. Juni die Mitteilung, dass der Beschluss-Entwurf noch den Kantonsregierungen vorgelegt werde.[1])

Der Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1884 besagt über den Stand der Arbeiten betreffend die Alkoholfrage:[2])

Die Akten betr. Alkoholfrage wurden im Frühjahr des Berichtsjahres dem Bundesrate vorgelegt. Das statistische Bureau hatte sich dabei mit der Sammlung des offiziellen statistischen Materials und der Bearbeitung in zwei Schriften beteiligt:

1. dem Entwurf einer Botschaft betreffend die Alkoholfrage;
2. einer vergleichenden Darstellung der bezüglichen Gesetze und Erfahrungen ausländischer Staaten.

Als dritte offizielle Arbeit ist zu erwähnen ein Gutachten der Herren Dr. G. Lunge, Dr. Victor Meyer und Dr. E. Schulze, Professoren des eidg. Polytechnikums, über die analytische Bestimmung und technische Beseitigung des Fuselöles im Sprit. Ausserdem hatten sich noch eine Anzahl gemeinnütziger Männer mit Arbeiten über diese Angelegenheit beteiligt[3]), von welchen gedruckt ausgeteilt wurden: eine von Theodor Hoffmann-Merian: Vergleichende Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze, und eine von Dr. Schuler: Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus.

Bei der grossen Lückenhaftigkeit und Zurückhaltung in den offiziellen Antworten einzelner Kantone (z. B. Zug, Genf) mussten, wenn nicht die Arbeit selbst scheitern sollte, notwendig eine Menge anderer

[1]) Vgl. BBl. 1884 II. 863.
[2]) Vgl. BBl. 1885 II. 49.
[3]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884, S. 8 zählt folgende Arbeiten auf:
Comte, curé à Châtel-St-Denis: Rapport sur les bibliothèques et conférences anti-alcooliques.
Gunzinger, Seminardirektor in Solothurn: Bekämpfung des Alkolismus durch die erziehende Thätigkeit.
Dr. Ad. Hägler-Gutzwiller in Basel: Beziehung des Ruhetags zum Alkoholmissbrauch.
Theodor Hoffmann-Merian in Basel: Vergleichende Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der kantonalen Wirtschaftsgesetze.
Kempin, Pfarrer in Enge-Zürich: Plan zur Bekämpfung des Alkoholismus ab Seite der freien Thätigkeit der Gesellschaft.
F. Lombard à Genève: Projet de Régie coïntéressé des Eaux-de-vie et des Spiritueux en Suisse.
J. Lutz in Uetikon a. Albis: Alkoholismus.
Dr. O. Müller-Billon in Romainmôtier (Vaud): Les maisons de santé pour les alcooliques.
L. Rochat, Pfarrer in Genf: Kurze Geschichte der Mässigkeitsvereine.
Ruggle, Dekan in Gossau: Erziehende Thätigkeit zur Bekämpfung d. Alkoholismus.
J. J. Schneider, Vorsteher der Rettungsanstalt in der Bächtelen: Was kann beim schulpflichtigen Alter gegen den Alkoholismus gethan werden?
Schmidt, Lehrer in St. Gallen: Das Wirtshaus.
Dr. Schuler, eidgen. Fabrikinspektor: Die Ernährung der schweiz. Bevölkerung.
Dr. Sigg in Andelfingen: Die Versicherungspolice.
J. Sigrist in Meggen: Die Konsumvereine.
Trippet, instituteur à Neuchâtel: Activité éducative pendant la période de l'école obligatoire.
Walder, Pfarrer in Zürich: Der Alkoholismus und der Zahltag.

offizieller und nicht offizieller Berichterstatter in Anspruch genommen werden, um das Material der vom Bundesrate gelieferten Darstellung zusammen zu bringen.

Wie bereits an früherer Stelle mitgeteilt wurde, sollte die Vorlage des Bundesrates noch den Kantonsregierungen „zur Ansichtäusserung" vorgelegt werden. Es geschah dies denn auch am 18. Juni 1884 [1]).

Die Antworten der Kantone trafen in der Zeit vom 1. August bis 9. November 1884 ein und waren bezüglich ihres Inhaltes ebenso verschieden als charakteristisch für die damaligen Ansichten, dass wir es angemessen hielten, sie hier an etwas vorgreifender Stelle in resumierender Kürze wiederzugeben.

1. *Zürich* (27. September 1884) erhob keinen Einwurf gegen den Bundesbeschluss, da derselbe sowohl vom Standpunkt der Bekämpfung des Alkoholismus aus, als auch in Hinsicht auf die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung des Ohmgeldartikels der Bundesverfassung seine Begründung findet; ausserordentliche staatliche (d. h. kantonale)

[1]) Vgl. Botschaft des Bundesrates a. d. Bundesversammlung v. 18. Juni 1884. Der hiebei im Anhang beigefügte Beschlussentwurf (S. 123 vorgenannter Botschaft) lautete:

Bundesbeschluss betreffend Zusatz zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Juni 1884,
beschliesst:

1. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgenden Zusatz:

Artikel 32bis.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über das Brennen von mehlhaltigen und von Hackfrüchten, sowie über den Verkauf gebrannter Wasser überhaupt zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche nicht zum inländischen Verkehr bestimmt sind, sondern entweder ausgeführt werden oder eine Genusszwecke ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne dieses Artikels eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Nach dem Wegfall dieser Eingangsgebühren kann der Verkauf von Wein, Bier und anderen nicht gebrannten geistigen Getränken mit Ausnahme des Kleinverkaufs unter zwei Liter, von den Kantonen keinen andern besonderen Steuern unterworfen werden, noch anderen Beschränkungen, als solchen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind.

Die aus der Bundesgesetzgebung über die Fabrikation gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen fallen den Kantonen nach Verhältnis der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung zu; die Reineinnahmen aus der Besteuerung des Verkaufs verbleiben denjenigen Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangten.

Wenn diese Bundesgesetzgebung schon vor Ende des Jahres 1890 in Kraft tritt und die gemäss derselben erzielten Reineinnahmen in den nach Art. 32 hiezu berechtigten Kantonen nicht hinreichen, um die dahingefallenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so hat der Bund bis Ende des Jahres 1890 den Ausfall durch Vorschüsse zu decken, welche von den betreffenden Kantonen aus den späteren Erträgen dieser neuen Steuer zurückzuvergüten sind.

2. Dieser Zusatz ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

3. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Massnahmen gegen den Konsum von Schnaps, Wein, Bier, seien nicht für nötig erachtet worden, auch seien jene Massnahmen der Repression, wie sie in der Botschaft geschildert werden, in der Gesetzgebung schon vorhanden, und dass der Staat willens sei, in allen negativen und positiven Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus vorzuschreiten.

Was die finanzielle Seite anbelangt, betonte Zürich mit Nachdruck, dass der Staat einen Ausfall in seinen Einkünften nicht ertragen könnte, der etwa durch Änderungen oder Wegfall der Wirtschaftstaxen entstehen würde.

2. *Bern* (25. Oktober 1884) äusserte sich in grundsätzlich zustimmendem Sinne, in der Überzeugung, dass nur durch ernstliches Vorgehen sowohl des Bundes als auch der Kantone eine wirksame Bekämpfung des gemeinsamen Übels erzielt werden könne.

3. *Luzern* (15. September 1884) bejahte die Frage im allgemeinen, ist jedoch nicht mit dem vorgeschlagenen Zusatzparagraphen einverstanden, da der Kanton nicht geneigt sei, Gesetzgebungs- und Administrationsbefugnisse, die ihm zustünden, freiwillig abzutreten, noch weniger auf eine unentbehrliche Einnahmequelle zu verzichten und der weiteren Überwälzung der bisher die wohlhabendere Bevölkerung belastenden Abgaben auf die ärmere Klasse die Hand zu bieten. Der Bund möge vor allem die durch Art. 31 der Verfassung gewährleistete unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit beschränken, den Kantonen die gewerbepolizeilichen Befugnisse zurückgeben. Ebenso wenig wäre die Regierung mit dem Wegfall der Ohmgelder einverstanden. Es sei ein grosser Irrtum, dass er die Möglichkeit biete, den Schnaps durch Wein zu ersetzen. Desgleichen könne sie nicht die Überwälzung der Abgaben von Wein auf die Brennprodukte, die eine Entlastung der wohlhabenderen zu gunsten der ärmeren Bevölkerung bedeute, billigen.

Das Bedürfnis an Branntwein der arbeitenden Klasse könne wohl durch die Kleinbrennerei gedeckt werden; die Grossbrennerei sei ein schädliches Gewerbe und ihre Vorteile für die Landwirtschaft seien gering zu taxieren. Die Einfuhr auswärtigen Branntweines müsse durch hohe Zölle erschwert werden.

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Bundesverfassung würde die Verhinderung des Missbrauches von Alkohol nur annähernd erreicht, weswegen sich die Regierung ablehnend verhalten müsse.

4. *Uri* (13. Oktober 1884) ist bereit, zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches thatkräftig Hand zu bieten, glaubt jedoch, die Frage bis zur Regelung der Ohmgeldfrage zu verschieben, welche Regelung jetzt schon durch namhafte Erhöhung der schweizerischen und kantonalen Eingangsgebühren auf Alkoholgetränke, sowie durch grössere Beschränkung der durch Art. 31 gewährleisteten Gewerbefreiheit in Bezug auf das Wirtschaftswesen angestrebt werden solle.

5. *Schwyz* (21. Oktober 1884) sah schon längst die Notwendigkeit des Einschreitens gegen den Alkoholmissbrauch ein und ist bereit, unter Billigung des Vorschlages des Bundesrates, nach besten Kräften

alle Bestrebungen in dieser Hinsicht zu unterstützen, wünscht aber vollständige Steuerfreiheit für die gebrannten Wasser von Stein- und Kernobst, soweit diese Eigengewächs sind, d. h. was der betreffende Grundbesitzer auf eigenem Grund produziert.

6. *Obwalden* (1. Oktober 1884) zollte dem ernsten Willen der h. Behörde, einem Mark und Blut aussaugenden, übermässigen Schnapsgenuss entgegenzutreten, volle Anerkennung, glaubt aber nicht, dass die vorgeschlagenen Mittel für sich allein hinlänglich seien. Durch das Monopol werde einerseits die Bundeskompetenz auf Kosten der kantonalen erweitert, anderseits würden die Interessen der notwendigen volkswirtschaftlichen Errungenschaften dadurch nicht sichergestellt. Sehr wesentliche Erhöhung der Einfuhrzölle wäre notwendig, um dem teuren monopolisierten Produkt Absatz zu verschaffen; endlich wäre für einen Monopolgesetzesentwurf wenig Aussicht auf Annahme seitens des Volkes vorhanden.

Die Regierung sei überzeugt, dass der Alkoholismus auch auf dem Wege einer Revision der Bundesverfassung zu bekämpfen sei, und zwar in erster Linie durch Abänderung von Art. 31 im Sinne erweiterter Kompetenz der Kantone hinsichtlich der Beschränkung des Kleinhandels mit geistigen Getränken und des Wirtschaftswesens.

Einer Suspension des Ohmgeldes könne die Regierung nicht zustimmen, ohne dass vollständiger Ersatz voll und ganz garantiert sein würde, und hofft, dass durch eine Revision der Bundesverfassung (Art. 32) auch nach 1890 das Ohmgeld gewährleistet sei. Sie stehe nicht an, einer Revision von Art. 32 das Wort zu reden, wenn obiger Gedanke dadurch seine Verwirklichung fände und auch die bestehende Ungleichheit zwischen Ohmgeld- und Nichtohmgeldkantonen beseitigt würde, doch betone sie nochmals das absolute Bedürfnis einer Revision von Art. 31, dessen Schranken zu gunsten der Kantone fallen müssten.

7. *Nidwalden* (27. Oktober 1884) war mit dem Vorschlage des Bundesrates einverstanden und wünschte, es möge die Festsetzung der Zahl der Wirtschaften nach Bedürfnis oder Kopfzahl der Gemeinde, sowie die Überwachung des Verkaufs von Alkohol en détail und das Verbot schlechten Schnapses ausschliesslich Sache der Kantone sein.

8. *Glarus* (19. September 1884) erklärte den auf die Bekämpfung des Alkoholismus gerichteten Bestrebungen sympathisch gesinnt zu sein, ebenso der Revision von Art. 32. Nur meinte die Regierung, dass die Wahl der zur Abhülfe zu ergreifenden Mittel vom Bundesrate noch vielseitiger und eingehender geprüft werden sollte, ehe entscheidende Schritte zur Ausführung unternommen werden.

9. *Zug* (31. Oktober 1884) sah die Zunahme des Konsums geistiger Getränke in der Überzahl von Wirtschaften begründet, und glaubte die Regierung, dass durch ein auf Art. 32^{bis} fundiertes Bundesgesetz eine Remedur nicht geschaffen werden könnte, sondern durch Änderung von Art. 31 der Bundesverfassung, in dem Sinne, dass die Gewerbefreiheit für Wirtschaftsgewerbe und Kleinhandel mit geistigen Getränken wegfallen sollte. Sie wünschte möglichst hohe Eingangszölle

und Besteuerung der ausländischen Produkte und der Einfuhr aus anderen Kantonen und endlich kräftige Unterstützung der Privatinitiative durch Bund und Kantone.

10. *Freiburg* (4. November 1884) wollte die Motion Wirz vom 6. Juli 1883 in dem Projekt des Bundesrates aufgenommen wissen, indem die Vermehrung der Wirtschaften nicht wenig zur Verbreitung des Alkoholismus beigetragen habe. Die Regierung betrachtete die Revision des Art. 32 als weiteren Schritt zur Centralisation. Durch Revision des Art. 31 wäre es möglich, Massregeln zu ergreifen, um den Alkoholismus ohne Aufhebung der Ohmgelder zu bekämpfen, und sei die Regierung für Aufhebung des Art. 32 der Verfassung, da mit Wegfall der Ohmgelder nur der Wirt, nicht aber der Konsumator profitiert, während die Kantone genötigt wären, sich neue Hülfsquellen zu suchen, die dem Ganzen der Steuerzahler, hauptsächlich aber der arbeitenden Klasse beschwerlich sein würden. Mit der Abschaffung vor dem festgesetzten Zeitpunkte sei die Regierung nicht einverstanden und schlägt, wenn die Aufhebung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen sollte, vor, dieselbe auf diejenige des Ohmgeldes auf destillierte Getränke zu begrenzen, und wünscht, im Falle notwendig werdender Aufhebung des Ohmgeldes, Aufrechterhaltung der kantonalen Wirtschaftsgesetze, soweit sie sich auf den Verkauf von Wein und Bier beziehen, und ein Ausnahmegesetz gegen die destillierten Getränke, wie ein solches vom 17. Mai 1884 vorhanden sei.

11. *Solothurn* (28. Oktober 1884) stimmte der Ansich tdes Bundesrates zu, glaubte aber, dass das Ohmgeld bis 1890 bestehen bleiben und der Ertrag durch das neue Gesetz zu einem Reservefond benützt werden sollte, um den Minderertrag der Branntweinbesteuerung gegen den Ohmgeldertrag ausgleichen zu können, und meinte, auch die Bestimmung von Alinea 3 wäre im Falle des Nichtzustandekommens des Bundesgesetzes für die Kantone eventuell gefährlich.

12. *Baselstadt* (11. Oktober 1884) billigte die Vorschläge im allgemeinen, möchte aber auch die Beschränkung des Wirtschaftswesens vorgesehen wissen, es möge zu diesem Zwecke in Absatz 3 der Ansatz des steuerpflichtigen Quantums von Wein und Bier auf 25 Liter festgesetzt werden, und wünschte ferner Lemma 5 zu streichen als für die Kantone nachteilig; dagegen sollten ausser den nach Lemma 4 bezeichneten Reineinnahmen aus der Besteuerung von Branntwein auch diejenigen aus dem Zollzuschlag erzielten den Kantonen nach Verhältnis der Kopfzahl zugewiesen werden.

13. *Basellandschaft* (7. Oktober 1884) stimmte der vorgeschlagenen Lösung der Alkoholfrage bei, glaubte aber, dass mit steuerfreiem Verkauf von Wein und Bier bis auf 2 Liter etwas zu weit gegangen sei und dies leicht zu Missbräuchen führen könnte und schlug 5 Liter als steuerfreies Minimum vor.

14. *Schaffhausen* (17. Oktober 1884) begrüsste den Zusatz zur Bundesverfassung und ist mit dessen Bestimmungen, dass das Monopol des Ohmgeldes so bald als möglich falle, vollkommen einverstanden.

15. *Appenzell A.-Rh.* (11. September 1884) sprach die volle Bereitwilligkeit aus, zur Bekämpfung des Übels die Hand zu bieten.

16. *Appenzell I.-Rh.* (9. November 1884) versprach sich keine Hülfe von dem so wohlgemeinten Vorschlage gegenüber dem tief eingewurzelten sozialen Übel und erachtete als in erster Linie die Beschränkung der öffentlichen Wirtschaften für geboten und wünschte Revision von Art. 31.

17. *St. Gallen* (24. September 1884) sprach seine Zustimmung zum Entwurfe eines Bundesbeschlusses betreffend Zusatz zur Bundesverfassung aus, mit dem Wunsche, die vorgeschlagenen Vorkehrungen mögen den angestrebten Zweck erreichen.

18. *Graubünden* (1. August 1884) erklärte sich bereit, die Bundesbehörden zu unterstützen, behalte sich aber Stellungnahme zu den Massregeln, die in der Folge in Anregung gebracht würden, vor.

19. *Aargau* (24. September 1884) glaubte, dass neben dem direkten Vorgehen gegen den Alkohol durch Art. 32bis auch eine Beschränkung der Wirtschaften ins Auge gefasst werden sollte.

20. *Thurgau* (22. August 1884) pflichtete der Idee, die noch bestehenden Konsumgebühren auf Wein, Most und Bier zu beseitigen, dagegen aber Fabrikation und Einfuhr von Branntwein einer einheitlichen Taxe zu unterwerfen, bei und beanstandete dieses Vorhaben auch nicht vom kantonalen Gesichtspunkte aus.

21. *Tessin* (30. September 1884) meinte, dass der Alkoholismus im diesseitigen Kantone nicht erkennbar hervorgetreten, indem der Landarbeiter sich im allgemeinen des Branntweines enthalte, glaubte aber, dass dem Überhandnehmen der Wirtschaften durch Revision von Art. 31, mit gleichzeitiger Begrenzung des Branntweinverkaufs, von seiten des Bundes entgegengetreten werden sollte, und würde auch ein allgemeines Gesetz annehmen, durch welches der Trunkenheit durch gesetzliche Bestimmungen der Hygieine oder fiskalische Massregeln entgegengetreten werden könnte.

22. *Waadt* (10. Oktober 1884) glaubte, dass die Kantone allein ohnmächtig wären, die in Aussicht stehende Aufgabe zu lösen: die Hülfe des Bundes sei nötig, und teilte in der Frage des Vorschlages die Idee des Projektes.

23. *Wallis* (22. Oktober 1884) anerkannte, dass es dringende Pflicht sei für die Behörden, Mittel zu ergreifen, um dem drohenden Ruin des Volkes entgegenzutreten, glaubte aber, dass nicht ein allgemeines Gesetz dem Übel abhelfen könnte, sondern es sollte den Kantonen die näheren Ausführungen etc. überlassen werden, welche genügen würden, um dem Übel Einhalt zu thun; im Wallis sei das Übel in innigem Zusammenhange mit der Weinernte. Anfang sei im Kantone schon gemacht worden durch fühlbare Erhöhung der Patenttaxen für alle Destillateure. Wie für fremden, so könnte auch für einheimischen Branntwein, welcher in den Handel komme, strenge Kontrolle eingeführt werden neben Erhöhung der Verkaufspatente. Diesbezügliche Massregeln würden aber durch Art. 31 der Verfassung illusorisch, so dass unbedingt eine Einschränkung was Fabrikation und Verkauf des Alkohols und alkoholischer Getränke betreffe, nötig sei, damit den

Kantonen die notwendige Bewegungsfreiheit im Kampfe gegen das Übel gegeben sei.

24. *Neuenburg* (7. November 1884) glaubte, eine Modifikation des Art. 31 im Sinne der Beschränkung der Wirtschaften würde dem Übel nicht steuern, dagegen erscheine die Einführung eines neuen Verfassungsartikels betreffend die Besteuerung des Branntweines unerlässlich und begrüsse die Regierung die vorgeschlagenen Massregeln als gut und wirksam, wünsche aber besondere Beachtung der Alkoholexportindustrie, durch Exportprämien etwa.

25. *Genf* (24. Oktober 1884) war von der Notwendigkeit, gegen die Verbreitung des Alkoholmissbrauchs Massregeln zu ergreifen, überzeugt, und glaubte, dass in erster Linie in Art. 31 der Verfassung eine Modifikation einzuführen sei, welche die Fabrikation und den Verkauf alkoholischer Getränke beschränke. Auch Art. 32^{bis} sei insofern annehmbar, als die allgemeinen Bestimmungen desselben den Kantonen immer noch freie Hand liessen, dieses oder jenes System zu wählen, um zum Ziele zu gelangen; dagegen bestehe die Regierung betreffs der Aufhebung der dem Art. 32 entsprechenden kantonalen und kommunalen Abgaben auf Verfassungsrevision, welche den Fortbestand dieser Abgaben, die nach Art. 32 Ende 1890 verschwinden sollten, garantiere. Die gleichmässige Verteilung der neuen Steuererträgnisse auf alle Kantone sei unannehmbar, sie sollten nur den Kantonen, die durch Aufhebung des Ohmgeldes und Oktrois Einbusse erleiden, als Ersatz dienen. Im Übrigen wäre die Regierung des Kantons bereit, alle Vorschriften des Bundesrates in Bezug auf Bekämpfung dieses Übels, soweit sie in ihrer Kompetenz lägen, auszuführen.

Wie nicht anders zu erwarten war, fielen die Antworten der Kantone im ganzen etwas reserviert aus, da die Anträge des Bundesrates in dieser Fassung in einigen Punkten unbestimmt und den Kantonen ungünstiger waren; der Bundesrat stellte daher einen zweiten Beschlussesentwurf fest, worin er glaubte, den Wünschen der Kantone mehr entgegengekommen zu sein.[1])

Nun aber beschloss der Ständerat am 24. Juni 1884 nachträglich, dem Bundesrate eine Reihe von Motionen, deren Mehrzahl auf Aenderung verschiedener Artikel der Bundesverfassung abzielte, mit der Einladung zuzuweisen, darüber Bericht und eventuell Anträge zu hinterbringen.

Diesem Beschlusse gegenüber stellte sich der Bundesrat die Frage, ob der vorliegende Antrag zu verschieben und mit denjenigen Vorlagen zu verbinden sei, welche er der Bundesversammlung in Bezug auf jene Motionen zu unterbreiten im Falle sein werde. Verschiedene Gründe veranlassten jedoch den Bundesrat, diese Frage zu verneinen.

Soweit diese Motionen mit der gegenwärtigen Vorlage im Zusammenhange standen, wurden dieselben darin berücksichtigt.

Zwischen den übrigen, dem Bundesrate überwiesenen Gegenständen und demjenigen der Vorlage vom 20. November 1884 bestand

[1]) Es war dies die Botschaft d. BR. a. d. BVers. betr. d. auf d. Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen (20. Nov. 1884), welche im wesentlichen bereits vor dem 24. Juni 1884 festgestellt war.

keine innere Verwandtschaft. Allerdings befassten sich dieselben ebenfalls mit verschiedenen volkswirtschaftlichen Fragen; aber diese gehörten ganz andern Gebieten an und waren auch unter sich so verschieden, dass sich kein Grund für eine gleichzeitige Behandlung finden liess. Die Alkoholfrage hatte mit der Auswanderung und Kolonisation, mit dem Schutze der Arbeiter in- und ausserhalb der Fabriken, mit dem Bankwesen, kurz mit den übrigen in den Motionen angeregten Fragen nichts zu schaffen. Jede dieser Fragen ist zudem so wichtig und so schwierig, dass sie die genaueste Vorbereitung fordert und die Aufmerksamkeit der Behörden und des Volkes in vollem Masse in Anspruch nimmt, wenn deren Erledigung eine ernste, sachgemässe und durch keine Nebenrücksichten bedingte sein soll. Solche Nebenrücksichten mussten sich aber naturgemäss sofort geltend machen, wenn verschiedenartige Aufgaben neben einander behandelt werden sollten, und es ist ganz besonders dann der Fall, wenn überdies noch die Erörterung und der Kampf um politische Rechte und Einrichtungen hinzutritt, was notwendig geschieht, sobald diese Frage mit sämtlichen pendenten Motionen zusammengekettet würde.[1])

Der Bundesrat war daher der Ansicht, dass eine solche Verkettung der vorliegenden Frage mit all jenen manigfaltigen und weitgreifenden Anregungen dem Notstande und der Gefahr gegenüber, in welcher sich infolge der Schnapspest ein grosser Teil des schweizerischen Volkes befinde, gegenüber den Mahnstimmen der öffentlichen Meinung, gegenüber den dringenden Einladungen der Bundesversammlung zu baldiger Einbringung einer Vorlage — er wolle nur an den Ständeratsbeschluss vom 9. Juli 1883 betreffend die Motion Wirz erinnern — als eine wissentliche und frei gewollte Verschleppung, als ein ungerechtfertigtes Ausserachtlassen wachsender Schäden erscheinen würde, für welche er die Verantwortung nicht übernehmen könnte. Die Bundesversammlung hatte durch verschiedene Beschlüsse dieses Traktandum als ein durchaus selbständiges bezeichnet und zur Behandlung desselben schon vor Erscheinen der neuen Botschaft eigene vorberatende Kommissionen eingesetzt.

Im Interesse der Förderung der Sache wurden die einschlägigen Materialien den einzelnen Departementen zur vorläufigen Vorbereitung und Untersuchung zugewiesen und sie eingeladen, ihre Berichte und Anträge bis spätestens 1. Mai 1885 vorzulegen.

Diese Aufgaben durften jedoch für den Bundesrat kein Grund sein, die Abwickelung einer alten dringenden Aufgabe zu verschieben. Somit brachte der Bundesrat die diesbezügliche Botschaft betreffend die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen unterm 20. November 1884 zur definitiven Vorlage.

---

[1]) Vgl. Botschaft d. BR. a. d. BVers. v. 20. Nov. 1884, S. 2.

B. Die Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1884.

Mit der Botschaft vom 20. November 1884[1]) und dem ihr beigegebenen Beschlussesentwurf[2]) gelangte der Bundesrat, dem Sinne der ihm zugekommenen, hier bereits an früherer Stelle[3]) teilweise im Wortlaute mitgeteilten Motionen, Petitionen und sonstigen Kundgebungen von Behörden, Gesellschaften, Vereinen und Privaten entsprechend, mit dem Antrag auf Revision der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 vor das Schweizervolk, damit es einen Verfassungsparagraphen gutheisse, durch welchen es vor dem ihm drohenden physischen, moralischen und ökonomischen Ruin bewahrt werde[4]) und der ausserdem dem Bunde die Befugnis erteilen sollte, fiskalische Gesetze zu erlassen, deren Erträgnisse es ermöglichten, das durch Art. 32 der Bundesverfassung bedrohte finanzielle Gleichgewicht der Ohmgeldkantone, eventuell auch des Bundeshaushaltes, wieder herzustellen und zu sichern.

Eine Bundesregierung aber, welche derart einschneidende Anträge zu stellen gedachte, wodurch nicht bloss einem Verfassungsparagraphen eine andere Fassung und Redaktion gegeben werden, im übrigen aber alles hübsch ruhig beim Alten bleiben soll, sondern auch durch Jahrhunderte „erdauerte" Einrichtungen den Forderungen der Neuzeit weichen, das bisher ängstlich gehütete Princip der Kantonssouveränität („Kantönligeist") einen ganz empfindlichen Stoss erleiden sollte, während der Bund auf dem föderalistischerseits verpönten Wege der Centralisation einen Schritt weiter thun wollte, musste sich auch mit dem gehörigen Beweismaterial für die Notwendigkeit und Dringlichkeit derselben versehen haben.

Der Bundesrat glaubte den verlangten Beweis in seiner Botschaft vom 20. November 1884 geliefert zu haben. Über deren Zustandekommen wurde bereits an früherer Stelle einiges geäussert; während der Bundesrat im Vorwort hiezu bemerkt: „Diese Untersuchung wäre eine äusserst vielseitige geworden, wenn die schweizerischen Vereine, welche bisher wiederholt diese Frage behandelt haben und mit verdankenswerter Bereitwilligkeit ihre Mitarbeit zusagten, zu den einlässlichen Studien und statistischen Erhebungen hätten entschliessen können, welche ihnen das vorgelegte und von ihnen modifizierte und ergänzte Arbeitsprogramm in Aussicht genommen hatte. Nachdem es sich aber herausgestellt hatte, dass diese Vereine wohl schätzbare Monographien[5]) liefern konnten, aber doch nicht in der Lage waren, zeitraubende Untersuchungen mit statistischen Aufnahmen, wie die verlangten, durchzuführen, so wandten wir uns im Juli 1883 mit einem auf das notwendigste reduzierten Fragenschema an die Kantonsregierungen, wohl wissend, dass wir den mit andern Arbeiten überladenen Organen der kantonalen Verwaltung nicht allzu viel statistische Be-

[1]) Vgl. BBl. 1884. IV. S. 369 u. ff.
[2]) „ BBl. 1884. IV. S. 495.
[3]) Siehe oben S. 38 u. 39.
[4]) Vgl. Botsch. d. BR. v. 20. Nov. 1886.
[5]) Siehe oben S. 49.

mühungen verursachen dürfen. Wenn wir bemerken, dass die Antworten der Kantonsregierungen etwas spät, von dreien sogar erst im Laufe des verflossenen Januars, manche Ergänzungen erst im Februar eingingen, so sagen wir das nicht als Vorwurf, sondern zur Entschuldigung des verzögerten Erscheinens unseres Berichtes; immerhin würden Sie ein vollständigeres Bild der Sachlage erhalten haben, wenn nicht die weit verbreitete Meinung, diese Enquête sei überflüssig, deren Ausführung beeinträchtigt hätte."[1]) Beim Durchgehen der Botschaft und einem Vergleiche derselben mit einem längeren Aufsatze: „Rückblick auf das Ohmgeld, die Getränke-Konsumsteuern und Oktroi-Gebühren in der Schweiz" in der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1888, Seite 330 u. ff. und Jahrgang 1889, Seite 1 u. ff. und 209 u. ff., in welchem ein überaus reiches statistisches Material vorhanden ist, gerät man leicht in Versuchung, sich über die Dürftigkeit des statistischen Beweismateriales in der ersteren aufzuhalten. Nun ist aber letztere Arbeit das mühselige Produkt der Abrechnung mit den Kantonen. Freilich waren die Aufzeichnungen in den betreffenden Kantonskanzleien und Bureaux vorhanden und brauchten nur zusammengestellt zu werden, aber es wäre im Jahre 1883/4 an eine solche Arbeit kaum zu denken gewesen. Deswegen musste der Verfasser der Botschaft, Direktor Kummer, sich mit dem sehr mangelhaften Material der Enquête von 1882 so gut wie möglich abzufinden suchen. So musste es denn auch von selbst kommen, dass die Botschaft auch nicht das bieten konnte, was das eidgenössische statistische Bureau in seiner „Vergleichenden Darstellung der Gesetze und Erfahrung einiger ausländischer Staaten"[2]) zusammengestellt hatte. Bekanntlich aber besteht die grösste Staatskunst darin, über fremde Länder und deren Verhältnisse besser unterrichtet zu sein, als über sein eigenes Heimatland.

Was nun den Inhalt der Botschaft anbelangt, so setzt er sich aus drei Teilen zusammen, welchen noch eine Einleitung und ein Vorwort, mit dessen Inhalt wir uns schon oben beschäftigten, beigegeben ist. In diesen drei Hauptabschnitten, von welchen der erste „Die Sachlage", der zweite „Die Ursachen des Übels" und der dritte „Mittel zur Abhülfe" betitelt ist und die ihrerseits wieder in mehrere Unterabteilungen eingeteilt sind, wird nun die „Alkoholfrage", wie sie offiziell genannt wurde, behandelt, und wollen wir auch in dieser Reihenfolge eine resumierende Inhaltsangabe versuchen, wobei wir uns hauptsächlich an das statistische Material zu späterem Vergleiche halten.

I. Die Sachlage. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über das Alter der Klage über die Zunahme der Trunksucht im allgemeinen und des übermässigen Branntweingenusses im speciellen, ferner über die Abstumpfung der Menge gegen die Prophezeihung des nahen Weltunterganges sowohl, als auch gegen den in baldige Aussicht gestellten ökonomischen, physischen und moralischen Ruin des Schweizervolkes infolge zunehmender Trunksucht, und endlich über die Möglichkeit, trotz des unvollkommenen statistischen Materials doch etwas Beherzi-

[1]) Vgl. Botsch. d. BR. an d. BVers. v. 20. Nov. 1884 S. 8 u. 9.
[2]) Bern 1883, Verfasser Direktor Milliet.

gungswertes daraus entnehmen zu können,[1]) erfahren wir im ersten Teile dieses Kapitels unter dem Titel: „*1. Die Zunahme des Konsums geistiger Getränke*“ etwas über die *Einfuhr*, für deren Statistik „zum Glücke“ die eidgenössischen Zolltabellen vorhanden waren,[2]) und zwar

a) des Weines. Die durchschnittliche jährliche Nettoeinfuhr betrug in den nachgenannten Perioden[3]):

Perioden	q[4])
1851—55	202,555
1856—60	256,566
1861—65	417,197
1866—70	445,648
1871—75	824,789
1876—80	988,319
1881/82	803,969[5]) = 675,000 Hektoliter.

b) des Weingeistes, Branntweines, der *Liqueure* und *anderer destillierter Getränke,* deren durchschnittliche jährliche Nettoeinfuhr in den bereits genannten Perioden betrug:

1851—55	35,588	q
1856—60	38,331	„
1861—65	46,260	„
1866—70	46,941	„
1871—75	92,317	„
1876—80	115,750	„
1881/82	229,998	„
1876/83	126,408	„
gegen 1876/83	11,028	„ Ausfuhr.

„Wenn wir somit eine Netto-Einfuhr von über 100,000 q, d. h. über 10 Millionen Liter reinen Weingeist = annähernd 20 Millionen Liter Branntwein annehmen, so dürften wir der Sachlage ziemlich nahe kommen“, äussert sich die Botschaft.[6])

Schätzung der *inländischen Produktion* von geistigen Getränken:

a) Wein. Das Areal an Reben mag sich etwa auf 30,000 Hektaren belaufen mit einem Normalertrag von $1^1/_3$ bis $1^1/_2$ Millionen Hektoliter.

Statistische Aufnahmen und Erhebungen über die Weinernte sind nur für die Kantone Zürich, Schaffhausen, Aargau, Bern und Freiburg angegeben.[7]) Hiernach betrug der Gesamtertrag der Weinernte:

[1]) Vgl. Botschaft d. BR. v. 20. Nov. 1884 S. 10.

[2]) Ebendaselbst. Die schweizerischen Zollbeamten haben sich's wohl nie träumen lassen, dass sie durch ihre bureaumässigen Arbeiten die Eidgenossenschaft vor dem Untergange bewahren würden!!

[3]) Vgl. Botschaft 1884. S. 10.

[4]) Bruttogewicht: Wein samt Fässer.

[5]) Hiezu noch der seit 1860 notierte Import von Flaschenweinen pro 1881/82, mit 21,000 q, welche nach Guyer, „Das Hotelwesen der Schweiz“, in den 1002 Etablissementen von den Fremden konsumiert werden.

[6]) Botschaft 1884 S. 12.

[7]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884 S. 12 u. 13.

Jahre	Zürich, Schaffhausen, Aargau hl	Bern hl	Freiburg hl
1871	—	—	17 266,91
72	—	—	10 338,03
73	—	—	9 453,56
74	489,260	62,401	11 804,91
1875	808,909	—	9 154,85
76	506,485	—	9 091,53
77	387,385	—	7 888,67
78	377,247	—	6 595,45
79	128,468	—	4 927,50
1880	136,075	—	4 095,23
81	314,197	35,508	4 130,29
82	113,657	31,309	5 186,18

In diesen Zahlen liegt für die Botschaft der Beweis, „dass der Weinertrag der Schweiz seit 1876 durchschnittlich $^1/_4$ bis $^1/_3$ unter dem mittleren Ertrag stand und das Quantum von einer Million Hektoliter kaum erreichte".[1])

Noch schlimmer erging es dem Obstwein, dessen Ertrag in der Schweiz in guten Jahren kaum hinter derjenigen an Wein zurückblieb, „in den Jahren 1876–1882 jedoch noch weit mehr als die Weinproduktion zurückgegangen sein dürfte, da an Stelle der Mehrausfuhr an frischem und dürrem Obst Mehreinfuhr zu konstatieren ist".[1])

b. Bier. Die einheimische Bierproduktion erreichte in den 60er Jahren noch nicht volle . . . . . 360,000 hl per Jahr
und die jährliche Einfuhr nicht . . . . . 20,000 „ „ „
Im Jahre 1875 stieg die Produktion auf . . 742,000 „ „ „
und die Einfuhr auf . . . . . 52,000 „ „ „
Im Jahre 1882 ist die Produktion auf . . . 1,000.900 „ „ „
und die Einfuhr auf . . . . . 67,000 „ „ „
gestiegen, während die Ausfuhr nicht . . . 17,000 „ „ „
betrug.[2])

c. Die destillierten Getränke. Nach Angaben der Kantonsregierungen belief sich die gewerbsmässige Produktion im Jahre 1882 auf
4,500,000 l Branntwein
und cirka 1,270,000 „ Weingeist,
welch' letztere in Branntwein verwandelt etwa 2,500,000 „ repräsentieren, also eine Fabrikation von 7,000.000 Liter Branntwein zum wenig-

[1]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884 S. 13.
[2]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884 S. 14; 1894 betrug die Produktion der Inlandbrauerei ca. 1,521,800 Hektoliter; 1897 gegen 2 Millionen Hektoliter.

sten.[1]) Der Gesamtkonsum an destillierten Getränken, in Branntwein berechnet, würde, die „Einfuhr" mitgerechnet, etwa 27,000,000 Liter betragen.[2])

In den verschiedenen geistigen Getränken sind Volumenprocente von Alkohol enthalten in[2]):

Schweizerischen Weinen	6—11,0 %
Französischen Weinen durchschnittlich	12,0 %
Schenkbier	3,5 %
Deutschem Exportbier	4,5 %
Englischen und belgischen Bieren	5,7 %
Gewöhnlichem Branntwein	50,0 %

Nach den neuesten Berechnungen beträgt der jährliche Konsum per Kopf in[3]):

Land	Branntwein à 50 % Liter		Wein Liter		Bier Liter	
	1)	1a)	1)	1a)	1)	1a)
Canada	3,08	4,06	0,29	0,38	8,51	13,3
Finland	3,30		?	?	?	8,8
Norwegen	3,90	6,62	1	1 ?	15,3	29,5
Vereinigte Staaten	4,89	5,71	2,04	1,703	31,3	60,86
Grossbritanien und Irland	5,37	4,45	2,09	1,68	143,92	136,7
Österreich-Ungarn	5,76	13,40	22,40	22,60	28,42	32,6
Frankreich	7,28	8,64	119,20	79	21,10	23
Russland	8,08		?	3,3	4,65	
Schweden	8,14	8,78	0,36	0,4	11	22 ?
Deutsches Reichssteuergebiet	8,60	8,80	6	6—7	65	108,5
Belgien	9,20	9,52	3,7	3,36	169,2	183,1
Schweiz	**9,40**	**6**	**55**	**75—80**	**37,5**	**50,3**
Niederlande	9,87	8,9	2,57	2,06	27	34,44
Dänemark	18,90	14	1	1,2	33,33	103

[1]) pro 1882. [1a]) pro 1890—93. Vgl. Bericht über den V. Internat. Kongress zur Bekämpfung d. Missbrauchs geist. Getränke 20.—22. Aug. 1895 Basel, S. 197.

Eine Vergleichung der einzelnen Kantone nach verschiedenem Muster, äussert die Botschaft, sei, so wünschbar sie auch wäre, aus bereits angeführten Gründen nicht möglich.

Mit Hülfe von Angaben von verschiedener Seite habe sich indessen „ein Bild der thatsächlichen Zustände gewinnen lassen, das freilich nicht in bestimmten Zahlen feststellbar sei, jedoch dem Bundesrat es ermögliche zu sagen, in welchen Kantonen der Konsum von Alkohol den Durchschnitt überschreitet und in welchen er wenig oder stärker hinter dem Gesamtdurchschnitt zurückbleibt[4]).

[1]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884 S. 14.
[2]) „ „ „ 20. „ 1884 „ 15.
[3]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884. S. 16. [4]) id. S. 16.

Zu der ersteren Zone zählen die Kantone: Bern, Luzern, Uri, beide Unterwalden, Freiburg, Solothurn, beide Basel und zum Teil auch der Kanton Aargau.

Diesen Kantonen schliessen sich (in zweiter Zone) Neuenburg, Genf und Waadt an, in welchen zwar der Konsum nicht den Durchschnitt zu erreichen scheine, aber durch das Hinzukommen eines reichlichen Konsums von Absynth[1]) oder starker Weine ebenso ungünstige Resultate zu Tage gefördert werden. In den übrigen Kantonen scheine das Übel nur lokal oder auch gar nicht zu Tage zu treten.[2])

Eigentliche Schnapspinten, welche jedoch eine Ausnahme bilden, finden sich in je einem Distrikte des Berner- und Neuenburger-Juras, in einem basellandschaftlichen Bezirk und einigen kleineren Kreisen des Bündnerlandes.

Betreffs der bei den häuslichen Arbeiten verabreichten Getränke hat der Schnaps in der bereits oben bezüglich des Alkoholkonsums hervorgehobenen Zone als Hausgetränke bei den Zwischenmahlzeiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Oberhand; ausserdem auch in den zunächst um Chur herum liegenden Bündnerthälern scheine

---

[1]) Im Val-de-Travers jährl. Produkt. über 1,000.000 Liter, wovon $^1/_5$ ins Ausland. Näheren Aufschluss gibt hierüber folgende amtliche Darstellung:

Statistique des liqueurs fabriquées au Val-de-Travers.

Name des Fabrikanten		Wohnort	Absinth Liter	Andere Liqueurs Liter	Total Liter	Export Absinth Liter
Borel-Pettavel . .	D	Môtiers	36,000	—	36,000	8,000
E. Steiner	„	„	4,000	7,000	11,000	—
F. Lecoultre . . .	„	„	8,000	3,000	11,000	2,500
J. Schuhmacher . .	„	Boveresse	—	12,780	12,780	—
O. Legler-Pernod .	„	Couvet	85,444	41,163	126,607	10,000
G. Legler	„	„	105,480	26,886	182,366	7,655
E. Pernod	„	„	165,348	2,846	168,194	134,978
U. Bertholez . . .	E	„	20,000	10,000	30,000	—
Rœsinger-Stoll & Fils	„	„	30,000	10,000	40,000	—
C. F. Berger . . .	„	„	200,000	50,000	250,000	—
Henny & Cie. . .	D	Fleurier	80,500	19,000	99,500	25,000
v. Almen & Kopp .	E	„	80,000	20,000	100,000	10,000
Moullet & Cie. . .	„	„	50,000	20,000	70,000	5,000
E. Gillfard & Cie. .	„	„	50,000	20,000	70,000	5,000
Domier-Tuller . .	„	„	20,000	10,000	30,000	2,500
Joseph Vittori . .	D	„	15,700	12,700	28,400	300
Kubbler & Romang	E	Travers	100,000	25,000	125,000	—
L. A. Bolle . . .	D	Verrières	10,000	3,000	13,000	5,000
			1,060,472	293,375	1,353,847	215,923

D = Déclaration des Fabriques. — E = Evaluation de la Préfecture.

Môtiers, 12/XII. 1883.

(sig.) Le Préfet: **Petitpierre.**

[2]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884. S. 17.

dies der Fall zu sein; in einigen Gegenden geniessen ihn auch Fabrikarbeiter und Sticker bei der Arbeit.

Nach aufgestellter Berechnung und Vergleichung der gemachten Erfahrungen hat der Branntweingenuss in den von der „Schnapsepidemie" infizierten Landstrichen seine Grundlage und Entstehung nicht im Wirtshaus, sondern in der *Haussitte*.[1])

Die zweite Unterabteilung beschäftigt sich unter dem Titel: 2) „Die Folgen des übermässigen Genusses geistiger Getränke" mit der Berechtigung des Genusses der geistigen Getränke innerhalb bestimmter Grenzen, welchen die Botschaft nicht zu bestreiten gedenkt, [1]) und mit den Opfern der Trunksucht.

Jährlich werden durchschnittlich 35 Mann aus der schweizerischen Armee, d. h. etwa $^1/_{100}$ der dienstuntauglich Werdenden, infolge Alkoholismus [2]) entlassen.

Von der Gesamtbevölkerung starben von 1877 bis 1882 im ganzen 1525 oder per Jahr durchschnittlich 254 Personen infolge von Alkoholvergiftung oder Alkoholmissbrauch.[3])

Nach „Statistischen Mitteilungen des Kantons Basel-Stadt" (S. 40) sind infolge Missbrauchs geistiger Getränke gestorben[4]):

Im Alter von:	Männlich	Weiblich	% der Gestorbenen derselben Altersklasse
30—40 Jahren	8	—	13,3
40—50 „	6	1	12,0
50—60 „	4	1	7,7
30—60 „	18	2	11,1

[1]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884. S. 18.
[2]) [3]) [4]) Vgl. id. S. 19.

Vergleichende Übersicht[1]) der 1877 bis 1882

Kanton	wegen Alkoholismus dienstuntauglich befundenen Mannschaft: durchschn. per Jahr	wegen Alkoholismus dienstuntauglich befundenen Mannschaft: ‰ des Armeebestandes	Sterbefälle als unmittelbare Folge von Alkoholismus (Gesamtbevölkerung): Alkoholvergiftung	Alkoholmissbrauch	Total	‰ der Bevölkerung per Jahr	‰ der bescheinigten Todesursachen
Zürich	1,3	0,05	2	112	114	0,6	2,8
Bern	11,7	0,31	48	451	499	1,6	8,3
Luzern	1,4	0,13	1	66	67	0,8	3,8
Uri	0,9	0,59	—	6	6	0,4	2,9
Schwyz	0,7	0,12	2	13	15	0,5	2,5
Unterwalden ob d. W.	0,3	0,22	—	7	7	0,8	4,3
Unterwalden nid d. W.	—	—	—	5	5	0,7	3,3
Glarus	0,1	0,03	1	5	6	0,3	1,9
Zug	0,1	0,05	—	8	8	0,6	2,7
Freiburg	1,9	0,20	3	57	60	0,9	6,1
Solothurn	2,4	0,33	7	81	88	1,8	10,1
Basel-Stadt	1,3	0,31	4	33	37	1,0	4,3
Basel-Land	0,6	0,12	—	37	37	1,0	5,3
Schaffhausen			2	14	16	0,7	3,3
Appenzell A.-Rh.	0,6	0,12	—	13	13	0,4	1,9
Appenzell I.-Rh.			—	8	8	1,0	6,0
St. Gallen	2,1	0,12	3	51	54	0,4	2,0
Graubünden	0,1	0,01	1	19	20	0,4	2,7
Aargau	2,6	0,16	1	60	61	0,5	2,8
Thurgau	0,4	0,05	3	9	12	0,2	0,9
Tessin	0,1	0,01	2	18	20	0,3	1,3
Waadt	2,9	0,12	14	119	133	0,9	5,8
Wallis	0,7	0,10	1	5	6	0,1	1,3
Neuenburg	1,6	0,21	1	131	132	2,1	10,2
Genf	1,1	0,15	4	97	101	1,7	7,5
Schweiz	35,0	0,15	100	1425	1525	0,89	4,75

In der Schweiz kamen Selbstmorde vor in den Jahren[2]):

1876—1880	durchschnittlich	635;	auf 1 Million	Einwohner	227
1881	„	675	„	„	236
1882	„	688	„	„	239

Statistik der Irrenanstalten:

Auf 7362[3]) Aufnahmen in den Jahren 1877—1881 kamen nicht weniger als 923 Alkoholiker, und zwar wurden aufgenommen in St. Urban:

[1]) Vgl. Botsch. v. 20. Nov. 1884, S. 19 u. 20.
[2]) Vgl. Botsch. v. 20. Nov. 1884 S. 22. [3]) id. S. 23.

Männer 3874, davon Alkoholiker 825 = 21,30 %
Frauen 3488 „ „ 98 = 2,81 %
Zusammen 7362, davon Alkoholiker 923 = 12,54 %[1])

Von den Aufgenommenen waren Alkoholiker:

Jahre	St. Pirminsberg		Waldau		Rosegg (1863 eröffnet)		Basel	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	%	%	%	%	%	%	%	%
1842—50	—	—	—	—	—	—	15,3	4,0
1851—60	—	—	—	—	—	—	17,8	2,0
1856—60	10,5	0,8	5,0	—	—	—	—	—
1861—70	14,1	1,2	5,3	—	8,4	2,8	19,6	0,9
1871—82	23,1	3,0	13,9	1,1	30,2	7,4	44,0	5,7

Unter den auf wenigstens 3 Monate Haft Verurteilten gelangten infolge Einwirkung der Trunksucht zu dessen Ziele:[2])

Sträflinge,	davon Alkoholiker:	
2173 Männer	„ 941 Männer	= 43 % Männer
387 Weiber	„ 89 Weiber	= 23 % Weiber
2560	1030	40 %

Von den inhaftierten Knaben waren 45 %, von den Mädchen 50 % solche, deren Eltern eines oder beide dem Trunke ergeben waren.[3])

Durch die öffentliche Armenpflege im Kanton Bern wurden 16,916 Bedürftige unterstützt, darunter 2003 = 12 % infolge Schnapserei Bedürftige;

im Kanton Waadt von 5913 Unterstützten 514 = 8,7 % infolge Branntweingenusses im Übermasse;

in der Stadt St. Gallen waren von den im Jahre 1882 unterstützten 91 Personen 13 = 14,3 % auf Rechnung der Trunksucht zu setzen; von den in den letzten 10 Jahren unterstützten 180 Armen könne bei 40—50 die Armut auf den Wirtshausbesuch zurückgeführt werden. Von den im Spital untergebrachten Armen seien im

Jahre 1870 infolge Trunksucht 15 %
„ 1882/83 „ „ 25 % bedürftig.[4])

Die Frage, welchen Getränken ganz besonders diese schlimmen Folgen zuzuschreiben seien, beantwortet die Botschaft zum Schlusse

[1]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1384, S. 23.
[2]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884, S. 24.
[3]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884, S. 25.

dieses Abschnittes mit dem Hinweis auf den Branntwein und zwar auf die besonders gesundheitsschädlichen Spezies, über welche leider so vielfach Klage geführt werde.[1])

In dem nun folgenden zweiten Hauptabschnitte werden die Ursachen des Übels in fünf Unterabteilungen näher dargelegt. So glaubt die Botschaft unter Titel

II. Die Ursachen des Übels, sorgfältig unterscheiden zu müssen zwischen den notwendigen Funktionen des individuellen und sozialen Lebens und den Auswüchsen, welche sich infolge von andern Vorgängen angesetzt haben.[2])

Betreffs Absatz 1, *Das Bedürfnis geistiger Getränke,* macht die Botschaft die Ansicht von Binz und König zu der ihrigen, wonach alkoholische Getränke noch in grossem Umfange zur Erhaltung des Lebens oder der Arbeitsfähigkeit notwendig seien, und auch als das „Vehikel der geselligen Unterhaltung, der Konversation, die leichteren geistigen Getränke nicht in Verbannung gethan werden dürften": infolge dessen erscheine es am ratsamsten, zunächst darauf hinzuwirken, dass die *„schädlicheren so viel als möglich durch die weniger gefährlichen verdrängt oder deren Wirkung durch gesetzliche Massnahmen verringert werden".*[3])

Absatz 2, *Ein geschichtlicher Rückblick,* gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung des Verkehrswesens, namentlich der Eisenbahnen und des Fremden- und Handelsverkehrs. Die Schweiz besass Eisenbahnen mit Lokomotivbetrieb:

im Jahre	1850	25 km	bauliche Länge[4])
„	1855	210 „	„
„	1860	1053 „	„
„	1865	1322 „	„
„	1870	1985 „	„
„	1880	2521 „	„
„	1882	2749 „	„

Eine Vergleichung des Handelsverkehrs wird durch die nachstehenden Handelsbilanzen von 1851 55 und 1880 82 gegeben.

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. November 1884, S. 25.
[2]) id. S. 27.
[3]) id. S. 33.
[4]) id. S. 34.

Vergleichende Darstellung der Handelsbilanzen.[1])

Artikel	1851/55 Durchschnittl. jährliche Einfuhr	Ausfuhr	Überschüsse der Einfuhr = + Ausfuhr = −	1880/82 Durchschnittl. jährliche Einfuhr	Ausfuhr	Überschüsse der Einfuhr = + Ausfuhr = −
	q	q	q	q	q	q
Baumwoll. Garne und Gewebe	15,963	76,503	— 60,540	53,540	195,152	— 141,612
Seidenwaren	1,002	13,831	— 12,829	1,264	33,347	— 32,083
Stickereien u. Spitzen	138	[1])	?	349	25,649	— 25,300
Maschinen	9,962	19,417	— 9,455	56,887	148,709	— 91,822
Käse	1,321	58,674	— 57,353	12,385	239,281	— 226,896
Kondensierte Milch	—	—	—	25	108,141	— 108,116
Milchzucker	—	—	—	11	1,408	— 1,397
Butter	9,874	777	+ 9,097	48,185	6,922	+ 41,263
Fleisch, todt. Geflügel und Wildpret	1,200	241	+ 959	22,315	27,296	— 4,981
Getreide und Hülsenfrüchte	1,213,835	19,526	+ 1,194,309	3,432,728	15,200	+ 3,417,528
Gerollte Gerste, Hafergrütze und Gries	4,469	29	+ 4,440	50,468	158	+ 50,310
Reis	45,755	1,137	+ 44,618	74,455	654	+ 73,801
Kartoffeln	44,864	[1])	?	295,258	12,524	+ 282,734
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Rindvieh, Grossvieh	49,022	40,000	+ 9,012	110,148	71,280	+ 38,868
„ Kälber	7,601	6,585	+ 1,016	1,021	10,121	— 9,100
Anderes Kleinvieh, Schweine, Schafe u. Ziegen	76,689	21,491	+ 55,198	129,801	29,836	+ 99,965
	q	q	q	q	q	q
Hanf, Flachs und Jute	6,677	[1])	?	11,914	492	+ 11,422
Wolle	6,223	[1])	?	26,378	9,007	+ 17,371
Petroleum	—	—	—	265,359	1,838	+ 263,521

[1]) Nicht apart verzeichnet.

Betreffs der Ernährungsbilanz konstatiert die Botschaft, dass an die Stelle des Milchkaffees als Zwischenmahlzeit in einem grossen Teile der Schweiz der Konsum geistiger Getränke, Wein, Obstwein, Bier, namentlich aber Branntwein getreten sei; auch bei den Hauptmahlzeiten werde die früher gegebene Milch spärlicher verabreicht, die geistigen Getränke dagegen öfter.[2])

Absatz 3. „*Das Recht zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes in seiner geschichtlichen Entwickelung,*“ gibt dem Bundesrate die Gelegenheit, sich gegen die schon seit Jahrhunderten behauptete Meinung, die Zunahme der Trunksucht sei eine *Folge* der Vermehrung der Wirtschaften, und

[1]) Vgl. Botschaft S. 36. [2]) id. S. 38.

dass die hohe Zahl der Wirtschaften in der Schweiz hauptsächlich die Folge einer verfehlten Bestimmung der Bundesverfassung oder der Interpretation derselben sei. Von einer Abänderung der Bundesverfassung im Sinne der Beschränkung der Zahl der Wirtschaften würde für den grössten Teil der Schweiz daher ein Einfluss nicht zu erwarten sein. Um die Meinung, dass bis zur Annahme der Bundesverfassung von 1874 die meisten Kantone in ihren Wirtschaftsgesetzen den Grundsatz einer Normalzahl oder einer sonstigen Feststellung der Zahl der Wirtschaften befolgt hätten, richtig zu stellen, „sehe sich der Bundesrat genötigt, über die Entwickelung des Rechts zur Ausübung des Wirtschaftsgewerbes vor und seit der neuen Bundesverfassung (1874) etwas einlässlicher zu berichten.“ [1])

Beim Erlasse der Bundesverfassung von 1874 war in fast $^2/_3$ der Kantone [2]) die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes nicht beschränkt, nur gewisse Requisite betreffend die Person oder das Lokal des Bewerbers und meist auch eine Specialsteuer wurden gefordert.

Die starke Vermehrung der Wirtschaften in den 70er Jahren sei also keine Folge der Bundesverfassung, sondern der kantonalen Verfassungen und Gesetze, ausserdem üben „die wirtschaftlichen Verhältnisse auf diesem Gebiete einen ebenso grossen oder noch grösseren Einfluss aus als die Gesetze.“ [3])

Eine zweite Gruppe [4]) von 6 ganzen und 3 Halbkantonen hatten eine Gesetzgebung, welche zur Zeit der Annahme der Bundesverfassung von 1874 die Beschränkung der Zahl der Wirtschaften gestattete; jedoch war auch hier die Anwendung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit auf das Wirtschaftswesen kein absolut fremder Gedanke: denn in Bern und Aargau konnte der Grundsatz der Normalzahl nicht durchgeführt werden, und in Wallis bestand auch in dieser Beziehung bereits Gewerbefreiheit. „So habe aber die 1874er Bundesverfassung einen Gedanken, der in dem grössern Teile der Schweiz schon angeregt und durchgeführt war, zur allgemeinen Geltung gebracht.“ [5])

Der Bundesrat beschliesst diesen Abschnitt mit dem Résumé, dass, so lange ein so bestimmter Wortlaut, wie derjenige von Art. 31 der Bundesverfassung, die Gewerbefreiheit gewährleiste, sei ihm keine andere Auslegung möglich; er anerkennt aber auch in vollem Masse die Notwendigkeit polizeilicher und sanitarischer Vorschriften in Bezug auf Personen und Lokale für das Wirtschaftsgewerbe, sowie auch das Recht einer besonderen Besteuerung der Wirtschaften, und ist bereit, den Kantonen insoweit entgegenzukommen, als es ohne Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit geschehen könne; überdies bleibe ihnen in der Regelung des Wirtschaftswesens noch ein weiter Spielraum zu

---

[1]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884, S. 40.

[2]) Es waren dies die Kantone: Zürich, Schwyz, Glarus, Baselland, Solothurn, Appenzell A.-Rh. u. I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf.

[3]) Vgl. Botsch. v. 20. Nov. 1884, S. 52.

[4]) Die Kantone: Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Zug, Freiburg, Baselstadt, Aargau, Wallis.

[5]) Vgl. Botschaft v. 20. Nov. 1884. S. 62.

nützlichem Einwirken. Dies darzulegen sei Aufgabe des nächsten Absatzes:[1])

4. *Die Entwickelung unserer Wirtschaftsgesetzgebung in anderer Beziehung*, d. h. seit Annahme der Bundesverfassung von 1874, wonach die Mehrzahl der Kantone durch die Forderung der Requisite bei Erteilung der Bewilligung in ihren Gesetzen und Verordnungen eine Kontrolle habe, die in gewissem Masse an die Stelle der weggefallenen Bedürfnisfrage getreten sei, und welche daher in erhöhtem Masse verwendet werde. Polizeivorschriften haben sozusagen alle Kantone, z. B. die sogenannte „Polizeistunde", dabei auch Schliessung der Wirtschaften während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen; Verbot der Verwirtung geistiger Getränke an Kinder ohne Aufsicht Erwachsener, an Betrunkene und Solche, denen der Besuch von Wirtshäusern verboten ist, und ähnliche Vorschriften.[2])

Auch die Patenterneuerung könne als Kontrolle dienen, würde sie jedoch zu einem System, welches darauf ausginge, die Zahl der Wirtschaften zu vermindern, so könnten leicht nachteilige Folgen für das Wirtschaftsgewerbe eintreten, indem die besseren Elemente sich von einem solchen unsicheren Gewerbe zurückzögen und Leute an ihre Stelle treten würden, denen es weniger um solide Führung zu thun ist.[3])

Die specielle Besteuerung des Wirtschaftsgewerbes werde auch in der Bundesverfassung zugegeben, ohne dass Klage wegen Doppelbesteuerung zugegeben werden könne, sofern der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigt werde. Mit der Tendenz der Erhöhung dieser Abgaben verfolge man den doppelten Zweck, die Zahl der Wirtschaften zu vermindern und die Einnahmen des Staates zu erhöhen. (!)

Die Auflagen aller Art, welche Bund und Kantone nach und nach auf die geistigen Getränke gelegt haben, stets in der Meinung, die Konsumenten spüren es nicht, oder es dürfe der Luxusartikel geistiges Getränke im Interesse des allgemeinen Wohles schon etwas besteuert werden[4]), fallen aber zum grössten Teil auf den Wein; denn wenn sie nach dem Alkoholgehalte der geistigen Getränke erhoben würden, müsste vom Branntweine eine grössere Summe eingehen. Trotz des neuen Zolltarifs ist der Branntwein sowohl beim eidgenössischen Zolle, als auch bei den kantonalen Ohmgeldern dem Weine gegenüber im Vorteile, denn nirgends wird in diesen Zollansätzen das von England befolgte Prinzip der Besteuerung nach dem Alkoholgehalte, den Branntwein sechs, den Weingeist zwölfmal so stark zu besteuern als den Wein, angewendet, wie nachstehende Tabelle zeigt[5]):

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. November 1884, S. 68.
[2]) id. S. 69.
[3]) id. S. 71.
[4]) id. S. 71.
[5]) id. S. 73.

Besteuert wurde von:		Obstwein	Bier	Wein	Branntwein 50°	Weingeist 96-100%
Bund, vor 1882	per l	1,78	2,25	3,57	8,35	8,35
„ jetzt	„	1,78	5,25	4,17	10,37	20,00
Bern, schweiz. Getränke,	„	1,00	2,00	4,50	19,00	39,00
„ nicht „	„ „	2,00	2,50	5,30	21,00	43,00
Luzern, schweiz.	„ „	2,00	1,30	9,30	14,00	28,00
„ nicht „	„ „	—	2,00	10,60	20,00	33,30
Uri, schweiz.	„ „	2,00	2,00	5,00	5,00	15,00
„ fremdes	„ „	2,00	2,00	6,00	6,00	20,00
Solothurn, schweiz.	„ „	0,66	0,66	5,66	11,70	24,30
„ fremdes	„ „	2,66	2,66	6,66	13,00	27,00
Aargau, schweiz.	„ „	1,00	1,00	1,00	5,00	5,00
„ fremdes	„ „	2,00	2,00	4,00	10,00	10,00
u. s. w.						

Die Folge davon ist, dass der Wein, welcher an seinem Ursprungsorte mit 30—50 Cts. per Liter bezahlt wird, durch Hinzuschlag des eidgen. und kantonalen Zolles, der Wirtschaftssteuer, der Konsum- und Einkommenssteuer und endlich noch der Wirtschaftseinrichtungen bis zu einem Preise von Fr. 1 ansteigt, während der Liter Schnaps allenthalben zu 50—60 Cts. erhalten werden kann.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Kleinhandel mit geistigen Getränken wurden bis jetzt als ein integrierender Teil des Wirtschaftsgewerbes betrachtet, eine Anschauung, welche auch der Bundesrat anerkennt.[1]) Mit der diesbezüglichen kantonalen Gesetzgebung ist jedoch die Botschaft nicht ganz einverstanden; sie stellt daher die Frage, „ob es recht sei, über die Vermehrung der Wirtschaften zu klagen, wenn eine Menge von kantonalen Gesetzen den Arbeiter zwingen, jeden kleineren Bedarf von Wein im Wirtshaus zu kaufen; ob es richtig sei, ein Lebensmittel mit einer vier-, bisweilen fünffachen Steuer zu belegen, welches wir für unsere Person als ein notwendiges ansehen? Und wenn dieses notwendige Lebensmittel in der Gesetzgebung wie ein Luxusmittel behandelt und durch entsprechende Steuer dem Arbeiter unzugänglich gemacht wird, wo liege dann die Schuld, wenn das Bedürfnis nach einem stärkenden Trunke ihn zum billigeren Schnaps treibe und dieser ihm zum Verderben gereiche?“[2])

In Absatz 5. *„Der Branntwein, Besteuerung und Kontrolle der Fabrikation und des Verkaufs desselben,“*[3]) gelangt der Bundesrat zur Überzeugung, dass der Gebrauch geistiger Getränke, obwohl er unter gewissen günstigen Bedingungen betreffend Ernährung und Beschäftigung ohne Nachteil unterlassen werden könne, faktisch doch in Übung blei-

[1]) Vgl. Botschaft, v. 20. Nov. 1884, S. 76.
[2]) id. S. 77.
[3]) ebenda.

ben werde, teils weil jene Bedingungen oft nicht erfüllt werden, teils aus anderen Gründen; es gelte dies auch vom Branntwein, und insoweit die weniger schädlichen Getränke — Wein, Bier und Obstwein — der Arbeiterbevölkerung nicht genügend zugänglich gemacht werden können, so müsse es sein Hauptbestreben sein, den Branntwein möglichst unschädlich zu machen durch Verhinderung einer Verwendung desselben in zu grossen Quantitäten und in schlechter Qualität.[1])

Die Erfahrungen, welche die Kantone mit ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung gemacht haben, waren durchweg negativer Art. Wurde sie gegen die Einfuhr angewandt, so mussten Bern schon 1835 und Aargau 1845 das Ohmgeld herabsetzen, weil sie den Schmuggel nicht zu bemeistern im Stande waren.[2])

Der Versuch, die inländische Produktion zu verhindern oder zu beschränken, konnte von vornherein als verfehlt betrachtet werden, da die betreffenden Kantone die Einfuhr von andern Kantonen und vom Ausland her ja doch geschehen lassen mussten, und ausserdem waren für die inländische Produktion Gründe genug anzuführen,[3]) so dass die Gesetzgebung sie nicht nur nicht verhinderte, sondern geradezu staatlich begünstigte.

So sehr nun auch die eigene Produktion, wenn nun einmal doch Branntwein konsumiert werden müsse, grundsätzlich vorzuziehen wäre, so hat doch deren Zunahme, so wie diese Produktion betrieben wird, ihre grossen Übelstände, und es kann nur für die Produktion gesprochen werden, wenn letzteren abgeholfen werde. Nach den Erscheinungen, wie sie im Kanton Bern, dem Hauptsitz der Brennerei, zu Tage getreten, — in einem Kantone, welcher zur Regelung dieser Materie sich die meiste Mühe gegeben hat, — gelange man zur Ansicht, dass das Hauptübel in der Kleinbrennerei liege und dass diesem nur durch Einschränkung derselben entgegengetreten werden könne. Trotz der mit Hülfe der Berner Regierung 1874 errichteten Musterbrennerei auf Grundlage der Genossenschaftsprinzipe, welches staatliche Vorbild übrigens keine Nachahmung gefunden hat, musste die Regierung zugestehen, dass das Übel noch vorhanden sei und nicht bloss im Kanton Bern.[4])

In der Zusammenfassung über die Sachlage glaubt die Botschaft sich dahin äussern zu müssen:[5])

„Die vom sanitarischen Standpunkte aus schlimmsten Folgen des Trinkens rühren von den konzentrierten geistigen Getränken, den gebrannten, her. Und zwar ist es nicht der Alkohol im Schnapse, der als solcher giftig wäre, denn der bei der Destillation gewonnene reine Alkohol ist bei allen Rohstoffen und in allen Getränken derselbe; das Beispiel der nördlichen Länder Europas beweist, dass aus Kartoffeln, Getreide, Mais (welche bei der gewöhnlichen Brennerei gerade den

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 78.
[2]) Ebenda.
[3]) Das Geld bleibe im Lande — und die Schlempe gebe ein kostbares Viehfutter.
[4]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 83.
[5]) id. S. 87 u. ff.

fuselhaltigsten Branntwein liefern) ein Feinsprit gewonnen wird, der zur Bereitung gesundheitsunschädlicher Getränke dient, und dass diese Getränke bei richtigem Vertrieb auch nicht mehr so häufig im Übermass genossen werden. Hätten wir eine ähnliche Fabrikation und Vertrieb, so wären nicht bloss die beklagten Übelstände nicht vorhanden; es würde eine weit grössere Quantität und eine bessere Qualität von Schlempe unserer Milchwirtschaft zu gute kommen."

„Das Hauptübel ist die Qualität unseres Schnapses. Bei dem unvollkommenen und irrationellen Betriebe unserer Kleinbrennerei erhalten wir den mit giftigen Fuselölen gemischten Branntwein" [1]), der die in unserem ersten Abschnitt geschilderten beklagenswerten Erscheinungen hauptsächlich hervorruft; „es wartet unser eine traurige Zukunft, sofern es uns nicht gelingt, dieses verderbliche Getränke zu beseitigen und durch unschädlichere zu ersetzen."

„Die Lebensmittelkontrolle, welche gegenüber von Verfälschungen von Milch, Wein und Nahrungsmitteln mit Erfolg auftritt, hat sich dem gesundheitsschädlichen Schnaps gegenüber als ohnmächtig erwiesen." [2])

„Mit dem den Anforderungen der Gesundheitspolizei trotzenden Betrieb ist aber auch ein allen Gesetzen spottender Vertrieb unvermeidlich verbunden. Das Gesetz schränkt den Detailverkauf von Wein und Bier, welche von Natur nicht gesundheitsschädlich sind, ein und dies gelingt ihm; aber es gelingt ihm nicht, den Detailverkauf des gesundheitsschädlichen Fuselproduktes einzuschränken auf die Wirtschaften und patentierten Kleinhändler, welche gleichwohl an dem durch den Schnaps geschaffenen Unheil schuld sein sollen. Nach der Statistik gibt es in der ganzen Schweiz 2096 gewerbsmässige Brennereien und nur 3489 den Kleinverkauf von Schnaps betreibende Nichtwirte; in Wirklichkeit aber dürfte man sich glücklich schätzen, wenn die Zahl der letztern nicht grösser ist, als diejenige der Wirte. Landeskundig ist, dass man überall Schnaps in kleinen Quantitäten gegen Geld oder Geldeswert haben kann, ohne ins Wirtshaus oder zu einem andern gesetzlich autorisierten Verkäufer zu gehen. So wird Wein und Bier als die tägliche Stärkung dem Arbeiter fast unzugänglich gemacht, während ein gesundheitsschädlicher Schnaps allenthalben zu Spottpreisen zu haben ist! Das sind die ökonomischen, sanitarischen und moralischen Früchte unserer Kleinbrennerei, welcher die Kantone, in denen sie betrieben wird, ohnmächtig gegenüber stehen und gegen welche sie — ohne Unterschied der politischen Meinung — ein Jahr um das andere die Intervention des Bundes stets dringender anrufen." [3])

Wir kommen nun zum letzten Hauptabschnitt der Botschaft.

III. Mittel zur Abhülfe. [4]) Diese sollen gefunden werden: 1. in der Privatinitiative, 2. in den Massregeln des Staates, bezw. der Kantone

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 87.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) id. S. 88.
[4]) id. S. 88—124.

und 3. in der Aufgabe des Bundes. Die Botschaft ist der Meinung, dass, wenn nicht zu verkennende sittliche Schäden im Volksleben vorhanden und in einem nach den Grundsätzen der Freiheit geleiteten Staate, wo alles offen besprochen werden darf, dieselben auch noch so grell hervortreten, doch an dem Glauben festgehalten werden müsse, dass die grösste Heilkraft für alle öffentlichen Schäden in der öffentlichen Meinung beruhe. Diese sei aber in einem Lande, welches das Referendum besitze, von um so grösserer Bedeutung, da hier nur solche Vorschläge durchdringen, welche dieselbe für sich haben; deswegen sei die ganze Hoffnung nicht auf Regierungsmassregeln zu setzen, sondern auf die im kleinen beginnende, durch die innere Macht der Wahrheit wachsende Initiative des Volkes. Erst zum Schutze der freien Bewegung und Rechte der Einen gegen den Missbrauch der Freiheit von Andern dürfe in zweiter Linie der Gesetzgeber angerufen werden. Auch hier sei dann in erster Linie an den kantonalen Gesetzgeber und wenn dessen Kräfte nicht ausreichen und ein einheitliches Handeln im ganzen Lande notwendig sei, in letzter Instanz an die Bundesgesetzgebung zu appellieren.

Was nun 1. die *Privatinitiative*[1]) angehe, so solle sich diese in erster Linie auf die landwirtschaftliche Bevölkerung erstrecken, weil hier der Ursprung des Branntweintrinkens nicht im Wirtshause, sondern in der Haussitte zu suchen sei. Ein erfreulicher, wenn auch ganz kleiner Anfang sei bereits zu konstatieren in dem sogenannten „landwirtschaftlichen Mässigkeitsverein des Kantons Bern".

Auch bei der industriellen Bevölkerung, namentlich ihrem grösseren Teile der Fabrikbevölkerung, sei die Privatinitiative notwendig und auch schon bereits lobenswerte Veranstaltungen getroffen, um der Arbeiterschaft ausreichende und billige Nahrung zu verschaffen, wie z. B. die Volksküchen in Zürich und Winterthur, die allgemeinen Speiseanstalten der Basler Gemeinnützigen Gesellschaft und der Centralbahn in Basel und die zwei öffentlichen Speiseanstalten in St. Gallen. Auch in Fabriken werde vielfach für Ersatz des Branntweins durch Wein oder Bier gesorgt.[2]) Neben den Speiseanstalten seien auch die vierzig Kaffeehallen in den grössern Städten der Schweiz eine grosse Wohlthat. Allgemeine Kenntnis über die richtige Ernährungsweise müsse hauptsächlich in Arbeiterfamilien verbreitet werden, was durch Koch- und Haushaltungsschulen angeregt werden könne.

Von grosser Bedeutung für den Arbeiter als Konsument seien für ihn die Konsumvereine. In der Schweiz seien zur Zeit 121 Vereine vorhanden, von welchen 109 ein einbezahltes Aktienkapital von Fr. 1,973,779 und in Obligationen die Summe von Fr. 430,921 und 83 Reservefonds im Betrage von Fr. 722,528 besitzen. 80 Gesellschaften zählen 22,079 Aktionäre.[3]) Dies wäre ein schöner Anfang, und es sei zu bedauern, dass in so manch grossen Ortschaften dieses Auskunftsmittel noch nicht eingeführt ist.

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 90.
[2]) id. S. 92.
[3]) Auch Kaffee z. B. in der Seidenstoffweberei in Zürich. (Anm. d. Verf.)

Im weitern appelliert die Botschaft an die „oberen Zehntausend" betreffs Errichtung von Arbeiterlesesälen, Abhaltung von Unterrichtskursen und öffentlichen Vorträgen, Bau von Arbeiterwohnungen. Für völlige Sklaven des Trinklasters werden Mässigkeitsvereine und Trinkerasyle und Trinkerheilstätten die Sorge übernehmen müssen.

In 2. *„Massregeln des Staates, bezw. der Kantone"* [1]) wird dem Staate die Mission aufgetragen, an der Bekämpfung des Alkoholismus mitzuwirken und zwar sei dies in erster Linie Aufgabe der Kantone. Neben den polizeilichen Verordnungen der Bestrafung der Trunksucht und Wirtshausverbote sind die Bestrebungen der Kantonsregierungen darauf zu richten, durch Hebung der Volksschule, der gewerblichen Bildung der Wissenschaft und Kunst, Einführung von öffentlichen Lesesälen, Volksbibliotheken und Vorträgen dem Alkoholismus, dem Verbrechen und dem Pauperismus entgegenzuarbeiten.

Die Handhabung der Wirtschaftspolizei soll als Ergänzung der erzieherischen Thätigkeit nicht nur vom disziplinaren, sondern auch sanitarischen Standpunkt aus durchgeführt werden; enge damit verbunden sei dann die Lebensmittelpolizei, welche scharf zu handhaben sei, um das Publikum vor gefälschten und gesundheitsschädlichen Getränken zu schützen. Für die Reduktion der Wirtschaften durch Einführung der sogenannten Normalzahl resp. Wiedereinführung der Bedürfniszahl ist die Botschaft nicht. Der Vorwurf der Parteilichkeit und Willkür wäre kaum zu vermeiden. [2])

3. *Die Aufgabe des Bundes* [3]) besteht hiernach in einer Intervention des Bundes mittelst finanz-politischer Massnahmen, welche sich auch in sanitarischer Hinsicht nützlich erweisen sollen und die Erschwerung der Beschaffung geistiger Getränke von den gesundheitsunschädlichen auf die gemeingefährlichen zu überwälzen hätte. Der Anfang hiezu ist schon durch die Bundesverfassung von 1874 durch die Bestimmungen des Art. 32 und der damit zusammenhängenden Bundesbeschlüsse für 1890 gemacht. Die Beseitigung der Ohmgelder gehe jedoch nicht an, ohne dass man den Kantonen Ersatz und zwar in wesentlichem Umfange verschaffe; was durch eine Besteuerung des Branntweines, welche im Verhältnis zu seinen Wirkungen, seinem Alkoholgehalt steht, erreicht werden könne.

Ein erster Anfang zur Höherbesteuerung des Branntweins sei durch den Bundesbeschluss vom 20. Juni 1879 und die Ausführungsbestimmungen vom 12. 17. Mai 1882 gemacht, nach welchen der eingeführte Branntwein nach seinem Alkoholgehalt und Weingeist bei 100° Tralles mit 20 Cts. per Liter zu besteuern ist, denaturierter Sprit dagegen mit 7 Cts. per Liter. Art. 6 des Handelsvertrages mit Frankreich vom Jahre 1882 gestand, in der Absicht, das einheimische Produkt nach 1890 mit einer höheren Steuer zu beschlagen, zu, dass jede weitere Zollerhöhung auch den einheimischen Branntwein zu treffen habe. Um aber sowohl die Steuer auf das inländische, als auch auf das ausländische Fabrikat gleichmässig und gleichzeitig erhöhen zu

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 96—104.
[2]) und [3]) id. S. 104—126.

können, so sei der Bundesrat gezwungen, bis zu diesem Zeitpunkt, d. h. bis zu Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz aufzustellen, das im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft die Fabrikation von Branntwein derselben neuen Steuer unterwirft, welche er auf den ausländischen Branntwein legen sollte.

Der Bundesrat könne jedoch eine solche einheitliche Besteuerung des ausländischen Fabrikates nur einführen, wenn ihm hiezu durch einen neuen Artikel der Bundesverfassung die nötige Vollmacht erteilt werde.

Das neue Steuergesetz würde dem Gesetzgeber ausser der Vollmacht zur Besteuerung der inländischen Fabrikation[1]) auch diejenige des Verkaufs in- und ausländischer gebrannter Wasser erteilen müssen.

Die Kontrolle des Fabrikats bis zum Momente, wo es in den Verkauf übergeht, müsse ermöglicht sein, wenn die zu versteuernde Quantität voll ermittelt und das der Fabrikatssteuer nicht unterworfene Produkt richtig in Abzug gebracht werden soll.

Wünschbar sei, dass der neue Verfassungsartikel und auch das neue Bundesgesetz am 1. Januar 1891 in Kraft trete.

Als Minimalhöhe der neuen Steuer schlägt der Bundesrat einen Zollzuschlag, sowie die Fabrikatssteuer auf das einheimische Produkt von wenigstens 50 Cts. per 100 Literprocent (= 1 l zu 100 % oder $1^1/_4$ l zu 80 % oder 2 l zu 50 %) vor.

Hiezu käme noch eine Verkaufssteuer, welche für den Kleinverkauf vorläufig auf 20 Cts. per 100 Literprocent (= 10 Cts. per 1 l 50 %igen Branntweins) festgesetzt sei.

Für ausländisches Fabrikat ergebe sich demnach eine Besteuerung von 20 + 50 + 20 = 90 Cts. per 100 Literprocent und 45 Cts. per Liter Branntwein zu 50 %; für das inländische Fabrikat 70, bezw. 35 Cts.

Hiernach würde bei einem Verbrauch von 11,400,000 l Spiritus zu 100° Fr. und einer Besteuerung von 50 Cts. per Liter eine neue Einnahme von Fr. 5,700,000 oder etwa Fr. 2 per Kopf der schweizerischen Bevölkerung erhalten werden, bei welcher Verteilung sechs Ohmgeldkantone und zwei Gemeinden einen Ausfall von insgesamt Fr. 932,485 erleiden würden, welcher Ausfall durch eine Zulage gedeckt werden könnte, die aus dem für die übrigen Kantone berechneten Betreffnisse entnommen werden müsste, so dass diese Kantone Fr. 1.48_{444} statt Fr. 2 per Kopf erhalten würden.[2])

Die Ausführung der Besteuerung könne verschieden gedacht werden:

entweder freie Konkurrenz aller den Anforderungen entsprechenden Spiritusfabriken und Besteuerung nach Massgabe der erzeugten Quantität, oder Konzessionierung einer bestimmten Anzahl von Fabriken, oder endlich Monopol des Bundes unter Ausschluss aller Konkurrenz, wobei die Möglichkeit, die Grenze des inländischen Konsums festzustellen, gewahrt wäre.

---

[1]) Mit Ausnahme derjenigen der gebrannten Wasser aus Stein- und anderem Obst oder Obstabfällen, aus Weintrestern, Enzianen und anderen wildwachsenden Pflanzen, vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 110.

[2]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 112, Tabelle VI.

Im folgenden handelt es sich um die Interessen der Landwirtschaft an der einheimischen Brennerei. Durch Wegfall der Ohmgelder, glaubt die Opposition, werde der einheimische Produzent gezwungen, seinen Betrieb einzustellen, da er mit dem Importeur nicht mehr konkurrieren könne; es sei dies ein schwerer Schlag für die Landwirtschaft. Dagegen argumentiert die Botschaft so: die Fr. 20 Zoll auf einen Hektoliter reinen Alkohols bedeutet gegenüber einem Produkt, welches im Grosshandel durchschnittlich Fr. 66—74,5 gilt, einen Schutzzoll von 27—30% des Wertes, ein Schutzzoll, wie ihn die Schweiz keiner andern Industrie zu Teil werden lasse.[1]) Die Brenner in den verschiedenen Kantonen verlangen aber eine Erhöhung des eidgenössischen Zolles um den Betrag des dahingefallenen Ohmgeldes, bevor von einem gleichmässigen Zuschlag auf beide konkurrierenden Parteien die Rede sein könne; z. B. der Berner Brenner 20 + 43 Cts. per Liter = 90% des Durchschnittswertes von 70 Cts. per Liter. Dies würde einer Mehrausgabe von 20—30 Cts. per Liter gleichkommen, welche die gesamte Landwirtschaft zu tragen hätte, weil sie einigen Landwirten zu gute kämen. Im weiteren weist die Botschaft nach, dass fast sämtliches Rohmaterial aus dem Auslande bezogen werden müsse, sie sagt[2]): „Wir sind selbst ohne Brennerei gezwungen, Holz und Steinkohlen einzuführen, ferner Gerste, Roggen, Weizen, Mais; dass wir selbst ohne die Branntweinbrennerei keine überflüssigen Kartoffeln haben, lässt sich leicht nachweisen. Eine höhere Verwertung der — eingeführten — landwirtschaftlichen Erzeugnisse durch die Brennerei ist nur mittelst eines exorbitanten Schutzzolles auf Branntwein möglich. Die faktisch nicht zum Brennen verwendeten landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben nach wie vor nur den Preis, der ihnen ohnehin zukäme, da dieser Preis durch die Einfuhr normiert wird.

Entgegen der Darstellung, als ob die durch die einheimische Produktion erzeugte Schlempe ein grosser Nutzen für die schweizerische Landwirtschaft sei, weist die Botschaft nach, dass wenn der gesamte Viehstand (1876: 1,035,856 Stück Rindvieh) nur um 1% vermehrt werden sollte und zwar durch Schlempefütterung, dass dies einer Mehrproduktion von 36 Millionen Litern Branntwein entsprechen würde. Die Brennerei als Industrie betrachtet, so habe sie bereits durch den gegenwärtigen Zollansatz einen solchen Schutz (20—30% des Wertes), dass dieser schon aus Billigkeitsrücksichten gegenüber andern Industrien nicht verdoppelt und verdreifacht werden dürfte, was auch schon aus den oben angeführten Gründen nicht angehe. Durch die Reduktion des Schutzzolles werde allerdings die teure Kleinbrennerei nicht mehr lohnend sein; auch die Spiritusbrennerei, welche doch jetzt schon im Brennen von Mais und Getreide einen grösseren Ertrag sieht, werde sich kaum mehr veranlasst sehen, Kartoffeln zu verwenden; dagegen werde es einer auf der Höhe der Zeit stehenden Spiritusbrennerei durch den gegenwärtigen Tarif ermöglicht, mit dem Auslande zu konkurrieren. Wenn dies nun schon durch den Dahin-

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 115.
[2]) id. S. 116.

fall der kantonalen Ohmgelder infolge der Bundesverfassung geschehe und die vielbeklagte Kleinbrennerei zur Liquidation ihres Geschäftes veranlasst werde, so sehe der Bundesrat, welcher beauftragt sei, Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus vorzuschlagen, keinen Grund ein, diese bereits errungene Position nicht zu besetzen und festzuhalten. Anderseits sei es dem Bundesrate unmöglich, in dieser Angelegenheit Abhülfe zu schaffen, so lange man nicht von dem Widerspruche abkomme, man könne mit einem und demselben Rezept — hoher Schutzzoll auf Branntwein — zwei ganz entgegengesetzte Dinge erreichen: Beseitigung des Alkoholismus und Begünstigung der Schnapsfabrikation im Lande.[1]) Besteuert und zwar in gleicher Weise höher besteuert müsse aller Branntwein werden, um damit nicht nur dessen Fortschritte aufzuhalten, sondern dessen Genuss auf ein bescheideneres Mass zu reduzieren und zuletzt auch den Ohmgeldkantonen einigen Ersatz für die weggefallenen Einnahmen zu geben; zugleich aber gehe das Bestreben dahin, weniger schädliche Getränke an Stelle des Schnapses zu setzen. Was weniger von der Natur begünstigte Länder unter viel ungünstigeren Umständen durchgeführt haben, werde auch der Schweiz gelingen, die in vieler Beziehung mit günstigeren Bedingungen zu rechnen habe.

Zum Schlusse appelliert der Bundesrat an das Volk; denn nur unter kräftigem Zusammenhalten des ganzen Volkes könne die Alkoholfrage gelöst werden.

Von Abänderungsbegehren des Art. 31, wodurch den Kantonen die Regelung dieser Materie vollständig überlassen wäre, nehme er Abstand, dagegen sehe sich der Bundesrat absolut zu einheitlichem Vorgehen und Ergreifen von Massregeln gezwungen, deren Annahme auf Widerstand und deren Ausführung auf grosse Schwierigkeiten stossen werde.

Der dieser Botschaft beigelegte Beschlussesentwurf betreffend Zusatz zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft stimmt mit demjenigen vom 18. Juni 1884[2]) in Lemma 1, 2 und 5 überein; Lemma 3 erhielt folgende Fassung:

„Nach dem Wegfall dieser Eingangsgebühren kann der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken von den Kantonen keinen andern besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als solchen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der Belastung des einheimischen Produkts und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf einge-

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 124.
[2]) id. S. 99—92.

führte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.“ [1])

C. Die Verhandlungen über die Partialrevision.

In der ordentlichen Wintersitzung der Bundesversammlung vom 1. bis 20. Dezember 1884 war die Alkoholfrage als Traktandum Nr. 12 im Nationalrate angesetzt; den Räten lag die Botschaft und der Beschlussesentwurf vom 20. November 1884 vor; es wurde jedoch beschlossen, dass die Alkoholfrage im Nationalrate anfangs der Session März 1885 zur Behandlung gelangen solle.

Die Kommission des Nationalrates, welche aus den Herren Stössel, Berger, Bezzola, Curti, Durrer, Geigy-Merian, Joos, Polar, Roten, Sonderegger (I.-Rh.) und Thélin bestand, wurde eingeladen,

den Antrag des Bundesrates vom 20. November 1884 betreffend den auf die Alkoholfrage bezüglichen Zusatz zur Bundesverfassung zu prüfen und dem Nationalrate hierüber Anträge einzubringen.

Der verlangte Bericht samt Anträgen der Kommission konnte dem Nationalrate bereits am 31. Januar 1885 vorgelegt werden. [2])

Die Anträge des Bundesrates wurden darin in fünf Abschnitten:

I. die Vernehmlassung der Kantonsregierungen,
II. die Eintretensfrage,
III. die Massnahmen des Bundes,
IV. die finanziellen Beziehungen,
V. die Revision von Art. 31

von der beauftragten Kommission behandelt.

ad. I. Es war, wie die Kommission meint, vor allem wichtig, zu vernehmen, welche Stellung die vom Bundesrate um ihr Gutachten angegangenen Kantonsregierungen zu den bundesrätlichen Anträgen einnehmen, wobei nicht zu übersehen sei, dass die Anträge vom 18. Juni 1884 den Kantonen etwas ungünstiger und daher verschiedene Antworten mehr reserviert ausfallen liess, als dies jetzt der Fall sein würde.

Die Stellung der Kantone, deren Rückäusserungen wir bereits an anderer Stelle [3]) angeführt haben, war sowohl zu der in den Art. 32 bis einbezogenen Ohmgeldfrage, als auch zu Art. 32 und 31 der Bundesverfassung eine sehr verschiedene. Die geäusserten Ansichten kamen im Schosse der Kommission zur Sprache und fanden in den Verhandlungen der Kommission ihre Berücksichtigung.

ad. II. Die Eintretensfrage. *a)* Als erster Punkt, der sich hier der Prüfung darbot, war der, ob nicht die in Aussicht genommene Gesetzgebung verschiedene berechtigte Interessen schwer schädigen werde, und zwar kamen in erster Linie der Produzent und der Konsument in Betracht. Betreffs der Produzenten war die Kommission

---

[1]) Vgl. Botschaft vom 20. Nov. 1884, S. 127 u. 128.
[2]) Die Beratungen wurden in Zürich vom 16. bis 31. Januar 1885 gepflogen.
[3]) Siehe oben, S. 90 u. ff.

von der Notwendigkeit der Beseitigung der Kleinbrennerei überzeugt und fügt auch bei, dass nach den ihr gewordenen Aufschlüssen auch den Privatinteressen der Brenner selbst kein Eintrag geschieht. Betreffs der Einwände von Seiten der Konsumenten geht die Kommission mit dem Bundesrate einig, dass nach Wegfall der auf den Verkauf gelegten Gebühren und der Ohmgelder das nötige Quantum dieser anderen alkoholhaltigen Getränke den Armen nicht höher zu stehen kommen solle, als das nötige Quantum Schnaps.

b) Ein anderer Punkt, den die Kommission bei Anlass der Eintretensfrage zu prüfen hatte, war der, ob einige Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sei, dass dieser starke Eingriff in den sonst so hoch zu haltenden Grundsatz der Freiheit der Gewerbe und des Handels durch einen entsprechenden Erfolg sich rechtfertigen werde. Die Botschaft verweise hier auf die Erfahrungen in andern Ländern, namentlich in Schweden, Norwegen und Finnland, hin und die Kommission ist der Ansicht, der Bundesrat erwarte übrigens nicht, dass sofort eine namhafte Verminderung des Konsums eintrete. Er glaubt, für einmal schon viel erreicht zu haben, wenn dem Weiterschreiten der Krankheit Einhalt gethan werden kann, zugleich hoffend, dass durch die vereinte Kraft aller zur Mitwirkung berufenen Faktoren wenigstens das kommende Geschlecht vor diesem Übel bewahrt werde.

c) Schliesslich dürfte die Frage noch aufgeworfen werden: Wird die Durchführung der nur in allgemeinsten Umrissen angedeuteten Reform möglich sein? Wäre es nicht angezeigt, durch Vorlage eines Gesetzesentwurfes bekannt zu geben, welche bestimmten Massnahmen in Aussicht stehen, wie die Fabrikation reguliert, wie der Verkauf organisiert werden soll? Nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen sei die Möglichkeit, eine durchführbare Organisation zu finden, vorhanden; ein bestimmter Plan könne jedoch zur Zeit nicht vorgelegt werden, da diese Gesetzgebung auf ein ganz neues Feld führe und es nicht einmal wahrscheinlich sei, dass der erste Versuch gleich das Richtige treffen werde.

d) In Zusammenfassung aller im vorhergehenden gemachten Überlegung konnte die Kommission zu keinem andern Antrage kommen, als zu dem, dass der Bund dem Rufe nach Mithülfe in diesem Kampfe Folge gebe und auch seinerseits das thue, was als zweckdienlich erfunden werden mag.

Damit war aber auch das Eintreten auf eine Ergänzung der Bundesverfassung gegeben, da die gegenwärtige Bundesverfassung dem Bunde keine bezüglichen Kompetenzen einräumt.

ad III. Die Massnahmen des Bundes. *a)* Hierin liegt schon das grundsätzliche Einverständnis der Kommission mit den im ersten Absatz des vom Bundesrate vorgeschlagenen Art. 32bis enthaltenen Bestimmungen. Dem Bunde muss die Befugnis gegeben werden, Vorschriften über die Fabrikation gebrannter Wasser zu erlassen. Diese Vorschriften können nur wirksam sein, wenn auch der Verkauf derselben unter Kontrolle gestellt wird.

Ausser Betracht fallen der zum Export gelangende und der denaturierte Alkohol. Ebenso ist die Kommission auch der Ansicht

des Bundesrates, dass das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen den Bundesvorschriften nicht unterworfen werden solle. Dagegen könne der Verkauf nicht ohne weiteres der Aufsicht enthoben werden. Betreffs genauer Bezeichnung der ein- für allemal den Bundesvorschriften unterstellten Rohmaterialien hielt es die Kommission angemessen, dem ersten Absatz eine andere Redaktion zu geben, so zwar, dass die von den Bundesvorschriften befreiten („nicht mehlhaltigen und Hackfrüchte") Materialien, wie Obst und Wein und deren Abfälle, Enzianwurzeln und ähnliche Stoffe, genau bezeichnet, anderseits aber, um bis jetzt nicht genannte, aber vielleicht mit Vervollkommnung der chemischen Technik zur Verarbeitung gelangende andere Stoffe als die mehlhaltigen und Hackfrüchte, ebenfalls den Bundesvorschriften unterstellen zu können. Über die fernere Erwägung, ob die Thätigkeit des Bundesrates sich auf eine Mithilfe auf dem Gebiete der Kantone und Privatinitiative ausdehnen solle, kann die Kommission noch keine Anträge stellen. Die einlässliche Erörterung der Frage, ob nicht von Bundeswegen etwas geschehen sollte, um eine Bestrafung der Trunksucht im ganzen Gebiete der Schweiz zu sichern, führte zu dem Ergebnisse, dass man aus sehr verschiedenen Gründen nicht hoffen dürfe, mit einem Gesetze durchzudringen, welches überall eine gleiche strafrechtliche Beurteilung der Trunksucht fordern würde, da infolge der verschiedenen Anschauungen über die Trunksucht in dessen Handhabung eben solche Ungleichheiten eintreten müssten, wie man sie jetzt beklage. Eine weitere Kategorie von Anregungen, wonach der Bund sich auch förderlich an jenen „positiven" Massnahmen beteilige und zu welchem Zwecke beantragt wurde, Lemma 5 des Art. 32^{bis} folgenden Zusatz zu geben:

„Von den Einnahmen des Zollzuschlages soll jedoch ein Zehntel „zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Trunk„sucht dem Bunde zugeschieden werden. Das Nähere bestimmt das „Gesetz" wurde in der Form dieses Antrages nicht aufgenommen.

Der Antrag der Kommissionsmehrheit bezüglich der Massnahmen des Bundes ging dahin:

Die Bundesversammlung wolle den Anträgen des Bundesrates mit den Modifikationen mehr redaktioneller Art, wie sie in den Lemmas 1 und 3 des Kommissionsantrags formuliert sind, zustimmen und sich, vorbehältlich der Revision des Art. 31, für einmal auf die in diesen Anträgen liegenden Massnahmen beschränken.[1])

ad. IV. Die finanziellen Beziehungen. Nach den Anträgen des Bundesrates werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes folgende Verhältnisse betreffend die Besteuerung der geistigen Getränke eintreten:

1. Eine Fabrikationssteuer trifft die Erzeugung jeglicher Art gebrannter Wasser, mit Ausschluss der aus Wein, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen bereiteten, der für die Ausfuhr bestimmten und der denaturierten Alkohole;

[1]) Vgl. Bericht und Antrag der nationalrätlichen Kommission zur Behandlung der Alkoholfrage. B. Bl. 1885, I. 453, resp. 17.

2. der Verkauf gebrannter Wasser, mit Ausschluss der für die Ausfuhr bestimmten und der denaturierten, wird mit einer Steuer belegt, deren Minimum das Bundesgesetz bestimmen wird, den Kantonen überlassend, dieselbe zu erhöhen;
3. die Einfuhr von denaturiertem Sprit und von zum Genuss bestimmten gebrannten Wassern, sowie der übrigen geistigen Getränke unterliegt den allgemeinen Zollsätzen;
4. die Einfuhr von zum Genuss bestimmten gebrannten Wassern wird mit einem der inländischen Fabrikationssteuer gleichen Zollzuschlag belegt;
5. der Handel mit gebrannten geistigen Getränken darf keinen andern besondern Steuern unterworfen werden, vorbehältlich:
6. der Wirtschaftsabgaben und
7. der Kleinhandelspatente für den Verkauf von Quantitäten unter zwei Liter, wofür den Kantonen freie Hand gelassen ist, soweit diese Besteuerung nicht eine über die Forderung des öffentlichen Wohles hinausgehende Beschränkung in sich schliesst.

(Art. 31 *c* neu.)

Betreffs der Verwendung der neuen Bundeseinnahmen war die Kommission mit den Anträgen des Bundesrates, sie den Kantonen zu überlassen, einverstanden. Der Ertrag der Verkaufssteuer soll dem Kantone, in welchem diese bezogen, derjenige der Fabrikation und des Zollzuschlages aber allen Kantonen zugeschieden werden und zwar, wie die Kommission ausdrücklich erklärt und wie auch der bundesrätliche Antrag lautet, nach der Kopfzahl. Darin ist auch ein Mittel gefunden, um den Ohmgeldkantonen eine Einnahme zu verschaffen, welche sie den Wegfall des Ohmgeldes, dieser „uneidgenössischen" Schranken, verschmerzen lassen kann, nur dürfe, so meint die Kommission, nicht von den Zusagen des Art. 32 abgegangen und eventuell jene Reineinnahmen aus der Bundeskasse auf den vollen durchschnittlichen Ertrag der Ohmgelder von 1880 bis 1884 ergänzt werden. Betreffs der Dauer dieser Berücksichtigung der Ohmgeldkantone entspann sich auch in der Kommission eine lange Debatte über die Ohmgeldfrage. Die Minderheit der Kommission verlangt eine Berücksichtigung über 1890 hinaus bis 1900 für die Ohmgeldkantone, während die Mehrheit grundsätzlich nicht anerkennt, dass den Ohmgeldkantonen nach 1890 nach Recht oder auch nur nach Billigkeit irgend ein Vorzug zukommen dürfe; auch hätten die meisten derselben durch Annahme der Verfassung im Jahre 1874 das feierliche Versprechen gegeben, dass sie mit dem Jahre 1891 ohne Entschädigung auf das Ohmgeld verzichten wollen, es werde daher erwartet, dass sie ihr Wort auch einlösen. Der Antrag Durrer, die Ohmgeldfrage nicht mit der Alkoholfrage zusammenzuwerfen, fand keine Unterstützung, denn es sei keine Gewähr vorhanden, dass nicht versucht werde, auf anderem Wege das Ohmgeld wieder einzuführen und den Kantonen neben den neuen Einnahmen diese bisherige Steuerquelle offen zu halten.

Die Kommissionsmehrheit beantragte demnach, die Lemmas 2 bis 6 des bundesrätlichen Antrages anzunehmen, mit den zwei einzigen Abänderungen, dass in Lemma 4 das Wort „Reineinnahmen" durch

das hier gleichbedeutende „Einnahmen" ersetzt und zur Verdeutlichung in Lemma 6 gesagt werde, dass die *jeweilige* durch die letzte eidgenössische Volkszählung ermittelte Bevölkerungszahl massgebend sei.

Bezüglich der Eingabe der Stadt Genf und eventuell des Kantons Tessin betreffs besonderer Berücksichtigung ihrer Lage behielt sich die Kommission ihre bezüglichen Anträge noch vor.

ad V. Die Revision des Art. 31. Der Bundesrat hat es unter eingehender Motivierung in der Botschaft abgelehnt, auf eine Revision des Art. 31 einzutreten.

Die nationalrätliche Kommission war, in ihrer Mehrheit mit einer Stimme, dazu gelangt, die Revision des Art. 31 zu beantragen. Die Minderheit motiviert ihren Antrag, auf die Revision des Art. 31 *nicht* einzutreten, einerseits mit Berufung auf die Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft, anderseits mit dem Hinweis darauf, dass das Zugeständnis der unbeschränkten Freiheit des Handels und der Gewerbe, wie sie der Art. 31 gewährleistet, eines der im Jahre 1874 auf den Altar des Vaterlandes gelegten Opfer gewesen, und wenn eines dieser Opfer zurückgenommen werde, bald auch andere Zugeständnisse zurückverlangt und damit ein wesentlicher Teil jener Errungenschaften wieder in die Brüche gehe.

Die Mehrheit der Kommission anerkannte das Gewicht der vorgebrachten Gründe, fand dieselben aber in verschiedenen Punkten anfechtbar; denn schon aus Rücksicht auf die in dieser Hinsicht laut gewordenen Stimmen von Kantonsregierungen, gemeinnützigen Gesellschaften, aus dem Schosse der Bundesversammlung selbst, die alle dringend nach dieser Massregel rufen, können die Bundesbehörden nicht durch schroffe Zurückweisung des Begehrens um Reduktion der Wirtschaften die Verantwortlichkeit auf sich laden, eine grosse Zahl derer, die besonders berufen sein werden, an dem vorliegenden Werke mitzuwirken, der guten Sache mehr oder weniger zu entfremden und zu entmutigen, weshalb sie nicht auf den Antrag der Revision des Art. 31 verzichten könne.

Die Anträge am Schlusse der Berichterstattung der nationalrätlichen Kommission stimmten im wesentlichen mit denjenigen des Bundesrates überein, sie räumen aber auch den Kantonsregierungen die Befugnis ein, auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen.

Der Entwurf lautete[1]):

Bundesbeschluss betreffend teilweise Änderung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

b e s c h l i e s s t:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird in nachfolgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Art. 31.

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

[1]) Vgl. Bericht der nationalrätlichen Kommission v. 31. I. 1885, S. 28—32.

Vorbehalten sind:

a) Das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und „andern“ [1]) geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern nach Massgabe des Art. 32.

(Herr Curti beantragt, zu sagen: *a)* Die Monopole des Bundes und der Kantone, die eidgenössischen Zölle etc.)

b) „Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe des Art. 32 bis.

c) „Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen.“

d) Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.

e) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen. [2])

Art. 32 (unverändert).

Art. 32 bis.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über „die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser“ [3]) zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche nicht zum inländischen Verkehr bestimmt sind, sondern entweder ausgeführt werden, oder eine Genusszwecke ausschliessende Zubereitung erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen ist von den Bundesvorschriften betreffend die Fabrikation ausgenommen.“

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne dieses Artikels eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin. [4])

Nach dem Wegfall dieser Eingangsgebühren kann der Handel .... u. s. w. [5])

Die aus der Besteuerung .... u. s. w. [5])

---

[1]) Die mit „ “ bezeichneten Stellen sind nach der Redaktion der nationalrätlichen Kommission neu eingeführt.

[2]) Die Herren Sonderegger und Joos beantragen, auf eine Revision des Artikels 31 nicht einzugehen.

[3]) Nach dem Beschlussesentwurf des Bundesrates vom 20. November 1884 ist die Fassung: „über das Brennen von mehlhaltigen und Hackfrüchten überhaupt“ ....

[4]) Herr Durrer beantragt Nichteintreten auf die Ohmgeldfrage, beziehungsweise Streichung von Absatz 2 und 6.

[5]) Wortlaut wie der Entwurf des Bundesrates vom 20. November 1884, siehe Botschaft 1884, Seite 127—128.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der Belastung des einheimischen Produkts und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung[1]) verteilt.[2])

Wenn die Bundesgesetzgebung schon vor Ende des Jahres 1890 in Kraft tritt und die gemäss der obigen Bestimmung auf die einzelnen Kantone und Gemeinden entfallenden Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus der den übrigen Kantonen zukommenden Summe gedeckt und erst der Rest auf die letztern nach ihrer Volkszahl verteilt.[3])[4])

In Artikel 64

(Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu)

beantragt Herr Curti, beizufügen:

„über die strafrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Trunksucht."

II. Diese Verfassungsänderung ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Der Entwurf der nationalrätlichen Kommission wurde am 16. März 1885 in der II. Abteilung der Wintersession 1884 85 vom 9. bis 28. März 1885 vom Plenum des Nationalrates angenommen und am 19. März vom Ständerate an die Kommission zur weiteren Beratung überwiesen.

Die Kommission bestand aus den Ständeräten Birmann, Estoppey, Fischer, Gobat, Hauser, Reali, Scherb, Wirz und beriet das ihr zugewiesene Pensum in 5 Sitzungen vom 28. April bis 1. Mai 1885.[5])

Aus dem Protokoll der ständerätlichen Kommission betreffend Revision der Bundesverfassung (Art. 31 und 32 bis)[6]) entnehmen wir folgendes:

I. Sitzung, vom 28. April. Anwesend sind ausser Reali sämtliche Mitglieder der Kommission vom Departement des Innern, Kummer, Direktor des statistischen Bureaus; Protokollführer: der eidgenössische Kanzler Schatzmann.

---

[1]) Die Herren Bezzola und Berger beantragen: . . . „Bevölkerung und unter billiger Berücksichtigung aller andern Umstände verteilt."

[2]) Die Herren Curti, Sonderegger und Joos beantragen folgenden Zusatz: „Von den Einnahmen aus dem Zollzuschlag soll jedoch ein Zehntel zum Zwecke der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Trunksucht dem Bunde zugeschieden werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

[3]) Antrag des Herrn Durrer: Streichung.

[4]) Die Herren Bezzola und Berger beantragen: Wenn die gemäss der obigen Bestimmung . . ., so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall etc. . . .

[5]) In Liestal, Kt. Baselland.

[6]) Vgl. Bundesblatt 1885, III, S. 346—371.

Die Anfrage des Verwaltungsrates der Stadt Genf und des Vereins schweizerischer Hotelbesitzer bezüglich des Empfanges einer Abordnung wird von der Kommission abschlägig beschieden.

Die Akten, insbesondere auch diejenigen, welche das Genfer Oktroi und die Stellung der Gasthofbesitzer beschlagen, lagen auf.

Auf Antrag Kummer gelangte der aus den Beratungen des Nationalrates unterm 16. März hervorgegangene Art. 32bis absatzweise zur Beratung; nachher kam Art. 31 zur Sprache.

Estoppey und Birmann empfahlen, auf den nationalrätlichen Beschluss einzutreten, die Lösung sei eine glückliche.

Der Beschluss des Nationalrates, welcher durch Revision des Art. 31 den Kantonen gestatte, die Anzahl der Wirtschaften mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl zu beschränken, bilde einen Kompromiss zwischen der föderalistischen und centralistischen Anschauung, daran müsse auch der Ständerat festhalten, denn die Revision sei vom volkswirtschaftlichen wie vom Opportunitätsstandpunkt aus zu begrüssen (Fischer, Wirz). Hierauf wurde Eintreten auf Art. 32bis einstimmig beschlossen und zur absatzweisen Beratung übergegangen.

Betreffs Absatz 1[1]) erklärte Kummer, über die Einführung der Verkaufssteuer angefragt, dass sich der Bundesrat darüber noch kein klares Bild gemacht habe; er wünsche aber, dass ihm die nötigen Kompetenzen in dieser Hinsicht schon jetzt erteilt werden.

Auf Antrag Gobat wurden die Worte „welche nicht zum inländischen Konsum bestimmt sind" als ungenau und überflüssig gestrichen.

Der Antrag Fischer, zu sagen: „ . . . oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung für gewerbliche Zwecke erfahren haben", statt „oder eine Genusszwecke ausschliessende Zubereitung erfahren haben", wurde mit 6 gegen 1 Stimme angenommen.

Ein Antrag Scherb, auch den Verkauf der Brennprodukte aus Wein, Obst und deren Abfällen u. s. w. von den Bundesvorschriften zu befreien, wurde fallen gelassen.

Rusch beantragte die positive Fassung: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten."

Der Antrag Wirz, zu sagen: „ . . . fällt nicht unter die Bundesgesetzgebung betreffend die Fabrikation", statt „ist von den Bundesvorschriften betreffend die Fabrikation ausgenommen" wurde mit 5 gegen 2 Stimmen dem Antrag Rusch vorgezogen und mit 4 gegen 2 Stimmen auch gegenüber der nationalrätlichen Fassung festgehalten.

Der Antrag Hauser, Rusch, Fischer, Kummer betreffs Beschränkung der Ausnahmebestimmungen für das Brennen von Wein, Obst u. s. w. in der Fassung: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die *Besteuerung* nicht unter die Bundesgesetzgebung", wurde gutgeheissen.

Absatz 1 erhielt somit folgenden Wortlaut:

„Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen.

---

[1]) Wortlaut siehe Botschaft 1884, Seite 127.

Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden, oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung für gewerbliche Zwecke erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die „Besteuerung“ [1]) nicht unter die Gesetzgebung.“

Absatz 2 und 6 sollen auf Antrag Deucher im Nationalrat als Übergangsbestimmungen, welche nach 1890 keinen Wert mehr haben, am Schlusse des Art. 32 bis eingereiht werden.

Absatz 3 blieb in der Fassung des Nationalrates unverändert.

Absatz 4 ebenfalls unverändert.

Absatz 5 lautete nach dem Nationalratsbeschluss:

„Die Reineinnahmen des Bundes aus der Belastung des einheimischen Produktes und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone 5—10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und hierüber dem Bundesrate alljährlich Bericht zu erstatten.“

II. Sitzung, vom 29. April. Anwesend die nämlichen wie in der I., und namens des Bundesrates Vicepräsident Deucher, als Vorsteher des Departements des Innern.

Das Begehren Genfs, zu bestimmen, dass auch nach Ablauf des Jahres 1890 das Oktroi mit Ausnahme desjenigen auf geistigen Getränken fortbezogen werden dürfe, wurde abgelehnt.

Die Beratung über Lemma 5 wurde wieder aufgenommen. Estoppey, Fischer und Scherb beantragten Streichung des letzten Satzes: „Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone 5—10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und hierüber dem Bundesrate alljährlich Bericht zu erstatten.“ Die Meinungen hierüber waren geteilt. Für den Fall, dass die besprochene Bestimmung aufrechterhalten würde, wurden noch folgende Anträge gestellt:

Gobat: Statt „von den daherigen Einnahmen haben die Kantone 5—10 %“ soll es heissen: „ . . . wenigstens 10 %“.

Hauser: „Bekämpfung des Alkoholismus und dessen Ursachen“.

Gobat: Die Worte „Bekämpfung des Alkoholismus“ seien durch folgende zu ersetzen: „zu Armenerziehungszwecken“.

Rusch: „zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur volkssittlichen Gesundung überhaupt“ (oder „zur Hebung der volkssittlichen Verhältnisse überhaupt“).

Wirz will den Antrag Hauser in redaktioneller Richtung dahin ergänzen: „zur Bekämpfung des Alkoholismus in Ursachen und Wirkungen“.

Hauser und Gobat schliessen sich diesem Vorschlage an.

Die Kommission erklärte sich eventuell mit der Fassung: „wenigstens 10 %“, statt 5—10 % und der Streichung des Passus betreffend Berichterstattung einverstanden.

---

[1]) Die mit „ “ bezeichnete Einschaltung ist neu.

Der Antrag Wirz-Hauser gegen den Antrag Rusch wurde mit 5 gegen 2 Stimmen angenommen und mit 4 gegen 3 Stimmen für die Belassung der so amendierten Bestimmung gegenüber dem Antrag auf deren Streichung votiert.

Gobat beantragte hierauf, es seien die Kantone, welche gegenwärtig schon die Fabrikation von gebrannten Wassern besteuern und bei Einführung der eidgenössischen Steuergesetzgebung einen Ausfall erleiden würden, und zwar auch nach 1890, schadlos zu halten."[1])

Dieser Antrag wurde von Kummer unter der Berufung darauf, dass diese Kantone nicht besser gestellt werden können als die andern, bekämpft.

III. Sitzung, vom 29. April. Anwesend waren die nämlichen wie Tags zuvor.

Nach vorhergegangener Diskussion wurde der Antrag Gobat mit 6 gegen 1 Stimme verworfen.

Der Eingang des Absatzes 5:

„Die Reineinnahmen des Bundes aus der Belastung der einheimischen Produkte etc." erhielt auf Antrag Rusch-Kummer folgende Fassung: „Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation etc."

Absatz 2[2]) wurde nicht beanstandet.

Betreffs Absatz 6[3]) stellte Gobat den Antrag, dass, entgegen dem vom Nationalrate beschlossenen Repartitionswege, aus den Einnahmen des Bundes bis 1890 vorweg diejenigen Kantone und Gemeinden entschädigt werden, für welche die Eingangsgebühren auf geistigen Getränken infolge Inkrafttretens der bezüglichen Bundesgesetzgebung schon vor 1890 dahinfallen, und dass erst der übrigbleibende Rest unter *alle* Kantone nach ihrer Volkszahl verteilt werde.

Gegen diesen Antrag äusserten sich Hauser, Rusch, Wirz und Deucher. In der Abstimmung wurde der Antrag Gobat mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Mit der Ausarbeitung einer deutlicheren Redaktion auf der Grundlage der vom Bundesrate vorgeschlagenen und nun angenommenen Repartitionsweise, sowie mit der Durchsicht des Art. 32bis überhaupt, wurde eine Kommission, bestehend aus den Herren Wirz, Hauser und Kummer betraut.

Auf Antrag von Bundesrat Deucher wurden Alinea 2 und 6 an den Schluss von Art. 32bis gesetzt; infolgedessen wurde der Eingang von Alinea 3 folgendermassen abgeändert:

„Nach Wegfall der in Art. 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren etc." Hierauf Art. 31 (Handels- und Gewerbefreiheit).

---

[1]) Nach einer vom eidg. Departement des Innern vorgelegten Tabelle über die Verteilung der supponierten Einnahmen des Bundes nach Art. 32bis würden nachstehende Betreffnisse auf die Kantone fallen: Bei Annahme eines Konsums von 11,400,000 Litern Spiritus und einer Steuer von 50 Cts. per Liter oder Fr. 2,$_{00274}$ pro Kopf = Fr. 5,700,000; bei 75 Cts. per Liter oder Fr. 3,$_{00411}$ pro Kopf = Fr. 8,555,000 und bei Fr. 1 per Liter oder Fr. 4,$_{00548}$ pro Kopf = Fr. 11,400,000; während die Eingangsgebühren auf allen Getränken pro 1882 nur mit Fr. 3,899,523 berechnet sind. Bundesblatt 1885, II. 357.

[2]) Siehe oben S. 83. [3]) Siehe oben S. 84.

Der Beschluss des Nationalrates lautete:

Art. 31.

In litt. *a* ist nach „Wein und“ vor „geistigen Getränken“ das Wort „anderen“ einzuschalten.

Ferner werden neu eingeschaltet:

b. Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe des Art. 32bis.

c. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken.

Die Kantone können . . . etc.[1]).

Die jetzige litt. *b* wird litt. *d.*

Die bisherige litt. *c* wird litt. *e*, unter Verschmelzung mit dem letzten Lemma von Art. 31[2]).

Auf Antrag von Bundesrat Deucher wurden in litt. *b* die Worte „nach Massgabe des Art. 32bis“ gestrichen. – Dagegen soll es dann in litt. *c*, 2. Alinea, heissen: „. . . den durch das öffentliche Wohl geforderten und nach Art. 32bis zulässigen Beschränkungen unterwerfen.“

Hauser beantragt von einer Revision des Art. 31 Umgang zu nehmen.

IV. Sitzung, vom 30. April.

Eine telegraphische Anfrage des Komitees des Vereins schweizerischer Hotelbesitzer, ob die Kommission eine Abordnung des Vereins anhören wolle, wurde abschlägig[3]) beschieden.

In Behandlung kam die Frage der Revision des Art. 31. Gegen die Revision sprachen Hauser und Scherb. Bundesrat Deucher sprach für die Revision: dieselbe sei vom Bundesrat mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt worden in der Befürchtung, dass sie angenommen und der Art. 32bis verworfen werde.

Nachdem nun vom Nationalrate die beschränkte Revision von Art. 31 beschlossen worden sei, wolle der Bundesrat mit Rücksicht auf die allgemeine Volksabstimmung derselben keine Opposition machen.

Kummer bemerkte: Hauptsächlich um dem Genuss des Branntweins entgegenzutreten, soll der Preis des Branntweins erhöht, dabei aber die Möglichkeit geboten werden, dass andere geistige Getränke, Wein, Bier und Most, zu billigen Preisen bezogen werden könnten, deswegen bestehe kein Grund, dem Bestreben auf Beschränkung der Zahl der Wirtschaften und bezw. auf Reduktion des Genusses geistiger Getränke entgegenzutreten.

Wirz beantragte, dem Nationalratsbeschlusse grundsätzlich beizutreten und begründet seinen Antrag von dem konservativpolitischen Standpunkt als Loyalität seiner Partei, auf Revision von Art. 31 zu

---

[1]) Siehe oben S. 83.

[2]) Litt. *c* des Art. 31 würde dann heissen: *c.* Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen. Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

[3]) Wegen des auf den folgenden Tag festgesetzten Schlusses der Verhandlungen.

dringen; denn die Freiheit des Wirtschaftsgewerbes macht die Bundesversammlung unpopulär; das öffentliche Wohl gehe ihnen aber über die Parteiinteressen (!), Art. 32bis würde kaum allein angenommen. Wenn derselbe verworfen werde, so würde eine neue Revision das Ohmgeld wieder herstellen.

Fischer, Hauser, Scherb, Rusch und Wirz verlangten Streichung der Bestimmung dass „bezügliche Gesetze der Genehmigung des Bundesrates unterliegen."

Estoppey zieht unter diesen Umständen vor, die Revision dieses Artikels ganz abzulehnen.

Auf Antrag Scherb wurde zu Protokoll genommen, es sei einstimmige Ansicht der Kommission, dass das Rekursrecht wegen Verletzung vorbehalten bleibe.

In eventueller Abstimmung wurde sodann der letzte Satz des zweiten Alineas von litt. *c* mit Mehrheit gestrichen.

In definitiver Abstimmung wurde die so bereinigte litt. *c* mit 4 gegen 3 Stimmen nach dem Beschlusse des Nationalrates festgehalten.

Auf Antrag von Bundesrat Deucher wurden die früheren Alinea 2 und 6, welche an den Schluss des Art. 32bis versetzt worden waren, hier herausgenommen und mit Übergangsbestimmungen Art. 6, bezeichnet.

Bezüglich Ziffer II und III des nationalrätlichen Beschlusses wurde der Antrag Scherb, die Revision des Art. 31 und den neuen Art. 32bis dem Volk und den Ständen getrennt zur Abstimmung vorzulegen, bekämpft von Deucher, Estoppey und Wirz, welche Gesamtabstimmung verlangten und letzterer Antrag mit 5 gegen 2 Stimmen angenommen; daher blieben die Ziffern II und III unverändert.

Ein Antrag Gobat dem Beschlusse den Titel „Verfassungsgesetz" zu geben, wurde mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt; der vom Nationalrat gewählte Titel wurde unverändert gutgeheissen.

Er lautete:

„Bundesbeschluss betreffend teilweise Änderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft."

V. Sitzung, vom 1. Mai. Anwesend die nämlichen.

Die Redaktionskommission legte den von ihr bereinigten Text zu Art. 32bis vor:

Er enthielt folgende Neuerungen:

Das zweite Alinea lautete nunmehr:

„Nach dem Wegfall der in Art. 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit denjenigen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden noch andern Beschränkungen als solchen, welche zum Schutze vor gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind."

Absatz 2 der nunmehrigen Übergangsbestimmung lautete nach dem Vorschlag der Subkommission:

„Wenn in diesem Falle . . . etc.[1]).

Diese Anträge wurden von der Gesamtkommission gutgeheissen.

[1]) Siehe unten S. 91.

Der Antrag Gobat auf den Titel „Bundesgesetz“ statt „Bundesbeschluss“ zu setzen, wurde mit 4 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Hauser und Scherb wünschten, dass ihr Minderheitsantrag auf Streichung der neuen litt. *c* in Art. 31 der Bundesverfassung im Kommissionalbericht erwähnt werden und in den gedruckten Anträgen der Kommission als Minderheitsantrag erscheinen möge.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen, einstimmig angenommen; sie lautet:

Abänderungsanträge der Kommission des Ständerates vom 1. Mai 1885 zum Beschlusse des Nationalrates vom 16. März gleichen Jahres.

Art. 31.

Streichung der Worte in litt. *b* des nationalrätlichen Beschlusses: „nach Massgabe des Art. 32 bis “.

Änderungen zu litt. *c*:

Die Kantone können auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten und nach Art. 32 bis zulässigen Beschränkungen unterwerfen.

Streichung des Satzes:

„Bezügliche Gesetze unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.“

Die Kommissionsminderheit (Hauser und Scherb) beantragte Streichung der ganzen litt. *c*.

Art. 32 bis.

Der Bund ist befugt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Fabrikation und den Verkauf gebrannter Wasser zu erlassen. Bei dieser Gesetzgebung sollen diejenigen Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden, oder eine den Genuss ausschliessende Zubereitung für gewerbliche Zwecke erfahren haben, keiner Besteuerung unterworfen werden. Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen „fällt betreffend die Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung.“

Nach dem Wegfall der in Art. 32 der Bundesverfassung erwähnten Eingangsgebühren auf geistigen Getränken kann der Handel mit denjenigen, welche nicht gebrannt sind, von den Kantonen keinen besondern Steuern unterworfen werden, noch andern Beschränkungen als solchen, welche zum Schutze von gefälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken notwendig sind. Jedoch bleiben hiebei in Betreff des Betriebs von Wirtschaften und des Kleinverkaufs von Quantitäten unter zwei Liter die den Kantonen nach Art. 31 zustehenden Kompetenzen vorbehalten.

Die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen verbleiben den Kantonen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Die Reineinnahmen des Bundes aus der inländischen Fabrikation und aus dem entsprechenden Zollzuschlag auf eingeführte gebrannte Wasser werden unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten

faktischen Bevölkerung verteilt. Von den daherigen Einnahmen haben die Kantone wenigstens 10 % zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Übergangsbestimmungen.

Art. 6.

Wenn vor Ende des Jahres 1890 ein Bundesgesetz im Sinne des Art. 32bis eingeführt wird, so fallen schon mit dessen Inkrafttreten die von den Kantonen und Gemeinden nach Art. 32 bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken dahin.

Wenn in diesem Falle die auf die einzelnen Kantone und Gemeinden berechneten Anteile an der zur Verteilung kommenden Summe nicht hinreichen würden, um die dahingefallenen Gebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen jährlichen Nettoertrage in den Jahren 1880 bis und mit 1884 zu ersetzen, so wird den betroffenen Kantonen und Gemeinden bis Ende des Jahres 1890 der daherige Ausfall aus derjenigen Summe gedeckt, welche den übrigen Kantonen nach der Volkszahl zukommen würde, und erst der Rest auf die letzteren nach ihrer Volkszahl verteilt.[1])

D. Die eidgenössische Abstimmung.

In der Sommersession vom 1. bis 27. Juni 1885 beschloss die Bundesversammlung unterm 26. Juni[2]), dass die Änderung der Bundesverfassung nach den Beschlüssen des Nationalrates vom 16. März resp. 25. Juni 1885 und des Ständerates vom 19./26. Juni 1885 in dieser Fassung zum Gesetz und dem Volke und den Ständen zur Abstimmung vorgelegt werde.

Durch Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1885 betreffend die Volksabstimmung über den Beschluss vom 26. Juni betreffend teilweise Änderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage[3]) wurde der 25. Oktober l. J. als Tag für die Abstimmung festgesetzt.

Durch Kreisschreiben vom gleichen Tage an sämtliche eidgenössischen Stände[4]) und an die Staatskanzleien[5]) sämtlicher Kantone wurde der Abstimmungstag bekannt gemacht und dies unterm 29. September durch ein zweites Kreisschreiben[6]), nebst Beilage einer erläuternden Ergänzung in Nr. 44 des Bundesblattes vom 3. Oktober 1885 wiederholt, wobei zum besseren Verständnis die neuen Zusätze durch den gesperrten Druck hervorgehoben waren.[7])

Nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Erwahrung der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1885[8]) haben bei der Abstimmung vom 25. Oktober über die teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 sich ausgesprochen:

---

[1]) (Im übrigen nach dem Nationalrate.) Bundesblatt 1885, III, 371.

[2]) Siehe Übersicht der Verhandlung der Bundesversammlung (3. Session der XIII. Amtsperiode) vom 1. bis 27. Juni 1885. Trakt. 5 n. Alkoholfrage und Bundesblatt 1885, III, 477. [3]) Vgl. Bundesblatt 1885, III, 480. [4]) id. 1885, III, 482.

[5]) id. 1885, III, 483. [6]) id. 1885, III, 485 und 486.

[7]) Vgl. Beilage zum Bundesblatt Nr. 44 vom 3. Oktober 1885 „zur Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885". [8]) Vgl. A. S. n. F. VIII. 349.

	für Annahme Ja	für Verwerfung Nein
Zürich . . .	31,219	21,693
Bern	24,633	37,565
Luzern . . .	11,141	2,861
Uri	1,796	1,475
Schwyz . . .	4,366	1,354
Obwalden . .	2,054	455
Nidwalden . .	1,381	312
Glarus . . .	1,194	3,660
Zug	1,957	442
Freiburg . .	6,530	7,497
Solothurn . .	2,734	8,391
Baselstadt . .	4,062	2,371
Baselland . .	5,144	2,439
Schaffhausen .	3,654	2,739
Appenzell A.-Rh.	4,939	5,024
Appenzell I.-Rh.	759	1,143
St. Gallen . .	21,390	15,672
Graubünden . .	5,853	8,139
Aargau . . .	23,260	10,656
Thurgan . . .	10,298	6,295
Tessin	11,151	1,577
Waadt	26,967	3,618
Wallis	12,955	663
Neuenburg . .	8,759	3,414
Genf	2,054	8,008
Total	230,250	157,463

Nach Art. 121 der Bundesverfassung gilt die Abstimmung in jedem Kantone auch als Standesstimme; es haben sich also für *Annahme* der Vorlage ausgesprochen die Kantone:

Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg = 13 ganze

sowie die Halbkantone:

Obwalden, Nidwalden, Baselstadt, Basellandschaft = 4 halbe

} Stände

Für Verwerfung der Vorlage stimmten die Kantone:

Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Genf = 6 ganze
und die Halbkantone
Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. = 2 halbe
} Stände

Hiernach trat also die durch Bundesbeschluss vom 26. Juni 1885 vorgelegte teilweise Abänderung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 mit dem 22. Dezember 1885 in Kraft.

Der Wortlaut der Art. 31 und 32 bis, sowie des Art. 6 der Übergangsbestimmungen ist bereits an früherer Stelle mitgeteilt worden.[1])

Auffallend ist die durch diese Verfassungsrevision der Fruchtbrennerei eingeräumte Sonderstellung. Die Fruchtbrennerei bleibt hiernach unter allen Umständen frei; dagegen fällt der Verkauf unter die Bundesvorschriften. Die Gründe, welche den gesetzgebenden Körper zur Gewährung dieser Begünstigung veranlasst haben mögen, können einesteils wohl darin gesucht werden, dass die Annahme der Verfassungsänderung durch das Volk fraglich gewesen wäre, wenn man der Fruchtbrennerei diese Ausnahmestellung nicht eingeräumt hätte. Anderseits wurde auch betont, dass der aus Trestern, Wein, Obst u. s. w. erzeugte Branntwein weniger schädlich sei, als jener aus Kartoffel, Rübe, Melasse, Korn und Mais. Endlich wurde hiefür geltend gemacht, dass die Obstbranntweine in der Schweiz in der Regel unter Verhältnissen der Natur und des Erwerbes genossen werden, welche einen mässigen Branntweingenuss sehr wohl rechtfertigen, ausserdem aber würde auch der bedeutend höhere Preis als quasi Qualitätsspirituosen vor einem Übermass des Konsums bewahren. Was nun das erste dieser Argumente anbelangt, so werden wir an geeigneter Stelle darauf zurückkommen. Betreffs der geringeren Gesundheitsschädlichkeit der Fruchtbranntweine sind die Meinungen sehr geteilt und die Mehrzahl der Forscher auf diesem Gebiete sprechen sich dahin aus, dass sie den Kartoffel- und Getreidebranntweinen in dieser Beziehung nicht nachstehen. Den Mitteilungen von Dr. *Sell*[2]), in welchen wir mit einer Reihe von Untersuchungen und Ergebnissen der verschiedensten Forscher bekannt werden, entnehmen wir zunächst folgendes[3]):

Die ausgedehntesten Versuche auf diesem Gebiete verdanken wir *Dujardin-Beaumetz* und *Audigé*. Nach diesen Forschern bilden die einzelnen Arten von spirituösen Getränken hinsichtlich ihrer zunehmenden Schädlichkeit folgende Reihe:

---

[1]) Siehe Seite 1 und 2 der Einleitung.

[2]) Vgl. Dr. Sell „Technische Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betr. Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 über die Besteuerung des Branntweins in „Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamt in Berlin". V. Bd. 1889.

[3]) Sell, a. a. O. Seite 331.

1. Weinbranntwein; 2. Birnbranntwein; 3. Apfelbranntwein; 4. Rübenbranntwein; 5. Kornbranntwein; 6. Rübenmelassebranntwein; 7. Kartoffelbranntwein. Die von denselben gezogenen allgemeinen Schlüsse lauten:

A. Alle Alkohole, mögen sie der ein- oder mehrbasischen Reihe angehören, sind mit giftigen Eigenschaften begabt.

B. In der einbasischen Reihe hängt die Stärke der Giftwirkung ab:

1. von dem atomischen Aufbau der Alkohole und deren Ursprung; Alkohole von demselben Ursprung wirken um so giftiger, je höher ihr Molekülargewicht ist;
2. von ihrer Löslichkeit; Alkohol kann nur dann eine Giftwirkung äussern, wenn er löslich ist, oder im Organismus Substanzen findet, die seine Löslichkeit vermitteln.
3. von der Art der Zersetzung, die sie, sei es an der offenen Luft, sei es im Organismus, erleiden können; die Gegenwart von Aldehyden und Äthern in den Alkoholen vermehrt deren giftige Eigenschaften.
4. von der verschiedenen Art, wie sie dem Organismus zugeführt werden.

Dujardin-Beaumetz und Audigé stellen dann den Satz auf, dass alle Alkohole und Branntweine des Handels giftig sind, und dass ihre schädliche Wirkung im Zusammenhang steht: 1. mit ihrem Ursprung; 2. mit dem geringeren oder grösseren Grad ihrer Reinheit.

Im weiteren führt Sell zwei Forscher an, die sich mit der Giftwirkung der sogenannten höheren Alkohole und der künstlichen Bouquets beschäftigt haben. Es sind dies *Laborde* und *Magnan*, welche folgende Grundsätze aufgestellt haben: Die als Spirituosen in den Handel kommenden Industriealkohole enthalten ausser den sogenannten höheren Alkoholen (Propyl-, Butyl-, Amylalkohol) künstliche, giftige Bestandteile, deren charakteristische Wirkungen in konvulsionen Erscheinungen bestehen. Der Typus dieser Gifte ist das Furfurol (der Aldehyd der Pyroschleimsäure). Das *Gleiche* gilt von der *Mehrzahl* der künstlichen Bouquets, Liqueure und Essenzen, in welchen die Essenz des Geisbarts durch Salicylaldehyd, ein anderes, Konvulsionen und Epilepsia erzeugendes Gift ersetzt ist. Eine gut ausgeführte Reinigung befreit alle Alkohole, gleichgültig welcher Natur und Herkunft, derartig davon, dass die Rückstände die specielle Giftwirkung zeigen, während die rektifizierten Alkohole nur die, ihrer Art eigentümlichen Wirkungen aufweisen, nämlich diejenigen des reinen Äthylalkohols, der übrigens auch ein Gift ist. *Strassmann*, welcher sich in seiner letzten Arbeit ebenfalls eingehend mit der Verunreinigung des Trinkbranntweines beschäftigte, kommt schliesslich zur Bemerkung, dass ebenso aber auch daraus die Überzeugung abgeleitet werden dürfe, dass nicht der Kartoffelbranntwein allein als der schuldige Teil erklärt werden kann, dass vielmehr auch die Getreide-, Frucht-, Obst-, Hefen- und Tresterbranntweine, sobald es sich um eine sanitätspolizeiliche Frage handelt, nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Über das geplante deutsche Alkoholgesetz äussert sich Sell: Ein weiterer, höchst bedeutsamer Einwand gegen den § 4[1]) und mithin auch gegen die Bestimmung des Alkoholgesetzes ist aber darin zu finden, dass die Reinigung sich nach denselben im wesentlichen nur auf Kartoffelbranntwein[2]) und nicht auch auf aus Getreide, Obst oder Trester hergestellten Branntweinsorten erstreckt.

Diese Doppelstellung würde doch nur dann gerechtfertigt sein, wenn die letztgenannten Arten von Branntwein das vom sanitären Standpunkte aus zu beanstandende Fuselöl, sowie andere in dieser Beziehung gleichwertig zu erachtende Verunreinigungen nicht enthielten. Indessen ist gerade das Gegenteil bekannt, da kein Fachmann leugnen kann, dass der Fuselölgehalt des Kornbranntweines, der Trester-, Beeren- und Fruchtbranntweine und anderer hier in Betracht kommender Branntweine dem des Kartoffelbranntweins nicht nur gleichkommt, sondern denselben oft sogar noch um ein wesentliches übertrifft. Dieses haben unter anderm auch die im *Gesundheitsamte* ausgeführten Untersuchungen bestätigt. Die Analysen zahlreicher im Gesundheitsamt geprüfter Kartoffel-Rohsprite haben ergeben, dass dieselben bei einem durchschnittlichen Gehalt an Alkohol von 82 Gewichtsprocenten durchschnittlich 0,294 % Fuselöl, also schon im unverdünnten Zustande nicht mehr enthielten, als Dr. *Bær* in seinem Vortrag „Die Verunreinigungen des Trinkbranntweins" als Maximum geduldet haben will, eine Menge, die durch die für Trinkbranntweine notwendige Verdünnung natürlich noch herabgesetzt wird. Ähnliche Ergebnisse wurden auch bei den im Laboratorium des Vereins der Spiritusfabrikanten in Deutschland unter Leitung von Dr. *Hayduck* begonnenen Untersuchungen von Rohspiritus auf ihren Gehalt an Fuselöl gewonnen, wonach bei 21 aufgeführten Sorten ein mittlerer Gehalt von 0,288 % auf 100 % Rohspiritus berechnet sich ergab.

Anderseits ergab die Untersuchung mehrerer dem Gesundheitsamte von zuverlässiger Seite zugegangenen und ihrer Qualität nach als sehr gut zu bezeichnenden Tresterbranntweine einen zwischen 0,30 bis 8,58 pro 100 Teile Flüssigkeit betragenden Fuselölgehalt. Diese würden also den von Bær gestellten und, wie diesseits in Erfahrung gebracht wurde, in der Praxis teilweise adoptierten Grenzzahlen nicht entsprechen. Eine solche Thatsache wird den mit den Verhältnissen Vertrauten keineswegs wundern. Der grössere Kartoffelbrenner, der darauf abzielt, den vom Handel geforderten hochprocentigen Rohsprit (80 % und höher) zu erzielen, muss sich mit den neuesten technischen

---

[1]) Nach dem Wortlaut des § 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 1. Oktober 1889 im Deutschen Reich darf Branntwein aus Kartoffeln, Reis, Rüben und Melasse nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden, während der aus Roggen, Weizen, Gerste, eingestampften Weintrebern, Kernobst, Trebern von Kernobst, Beerenfrüchten aller Art, Brennereiabfällen, Hefenbrühe, gepresster Weinhefe, Wurzeln aller Art, Traubenwein, Obstwein, flüssiger Weinhefe und Steinobst hergestellte Branntwein dem Reinigungszwang nicht unterliegt. (Vgl. Arb. a. d. kaiserl. Gesundheitsamt. B.-V. 1889, Seite 343.)

[2]) Im schweiz. Alkoholmonopol auf diejenigen aus „mehlhaltigen und Hackfrüchten" (Botschaft vom 18. Juni 1884) hergestellten, d. h. dem Bundesgesetz unterstellten Stoffen. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886.

Einrichtungen versehen, bei welchen schon an und für sich eine beträchtliche Menge Fuselöl entfernt wird; die kleinen Betriebe, welche ihr Produkt direkt zum Konsum abgeben, lassen dasselbe grösstenteils durch Kohle filtrieren, welche, wenn sie die Flüssigkeit auch keineswegs völlig vom Fuselöl befreit, doch wenigstens die Menge desselben bei geschicktem Betrieb wesentlich herabsetzt.

Vergleicht man dagegen die primitiven Einrichtungen, welche in Süddeutschland und Elsass-Lothringen zur Erzeugung der Frucht-, Obst-, Trester- und Hefebranntweine bestehen, – es ist meist nur eine Blase und Kühlschlange ohne jedwelche Rektifikationsvorrichtung vorhanden — so wird man die oben angeführten Zahlen hohen Fuselgehaltes wohl verstehen; ebenso wird man aber auch begreifen, dass die ausserordentlich grosse Zahl[1]) dieser Brennereien im kleinsten Massstabe, welche den Ort der Erzeugung in jeden einzelnen Haushalt verlegen, nicht wenig zur Verbreitung des Alkoholismus beitragen musste.

Auf Grund eigener Anschauung und Beobachtung der Klein- und namentlich der sogenannten Hausbrennereien sind wir zur Überzeugung gelangt, dass, wie die Verhältnisse in Elsass-Lothringen, Baden und Württemberg liegen, sie sich auch ähnlich in der Schweiz gestaltet haben, dass hier der sogenannte „Hausbrand" mit den bereits genannten primitiven Apparaten hergestellt wird und dass der Genuss hauptsächlich dieses mit allen durch den Ursprung des Produktes bedingten mineralischen und andern Verunreinigungen behafteten Getränkes die in der Botschaft wiederholt beklagte „Haussitte" eines gesteigerten Branntweingenusses herbeigeführt hat. Dabei sind die Bedingungen, welche diesen Genuss eventuell rechtfertigen sollen, nicht die günstigen, wie angeführt wird. Die Ernährungsweise der Landbevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten in mancher Hinsicht verschlechtert, wie ja auch Dr. Schuler[2]) festgestellt hat; an die Stelle des früheren ausgiebigen Milch- und Käsegenusses ist als Stimulans der Branntwein getreten, da erstere anderweitig rentablere Verwendung finden konnten, letzterer aber auf die oben angedeutete Weise sehr leicht zu jeder Zeit und billig zu haben war.

Die steuertechnische Seite dieser Frage werden wir an anderer Stelle etwas näher erläutern.

Wir gehen nun über zur Besprechung der Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund der dem Bunde eingeräumten Befugnisse erlassen worden sind.

---

[1]) In Württemberg zählte man 1885/86 14,314, in Baden 28,230, in Elsass-Lothringen gar 30.344 Brennereien, während in ganz Preussen 8.499 vorhanden waren; von den 30.344 Brennereien in Elsass-Lothringen waren 1885/86 25.241 Brennereien in Betrieb (wovon 25.123 nicht mehlhaltige Stoffe verarbeiteten) und zahlten 695,354 Mark Branntweinsteuer, während die 7.389 im Betriebe gewesenen Brennereien Preussens 54,054.166 Mark aufgebracht hatten, so dass auf eine Brennerei in Elsass-Lothringen durchschnittlich 27,5 Mark, auf eine in Preussen 7.992 Mark Steuer entfielen. (Vgl. Drucksachen des Reichstages. 7. Legislaturperiode, I. Session 1887, Nr. 90, Seite 33.)

[2]) Vgl. Dr. Schuler: „Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz."

Das Alkoholmonopol

officiell:

Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser

vom 23. Dezember 1886.

A. Einführungsverhandlungen.

In der Wintersession der Bundesversammlung vom 7. bis 24. Dezember 1885 machte der Bundesrat am 18. Dezember dem Nationalrate, in welchem als Traktandum 50 die Behandlung des Alkoholgesetzes die Priorität hatte, die Mitteilung an die Räte behufs Vornahme der Wahl einer Kommission und Bestimmung der Priorität.

Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden gewählt: Geigy-Merian (Präsident), Berger, Bühler (Graubünden), Curti, Durrer, Joos, Polar, Sonderegger (I.-Rh.), Syfrig und Thélin.

Der Bundesrat selbst machte sich an die Ausarbeitung einer zweiten Botschaft mit einem Gesetzesentwurf.

Eine Expertenkommission, zusammengesetzt aus den Herren Dr. Fueter, Dr. J. J. Kummer, W. E. Milliet, Fr. Müller und Dr. J. Wolf, stellte in vier Sitzungen am 13. und 14. Januar 1886[1]) unter dem Vorsitz des Departementschefs, Bundesrat Schenk, zwei verschiedene auf der Fabrikatssteuer und dem Verkaufsmonopol basierende Vorprojekte auf.[2]) Sodann bereisten die Herren Fueter und Milliet im Auftrage des Departements Süddeutschland, Österreich und Ungarn, um die Durchführung der in diesen Ländern bestehenden Vorschriften über die Besteuerung der Spritfabrikation und namentlich die staatlichen Kontrollmassregeln an Ort und Stelle zu studieren.

Hierauf wurden die zwei ersten Entwürfe nebst einem dritten[3]), auf Grund des Fabrikationsmonopols inzwischen ausgearbeiteten Projekt von der durch die Vorsteher des eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartements, des Justiz- und Polizeidepartements und des Finanz- und Zolldepartements, sowie durch die Herren Dr. A. Krämer, Zürich, Frank Lombard, Genf, A. Meyer, Bern, Trachsler, Winterthur ergänzten Fachmännerkonferenz vom 3. bis 9. und vom 23. bis 26. März 1886 in 18 Sitzungen artikelweise eingehend besprochen, festgestellt und in ihren Vor- und Nachteilen gegen einander abgewogen und dem Bundesrate vorgelegt.

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, II, Seite 532.

[2]) Der *erste* Steuergesetzentwurf war von Milliet und Wolf unabhängig von einander aufgestellt worden. Die Verschmelzung dieser beiden Elaborate lag dann der ersten Expertenkommission vor.

[3]) Das sogenannte Projekt III von Milliet, als Frucht der Studienreise mit Fueter, welches in der Hauptsache Gesetz geworden ist.

Entwurf I gestattet jedermann, der die zum Zweck der Steuerkontrolle erforderlichen Konzessionsbedingungen und Fabrikationsvorschriften zu übernehmen gewillt ist, gegen Bezahlung einer gewissen Produktensteuer eine Brennerei zu errichten und in Betrieb zu setzen. Das Produkt muss, ehe es in den Handel treten darf, zur Raffination Reinigungsanstalten passieren, die ebenfalls einer bestimmten Staatsaufsicht unterstellt sind. Von dieser Beschränkung und von verschiedenen fiskalischen und sanitätspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr abgesehen, ist der bisherige Grosshandel in seinem derzeitigen Umfange gewährleistet. Kleinhandel und Ausschank sind an einige gewerbepolizeiliche Massnahmen der Eidgenossenschaft und an die fiskalischen Anforderungen der Kantone gebunden.

Nach *Entwurf II* können unter denselben Voraussetzungen Brennereien gebildet und betrieben werden, wie nach Entwurf I; immerhin ist der Bund berechtigt, bei drohender Überproduktion Betriebsbeschränkungen anzuordnen. Die Brenner sind gehalten, gegen einen bestimmten Normalpreis ihr ganzes Produkt an den Bund abzuliefern. Dieser ist auch der einzige Importeur. Er gibt seinen Vorrat an einheimischer und ausländischer Ware gegen einen zum voraus normierten, den Steuerzuschlag in sich enthaltenden Verkaufspreis an konzessionierte Reinigungsanstalten ab. Die letzteren bringen das Produkt nach stattgehabter Raffination zu den von der Bundesregierung genehmigten Tarifsätzen in den Handel. Gegen die Bildung privater Grosshandelsmonopole sind bestimmte Kautelen vorgesehen. Kleinhandel und Ausschank sind wie im Entwurf I geregelt.

Bei *Entwurf III* ist die Herstellung und Reinigung gebrannter Wasser ausschliesslich Sache des Bundes. Der Steuerertrag wird im Verkauf der Ware durch Zuschläge zu den Fabrikationsspesen gesucht. Der Bund kann sein Regal auch Pächtern zur Benützung überlassen. Die letzteren haben für diesen Fall die im sanitätspolizeilichen und steuertechnischen Interesse notwendigen Pflichten zu übernehmen und dem Fiskus eine bestimmte Steuer zu entrichten. Bei eigener Produktion ist der Bund für den Grosshandel den privaten Vertretern dieses Erwerbszweiges gleichgestellt. Überhaupt ist der Grosshandel, wie bei Entwurf I, unter Vorbehalt gewisser Ein- und Ausfuhrbedingungen in seiner jetzigen Organisation unangetastet gelassen. Kleinhandel und Ausschank sind analog den Entwürfen I und II behandelt.

Alle drei Entwürfe verlangen die Reinigung sämtlicher zum Getränkekonsum dienlichen Spirituosen, damit wäre die inländische Produktion von sogenannten Qualitätsschnäpsen, z. B. von Kirsch-, Trester-, Drusenbranntweinen und anderen der eidgenössischen Reinigungskontrolle unterworfen worden.

Die Liqueurfabrikation würde durch keinen der betreffenden Entwürfe direkt betroffen, nur würde sie mit einem reineren Rohmaterial zu thun haben.

Am 8. Oktober 1886, beinahe ein volles Jahr später, als das Schweizervolk die ihm als „äusserst dringend“ angekündigte Revision der Bundesverfassung mit grosser Mehrheit genehmigt hatte, erschien die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend

die Ausführung der Art. 31, 32, 32bis und Übergangsbestimmung 6 der Bundesverfassung. (Erlass eines Bundesgesetzes über die Herstellung und Besteuerung von Branntwein.[1])

Hiernach war der Zweck der Verfassungsrevision dem Bunde und den Kantonen zur Bekämpfung der überhandnehmenden Trunksucht und insbesondere zur Einschränkung des missbräuchlichen Branntweingenusses auf gesetzgeberischem Gebiete eine Reihe neuer Kompetenzen zu verleihen[2]), resp. den Ohmgeldkantonen den durch Art. 32 der Bundesverfassung ausgesprochenen Dahinfall der Ohmgeldeinnahmen durch die auf Grund eines neuen Steuergesetzes zu erzielenden Einnahmen zu ersetzen, dürfen wir wohl mit derselben Berechtigung ergänzend hinzusetzen.

Nach dieser Botschaft soll das zu erlassende Gesetz betreffend die Herstellung und Besteuerung von Branntwein:

1. eine Erhöhung des Preises des Konsumbranntweins bewirken;
2. eine bessere Qualität dieses Getränkes sichern;
3. die Übelstände beseitigen, welche mit dem jetzigen Brennereibetriebe und dem Branntweinverkaufe verbunden sind;
4. ein finanzielles Resultat ergeben, welches genügend ist, um den in Art. 32 der Bundesverfassung und Art. 6 ihrer Übergangsbestimmungen übernommenen Verpflichtungen zur Entlastung der nicht gebrannten Getränke gerecht zu werden.

Diesen Postulaten soll entsprochen werden:

a) bei möglichster Schonung der Finanzquellen des Bundes;
b) bei möglichster Wahrnehmung der in der Brennerei liegenden land- und industriewirtschaftlichen Interessen;
c) bei möglichst einfacher Gestaltung der Administration und möglichst sicherer Durchführbarkeit der Vorschriften.

Die Lösung endlich muss sich rechtfertigen können vor den Forderungen der:

allgemeinen Volkswirtschaft und socialpolitischen Opportunität,

Beobachtung der in den Handelsverträgen niedergelegten Verpflichtungen.

Bevor die Botschaft zur Erläuterung übergeht, giebt sie einige Mitteilungen über die Verhältnisse der schweizerischen Brennerei[3]).

Nach der im Jahre 1885/86 neuerdings erhobenen Umfrage bei den Kantonsregierungen nach der Anzahl und dem jährlichen Produktionsquantum solcher Brennereien, welche im gewerbsmässigen Betriebe aus mehlhaltigen Stoffen mehr als zwei Hektoliter Branntwein per Jahr herstellen und mit dem daherigen Produkte Handel treiben, ergaben sich:

Bundessteuerpflichtige Betriebe mit einer Jahresproduktion von

unter 100 hl	937	Betriebe	= 95 %	mit	15,817 hl	=	32 %
100—1000 „	42	„	= 4 %	„	7,493 „	=	15 %
über 1000 „	6	„	= 1 %	„	26,537 „	=	53 %
Total	985	Betriebe	= 100 %	mit	49,847 hl	=	100 %

[1]) Vgl. Bundesblatt 1886, III, Seite 421 u. ff. [2]) id. Seite 423.
[3]) Vgl. Botschaft vom 8. Oktober 1886. Bundesblatt 1886, III, Seite 424.

d. h. wenn die Produzenten von weniger als 100 hl als Kleinbrenner, diejenigen von 100–1000 hl als Mittelbrenner, und diejenigen über 1000 hl als Grossbrenner bezeichnet werden, so lieferten 95 % der Produzenten nur 32 % der Gesamtproduktion und zwar sind dies die Kleinbrenner, 4 % der Produzenten, die Mittelbrenner, liefern 15 % der Produktion, während die Grossbrenner, welche nur 1 % aller Produzenten ausmachen, 53 % des Gesamtproduktionsquantums liefern, also mehr als die 99 % aller Klein- und Mittelbrenner. Bei dieser Gelegenheit möchten wir aber die gewiss nicht unberechtigte Frage stellen: „Warum wurde diese zweite Enquete nicht auch auf diejenigen Brennereien, welche nur für den Hausbedarf und hauptsächlich nicht monopolpflichtige Stoffe brennen, ausgedehnt? Vor einer absoluten Unmöglichkeit wäre man doch gewiss nicht gestanden. In 3185 [1]) Gemeinden, welche nach der eidgenössischen Volkszählung vom Jahre 1888 400,121 [2]) bewohnte Häuser zählen, im Durchschnitt 126 auf eine Gemeinde, welche Zahl nach Abzug der Häuserzahl der 15 grösseren Orte [3]) der Schweiz noch bedeutend reduziert würde, sollte es doch möglich gewesen sein, wenigstens die Zahl der Brennapparate annähernd zu eruieren. Da dies damals und bis jetzt noch nicht geschehen ist, so müssen wir uns, gestützt auf verschiedene Angaben, auf schätzungsweise Berechnung der Zahl dieser kleinsten Brennereien beschränken. Nach der Botschaft vom 20. November 1884 besass der Kanton Bern etwa 5000—10,000 [4]) Brennkessel, J. Wolf gibt die Zahl auf 12,000 [5]) an; nehmen wir 10,000 auf eine Häuserzahl von 68.229 [6]) an, so erhalten wir cirka 14 % als Zahl der Brennereien, rechnen wir nun ebensoviel für die gesamte übrige Schweiz d. h. für 331,892 Häuser = 46,464, welche Zahl wir mit Rücksicht auf die nicht obst- und weintreibenden Kantone auf die Hälfte reduzieren, so erhalten wir für die Gesamtschweiz etwa 33,000 Brennapparate, welche bei einem durchschnittlichen Jahresprodukt von cirka 1 hl (die Botschaft spricht für die Berner Brennereien dieser Kategorie von einem reichlich eingehaltenen Quantum von 150 Liter" [7]) cirka 30—33,000 Hektoliter eines Getränkes liefern, das, seinem Ursprunge nach, den hygieinischen und sanitären Anforderungen nicht entsprechen kann. Dass wir mit unserer Schätzung wohl nicht zu hoch gegriffen haben, möchten wir mit nachfolgenden Zeilen darlegen. Dr. Gonzenbach [8]) sagt: „Wenn es erlaubt ist, die Ausdehnung zu beklagen, welche eine einheimische Industrie gewonnen hat, so ist dies zuverlässig in Betreff der Branntweinbrennerei der Fall. Diese hat sich nämlich nicht nur über alle Kantone, sondern, es darf wohl behauptet werden, beinahe über alle Gemeinden des Vaterlandes verbreitet. In manchen Kantonen besteht auf jedem grossen Bauernhof eine Branntweinbrennerei. Beispielsweise mag angeführt

[1]) u. [2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1892, Seite 50.

[3]) Der Bund durfte über die monopolfreien Brennereien nicht lagiferieren und über den Verkauf wollte er es nicht thun.

[4]) Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1884, Seite 84.

[5]) Vgl. J. Wolf: „Die Branntweinsteuer", Seite 357.

[6]) Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Jahrg. 1892, Seite 50.

[7]) Vgl. Botschaft vom 20. November 1884, Seite 84.

[8]) Bericht der eidg. Expertenkommission in Handelssachen über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Auslande. Luzern 1844, Seite 35.

werden, dass in einer Gemeinde des Bezirkes Winterthur, welche nicht mehr als 563 Einwohner und 55 Häuser zählt, zwanzig Bauern Branntwein brennen. Neben diesen kleinen Brennereien auf einzelnen Bauernhöfen verteilen sich gegen anderthalbtausend grössere Brennereien auf alle Kantone der Schweiz. Der Kanton Bern allein zählte deren im Jahr 1843 350, der Kanton Solothurn 183 und der Kanton Thurgau 250. In diesen Branntweinbrennereien werden Obst aller Art, Äpfel, Kirchen, Zwetschgen, Trauben, Getreide, Kartoffeln, Enzian, Treber, sowie Wein- und Bierhefe in Branntwein verwandelt.

Die jährliche Produktion dieser Branntweinbrennereien beläuft sich auf mehr als 30,000 Saum[1]), welche leider zum bei weitem grössten Teil wieder im Lande selbst konsumiert werden. Der Kanton Bern allein produziert jährlich über 600,000[2]) Mass, der Kanton Thurgau über 500,000[3]) Mass. Wenn auch ein bedeutender Teil dieser eigenen Produktion, sowie der aus dem Ausland bezogenen gebrannten Wasser für die Essigbereitung verwendet werden, so ist nicht zu leugnen, dass ein noch grösserer Teil genossen wird."

Hiernach produzierten also schon damals Bern und Thurgau die Hälfte des für die berechnete Anzahl der kleinsten Brennereien geschätzten Produktionsquantums, somit wäre, bei Annahme gleich gebliebener Produktion, für die ganze Schweiz schon damals das für die Gegenwart berechnete Quantum produziert worden. Hiermit dürfte unsere Annahme bestätigt sein und gedenken wir bei späterer Gelegenheit auf dieselbe zurückzukommen.

Die Botschaft vom 8. Oktober konstatiert nun des weiteren[4]): Diejenigen Kantone, welche keine Eingangsgebühren beziehen, haben nur Kleinbetriebe, ebenso die Ohmgeldkantone Graubünden, Waadt und Tessin. Die Mittelbetriebe treten insbesondere in den Kantonen Solothurn und Freiburg hervor. Die Grossbetriebe finden sich in Bern und in den beiden Basel. Die Grossbrennereien verarbeiten meist ausländisches Getreide; inländische und auch ausländische Kartoffeln werden nur bei niedrigem Preisstand verwendet. Für die übrigen Betriebe bilden in den Kantonen Bern, Luzern und Freiburg selbstgepflanzte oder im Inland gekaufte Kartoffeln das Hauptmaterial der Brennerei; Cerealien werden nur nebenher verwendet. In Solothurn, Aargau, Baselland, sowie der Ostschweiz werden in- und ausländische Getreidearten verarbeitet. Aus den Abfällen der Brauerei wird in fast allen Teilen des Landes Branntwein erzeugt.

Als Preise der Rohmaterialien werden notiert: Brennkartoffeln Fr. 3. 80—5. 50, mehrjähriger Durchschnitt Fr. 5, Mais für Klein- und Mittelbetriebe Fr. 15. 50—20. —, für Grossbetriebe Fr. 14. 50, La Plata-Mais Fr. 11. 50—12. — per q Bruttogewicht.

Hinsichtlich der Apparate werden verwendet solche mit Dampfbetrieb und solche mit direkter Feuerung; bei dem Dampfbetriebe sodann kontinuierliche und Blasenapparate; von den ersteren 7 vorhandenen sind zurzeit 6 in Betrieb mit über 1000 hl Produktion. Die Alkoholstärke des fertigen Produktes bewegt sich: in Brennereien mit

[1]) 45,000 hl. [2]) 9,000 hl. [3]) 7,500 hl.
[4]) Vgl. Bundesblatt 1886, III, Seite 428.

direkter Feuerung selten über 50° Tralles, bei Dampfblasenapparaten zwischen 65° und 80°, mit kontinuierlichen oder Kolonnenapparaten von 75° bis 92°. Regelmässige Rektifikation wird in 6 Grossbetrieben geübt und dadurch Spiritus von 95° bis 96° erhalten. Die Kohlenfiltration wird bei Klein- und Mittelbetrieben angewendet. Bei einer grossen Anzahl von Brennereien findet weder Filtration noch Raffination statt; die alkoholischen Unreinigkeiten werden durch Zubrennen von Obst, Wachholder etc. maskiert. Nach dem Traube'schen Capillarometer wurde Fuselgehalt gefunden in:

Rohspiritus	. . . . .	1,32 %
„	durch Kohle filtriert	0,20 „
„	rektifiziert	0,06 „
„	durch Kohle filtriert und rektifiziert .	0,00 „

Nach dem Preiscourant einer Basler Grosshandelsfirma wurde 35° Feinsprit aus schweizerischen Spritfabriken pro 22. Juli 1886 in ganzen Fässern zu 600 Litern ab Basel zu Fr. 58. 50—59. 50 per Hektoliter inkl. Gebinde angeboten.

Die Preise des gewöhnlichen 50° starken Trinkbranntweines des Klein- und Mittelbetriebs, aus den Hauptcentren bezogen, bewegen sich zwischen folgenden Grenzen:

Bern	45	bis	60	Fr.	per Hektoliter.
Luzern	55	„	65	„	„ „
Solothurn . . .	50	„	60	„	„ „
Freiburg . . .	50	„	60	„	„ „
Baselland . . .	45	„	60	„	„ „
Aargau	60	„	75	„	„ „

Diese hohen Preise erklären sich, wie die Botschaft glaubt, aus der dem fremden Sprit vielfach abgeneigten Geschmacksrichtung der Konsumenten, die verhältnismässig niederen Preise in Bern durch die starke innere Konkurrenz.

Was die Schlempe betrifft, so wird dieselbe in den grossen Spritfabriken zu Angenstein, Pruntrut, Hindelbank, Bern, Liestal und Basel teils überhaupt nur soweit verwertet, als sie an benachbarte Landwirte verkauft werden kann, teils wird sie in den den Besitzern der Fabriken gehörenden landwirtschaftlichen oder mehr nur fabrikmässigen Stallungen zum Füttern von Mast- oder Milchvieh gebraucht und bloss veräussert, soweit sie durch diesen Zweck nicht absorbiert wird. Die Fabriken in Angenstein und Bern kennen keine andere Verwendung, als Verkauf der Schlempe zu 45 und 75 Cts. per Hektoliter. Was nicht verkauft werden kann, wird unbenützt laufen gelassen. Die Besitzer der Brennereien in Hindelbank und Liestal setzen die Brennereirückstände auf ihren eigenen grossen Gutswirtschaften um. Die Brennereien in Pruntrut und Basel führen sogenannte Fabrikmast und halten auch einiges Milchvieh. Der grössere Teil der Schlempe wird je nach der Jahreszeit zu 50 bis 75 Cts. an die Bauern der Umgegend verkauft.

Die Verwendung der Schlempe aus den Klein- und Mittelbetrieben ist im allgemeinen nicht eine rationelle.

Nach einer vergleichsweisen Darstellung der Rentabilität der ostschweizerischen Getreidebrennerei in Zürich gegenüber der mittelschweizerischen Kartoffelbrennerei in Bern würde letztere am Verkaufe des erhaltenen Produktes Fr. 17. 50 verlieren und nur durch den Schlempeverkauf Fr. 1707. 50 Gewinn herausschlagen, was schon an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, da aus dem oben angeführten der Schlempevertrieb kein vollständiger ist und demnach eine Fabrikation, welche ihr Produkt nur mit einem steten Defizit herstellen könnte, in anbetracht der prekären Lage, den Betrieb bald einzustellen gezwungen wäre. Die Zürcher Getreidebrennerei dagegen produziert mit einem Gewinne von Fr. 10. 50 per Hektoliter absoluten Alkohols, wozu erst noch der Erlös aus dem Schlempeverkauf zu rechnen ist; der Verkaufspreis pro Hektoliter wäre in diesem Falle auf Fr. 110, in Bern auf Fr. 105 festgesetzt. Nach dem von den Grossproduzenten an die nationalrätliche Kommission eingereichten Memorial vom Januar 1885 wurden die Produktionskosten für den Hektoliter 95° Feinsprit zu Fr. 83. 85, also für absoluten Alkohol zu Fr. 88. 25 angegeben. Einer dieser Industriellen hat seine Produktionskosten dagegen auf Fr. 60. 25, ein anderer bei günstigem Betriebe auf Fr. 55, bei ungünstigem auf Fr. 60 -62, im Mittel auf Fr. 58—59 beziffert. Nach Georg Thomen, Spritfabrik in Basel, stellen sich die Kosten auf Fr. 76. 50 per Hektoliter absoluten Alkohols. Nach diesen Darlegungen dürfte der Mittelpreis von Fr. 58—59 (Fr. $58^1/_2$—$59^1/_2$ im Grosshandel für schweizerischen Sprit) den Produktionskosten entsprechen.

Nach der am Schlusse gedruckten Zusammenstellung produzierten die 985 Brennereien im Brennjahr 1885/86 rund 50,000 Hektoliter absoluten Alkohols. Zu diesen 985 kommen merkwürdiger Weise noch 37 Brennereien, deren Produktion nicht angegeben werden konnte, so dass für die Schweiz 1022 Betriebe zu rechnen sind. Die wirkliche Produktion der Klein- und Mittelbetriebe dürfte aber um 15,000 hl höher veranschlagt werden, so dass sich eine Gesamtproduktion von 65,000 Hektolitern ergibt. Hiezu käme noch die nicht ermittelbare Produktionsmenge der 37[1]) bundessteuerpflichtigen Brennereien, dann die namhafte Erzeugung der nicht bundessteuerpflichtigen Betriebe[2]) und endlich auch die im Jahre 1885 aus dem Ausland zugeführten 97.760 Hektoliter absoluten Alkohols. Nach Abzug der exportierten 1418 hl Branntwein und 2944 Meterzentner Liqueur, sowie der neben den 6149 Meterzentnern eingeführten denaturierten Sprits zu gewerblichen und Haushaltungszwecken verwendeten Alkoholmenge berechnet sich der jährliche Trinkkonsum auf mindestens 150,000 Hektoliter, d. h. auf $10^1/_2$ Liter Branntwein per Kopf.

Nach dem der Botschaft beigelegten Entwurf soll der Preis des gewöhnlichen Konsumbranntweins auf mindestens 90 Cts. durch das Gesetz gebracht werden.

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1886, III, Seite 426: Bern 24, Luzern 8, Thurgau 2, Zürich 2, Genf 1.

[2]) Cirka 33,000 hl Branntwein zu 50° = 16,000 hl absoluten Alkohols.

Zur Sicherung einer besseren Qualität muss aller zum Trinkkonsum dienender, im Inland produzierter Alkohol gereinigt und der ausländische in gereinigtem Zustande eingeführt werden[1]).

Die Übelstände, welche mit dem jetzigen Brennereibetriebe und dem Verkaufe verbunden sind, sollen beseitigt werden, einmal, indem bezüglich der Leistungsfähigkeit[2]) der Brennereien Normen aufgestellt werden, welche die kleinsten und kleinen Betriebe nicht erfüllen können, dann durch ein System der Besteuerung, nach welchem die ganze Menge des produzierten Spiritus Steuer zu zahlen hat, — durch Anwendung des Kontrollmessapparates, — endlich dadurch, dass das Hausieren mit gebrannten Wassern, der Kleinhandel in Brennereien, sowie das Aufsuchen von Bestellungen in der Wohnung solcher Personen, in deren Gewerbebetrieb Branntwein keine Verwendung findet, gänzlich verboten wird.[3])

Das erforderliche finanzielle Ergebnis soll durch eine, nach dem jährlichen Produktionsquantum der Brennereien abgestufte, innere Fabrikationssteuer[4]) — zwischen 61 und 85 Franken — und eine an der Grenze zu erhebende Importsteuer[5]) von 85 Franken per Hektoliter absoluten Alkohols erreicht werden. Dabei wird eine Produktion von 55,000 hl und ein Import von 65,000 hl absoluten Alkohols vorausgesetzt. Das Total der zu erzielenden Bruttoeinnahmen soll 9,600,000 Franken betragen.

Die Erhebungskosten mit 6 %[6]), sowie Vergütung für vermehrten Aufwand auf den Grenzschutz mit zusammen 375,000 Franken sollen dem Bunde ersetzt werden.

Die gesamte Inlandsproduktion würde sich auf etwa 113 Betriebe verteilen, deren fortlaufende Kontrolle, für jeden Betrieb jährlich durch 14 Inspektionen von je zwei Beamten ausgeführt, durch 15 Beamte während der Dauer des Betriebes von 210 Tagen ausgeübt werden könnte; während zur Kontrolle der Reinigungsanstalten und für Funktionen anderer Art noch etwa 10 Personen nötig würden, also im ganzen etwa 25, denen eine Centralbehörde von 4—5 Beamten vorstehen würde, wofür der gesamte Jahresaufwand höchstens Fr. 150,000 erfordern würde.

Die Kosten für die aufzustellenden Kontrollmessapparate etc. würden eine einmalige Ausgabe von Fr. 100,000 erheischen. 1,000,000 Franken würden aufgewendet werden müssen, um die eingehenden Brennapparate[7]) aufzukaufen. Von diesen beiden Posten würde jedes Jahr mit $^1/_{10}$ belastet werden. Die Erhebungskosten würden sich hiernach auf Fr. 635,000 belaufen, hiezu kämen noch andere Auslagen, so dass der Gesamtaufwand für die Verwaltung mit Fr. 780,000 anzusetzen wäre. Das projektierte Gesetz würde demnach eine Nettoeinnahme von Fr. 8,820,000 oder rund Fr. 3. 10 per Kopf der Bevölkerung einbringen.

---

[1]) Art. 3 und 4 des Entwurfs.
[2]) Art. 1 und 2 des Entwurfs.
[3]) Art. 13. [4]) Art. 6. [5]) Art. 8 und 9.
[6]) Art. 18. 6 % der Importsteuer. [7]) Art. 25.

Der Sicherung der bisherigen Bundeseinnahmen würde durch die bewegliche Zollskala[1]) Rechnung getragen werden.

Die Wahrnehmung der in der Brennerei liegenden land- und industriewirtschaftlichen Interessen kann für die erstere Kategorie der Interessen durch Errichtung genossenschaftlich organisierter Betriebe von der normierten rationellen Grösse[2]) geschehen; für die industriewirtschaftlichen Interessen ist ein Schutzzoll von mindestens Fr. 25 nötig, welcher aber infolge der Alkoholkonvention mit Frankreich bis auf Fr. 40 erhöht werden kann, was aber nicht im ganzen Umfange notwendig ist. Der für den Export arbeitenden Fabrikation soll ausser der bezahlten Inlandssteuer auch die Hälfte des entrichteten Zolles rückvergütet werden[3]).

Der Forderung, dass die Administration sich thunlichst einfach gestalte und dass das Gesetz möglichst sicher durchführbar sei, soll durch eine innere Fabrikationsbesteuerung und eine Steuererhebung an der Grenze in Form der Verzollung entsprochen werden. Für die innere Besteuerung ist die echte Fabrikatsteuer vorgesehen, welche sich an die Menge und Alkoholstärke des fertigen Produktes hält, dagegen aber passiv der Art des verwendeten Materials, dem Umfange des Betriebs und dem Stand der Technik gegenübersteht. Vom administrativen Standpunkte aus war diese Steuerart um so eher zu empfehlen, als die Menge des steuerbaren Produktes durch eine automatisch wirkende Einrichtung, den Kontrollmessapparat, ermittelt werden kann, wodurch die bereits mit der Bezeichnung „rats de cave" diskreditierte persönliche Kontrolle überflüssig gemacht wird.

Die Forderungen der allgemeinen Volkswirtschaft und der socialen Politik werden durch den Steuervorschlag in Bezug auf den Konsum social erfüllt; vom Standpunkt der Produktion aus betrachtet vollbringt er dieselbe Aufgabe, indem er nach Möglichkeit die spekulative, grosskapitalistische Ausbreitung des Brennereigewerbes zu gunsten der rationellen kleineren Betriebe zu verhindern sucht.

Durch den Nachtragsvertrag mit Frankreich vom Jahre 1886 wurden die bestehenden handelspolitischen Hindernisse, welche sich dem eventuellen Gesetze entgegenstellten, beseitigt.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf lautete[4]):

Bundesgesetz betreffend Herstellung und Besteuerung von Branntwein.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft,

1. nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Okt. 1886;
2. in Anwendung der Art. 31, 32 und 32bis der Bundesverfassung und Art. 6 ihrer Übergangsbestimmungen, beschliesst:

Titel I.

Befugnis zur Herstellung, Einfuhr und Reinigung gebrannter Wasser.

Art. 1. Wer behufs Erzeugung gebrannter Wasser aus solchen Stoffen, deren Brennen durch Art. 32bis der Bundesverfassung der

---

[1]) Art. 9. [2]) Art. 2 unten. [3]) Art. 8 unten.

[4]) Vgl. Bundesblatt 1886, III, Seite 485. NB. Wir reproduzieren hier nur die Hauptartikel.

Bundesgesetzgebung unterstellt ist, eine Brennerei zu betreiben beabsichtigt, hat bei der zuständigen Bundesbehörde, unter Vorlage der auf dem Verordnungswege verlangten Ausweise, eine Gewerbsbewilligung auszuwirken.

Art. 2. Die Gewerbsbewilligung wird nur für solche Brennereien erteilt, welche imstande sind, während eines 12stündigen Brenntages in einmaliger Destillation ein Gesamtquantum von zwei Hektolitern Rohspiritus von durchschnittlich 80° Alkoholgehalt nach Tralles zu zu erzeugen.

Der Bundesrat ist befugt, die Gewerbsbewilligung zum Betrieb einer Brennerei zu verweigern, oder eine bereits erteilte Bewilligung zu entziehen, wenn der Bezug des Einfuhrzolles oder der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Steuer durch die örtliche Lage oder den Betrieb der Brennerei, durch Zahlungsunfähigkeit oder wiederholte Zahlungssäumnis der Geschäftsunternehmer gefährdet ist.

Art. 3. Die Brenner haben für die Reinigung des durch sie erzeugten und nicht denaturierten Spiritus zu sorgen.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind auf dem Verordnungswege festzusetzen.

Art. 4. Wer eine Anstalt zur Reinigung von Spiritus betreiben will, hat hiefür bei der zuständigen Bundesbehörde unter Vorlegung der auf dem Verordnungswege verlangten Ausweise, eine Gewerbsbewilligung auszuwirken.

Die Gewerbsbewilligung wird nur erteilt und aufrecht erhalten, wenn der Nachweis geliefert ist, dass die technischen Einrichtungen und die Gebäulichkeiten den mit Rücksicht auf den Zweck zu stellenden Anforderungen vollkommen entsprechen.

Art. 5. Die nach ihrem Alkoholgehalt zu verzollenden Spirituosen dürfen nur in gereinigtem Zustande und bloss an denjenigen Eingangsstationen importiert werden, welche die Zollbehörde als Untersuchungsstationen erklärt. Vorbehalten bleibt der Transit von Rohspiritus und die Einfuhr der an der Grenze denaturierten Spirituosen.

Titel II.

Besteuerung gebrannter Wasser.

Art. 6. Die Herstellung gebrannter Wasser in den diesem Gesetz unterworfenen Brennereien (Art. 1) unterliegt einer Steuer, welche Fr. 85 von jedem Hektoliter absoluten Alkohols beträgt.

Die zu versteuernde Menge wird festgestellt auf Grund der Anzeigen von amtlich geeichten Kontrollmessapparaten.

Für Verluste durch Schwund, Reinigung etc. wird an der ermittelten Menge Rohspiritus ein Abzug von 5 % berechnet.

Wenn die Jahresproduktion einer Brennerei unter 1000 hl absoluten Alkohols bleibt, aber 900 hl erreicht, so werden für jeden versteuerten Hektoliter Fr. 3 rückvergütet; wenn die Produktion 900 hl erreicht, aber unter 800 hl bleibt, so beträgt die Rückvergütung Fr. 6 per Hektoliter und so fort, indem die Rückvergütung sich um je Fr. 3 für jedes volle 100 hl erhöht, um welches die Produktion hinter jenen Ziffern zurückbleibt.

Art. 8. Für Sprit, Spiritus, Trinkbranntwein, Liqueure und mit Sprit oder Spiritus hergestellte Produkte, die in die Schweiz eingeführt werden, ist an der Grenze, ausser den Einfuhrzöllen, eine Zuschlagssteuer zu entrichten, welche der inländischen Bundessteuer Art. 6 (Alinea 1), entspricht. Anderseits wird bei der Ausfuhr von Produkten der angeführten Art für den darin enthaltenen Alkohol eine dieser inländischen Besteuerung entsprechende Summe, sowie die Hälfte des bezahlten Einfuhrzolles (Art. 9) zurückvergütet.

Die Zuschlagsteuer und die Rückvergütung werden je nach der Art der Produkte durch den Bundesrat bestimmt, wobei auf die Fabrikationsverhältnisse jedes Produktes, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen ist. Für Quantitäten unter 20 Litern werden keine Rückvergütungen geleistet.

Art. 9. Die Einfuhrzölle betragen: per Zentner brutto:

a) für Liqueur in Fässern, Flaschen, Gewicht oder Krügen . . . . . Fr. 20—24

b) für Weingeist, Alkohol, Trinkbranntwein und andere mit Alkohol (Sprit oder Spiritus) hergestellte Getränke in Fässern, für jeden 100teiligen Grad absoluten Alkohols . . . . . „ 25—40

c) für Trinkbranntweine und andere mit Alkohol hergestellte Getränke in Flaschen oder Krügen ohne Unterschied des Stärkegrades . . . . . „ 20—24

Der Bundesrat hat das Recht, innerhalb der vorstehenden Grenzen den Betrag des Zolles festzustellen und jederzeit abzuändern.

Titel III.

Handel mit gebrannten Wassern jeder Art.

Art. 13. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien, in Spezereihandlungen und anderen Geschäften, in denen der besagte Ausschank oder Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten.

Dem Hausieren gleichgestellt wird das Aufsuchen von Bestellungen von gebrannten Wassern in der Wohnung bei Personen, in deren Gewerbe solche keine Verwendung finden.

Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturiertem Sprit.

Art 14. Der Handel mit gebrannten Wassern in Lieferungen von über 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel). Der Handel mit kleineren Quantitäten zerfällt in:

1. den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Kleinhandel und Ausschank werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Die Gefässe der Schankstellen sind eichpflichtig.

Die übrigen Bestimmungen dieses Entwurfes haben wir als weniger wichtig hier nicht angeführt.

Vom 11. bis 16. Oktober 1886 fanden die Beratungen über den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf in Basel statt. Nach dem Berichte[1]) der Nationalratskommission betreffend die Ausführung der Art. 31, 32, 32bis und Übergangsbestimmung 6 der Bundesverfassung vom 7. November 1886 konnte die Kommission in ihrer Mehrheit nicht mit den Ansichten des Bundesrates übereinstimmen und legte daher einen Gesetzesvorschlag auf anderer Grundlage basiert vor.

Die hiefür der Kommission massgebenden Gründe waren im allgemeinen folgende:

Es war in erster Linie die Frage zu beantworten, auf welche berechtigte Interessen des Volkes oder einzelner Gruppen desselben bei der Durchführung der Branntweinsteuergesetzgebung Rücksicht zu nehmen ist.

Die an der Alkoholfrage beteiligten Interessen treten im wesentlichen in zwei Hauptgruppen auf. Die erste Gruppe umfasst die Träger der Lasten, welche die gesetzgeberische Lösung des Branntweinsteuerproblems schafft; die zweite Gruppe umschliesst diejenigen Interessen, welche durch jene Lösung etwas empfangen sollen.

Die Gruppe der Leistenden setzt sich hauptsächlich aus den Konsumenten des Branntweines zusammen. Für diese Interessengruppe lautet das Programm: Niederhaltung des unmässigen Schnapsverbrauchs durch Verteuerung gebrannter Wasser und Verwohlfeilung von Wein und Bier; Rationalisierung des mässigen Verbrauchs an Schnaps durch Verbesserung seiner Qualität.

Die zweite Gruppe von Interessenten ist der Hauptsache nach repräsentiert durch die Landwirtschaft und durch die eidgenössischen und kantonalen Staatskassen; die Landwirtschaft insofern, als es den Schutz nationalökonomisch berechtigter Ansprüche in der Fabrikation gebrannter Wasser angeht; die Finanzen insoweit, als es sich um die Beschaffung der Mittel handelt, welche zur Durchführung der beabsichtigten Reform und zur Erhaltung und Mehrung bestehender Staatseinkünfte den betreffenden Kassen zufliessen müssen.

Alle bis jetzt aufgetauchten Gesetzesprojekte suchten prinzipiell die Interessen der ersten Gruppe im Grund in gleichem Sinne zu wahren; nur die Form der Ausführung und die Garantie für Erreichung der Absicht waren verschieden, ebenso wie auch der Minimalpreis, zu welchem der Branntwein ohne Gefährdung des fiskalischen Ergebnisses an den Konsum abgegeben werden kann.

Bedeutsamer aber sind die Differenzen in der Rücksicht, welche den Interessenten der zweiten Gruppe sollte zugewendet werden. Hiernach lassen sich die 4 in der Vorberatung entstandenen Gesetzesentwürfe in zwei Kategorien mit je zwei Entwürfen trennen; die erste Kategorie, welche überwiegend das Interesse der Brennerei, die zweite das Interesse des Fiskus und des Konsums betont.

[1] Vgl. Beilage zu Nr. 47 der Bundesblattes, 1886, III, vom 13. Nov. 1886.

Der ersten Kategorie gehören an:
1. die Fabrikatssteuer mit schutzzöllnerischer Tendenz;
2. das Verkaufsmonopol.

Der zweiten Kategorie:
1. die Fabrikatssteuer mit freihändlerischer Tendenz;
2. das Fabrikationsmonopol, bezw. Monopolzollsystem.

Jede Kategorie weist also einen Entwurf auf dem Boden des Monopols und auf dem der Gewerbefreiheit auf. Bei der vorliegenden Frage sind aber in diesen beiden Tendenzen keine grossen wirtschaftlichen Unterschiede vorhanden. Ein Gewerbe, welches wie hier die Brennerei mit einer so hohen Steuer belegt werden soll, muss notwendig einer Konzession unterstellt werden. Diese Konzessionierung führt aber später unvermeidlich zu einem faktischen Monopol von so und so vielen Privaten. Es bleibt also die Wahl zwischen privatem und Staatsmonopol; aus allgemein politischen und socialen Gründen hat sich die Mehrheit der Kommission für das letztere entschieden.

Dieses Monopolsystem sucht eine Vermittelung zwischen den zwei hauptbeteiligten Interessen, dem Gewerbe und dem Fiskus herzustellen.

Nach der Ansicht der Kommission würde der Entwurf des Bundesrates ebenfalls die Vermittelung anstreben; allein die hiebei vorgesehene Differenzialsteuer würde eine Verschiebung der Kleinbrennerei in ein anderes Gebiet, wo sie nur als Spekulation betrieben würde, verursachen, nicht aber eine Erhaltung dort, wo sie mit wirklich oder vermeintlich berechtigten landwirtschaftlichen Interessen verwachsen ist.

Durch die bewegliche Zollskala, welche der Bundesrat als ein geeignetes Mittel betrachtet, um sowohl die Zolleinnahme des Bundes, als auch die Interessen der inländischen Spritfabrikation zu wahren, würde aber nach Ansicht der Kommission der Bestand von Handel und Industrie kaum noch möglich sein.

Würde aber auf die Beweglichkeit des Zollansatzes verzichtet, so würde ein Schutzzoll im Vereine mit der Differenzialsteuer entweder ein Emporwuchern der Kleinbrennerei hervorrufen, oder aber auf der andern Seite kommt die der Kleinbrennerei zugedachte Begünstigung nur der Grossbrennerei zu statten, und es entwickelt sich dann ein Privatmonopol, wobei eine kleine Anzahl grosser Spritfabrikanten die Preise beliebig diktieren würde.

Das Ergebnis einer solchen Finanzoperation wäre für die wenigen Grossbrenner ein ganz brillantes; für die Kantone und den Bund ein negatives. Der durch den Prohibitivzoll heraufbeschworene Schmuggel könnte endlich den Bund noch um seine bisherige Intrade bringen.

Die Ansicht, dass die vom Bundesrate gewählte Gesetzesform nur als ein Übergangsstadium zum späteren Monopol sei, konnte die Kommission aus verschiedenen Gründen nicht teilen.

Die Schadloshaltung derjenigen Brennereien, welche, sei es durch ein Steuergesetz, sei es durch ein Monopol, in ihrem Betriebe gestört oder ganz unterdrückt werden, ist ein Gebot der Billigkeit. Diese Abfindung ist aber bei der Einführung eines Monopols eher möglich, als bei anderer Besteuerungsart.

Die Mehrheit der Kommission zog daher die grundsätzliche Lösung auf dem Boden des Monopols vor.

Das Monopol ist die einzige Steuerform, welche dem Gesetzgeber gestattet, zwischen den widerstreitenden Interessen des Fiskus, der Konsumenten und der Landwirtschaft eine billige Vermittlung herzustellen, so zwar, dass die Anteile des Imports, des inländischen Grossbetriebs und Kleinbetriebs an der Versorgung des Landes mit Sprit in einer jene Interessen billig berücksichtigenden Weise reguliert werden.

In anbetracht der so gegebenen Umstände einigte sich die Kommission auf Annahme eines kombinierten Systems.

Die Grundlage dieses neuen Systems bildet das volle Monopol des Bundes für die *Fabrikation* und die *Rektifikation* von gewöhnlichem Branntwein und für die *Einfuhr* von gebrannten Wassern jeder Art.

Die Ausübung dieses Monopols hat zum Teil in *Regie*, zum Teil auf dem Wege der *Delegation* zu erfolgen.

Der Regiebetrieb ist vorgesehen für einen Teil (etwa die Hälfte) der Fabrikation, für die gesamte Rektifikation, sowie für den gesamten Import, mit Ausnahme desjenigen von Qualitätsspirituosen.

Als Delegation qualifiziert sich die Besorgung eines Teiles der Fabrikation durch Pächter und die gegen Entrichtung einer Monopolgebühr den Privaten zu erteilende Bewilligung zum Import von Qualitätsspirituosen.

Die Verfassungsmässigkeit des Monopols ist nach Ansicht der Kommission ausser aller Frage. Das durch Art. 32 bis der Bundesverfassung dem Bunde erteilte Recht der Gesetzgebung über die Fabrikation des Branntweins begreift offenbar das Recht in sich, jene Fabrikation an irgend welche Bedingungen zu knüpfen, somit auch sie ganz zu verbieten. Und so gut der Bund jegliche Industrie betreiben kann, die im Hinblick auf militärische, postalische Zwecke u. s. w. ihm erspriesslich erscheint (z. B. eine Waffenfabrik, eine Telegraphenwerkstätte), so darf er mit gleichem Rechte auch in diesem Gebiete zum Industriellen werden, sofern er in der Regieproduktion ein geeignetes Mittel erblickt, um die ihm mit Bezug auf den Branntwein überwiesene Aufgabe zu erfüllen. Der Bund darf dies um so mehr thun, als ihm auch die Besteuerung der Branntweinfabrikation überbunden würde, und das Monopol bekanntlich wissenschaftlich betrachtet, nichts anderes ist als eine bestimmte Form der Besteuerung.

Die Kommission pflichtet daher auch der Anschauung bei, die das eidg. Departement des Innern in seiner Denkschrift vom 31. August 1886 niedergelegt hat: „Die Bundesgesetzgebung ist frei, ihre bezüglichen Vorschriften zu gestalten, wie sie es für gut findet und dasjenige System zu wählen, das ihr zur Erreichung des Zweckes das geeignetste erscheint. Sie darf somit auch zu dem Mittel eines so oder anders gearteten Monopols greifen. Hätte die Verfassung ein solches ausschliessen wollen, so würde sie einen bestimmten beschränkenden Vorbehalt gemacht haben, wie es in Art. 39 bezüglich der Gesetzgebung über die Banknoten der Fall ist. Die Bundesversammlung hat dies absichtlich unterlassen, weil man, wie dies aus der Botschaft des Bundesrates zu der Verfassungsrevision und aus den Verhandlungen

der Räte hervorgeht, der Bundesgesetzgebung bezüglich der Wahl des Ausführungssystems freie Hand lassen wollte."

Das Verhältnis zwischen Import und inländischer Fabrikation ist im Kommissionsentwurfe dahin normiert, dass wenigstens ein Viertel des Bedarfs im Inland fabriziert werden soll.[1]) Soweit der Bund diese Fabrikation selbst übernimmt, hat er vorzugsweise inländische Rohmaterialien zu verwerten[2]) und überdies die Schlempe im Interesse der Landwirtschaft nutzbar zu machen.[3]) Ihr Produkt wird vom Bunde zu einem Preise übernommen, welcher die Herstellungskosten deckt und dem Produzenten als Gewinn die Schlempe frei lässt.[4])

Die Stellung des Bundes als Pachtgeber ist nach Ansicht der Kommission mehr als jedes andere System geeignet, die Verwirklichung der Zusicherungen zu garantieren, welche im nationalrätlichen Projekte den inländischen Produzenten gemacht werden, da die schweizerische Landwirtschaft unter allen Umständen nur einen Teil der Rohstoffe zu liefern vermag, die mit Vorteil zum Branntweinbrennen Verwendung finden könnten.

Der Bund sorgt ferner, soweit nötig, für die Reinigung des Gesamtbedarfs des Konsums und liefert demselben (vom denaturierten Sprit abgesehen) nur gesundheitsunschädliche Ware zu einem Preise, dessen Höhe in der Grenze von Fr. 120—150 per hl, exkl. Gebinde, jeweilen vom Bundesrate festgesetzt wird.[5])

Die durch das Brennereiverbot geschädigten Privaten erhalten eine billige Abfindung.[6])

Dem Bunde wird, als Ersatz für den Wegfall seiner Zolleinnahmen, eine jährliche Pauschalsumme garantiert, welche dem durchschnittlichen Ertrag des Zolles auf Spirituosen in den letzten 3 Jahren

---

[1]) bis [4]) Vgl. Art. 2 des nationalrätlichen Entwurfes: „Wenigstens ein Viertel des Branntweinkonsums soll durch die inländische Fabrikation thunlichst berücksichtigt werden; soweit diese der Bund nicht ausüben will, kann er sie Pächtern übertragen.

Die Produkte der einheimischen Landwirtschaft sollen bei der Fabrikation thunlichst berücksichtigt werden, und es ist die letztere vorzugsweise in den Gegenden zu betreiben, welche für die Kultur oder Beschaffung der zum Brennen erforderlichen Rohmaterialien günstige Verhältnisse aufweisen.

Der Bund hat dafür zu sorgen, dass die bei der inländischen Fabrikation sich ergebende Schlempe für die Landwirtschaft in geeigneter Form nutzbar gemacht wird.

Brennereien, die unter 1 hl 80grädigen Spiritus täglich und über 500 hl desselben jährlich erzeugen, werden zur Produktion nicht zugelassen.

Der Bund übernimmt die Produkte der Pächter zu einem Preise, bei dessen Festsetzung der Grundsatz massgebend sein soll, dass die Schlempe den Brennern kostenfrei verbleibt."

[5]) Vgl. Art. 5 des Entwurfes: „Der Bund ist verpflichtet, gebrannte Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern zum Preise von Fr. 120—150 per hl absoluten Alkohols, ohne Gebinde, gegen Barzahlung abzugeben. Der Verkaufspreis wird vom Bundesrate mit Rücksicht auf die allgemeine Preislage festgesetzt.

[6]) Vgl. Art. 19 des Entwurfes: „Die Besitzer von der Bundesregierung unterworfenen Brennereien, welche vor dem 25. Oktober errichtet wurden und bis zu diesem Zeitpunkte im Betrieb waren, sollen unter Berücksichtigung der durch den letzten Absatz des Art. 32 der Bundesverfassung geschaffenen rechtlichen und faktischen Sachlage für die Aufgabe ihres Gewerbes schadlos gehalten werden."

entspricht, jedoch nicht mehr als ein Viertel der zu verteilenden Gesamtsumme betragen darf.[1])

Was die finanzielle Tragweite des nationalrätlichen Systems betrifft, so sollte sich nach einer approximativen Aufstellung — unter gleichbleibender Belastung der Konsumenten — eine Mehreinnahme von Fr. 3,034,000 jährlich zu gunsten des Monopolbetriebes ergeben[2]), welche durch Erhöhung des Branntweinpreises um mindestens Fr. 6. 20, d. h. auf Fr. 150 auf ein Mehr von rund $2^1/_2$ Millionen Franken gebracht würde, welcher Betrag zunächst zur Amortisation verwendet werden soll.

Am 2. Dezember 1886 trat eine mehr formelle Änderung dieses Entwurfes der nationalrätlichen Kommission nach Vereinbarung mit dem Bundesrate ein. Der Beschluss der Kommission des Nationalrates vom 10. Dezember zeigte, wie die Minderheit der ständerätlichen Kommission in ihrem Berichte (Rusch) vom 20. Dezember[3]) sich ausspricht, nicht mehr und nicht weniger als ein fiskalisches Gesetz mit Bundesmonopol in zweifacher Richtung.

Die Minderheit der ständerätlichen Kommission betrachtet von ihrem Standpunkte aus die ganze Genesis des Entwurfes, die in einer sittlichen Bewegung beginnt und in einer fiskalischen Regelung ausläuft, in ihrer Behandlungsweise weniger als ruhigen Gang gedeihlicher Gesetzesberatung, als vielmehr einen Schuss aus der Pistole.[4])

In der ständerätlichen Kommission handelte es sich nur um das Eintreten auf den nationalrätlichen Monopolbeschluss, worauf die Minderheit dieser Kommission ihren Standpunkt für Nichteintreten auf die Vorlage eines Monopols erklärte und den Antrag auch beim Plenum des Ständerates selbst einbrachte; darnach sei die Angelegenheit an die Kommission in dem Sinne zurückzuweisen, dass sie eine Vorlage einbringe, in welcher in erster Linie der sittliche Zweck der Alkoholgesetzgebung im Auge behalten wird, den Kantonen aus der Besteuerung der Einfuhr und der Fabrikation des Sprits die Einnahme im Betrage von Fr. 8,820,000 gesichert wird und in der Besteuerung der Fabrikation die Landwirtschaftsinteressen berücksichtigt werden — mit Ausschluss der Monopolwirtschaft.[5])

Rusch erhebt in der Begründung dieses Antrages zunächst gegenüber dem Gang der Vorarbeiten und der Beratungen den Vorwurf, dass die ersteren das Vertrauen einer sorgfältigen Vorbereitung nicht aufkommen liessen, während die letzteren das Bild der Überhastung darböten.

Er bestreitet die Ansicht, dass die Revision vom 25. Oktober 1885 dem Bunde das Recht zum Monopol involviert habe. Mit mehr Recht wäre nach Art. 25 der Bundesverfassung an ein Bundesmonopol hinsichtlich Jagd und Fischerei zu denken. Die Verfassung von 1874 unterscheidet sorgfältig zwischen dem Rechte der Gesetzgebung des Bundes einerseits und den Regalen des Bundes anderseits.

---

[1]) bis [3]) Vgl. Bundesblatt 1887, I, Seite 27.
[4]) und [5]) id. Seite 30 und 31.

Von seinem föderalistischen und kapitalistischen Standpunkte aus kann Rusch die geplante Einführung eines Staatsmonopols für keinen Zeitpunkt ungeeigneter erscheinen, als in demjenigen, da man glaubte, die Zeit der Staatsmonopole hinter sich zu haben, und wo ausserdem jeder Unternehmergewinn abnimmt, der Zinsfuss zurückgeht und die Arbeitslöhne gedrückt sind, und da es im weiteren doch eine allgemein bekannte Thatsache sei, dass gerade der Staatsbetrieb der teuerste und namentlich die in jeder Wirtschaft wesentlich zu berücksichtigenden Abfälle dort nicht zu Nutzen gezogen werden.

Wir erlauben uns hier einige Bemerkungen einzuschalten. Die hierzulande herrschende Ansicht, nach welcher dem Regale eine vollkommen andere Stellung im Staatsbegriff zuzuweisen wäre, als dem Rechte der Gesetzgebung, ist nach der neuern Auffassung des Staatsbegriffes dahin zurückzuführen gesucht worden, dass man sie als Regalia majora, d. h. aus dem Wesen der obersten Gewalt notwendig und unveräusserlich hervorgehende Rechte, nämlich die gesetzgebende, oberstrichterliche, oberaufsehende und vollziehende Gewalt betrachtet, während die übrigen, die Regalia minora, als niedere nur eine wirtschaftliche oder finanzielle Bedeutung haben. Steuermonopole sind nur eine besondere Form der Erhebung von indirekten Steuern[1]). Bluntschli[2]) definiert das Regal als die rechtliche, das Monopol als die wirtschaftliche Seite ein und desselben Verhältnisses. Monopol ist darum sowohl Ursache als Wirkung des Regals, mag nun eine Thätigkeit zum Regal erklärt sein wegen des Einnahmebezuges, d. h. aus finanziellen, oder wegen ungenügender Ausübung durch Private, d. h. aus politischen (polizeilichen) Rücksichten. Überall da, wo die Privaten eine Thätigkeit nicht vornehmen wollen oder nicht können, hat der Staat dafür ein natürliches Monopol.[3]) Anders, wenn die Privaten nicht produzieren, weil sie nicht dürfen. Hier hat der Staat ein künstliches Monopol. Der Grund, Privaten von einer Produktion auszuschliessen, kann an sich ausser allem Zusammenhange mit den Staatseinnahmen stehen; wenn es sich um ein bestimmtes Gewerbe handelt, das Private zum Nachteile des Publikums betreiben würden.[4]) „Hier hat", sagt Bluntschli[5]), „der Staat das Recht und die Pflicht, solche Industrien den Privaten zu verbieten, — aber selbst sich derselben zu enthalten." Oder aber aus wirtschaftlichem Grunde, wenn z. B. der Staat für seine eigenen Bedürfnisse dasselbe Gewerbe betreiben müsste neben der Privatindustrie, so dass die Kosten der nicht monopolisierten Staatsproduktion plus derjenigen der Privatproduktion grösser wären, als die der monopolisierten Staatsproduktion allein (Post- und Telegraphenmonopol).

---

[1]) Vgl. Strauch: „Über den Ursprung und die Natur von Regalen". Erlangen 1865.

[2]) Vgl. Bluntschli: „Deutsches Staatswörterbuch, Bd. 9, S. 737 u. ff.

[3]) Da wo den Produzenten die Kosten nicht ganz gedeckt, oder nur ganz gedeckt werden, will der Private nicht mehr produzieren; oder auch bei Herstellung solcher Produkte, welche die Sicherheit des Menschen und des Staates nach aussen und innen, sowie des Menschen gegen die Natur bezwecken.

[4]) Lotterien, Glücksspiele, öffentliche Häuser etc.

[5]) A. a. O. Seite 102.

Diese Monopole werden volkswirtschaftliche, polizeiliche oder politische Staatsmonopole genannt.

Von diesen allgemein-wirtschaftlichen Monopolen sind wohl zu unterscheiden die rein staatswirtschaftlichen, die sogenannten Finanzmonopole. Ihr Entstehungsgrund ist einfach der, dass der Staat aus gewissen Produktionen eine Einnahme sich verschaffen will, aber die Konkurrenz mit den Privaten nicht aushalten kann und darum den Privatbetrieb verbietet, oder auch noch richtiger, dass der Staat auf gewisse Waren eine Abgabe, einen inneren Zoll legen will, welchem Zoll die von Privaten gemachten, nicht aber die von ihm selbst gefertigten Produkte sich entziehen können. Bei den politischen Monopolen, die auf verschiedenerlei Arten gehandhabt werden können, muss der Einnahmepunkt ganz zurücktreten. Ein Ausfall kann nötigenfalls durch Steuern gedeckt werden, eventuell würde die Privatproduktion bei sinkendem Preise von selbst aufhören. Die Finanzmonopole in gleicher Art zu handhaben, wäre eine Absurdität. Will man sie einmal errichten, so muss die Einnahme daraus mindestens so gross sein als die, welche Privaten daraus machen könnten.

Rusch sagt in seinem Berichte weiter[1]): „Ein Hinausschreiten über dieses natürliche und selbstverständliche Verfassungsrecht wäre im vorliegenden Falle um so gefährlicher, als sich bei der vorliegenden Gesetzgebung überhaupt um zwei sich eigentlich bekämpfende Zielpunkte handelt: nämlich hohe Einnahmen einerseits und Beschränkung des Konsums (im Sittlichkeitsinteresse) anderseits."

Dass hier ein gewisses Dilemma vorhanden ist, kann nicht verneint werden, aber es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dass die Einführung des Monopols eine Verletzung der Verfassung oder eine solche des Verfassungsrechtes ist, da das Monopol sowohl als rein staatswirtschaftliches, als auch anderseits als volkswirtschaftliches, polizeiliches oder politisches, d. h. als Finanzmonopol und Staatsmonopol auf dem Boden der Verfassung vom 25. Oktober 1885 steht.

Im Sittlichkeitsinteresse soll der übermässige Konsum beschränkt werden; dies kann der Staat aber, wenn er um seine Beihilfe angegangen wird, nur dann mit Erfolg unternehmen, wenn er auch die nötigen Kompetenzen erhält. Diese Kompetenzen erhält aber der Staat durch das Staatsmonopol. *Glück*[2]) gibt eine Institutionenstelle (§ 2. I. de his qui sui vel alicuius jur. sunt) an: „Expedit Rei publicæ, ne quis re sua male utatur", woraus ausdrücklich dem Staate das Recht gegeben wird, einen Missbrauch (male uti) zu verhindern. Zu den Einschränkungen des Eigentums-, resp. Individualrechts, d. h. zur Begründung des Monopolrechtes von Seiten des Staates gehört auch das allen modernen Rechten bekannte Institut der Enteignung.

Art. 545 des Code civil bestimmt: „Nul ne peut être contraint de céder sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique et moyennant une juste et préalable indemnité", wodurch aus Gründen

---

[1]) Bundesblatt 1887, I, Seite 33.

[2]) Vgl. Karl Diehl: „P. J. Proud'hon, seine Lehren und sein Leben" in Conrads Jahrbüchern. B. V., 2. Heft, Seite 27.

öffentlicher Nützlichkeit expropriiert werden kann, statt nur aus Gründen gesetzlich anerkannter Notwendigkeit.

Das Individualinteresse hat dem Gemeinschaftsinteresse zu weichen; dem Staate gegenüber treten die Rechte, die der Eigentümer anderen Privaten gegenüber hat, da zurück, wo es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dies geht zum Teil auch aus dem Wortlaut der betreffenden Gesetze hervor: z. B. Preuss. Landrecht Einl. § 74 und § 75, Preuss. Verfassungsurkunde Art. 9, Österreichisches Gesetzbuch § 365, Bundesverfassung der schweiz. Eidgenossenschaft Art. 23, kantonale Verfassungen von: Zürich § 4, Bern § 89, Luzern § 9, Uri § 10, Schwyz § 13, Unterwalden v. d. Wald § 10, Unterwalden n. d. W. § 13, Glarus § 8, Zug § 11, Freiburg § 12, Solothurn § 15, Baselstadt § 5, Basellandschaft § 9, Schaffhausen § 19, Appenzell A.-Rh. § 7, Appenzell I.-Rh. § 4, St. Gallen § 31, Graubünden § 9, Aargau § 22, Thurgau § 11, Waadt § 6, Wallis § 6, Neuenburg § 8, Genf Art. 8.

B. Beschlussentscheid.

Trotz der starken Opposition unter der Führung Ruschs, der sich in der Folge auch ein grosser Teil der Presse anschloss, wurde der aus den Vorprojekten III und II zusammengesetzte Entwurf der nationalrätlichen Kommission, nachdem er inzwischen auch die Zustimmung des Bundesrates erhalten hatte, vom Nationalrate am 22. Dezember und vom Ständerate am 23. Dezember mit unwesentlichen Abänderungen angenommen und am 30. Dezember 1886 mit Ansetzung der Referendumsfrist publiziert.[1])

Für den Fall der Annahme des auf die Fabrikatssteuer basierten Entwurfes musste eine Erhöhung des Eingangszolles auf Sprit ins Auge gefasst werden, um die einheimische Brennindustrie nach dem Wegfalle des Ohmgeldes konkurrenzfähig zu erhalten.

Da aber diese Position in dem für die von der Schweiz meistbegünstigten Staaten massgebenden Handelsvertrag mit Frankreich gebunden war, so musste vorerst die Zustimmung der französischen Regierung zu einer solchen Erhöhung gewonnen werden. Dies geschah am 26. Juli 1886 durch die Alkoholkonvention[2]) mit Frankreich.

Da das ganze System des Monopols auf dem Bundesgesetze vom vom 23. Dezember 1886 aufgebaut ist, so glauben wir, dass es angezeigt ist, an dieser Stelle den Wortlaut wiederzugeben, um auch einen etwaigen Vergleich mit den angeführten Bestimmungen der früheren Gesetzesentwürfe anstellen zu können.

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1886, III., S. 1316. Note: Datum der Publikation: 30. Dezember 1886. Ablauf der Einspruchsfrist; 30. März 1887.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1886, III., S. 964 und 965.

Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser.

(Vom 23. Dezember 1886.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

1. nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Okt. 1886;
2. in Anwendung der Art. 31, 32 und 32 bis der Bundesverfassung und Art. 6 der Übergangsbestimmungen,

beschliesst:

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Produktion gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Massgabe von Art. 2.

Art. 2. Annähernd ein Viertel des Bedarfs an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Produzenten abzuschliessen hat.

Die Lieferungen werden vom Bundesrate, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Lose von mindestens 150 und höchstens 1000 Hektolitern absoluten Alkohols für Übernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirtschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Los zugeschlagen.

Art. 3. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrate aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht nebst Eingangsgebühr, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bundesrate in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrate zeitweise festgesetzt und im Bundesblatte veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Art. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrate nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreise und dem Anschaffungspreise der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 20 Litern wird die Rückvergütung nicht geleistet.

Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke werden die hiezu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräten zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreise, bei importierter Ware unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturiert abgegeben.

Der Bundesrat wird die Bestimmungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturierung unterworfen ist.

Art. 7. Das Hausieren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkaufe der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturiertem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 4.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel).

Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in:

1. den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die Gefässe der Schankstellen sind eichpflichtig.

Art. 9. Die Kantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein zu üben.

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Teilen liegt dem Bundesrate ob, welcher hiefür die nötigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrat kann die Mitwirkung der Kantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschiessen, welche dieselbe zu verzinsen, bezw. in angemessenen Zeiträumen zu amortisieren hat.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehältlich der Vorschriften in Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, unter die sämtlichen Kantone nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung verteilt.

Der Rechnungsabschluss findet jeweilen auf 31. Dezember statt.

Art. 13. Die Kantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32 bis der Bundesverfassung bestimmten 10 % ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrat Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, indem er unbefugter Weise gebrannte Wasser erzeugt, oder die in befugter Weise erzeugte Menge an solcher Ware nicht vollständig abliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturiert bezogene Ware zu andern als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft, ist mit einer Geldbusse zu belegen, welche das Fünf- bis Dreissigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse von Fr. 200 bis Fr. 10,000 ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 15. Ausser den im vorigen Artikel genannten Fällen wird jede Übertretung dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbusse von Fr. 20–500 bestraft. Die Busse beträgt Fr. 50–1000, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechtes.

Art. 16. Von den Bussen sind Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Dritteil dem Anzeiger, ein Dritteil dem Kanton und ein Dritteil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigeanteil in die Kantonskasse. In Fällen, wo die Übertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Verteilung nach Art. 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juli 1849, betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze.

Art. 18. Die Eigentümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwert entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigentümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. Oktober 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32 bis der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittelung derselben durch Schätzungskommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungskommissionen sollen aus je drei Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrat, das dritte durch die Regierung desjenigen Kantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann jeder Beteiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgerichte Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist der Entscheid der Schätzungskommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das vom Bundesgericht und den Schätzungskommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere vom Bundesgerichte aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.

Art. 19. Der Bundesrat hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen, über $^1/_2$ Hektoliter betragenden Vorräte monopolisierter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigentümer solcher Vorräte es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten.

Erklärt der Bund die Übernahme der Vorräte, so sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung der Ware hat Konfiskation derselben und Bestrafung nach Art. 14 zur Folge. Der Übernahmspreis wird durch Kommissionen von Sachverständigen festgestellt, welche der Bundesrat zu diesem Zwecke zu bestellen hat.

Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu übernehmenden Spirituosen haben die Kantone gegen eine nach der Zahl der Abgeber und der Gesamthöhe des Übernahmspreises bemessene Vergütung dem Bund auf Verlangen ihre Mitwirkung zu leisten.

Art. 20. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

Art. 21. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1886.

Der Präsident: *Morel.*
Der Protokollführer: *Ringier.*

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 23. Dezember 1886.

Der Vicepräsident: *Scherb.*
Der Protokollführer: *Schatzmann.*

C. Das Referendum vom 15. Mai 1887.

Wie vorauszusehen, blieb das Gesetz vom 23. Dezember 1886 nicht unangefochten. Die Bewegung wurde vom Kanton Bern aus ins Werk gesetzt. Das Privatinteresse einiger grossen Spritfabrikanten und Händler schien durch das neue Gesetz gefährdet; hauptsächlich die letzteren sahen sich um einen ganz bedeutenden Gewinn gebracht. Dass dieser aber ihnen wieder ungehindert in die Tasche fliesse, dazu sollten ihnen die Landwirte verhelfen. Die Bewegung verbreitete sich sehr schnell über den ganzen Kanton Bern und fand hauptsächlich in den Kantonen Freiburg, Solothurn, Neuenburg, Genf, Waadt, Aargau, Luzern, Glarus Anklang. Bis zum 30. März 1887, dem letzten Tage des Referendums, waren Unterschriftenbogen mit zusammen 54,156 Stimmen[1]) eingelangt, welche die Volksabstimmung begehrten. Von diesen erstellten sich 1744 als ungültig.[2]) Es blieben sonach noch 52,412 Stimmen. Die verfassungsgemäss vorgesehene Zahl von 30,000 gültigen Unterschriften war somit erreicht, und der Bundesrat hatte die Volksabstimmung anzuordnen.

Dies geschah durch Schlussnahme vom 1. April 1887.

Der Bundesrat setzte die Abstimmung auf Sonntag den 15. Mai 1887 fest und erliess die üblichen Weisungen an Bundeskanzlei und Kantonsregierungen.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat:

Es erklärten sich

---

[1]) Davon fielen gültige auf die Kantone: Zürich 186, Bern 18,090, Luzern 2234, Uri 103, Schwyz 126, Glarus 1983, Zug 111, Freiburg 12,132, Solothurn 3422, Baselland 216, St. Gallen 239, Graubünden 103, Aargau 1938, Thurgau 637, Waadt 1311, Wallis 17, Neuenburg 5084, Genf 4480. (Bundesbl. 1887, III., S. 310 u. 311.)

[2]) Darunter ein aus der Gemeinde Seedorf, Kts. Bern, stammender Referendumsbogen, worauf die Unterschrift des Gemeindevorstandes, durch welche laut Art. 5, Alinea 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner bezeugt werden musste, gefälscht war. (Bundesbl. 1882, II., S. 682.)

im Kanton	für Annahme	für Verwerfung
Zürich	50,938	8,410
Bern	34,323	32,489
Luzern	10,648	6,065
Uri	2,117	1,376
Schwyz	4,588	736
Obwalden	1,733	732
Nidwalden	1,379	400
Glarus	3,887	1,867
Zug	1,787	614
Freiburg	3,708	13,300
Solothurn	3,880	7,427
Baselstadt	4,882	684
Basellandschaft . . .	4,823	2,654
Schaffhausen . . .	5,928	684
Appenzell A.-Rh. . .	7,511	2,796
Appenzell I.-Rh. . .	801	1,176
St. Gallen	25,977	11,939
Graubünden	8,253	5,822
Aargau	20,927	13,156
Thurgau	12,583	4,264
Tessin	11,917	1,668
Waadt	19,689	4,711
Wallis	12,109	1,447
Neuenburg	6,855	5,058
Genf	2,328	7,811
Im Dienst befindliche Militärpersonen . .	3,551	1,210
Total	267,122	138,496

Das Gesetz wurde daher, bei ungewöhnlich starker Beteiligung, mit einer Mehrheit von 128,626 Stimmen angenommen.

Auf dieses Ergebnis gestützt fasste der Bundesrat in der Sitzung vom 27. Mai 1887 nachfolgende Schlussnahme:

„Das unterm 30. Dezember 1886 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser wird, gestützt auf das Ergebnis der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887, mit dem heutigen Tage in Kraft und vollziehbar erklärt, in dem Sinne, dass der Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Teile des Gesetzes durch spätere Schlussnahmen des Bundesrates festzusetzen ist.[1])

Auf eine Anfrage der Regierung des Kantons Bern vom 4. Juni 1887 betreffend unverzügliche und klare Interpretation obigen Beschlusses vom 27. Mai bezüglich Inkrafterklärung des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser, erklärte der Bundesrat, dass durch diesen Beschluss konstatiert werden sollte, dass das Alkoholgesetz legislatorisch perfekt geworden, dass aber die Zeitbestimmung für die effektive Invollzugsetzung der einzelnen Teile späteren Schlussnahmen des

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, III., S. 20 und 312.

Bundesrates vorbehalten bleiben müsse. Zur Zeit sei jedoch der Bundesrat noch nicht in der Lage, den Termin des Wegfalles des Ohmgeldes festzusetzen; er müsse auf den Zeitpunkt verlegt werden, für welchen die Vorkehrungen für den Ersatz des Ohmgeldes in vollem Umfange getroffen und in Funktion getreten sein werden.[1])

D. Die Praxis des Alkoholmonopols.

I. Äussere Organisation.

Da das Gesetz sehr einschneidende Reformen auf dem Gebiete der Herstellung und des Verkaufs gebrannter Wasser zur Durchführung zu bringen hatte und die Monopolform, in welcher es diese Reformen bewirken sollte, an die Verwaltung des Bundes neue grosse Aufgaben stellte, für welche es in vielem Betracht weder im In- noch Auslande Vorbilder gab, so hatte der Bundesrat ursprünglich die Absicht, den eigentlichen Vollzug nicht vor dem Anfang des Jahres 1888 eintreten zu lassen, die Zwischenzeit aber von der Promulgation (27. Mai 1887) bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes zu einer sorgfältigen und eingehenden Vorbereitung aller erforderlichen Massnahmen zu benützen.

Diese Absicht wurde durch den im deutschen Reichssteuergebiete für Oktober 1887 geplanten Vollzug der neuen Branntweinsteuergesetzgebung, wonach die Ausfuhrprämie, um mit den vorhandenen Spritvorräten tabula rasa zu machen, vom 1. Juli 1887 an für ein Vierteljahr von 16 auf 48 Mark von der Reichsregierung erhöht wurde, vereitelt. Breslauersprit wurde der Alkoholverwaltung zur Lieferung pro Monat Juli 1887 am 11. Juni zu Mark 50. 40, am 1. Juli aber bereits zu Mark 23. 25 per Hektoliter angeboten.

Ausserdem war auch vorauszusehen, dass die Einführung des neuen Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 eine auf Ersparung der bedeutenden neuen Steuer gerichtete Vermehrung der Produktion und der Einfuhr im Gefolge haben werde, für welch letztere obiger Umstand geradezu Anreiz zu spekulativem Export geben musste.

Die Gefahr lag nahe, dass dieser Anreiz Anlass zur Ansammlung bedeutender Vorräte in der Schweiz gebe, wodurch das Monopol auf sehr lange Zeit fiskalisch unergiebig gemacht und überdies auch die andern Ziele des Gesetzes, die Beschränkung und Rationalisierung des Konsums und die Sorge für gewisse landwirtschaftliche Interessen schwer beeinträchtigt hätten, welche Schwierigkeiten auch nicht durch die Durchführung von Art. 19 des Alkoholgesetzes hätten gehoben werden können.

So zog es der Bundesrat vor, obschon ein fertiger, ins Detail gehender Plan zur Vollziehung des Gesetzes noch nicht vorlag, diese Vollziehung ungesäumt ins Werk zu setzen. Dies geschah durch Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887 über den successiven Vollzug der einzelnen Teile des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend

---

[1]) Verhandl. des Bundesrates vom 13. Juni 1887. Bundesbl. 1887, III., 338.

gebrannte Wasser[1]), wonach die Art. 1, 2 und 3 dieses Gesetzes mit dem 20. Juli 1887 in Kraft traten. Mit diesem Tage musste die Einfuhr[2]) gebrannter Wasser, sowie das Brennen[3]) monopolpflichtiger Rohstoffe sistiert und alle solche Stoffe verarbeitenden Brennereien, welche sich nicht verpflichten, ihr gesamtes Erzeugnis dem Bund abzuliefern, unter Siegel gelegt werden; ferner war für Qualitätsspirituosen ausser dem bisherigen Eingangszoll eine feste Monopolgebühr von Fr. 80 per Meterzentner Bruttogewicht der importierten Ware zu entrichten.[4])

So erreichte der Bundesrat in der Hauptsache zweierlei: Erstens verhinderte er die vorzeitige Einfuhr und Produktion bedeutender Spritmengen seitens der privaten Spekulation; zweitens kam er in die Lage, unter Benützung der durch die deutsche Reichsregierung geschaffenen Marktlage auf Rechnung des Monopols von allem Anfange an gebrannte Wasser zu billigem Preise einzukaufen.

Durch Bundesratsbeschluss vom 15. März 1887 wurde die Durchführung der Art. 7, 8 und 9 (den Kleinhandel betreffend) und 13 (Verwendung eines Teiles des Monopolertrages zur Bekämpfung des Alkoholismus) dem Departement des Innern, der Vollzug der übrigen Teile des Gesetzes aber dem Finanz- und Zolldepartement zugewiesen.

Durch den Bundesbeschluss vom 15. Juli 1887[5]) wurden ferner in Wirksamkeit erklärt:

Art. 9, hinsichtlich der Verpflichtung der Kantone zur Aufsicht über die Fabrikation und den Verkauf nicht monopolpflichtiger gebrannter Wasser;

Art. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 betreffend die Verteilung des Monopolgewinnes an die Kantone und die gesetzmässige Verwendung dieser Einkünfte durch dieselben, sowie die Strafbestimmungen gegen Übertretung des Gesetzes.

Ebenso wurde dadurch den zur Zeit im Betriebe befindlichen Brennereien bedingungsweise Bewilligung erteilt, bis zum 1. Oktober 1887 weiter arbeiten zu lassen, ferner Frist bis zum 15. September festgesetzt für Einreichung von Lieferungsverträgen an das Finanz- und Zolldepartement im Sinne von Art. 2 des Gesetzes;

für den Beginn der Wirksamkeit des Art. 4, betreffend den Verkauf und den Verkaufspreis von gebrannten Wassern durch den Bund, wurde der 1. Januar festgesetzt, mit der Bestimmung, dass bis zu diesem Zeitpunkt der Verkauf von gebrannten Wassern jeder Art den Privaten überlassen sei, anderseits mit dem Vorbehalte für den Bund, auch vor diesem Zeitpunkte gebrannte Wasser selbst in den Handel zu bringen[6]);

für Regelung der Ausfuhrvergütung auf Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, wurde eine vor 1. Januar 1888 zu erlassende Verordnung vorgesehen[7]);

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, III., S. 675—678.
[2]) Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887, Ziff. I a.
[3]) id. Ziff. I b. [4]) id. Ziff. I b, Alinea 2 u. 3.
[5]) Bundesblatt 1887, III., S. 675—678.
[6]) id. III., S. 677. [7]) id. III., S. 347/8.

bezüglich der in Art. 6 vorgesehenen Denaturierung von Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken wurde der 1. Januar 1888 für das Inkrafttreten der diesfälligen Vorschriften in Aussicht genommen [1]);

die Vollziehung der Art. 7 und 8 des Gesetzes betreffend den Handel und Ausschank von gebrannten Wassern wurde auf 1. Januar 1888 festgesetzt [2]);

sodann wurde der Bezug von Eingangsgebühren durch Kantone und Gemeinden auf geistigen Getränken als mit dem 1. September 1887 dahinfallend erklärt. [3])

Die in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1887 vorgesehene Rückvergütung der Monopolgebühr auf Qualitätsspirituosen, d. h. aus Destillaten aus den in Art. 32 bis der Bundesverfassung bezeichneten Stoffen, wurde in der Weise geordnet, dass die Entgegennahme der diesfälligen Begehren, sowie deren Prüfung nach den darüber zu erlassenden Vorschriften dem Zolldepartement, bezw. der Oberzolldirektion und sodann die Ausbezahlung der durch Entscheid des Finanz- und Zolldepartements bewilligten Rückvergütungen, sowie die Führung des daherigen Rechnungswesens dem Finanzdepartement, bezw. der Alkoholverwaltung zugeteilt wurde. [4])

Unter Mitwirkung des Zolldepartements wurden ausgearbeitet [5]):

Die Bestimmungen betreffend die Rückvergütung der Monopolgebühr für nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen, enthalten in den Bundesratsbeschlüssen vom 17. August [6]) und vom 6. Oktober 1887 [7]);

die Bestimmungen betreffend das Denaturieren von Alkohol, enthalten in dem Bundesratsbeschlusse vom 2. September 1887. — Dieser Beschluss wurde sofort in Kraft erklärt, anstatt erst auf den 1. Januar 1888, wie im Bundesratsbeschlusse vom 15. Juli 1887 vorgesehen war [8]);

die Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli, Art. 3, enthalten im Bundesratsbeschlusse vom 11. November 1887 [9]);

die Bekanntmachung des Finanz- und Zolldepartements vom 8. September 1887 betreffend die Ausweise für die Geltendmachung von Rückvergütungsbegehren für monopolfreie Qualitätsspirituosen [10]);

die Bekanntmachung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 18. November 1887 betreffend die Erhebung der Monopolgebühr auf eingeführten alkoholhaltigen, pharmazeutischen Produkten, Droguerien, Parfümerien und kosmetischen Mitteln [11]);

die Bestimmungen über Rückvergütung des Monopolgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten im Sinne von Art. 5 des Gesetzes, enthalten im Reglement, welches vom Bundesrate vom 4. November 1887 erlassen wurde [12]);

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, III., S. 23/4, 677, 871/5, 878.
[2]) id. IV., S. 8, 244, 234, 530; 1888, I., 4/5 und A. S. n. F. X, S. 62.
[3]) id. 1887, III., S. 675. [4]) id. III., S. 684/5.
[5]) id. III., S. 817 und A. S. n. F. X, S. 127.
[6]) id. IV., S. 86 und A. S. n. F. X, S. 278.
[7]) id. III., S. 871 und A. S. n. F. X, S. 135.
[8]) id. IV., S. 481 und A. S. n. F. X, S. 363. [9]) id. IV., S. 7.
[10]) Siehe auch unten S. 246. [11]) Vgl. Bundesblatt 1887, IV., S. 580.
[12]) id. IV., S. 225 und A. S. n. F. X, S. 359.

die Formulare zur Vergütung des Alkoholgewinnes auf ausgeführten flüssigen Alkoholfabrikaten, Bekanntmachung des Finanz- und Zolldepartements vom 18. November 1887[1]).

Eine weitere Aufgabe erwuchs dem Zolldepartement einerseits durch die Behandlung der haufenweise eingelangten Rückvergütungsbegehren auf nicht monopolpflichtige Qualitätsspirituosen und anderseits aus der Regulierung der Bewilligungen für relative Denaturierung von Alkohol zu industriellen Zwecken.

Was die Rückvergütungen betrifft, so wurden diese hauptsächlich auf Grund des durch Bundesratsbeschluss vom 17. August 1877 geforderten Produktionsattestats und den durch die legalisierten Fakturen eruierten Preis der eingeführten Ware berechnet. Dabei wurde der in den Fachblättern der betreffenden Gegenden, aus denen die Spirituosen eingeführt wurden, notierte Minimalhandelspreis angenommen. Bei Sendungen, bei welchen eine Beimischung von Alkohol anzunehmen war, war das Departement berechtigt, die derartigen Begehren abzuweisen.

Die Frage, welche Stoffe für die relative Denaturierung als zulässig zu bezeichnen seien, wurde von der Behörde auf Grund eines Gutachtens der Expertenkommission, in welcher nebst der Zollverwaltung auch die Wissenschaft und die Industrie vertreten waren, dahin beantwortet, dass folgende Denaturierungsstoffe, unter Festsetzung des Beimischungsverhältnisses für jeden derselben, als zulässig erklärt wurden:

Für Alkohol zur Essigfabrikation:
Essig und Essigsäure;
für Alkohol zur Bereitung von Lacken, Firnissen und Polituren:
Kampfer, Kampferöl, Terpentinöl und Holzgeist;
für Alkohol zur Farbenbereitung:
Anilinblau, Eosin und Violett, Fluoresceïn, Naphtalin, Terpentinöl, Kampfer und ätherisches Tieröl.

Für die absolute Denaturierung von Alkohol zu Haushaltungszwecken etc. wurde die Beimischung von 1 Liter gereinigten Steinkohlentheeröl auf 100 kg brutto Alkohol nebst 3 gr Anilinrot auf je ein Stückfass Sprit von cirka 600 Litern vorgeschrieben.

Eine weitere Frage war die Bezeichnung der Getränkegattungen, für welche Rückvergütung des Monopolgewinnes zu gewähren, sowie die Festsetzung des Maximalstärkegrades, bis zu welchem diese Vergütung zu leisten ist. Die aus der Beratung hervorgegangenen Bestimmungen wurden in das unterm 4. November erlassene Reglement[2]) aufgenommen.

In analoger Weise wurde auch die Ausfuhrvergütung auf den in der Schweiz aus Alkohol bereiteten Parfümerien geregelt.

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, IV., S. 579.

[2]) Vgl. A. S. n. F. X, S. 359, Art. 3 und 13; letzterer setzte die Maximalstärke fest: *a)* für Wermutgeist (Extrait d'Absynthe) 67° Tralles; *b)* für Magen-, Eisen-, Sodabitter und analoge Produkte auf 40° Tralles; *c)* für süsse Liqueurs, wie Anisette, Kümmel, Curaçao, Marasquino u. dgl., 30° Tralles.

Über das Verfahren der absoluten Denaturierung liessen sich Beschwerden aus dem Publikum vernehmen, dahin gehend, es zeige dieselbe nebst lästigen, sogar gesundheitsschädliche Wirkungen. Es wurde dann auf Grund gemachter Erfahrungen der rote Farbstoff weggelassen.

In weiterer Ausführung des Alkoholgesetzes wurde vorläufig die Anwendung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per q Bruttogewicht für flüssige alkoholische Parfümerien und kosmetische Mittel, pharmazeutische Produkte und Droguerien und die gradweise Auflage der Monopolgebühr auf alkoholisierten Weinen mit mehr als 15° Tralles eingeführt.

Die Bestimmung, wonach für eingeführte Qualitätsspirituosen die an der Grenze erhobene Monopolgebühr unter gewissen Bedingungen zurückerstattet werden konnte, wurde bereits durch Beschluss vom 11. November 1887 zurückgenommen, trat jedoch durch die Bundesratsbeschlüsse vom 10. Februar[1]) und 2. März 1888[2]) in Kraft.

Auf Grund des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20. Dezember 1887, dass die Bestimmung der Bundesverfassung, lautend: „Das Brennen von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen fällt betreffend die Fabrikation und Besteuerung nicht unter die Bundesgesetzgebung, sich nur auf Stoffe inländischer Herkunft zu beziehen habe, wurde durch Bundesbeschluss vom 17. Juli 1888[3]) festgesetzt, dass Monopoleinfuhrgebühren zu entrichten haben[4]):

	per q
Für Trester (Treber von frischen und getrockneten Trauben)	Fr. 3. 50
„ Weinhefe (Drusen)	„ 7. —
„ eingestampfte Kirschen	„ 5. —
„ eingestampfte Zwetschgen oder Pflaumen	„ 3. 50

ausserdem noch den Zoll für Kirschen, Zwetschgen oder Pflaumen.

Die Monopolgebühren werden zurückerstattet, wenn „in genügender Weise“ nachgewiesen werden kann, dass weder diese Stoffe selbst, noch deren Abfälle zur Durchführung gebrannter Wasser verwendet worden sind.[5])

Nach Anhörung der zur Behandlung verschiedener das Alkoholmonopol betreffender Fragen einberufenen Expertenkommission wurden betreffend die Festsetzung der Monopolgebühr für verschiedene im Handel vorkommende weingeisthaltige Produkte, deren Alkoholgehalt ziemlich stark variiert, nämlich der mit Zucker, Alkohol und Droguen zubereiteten Weine und weinhaltigen Spirituosen, der Liqueurs, der mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, sowie der mit Alkohol eingemachten Früchte durch Bundesratsbeschluss vom 9. März 1888[6]) die Gebühren für:

	per q
die mit Zucker, Alkohol und Droguen versetzten Weine und weinhaltigen Spirituosen,	
mit höchstens 25° Tralles auf	Fr. 20. —
mit mehr als 25° „ „	„ 80. —

---

[1]) Vgl. A. S. n. F. X, S. 548. [2]) id. S. 549—551. [3]) id. S. 720.
[4]) id. S. 720, Art. 1. [5]) id. S. 721, Art. 2.
[6]) Vgl. Bundesblatt 1888, I., S. 508.

und laut Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1888[1]) für:

die mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäfte, welche sich nicht als Liqueurs qualifizieren, sowie für die mit Alkohol eingemachten Früchte auf . .	per q Fr. 40. —

normiert.

Ferner wurden die transparenten Glycerinseifen entsprechend dem Verhältnis des dazu verwendeten Alkohols mit einer Monopolgebühr von Fr. 16 belegt.

Mit Beschluss[2]) vom 14. September 1888 hat der Bundesrat ein Reglement erlassen, das für die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf aus Monopolsprit und andern alkoholischen Flüssigkeiten zusammengesetzten Exportfabrikaten die nötigen Bestimmungen enthält und gemäss welchem die erforderliche Kontrolle teils durch die Organe der Alkoholverwaltung, teils durch diejenigen der Zollverwaltung geübt wird.

Den Klagen über den absolut denaturierten Sprit glaubte man dadurch abzuhelfen, dass per 1. Oktober 1888 nur noch Sprit von 93° Tralles zu absoluter Denaturation eingeführt werden dürfe, da der mindergrädige Sprit mehr alkoholische Verunreinigungen besitze als der hochgrädige, was dann beim Verbrauche die lästigen Erscheinungen verursache, welche von den Konsumenten irrigerweise auf die Denaturiersubstanz zurückgeführt worden war.[3])

Eine technische Expertenkommission hatte sich dann der Aufgabe unterzogen, ein neues Mittel ausfindig zu machen, das den Zweck der Denaturierung, den Sprit ungeniessbar zu machen, sicher erreichen würde, ohne ihn aber derart zu alterieren, dass für den Gebrauch des Brennsprits dadurch wirklich lästige oder gar schädliche Wirkungen entstehen. Da diese Verbesserungen aber nur dann zur Geltung kommen konnten, wenn die denaturierte Ware direkt und vollständig dem Monopol unterstellt ist, so hat der Bundesrat durch Beschluss vom 31. Mai 1889[4]) wenigstens für den absolut denaturierten Alkohol diese Unterstellung angeordnet.

Die Erwartung, dass nach Wegfall der Beimischung von Farbstoff für absolut denaturierten Sprit eine Anzahl Bezüger von relativ denaturiertem Sprit auf ihre Bewilligung verzichten und sich des absolut denaturierten Sprits bedienen würden, was auch im Interesse der Erleichterung der Kontrolle über den Spritverkehr wünschbar wäre, hat sich nicht erfüllt.

An der Vorbereitung dieser hier oben erwähnten Erlasse hatte auch das Zolldepartement mitgewirkt.[5])

Auf eine Einsprache einiger Interessenten in Genf, unterstützt durch den dortigen Staatsrat, gegen den Bezug der durch Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1888 festgesetzten Monopolgebühren auf den im

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1888, II., S. 964. [2]) Vgl. A. S. n. F. X, S. 751.
[3]) Vgl. Bundesblatt 1889, II., S. 59. [4]) Vgl. A. S. n. F. XI, S. 126.
[5]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1888, A. S. n. F. X, S. 720; idem vom 9. März 1888, Bundesblatt 1888, I., S. 508 und II., S. 964; idem vom 18. Juni 1888, III., S. 627; idem vom 10. Februar 1888, A. S. n. F. X, S. 548 und vom 2. März 1888, idem S. 549; idem vom 14. September 1888, idem S. 751.

landwirtschaftlichen Grenzverkehr eingehenden Trauben und Traubentrestern, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 15. Januar 1889[1]), anfangs nur für 1889 und 1890 gültig[2]), bestimmt, dass:

„Trauben und Traubentrester, welche als Erzeugnisse von in der Grenzzone gelegenen Grundstücken nach Massgabe von Art. 5, litt. *b* des Zollgesetzes vom 27. August 1851 und der Art. 121 u. ff. der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, vom 18. Oktober 1881, von der Entrichtung des Eingangszolles befreit sind, werden in Bezug auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887 und des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 unter folgenden Voraussetzungen vorläufig wie inländische Produkte derselben Art behandelt:

a) Trauben zur Weinbereitung, sofern sie in ungekeltertem Zustande zur Einfuhr gelangen;

b) Trester, sofern sie in der Zeit zwischen der Kelterung und dem 30. November gleichzeitig mit dem neuen Wein eingeführt werden. Dabei soll das Gewicht des Tresters 40 % des Gewichtes des Weines nicht übersteigen."

Durch Beschluss des Bundesrates vom 2. Dezember 1889[3]) wurden frische Enzianwurzeln mit einer Monopoleinfuhrgebühr von Fr. 1. 50, getrocknete mit einer solchen von Fr. 3 per q belegt, in der Meinung, dass diese Gebühr zurückvergütet werden soll, wenn die eingeführten Wurzeln nachweislich nicht zur Herstellung gebrannter Wasser verwendet worden sind.

Längere Verhandlungen wurden über die Frage gepflogen, wie die hochgrädigen Qualitätsspirituosen bei der Einfuhr zu behandeln seien. Das Alkoholgesetz gestattet die Einfuhr von Qualitätsspirituosen gegen Entrichtung des tarifmässigen Zolles und einer Monopolgebühr von Fr. 80 per q, ohne Rücksicht auf den Stärkegrad, und es wurden demgemäss seit Inkrafttreten des Gesetzes alle aus nicht monopolpflichtigen Stoffen hergestellten gebrannten Wasser gegen Erlegung dieser Gebühr zugelassen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass gebrannte Wasser über 70° à 72° Tralles nicht mehr als Qualitätsspirituosen betrachtet werden können und dass anderseits durch die Einfuhr hochgrädiger Weinsprite das Monopol gefährdet ist, bestimmte der Bundesrat durch Beschluss vom 8. November 1889[4]) für Qualitätsspirituosen einen Maximalgehalt von 72°, in der Meinung, dass höhergrädige Spirituosen dem Sprit gleichzustellen seien.

Nach Art. 6 u. ff. des Bundesratsbeschlusses vom 2. September kann für industrielle Gewerbebetriebe relativ denaturierter Sprit be-

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1889, I., S. 129.

[2]) Durch Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1890, vgl. A. S. n. F. XI, S. 753, mit Modifikation für die Grenze von Graubünden und Veltlin, wonach die Tresterimporte aus dieser Grenzzone die verlangte Einfuhrfrist erhalten und überdies Trester allein eingeführt werden dürfen. Die Dauer dieser Bestimmungen wurde für 1891 und 1892 festgesetzt.

[3]) Vgl. A. S. n. F. XI, S. 322 und Bundesratsbeschluss vom 5. März 1890, Bundesblatt 1890, I., S. 521/3. [4]) Vgl. Bundesblatt 1889, IV., S. 592.

zogen werden. Der Denaturierstoff muss von dem Inhaber der Bewilligung (Art. 10) geliefert werden. Die Denaturierung geschieht durch die Zollverwaltung; der Rohsprit kann aus Privathänden oder von der Alkoholverwaltung bezogen werden. Die Inhaber von diesbezüglichen Bewilligungen[1]) pro 1888 z. B.[2]) 17 für Essigfabrikation, 47 für Lacke und Polituren, 11 für Farben, 13 für diverse chemische Produkte bezogen 4500 hl relativ denaturierten Sprit, wovon bloss 250 hl bei der Alkoholverwaltung.[3])

Wie für Wermutwein (Bundesratsbeschluss vom 14. September 1886) wurde auch für den zur Verstärkung (Avinierung) von Exportwein verwendeten Monopolsprit durch Bundesratsbeschluss vom 15. August 1890[4]) eine Rückvergütung des Monopolgewinnes bewilligt und zwar wurden die Maximalansätze für das einem Hektoliter beizusetzende Quantum Sprit auf 2 % für Naturwein und auf 4 % für Kunstwein festgesetzt. Der genannte Bundesratsbeschluss enthält zugleich auch das Reglement betreffend die bei der Avinierung und Ausfuhr zu erfüllenden Formalitäten, aus welchen hervorzuheben ist, dass der Weitertransport des avinierten Weines nur in ganzen Wagenladungen geschehen darf, behufs Ermöglichung einer richtigen Kontrolle beim Verstärken von Wein im Inlande durch die Alkoholverwaltung, an der Grenze dagegen durch die Organe der Zollverwaltung besorgt wird.

II. Innere Organisation.

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 15. März 1887 wurde dem Finanzdepartement die neugeschaffene Alkoholverwaltung unterstellt. Die Leitung des Centralamtes der Alkoholverwaltung wurde am 6. Juni 1887 einem Direktor[5]) übertragen und ihm das nötige technische und Bureaubeamtenpersonal beigegeben und waren anfänglich auf die Werktage berechnet, tagesdurchschnittlich 12 Beamte und Angestellte beschäftigt.[6]) Nach dem Berichte des Bundesrates vom 19. Juni 1895, betr. die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung, beschäftigte die *Centralverwaltung* in jedem Jahre folgende Zahl von Beamten[7]):

Jahr	Beamte	im Tagesdurchschnitt	Jahr	Beamte	im Tagesdurchschnitt
1887 . .	10	$6_{,07}$	1893 . .	33	$31_{,89}$
1888 . .	16	$12_{,93}$	1894 . .	33	$33_{,00}$
1889 . .	22	$19_{,35}$	1895 . .	33	$33_{,92}$
1890 . .	29	$26_{,70}$	1896 . .	33	$33_{,68}$
1891 . .	30	$29_{,95}$	1897 . .	33	$33_{,50}$
1892 . .	30	$29_{,66}$			

[1]) Vgl. Art. 10 des Bundesratsbeschlusses v. 2. Sept. 1887, A. S. n. F. X, 125.
[2]) Pro 1890: 107 Firmen, welche 400 hl bei der Alkoholverwaltung und cirka 41,000 hl bei Privaten bezogen, Bundesblatt 1891, I., S. 62.
[3]) Vgl. Bundesblatt 1890, I., S. 898. [4]) Vgl. A. S. n. F. XI, S. 672.
[5]) Dem früheren Direktor des eidg. Statistischen Bureaus, Hrn. E. W. Milliet.
[6]) Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887/88 vom 17. Juni 1889, S. 12.
[7]) Vgl. idem pro 1894 vom 17. Juni 1895, Bundesbl. 1895, III., S. 340.

Die Gesamtausgaben der Centralverwaltung betrugen:

1887/88	Fr.	136,477. 74
1889	„	122,633. 70
1890	„	124,907. 45
1891	„	124,835. 25
1892	„	146,316. 10
1893	„	154,594. 23
1894	„	170,923. 04
1895	„	170,534. 91
1896	„	169,100. 28
1897	„	167,288. —
Total 1887/97	Fr.	1,496,611. 70

Neben dem Centralamt bedurfte die Alkoholverwaltung zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten eines ständigen Personals zur Überwachung der Brennereien und zur gleichzeitigen Übernahme des darin für Rechnung des Monopoles erzeugten Spiritus, sowie zur Führung der dem Verkauf des Monopolsprites dienenden Lagerhäuser.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 8. November 1888 wurden für die Brennereikontrolle acht Kontrolleure und zwei technische Gehilfen vorerst provisorisch ernannt. Während der Brenncampagne 1887/88 besorgte eine grössere Anzahl provisorisch Angestellter diesen Dienstzweig, da die provisorische Vergebung der Brennlose eine vollkommene Übersicht über die bleibende Einteilung der Kontrollbezirke und den ständigen Bedarf an Kontrollpersonal nicht zuliess. Die gesamte Schweiz wurde durch Bundesratsbeschluss vom 21. Januar 1890[1]) in neun Kontrollkreise eingeteilt und jeder derselben einem Kontrolleur unterstellt. Die Bezirke sind:

I. Kreis:	Bern.	VI. Kreis:	Delsberg.
II. „	Burgdorf.	VII. „	Winterthur.
III. „	Lyss.	VIII. „	Romanshorn.
IV. „	Herzogenbuchsee.	IX. „	Freiburg.
V. „	Solothurn.		

Die Kosten der Brennereikontrolle betrugen laut Berichten:

1887/88	Fr.	73,152. 60
1889	„	41,561. 45
1890	„	45,665. 95
1891	„	45,006. 99
1892	„	44,500. 85
1893	„	45,734. 50
1894	„	46,768. 60
1895	„	47,151. 96
1896	„	45,639. 50
1897	„	48,242. 65
Total 1887/97	Fr.	483,425. 05

Die Rektifikationskontrolle erforderte pro 1889 Fr. 3,712. 65; die Kontrolleinrichtungen in Brennereien kosteten pro 1887/90 Fr. 99,336. 02.

[1]) Vgl. Bundesblatt 1890, I., S. 162—164.

Die Errichtung der staatlichen Lagerhäuser machte für die Folge eine Rektifikationskontrolle unnötig. Im Jahre 1889 wurde die erste Lagerhaus- und Rektifikationsanstalt in Delsberg errichtet. Ende 1890 wurde das bisher mietweise benützte Lagerhaus in Burgdorf erworben und im Jahre 1892 das Regiedepot in Romanshorn erbaut. Ausser diesen erwähnten Lagerhäusern benützte die Alkoholverwaltung solche in Basel, Buchs, Romanshorn[1]), Aarau und Olten; letzteres wird seit 1892 nicht mehr verwendet. Die Depots in Delsberg, Burgdorf und Romanshorn werden ausschliesslich in Regie betrieben; die gemieteten Depots zu Aarau, Basel, Buchs, Olten, Romanshorn aber durch das Personal der vermietenden Eisenbahngesellschaften, bezw. Lagerhausgesellschaften.[2])

Während diese gemieteten Depots nur mit verhältnismässig geringem Kostenaufwand für ihre jetzigen Zwecke umgerichtet wurden, sind die Regiedepots mit allen neueren Einrichtungen versehen, in meistenteils neuen, sicher und zweckmässig errichteten Gebäuden untergebracht, so dass sie allen an Spirituslagerhäuser gemachten Anforderungen genügen. Die Kosten des Ankaufs, Baues und innerer Ausrüstung der Lagerhäuser, Rektifikationesinrichtungen, Chemiegebäudes u. s. w. betragen:

Depots etc.		1887/97
Chemiegebäude in Bern . . .	Fr.	160,921. 62
Delsberg	„	544,651. 56
Burgdorf	„	561,239. 90
Aarau[3])	„	58,260. 06
Basel[4])	„	23,850. 82
Buchs[5])	„	9,023. 27
Romanshorn (N-O-B.) . . .	„	9,391. 75
„ (A.-Verw.) . . .	„	569,580. 70
Reservoirwagen	„	22,215. —
Diversa	„	1,407. 55
Total 1887/97	Fr.	1,960,542. 23[6])

Über die Einrichtungen der drei Regiedepots glauben wir an dieser Stelle hinweggehen zu dürfen; wir wollen jedoch bemerken, dass sich in dem Regiedepot zu Delsberg auch die eidgenössische Rektifikationsanstalt befindet, bestehend aus zwei Spritapparaten mit 140 und 200 hl Füllung; ausserdem sind Filterbatterien vorhanden, die jedoch nicht regelmässig im Betriebe sind. Der Rektifikationsanstalt wird der bei weitem grösste Teil des aus den inländischen Brennereien abgelieferten Rohspiritus überwiesen, so dass etwa jährlich 20—24,000 hl Rohspiritus daselbst gereinigt werden. Die Kosten für

[1]) Eigentum der Nordostbahn (NOB). [2]) „Lagerhäuser der Ostschweiz".
[3]) id. der „Lagerhäuser der Centralschweiz".
[4]) id. der Schweizerischen Centralbahn (SCB).
[5]) id. der Vereinigten Schweizerbahnen (VSB).
[6]) Davon wurden bis jetzt durch die Betriebsrechnung . Fr. 730.795. 97
abgeschrieben, so dass die betr. Bauten Ende 1897 noch mit . Fr. 1,229,746. 26
in der Bilanz figurieren.

die Rektifikation, einschliesslich der Abschreibungen für die Anlage und der aus der Zufuhr sich ergebenden Frachten, betrugen im Durchschnitt der Jahre 1890/92 etwa Fr. 8 per Meterzentner = cirka Fr. 7 per Hektoliter. Dieser Betrag erscheint gegenüber der Rektifikationsprämie in Deutschland mit 4 Mark = Fr. 5 etwas hoch. Es entfallen aber von obigem Betrage von Fr. 7 allein etwa Fr. 2 auf Frachten, da die Alkoholverwaltung den Brennereien die vereinbarten Preise frei Brennerei bezahlt, ein Betrag, der sonst in die Rektifikationsspesen nicht eingeschlossen ist; auf Heizmaterialien, Chemikalien, Reinigungsmaterialien kommen etwa Fr. $1,_{6}$ pro Hektoliter, auf Rektifikationsverluste entfallen etwa Fr. 1, auch dieser Betrag stellt sich dadurch verhältnismässig hoch, da die Alkoholverwaltung mit einem sehr teuren Rohstoffe, dem hochbezahlten Inlandsprodukte, arbeiten muss.[1])

In den Depots zu Delsberg und Romanshorn findet auch die Denaturierung des nicht zum Trinkkonsum bestimmten Spiritus statt. Die für die Vornahme der Denaturierung bestimmte Anlage hat in Romanshorn folgende Einrichtung: Drei grössere Reservoirs sind für Aufnahme der drei Bestandteile des allgemeinen (absoluten) Denaturierungsmittels bestimmt und zwar je ein Reservoir von 5400 Liter Inhalt für Pyridin und für Theeröl und eines von 7500 Liter Inhalt für Holzgeist. Von diesen Reservoirs werden zur Mischung des Denaturierungsmittels die erforderlichen Mengen in drei kleinere, als Messgefässe dienende Reservoirs abgelassen, von denen je zwei 125 Liter fassende für Pyridin und Theeröl und eines mit 250 Liter Inhalt für Holzgeist bestimmt ist. Aus diesen drei Reservoirs werden die Flüssigkeiten dann in eine mit horizontalem Rührwerk versehene Mischtrommel übergeführt, in welcher die Zusammenstellung des Denaturierungsmittels bewirkt wird; von dort wird dann die fertig zusammengestellte, gut durchgemischte Denaturierungsmasse in ein besonderes Reservoir übergeführt, um hier nach Bedarf zur Denaturierung, welche wiederum reservoirweise erfolgt, verwandt zu werden.[2])

Die ordentlichen Betriebsauslagen für sämtliche Depots:

Im Jahre	1890 . .	Fr. 97,543. 32[3])
„ „	1891 . .	„ 108,819. 39[4])
„ „	1892 . .	„ 119,159. 43[5])
„ „	1893 . .	„ 135,218. 47[6])
„ „	1894 . .	„ 125,967. 24[7])
„ „	1895 . .	„ 122,629. 68[8])
„ „	1896 . .	„ 118,939. 45[9])
„ „	1897 . .	„ 143,827. 76[10])
	Total 1890/94	Fr. 972,004. 74

Neben diesen ständigen Organen und Einrichtungen der Alkoholverwaltung waren zur Erledigung vorübergehender Geschäfte temporäre

[1]) u. [2]) Vgl. P. Wittelshöfer: „Das schweiz. Alkoholmonopol", 1885, S. 25.
[3]) Bericht vom 29. Mai 1891, S. 8. [4]) id. vom 27. Mai 1892, S. 14.
[5]) id. vom 12. September 1893, S. 19. [6]) id, vom 9. November 1894, S. 13.
[7]) Vgl. Bundesblatt 1895, III., S. 405.
[8]) Bericht pro 1895, S. 3 u. 60. [9]) id. 1896, S. 5 u. 60. [10]) id. S. 3 u. 51.

Amtsstellen zur Liquidation der Brennereientschädigungen nach Art. 18 des Gesetzes und zur Prüfung der Ohmgeld- und Oktroiabrechnungen zu schaffen.

Die Kosten für die erstere betrugen für Expropriation (inklusive Fr. 15,898. 75) für:

	1887/8	1889
Brennereiabbruch . .	Fr. 122,511. 98	Fr. 53,500. —[1]
Ohmgeldabrechnung .	„ 9,022. 15	„ 5,204. 80
	Fr. 131,534. 13	Fr. 58,704. 80

Diese beiden Amtsstellen wurden, nachdem der Grossteil der Geschäfte erledigt war, aufgelöst und zwar diejenige für die Liquidation der Brennereientschädigungen am 31. Dezember 1889, während die Specialverwaltung für Prüfung der Ohmgeld- und Oktroiabrechnungen schon am 1. Juni 1889 liquidiert werden konnte. Die zu bewältigende Arbeit war im grossen Ganzen folgende:

Durch Bekanntmachung des Bundesrates vom 18. Oktober 1887[2]) und Kreisschreiben vom 17. Januar 1888[3]) wurden diejenigen Brennereibesitzer, welche nach Mitgabe des Gesetzes eine Entschädigungsansprache stellen zu können glaubten, eingeladen, ihre Forderungen durch Vermittelung der Gemeinderäte bei den kantonalen Regierungen zu Handen der schweizerischen Finanzverwaltung geltend zu machen.

Im ganzen wurden 1376[4]) Forderungsansprachen eingereicht, wovon bereits bis Ende des Jahres 1888 1064[5]) Übereinkünfte definitiv waren, während im Jahre 1889 noch 107 Begehren auf die gleiche Weise erledigt wurden. Von den übrigen Begehren waren pro Ende 1889 durch Abschluss von Übereinkünften zur Erledigung

vorbereitet	28	Fälle,
pendent	2	„
zurückgezogen	153	„
abgewiesen	22	„
	205	Fälle,
definitiv pro 1889 erledigt . .	1171	„
Total wie oben	1376	Fälle.[6])

Die pro 1887/88 und 1889 erledigten 1171 Fälle beanspruchten folgende Summen:

	An Zahlungen:	gegenüber den Forderungen:
1887/88	Fr. 2,673,599. 35	Fr. 5,261,378. 58
1889	„ 1,043,671. 40	„ 2,251,613. 23
	Fr. 3,717,270. 75	Fr. 7,512,991. 81
Hievon ab	„ 62,175. 27[7])	„ —
Bleiben	Fr. 3,655,095. 48	Fr. 7,512,991. 81

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, IV., S. 117/20.
[2]) Vgl. Bundesblatt 1887, IV., S. 117/20. [3]) id. 1888, I., S. 115/7.
[4]) Vgl. Bericht vom 9. Mai 1890. S. 56.
[5]) id. vom 19. Juni 1889, S. 83. [6]) id. vom 9. Mai 1890, S. 56.
[7]) Die Fr. 62,175. 27 berechnen sich folgendermassen:

Nettoerlös und Wert des Altmetallvorrates pro 1887/89 . . .	Fr. 214,357. 90
Abzüglich Verwaltungskosten pro 188/89	„ 152,182. 63
Rest	Fr. 62,175. 27

Der Totalaufwand für die Expropriations-Entschädigungen bis 31. Dezember 1894 war Fr. 4,082,766. 22[1]). Auf 15. September, bezw. 31. Dezember 1894 hatten 31 Brennlosinhaber nach Massgabe des Artikels 18 und im Sinne der Art. 1 und 2 des Alkoholgesetzes zusammen noch Fr. 175,426. 52 Entschädigung bei der Alkoholverwaltung gutstehen. An dieser Summe werden für jede weitere Brenncampagne ingesamt Fr. 10,356. 98 zu Lasten der Brenner abgeschrieben. Bei dieser Amortisation von jährlich $5_{,90}$ % könnte sie in etwa 17 Brennjahren vollständig durchgeführt sein.

Von anderen Dienstabteilungen der Bundesverwaltung werden dauernd und regelmässig in Anspruch genommen die *Zollbehörden*, die *Postverwaltung* und die *Staatskassa*. Für die Entschädigung der beiden ersteren Staatsstellen wurden ursprünglich 1889 Fr. 55,546. 80, später (1891) aber eine Aversalsumme von Fr. 50,000 bezahlt, für den Beamten der Staatskassa zur Besorgung des Kassendienstes Fr. 840 resp. Fr. 1200 ausgeworfen.

Ausser der besprochenen dauernden Inanspruchnahme gewisser Bundesorgane kam der Bundesrat auch in den Fall, das Industriedepartement wegen alkoholometrischer Fragen und wegen der eventuellen Unterstellung der Brennereien unter das Fabrikgesetz, das Departement des Äussern wegen verschiedener auf die Handelsverträge bezüglicher Punkte, das Justiz- und Polizeidepartement wegen der Durchführung der Strafbestimmungen und endlich das Eisenbahndepartement wegen Gestaltung der Spritfrachten begrüssen zu müssen.

Für die Untersuchung des Sprites auf alkoholische Verunreinigungen und für verschiedene andere Analysen mussten zuerst mehrere ausserhalb der Verwaltung stehende Chemiker konsultiert werden; seit der Gründung eines Laboratoriums in der Centralverwaltung, welches 1895 in das neuerbaute Chemiegebäude verlegt wurde, und der Anstellung eines Chemikers geschieht dies nur noch in Fällen unumgänglicher Notwendigkeit. Dagegen wurden wichtige Fragen aller Art stets nicht nur durch die Organe der Alkoholverwaltung allein, sondern auch durch speciell dazu ernannte Kommissionen von Sachverständigen begutachtet. Solche Kommissionen tagten zur Beratung des Brennereipflichtenheftes, zur Behandlung specifisch kommerzieller Angelegenheiten, zur Erörterung der auf die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten, Parfümerien etc. bezüglichen Punkte, zur Feststellung der Normen für die Ausfuhrvergütungen, zur Besprechung der Denaturierungsverfahren u. s. w. Die daherigen Kosten betragen pro 1887/88

---

[1]) Per 1897 laut Bilanz . . . . . Fr. 4,080,253. 74
mit Lagerhausbauten etc., zusammen . . . . „ 1,960,542. 23 Fr. 6,040,795. 97

Davon wurden bis 1897 aus dem Betrieb getilgt:
1) durch Abschreibungen . . . . . Fr. 730,795. 97
2) durch Amortisation der Anleihe v. 1888 „ 4,720,000. — „ 5,450,795. 97

es bleiben noch zu tilgen . . . . . Fr. 590,000. —

was laut Budget durch die Betriebsrechnung 1898 in Form einer Abzahlung an die Anleihe von 1888 (Fr. 5,900,000 Ende 1898 rückzahlbar) stattfinden soll.

Fr. 14,901. 75[1]), pro 1889 Fr. 6501. 25, welche Summe für die folgenden Jahre stets geringer wurde.

Seit 1890 wird die Rechnungs- und Geschäftsprüfung durch Kommissionen der eidgenössischen Räte besorgt.

Unterm 26. Februar 1894 haben die vereinigten Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates ein Reglement betreffend die Aufstellung einer ständigen Delegation erlassen und deren Aufgaben und Befugnisse normiert.[2])

Nach diesem Reglement besteht die Delegation aus 5 Mitgliedern, von welchen die Kommission des Rates, welcher die Priorität für die Behandlung des Geschäftsberichtes hat, 3, die Kommission des andern Rates 2 Mitglieder wählt und zwar während der Junisession auf die Dauer von einem Jahre; Präsident und Vicepräsident sollen nicht demselben Rate angehören; die Delegation versammelt sich vierteljährlich in Bern und behandelt den von der Direktion der Alkoholverwaltung ihr zu unterbreitenden Quartalbericht über die Geschäftsvorkommnisse der abgelaufenen Periode; die Delegation legt das Ergebnis ihrer Beratungen, zu welchen der Direktor beigezogen werden kann, in einem Protokolle nieder, welches den Präsidenten der beiden Kommissionen und dem Vorsteher des Finanzdepartements mitzuteilen ist.

Die neue Einrichtung funktioniert seit Mitte des Jahres 1894 und soll sich nach den gemachten Erfahrungen bewährt haben, indem dadurch ein Organ geschaffen worden sei, welches geeignet ist, die verfassungsmässige Aufsicht der Bundesversammlung zu fördern, ohne die Selbständigkeit und Verantwortlichkeit der Verwaltung zu schwächen.[1])

3. Einkauf der Inlandsware.

Nach Art. 2 des Alkoholgesetzes hat der Bund das ihm in Art. 1 desselben Gesetzes verliehene Recht zur Herstellung gebrannter Wasser in der Weise auszuüben, dass er annähernd einen Vierteil des Bedarfs an solchen Produkten durch Lieferungsverträge mit inländischen Produzenten beschafft.

Durch Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887 wurde, wie bereits erwähnt, auf den 20. Juli 1887 die Einfuhr monopolpflichtiger Sprite durch Private verboten und zugleich auch die private-inländische Produktion aufgehoben mit der bereits ebenfalls erwähnten Modifikation, dass diejenigen im Betriebe sich befindlichen Brennereien, die sich verpflichteten, ihr gesamtes Erzeugnis dem Bunde abzuliefern, bis zum 1. Oktober 1887 provisorisch auch in den Fällen weiter arbeiten können, in denen sie den Anforderungen des Alkoholgesetzes nicht in allen Teilen zu entsprechen in der Lage sein würden.

Dementsprechend wurden daher zunächst zwischen dem 15. und 20. Juli 1887 mit 9 Spritfabriken und 29 Kleinbrennereien provisorische bis Anfang Oktober 1887 laufende Lieferungskontrakte abgeschlossen.[3])

---

[1]) und [2]) Vgl. Bundesblatt 1894, IV., Seite 671.

[3]) Vgl. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Alkoholverwaltung pro 1887/88, Seite 20 und 21.

Nach Massgabe der hierin vereinbarten Bedingungen lieferten die 38 Kontrahenten folgende Quantitäten Sprit und Rohspiritus:

	Literprozente	=	Meterzentner à 95°		Gesamtpreis		Durchschnitt per q
Feinsprit . . .	6,345,7000	=	5,446,95	Fr.	414,899. 85	Fr.	76. 17
Rohspiritus . .	594,7015	=	510,47	„	52,295. 30	„	102. 44
Nebenprodukte [1])	594,6925	=	98,86	„	5,786. 85	„	64. 40
Total	7,045,0940	=	7,047,28	„	472,982. —	„	78. 21

Es lag auf der Hand, dass für den Abschluss definitiver Lieferungsverträge so einfache Bestimmungen, wie sie für die erste provisorische Brennperiode vom Juli-September 1887 angewendet werden konnten, nicht genügend waren, dass vielmehr ein eigentliches, im Gesetze übrigens vorgesehenes Pflichtenheft aufgestellt werden musste, dass alle einschlägigen Verhältnisse, die an die Brenner zu stellenden persönlichen und rechtlichen Anforderungen, die Anmeldungsvorschriften, die Betriebsanforderungen, die Kontrollmassregeln, die Vorzugsrechte, die Preise und Übernahmsbedingungen, die Dauer und Auflösung der Verträge, die Strafen etc. genau und unzweideutig regelt.

Die Ausarbeitung dieses Pflichtenheftes war eine der schwierigsten Aufgaben der Verwaltung.

Es ist bei dieser Sachlage nicht zu verwundern, dass das erste vom 9. September 1887 datierte Pflichtenheft nicht bereits allen Bedürfnissen und Interessen vollständig entsprach und dass eine Revision desselben an Hand der gemachten Erfahrungen erforderlich wurde. Diese Revision kam am 23. Mai 1888 zu stande. Die haupsächlichsten Abweichungen dieses neuen Pflichtenheftes gegenüber demjenigen vom 9. September 1887 betrafen im wesentlichen nur die Aufhebung der früheren Bestimmung, wonach die Spirituspreise nicht für die ganze Vertragsdauer fest normiert, sondern jeweilen nach dem Stand der Kartoffelpreise auf gewissen Märkten zu variieren waren.

Im Dezember 1893 hatte nun die Bundesversammlung mit Bezug auf die inländische Produktion gebrannter Wasser mehrere Beschlüsse gefasst [2]), deren Ausführung den Erlass eines neuen Pflichtenheftes nötig machte. Dies geschah denn auch nach Anhörung der ständigen Alkoholkommissionen durch Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1894.

Die wichtigsten Bestimmungen dieses neuen Pflichtenheftes sind nun folgende:

a) Verteilung der Brennlose.

Das der inländischen Produktion vorbehaltene eine Vierteil des Alkoholbedarfs wird durch Ausschreibung an landwirtschaftliche Brennereien, unter denen wieder die Genossenschaftsbrennereien bevorzugt werden, in Losen von 150—1000 hl Jahresproduktion vergeben.

Für bereits vorhanden gewesene Brennereien wird eine vierjährige, für neu errichtete eine sechsjährige Vertragszeit gewählt; während die

[1]) Sogenannte Moyen und mauvais goût; vgl. Anmerkung 1.

[2]) Vergleiche Bundesblatt 1895, III., Seite 346. V. Einkauf. A. Inlandsware, Ziffer 1, 2, 3 und 4.

früheren Losverträge der Mehrzahl nach für sechsjährige Periode abgeschlossen wurden.

Die bei der neuen Verteilung zugewiesenen Lose beziehen sich ausschliesslich auf das Verarbeiten inländischer Kartoffeln und inländischer Körnerfrüchte[1]), während bei der ersten Losverteilung auch das Brennen ausländischer Rohmaterialien — allerdings unter Bevorzugung der inländischen Materialien verarbeitenden Brennereien — gestattet war. Nur in Ausnahmefällen, in welchen die Beschaffung der einheimischen Rohmaterialien zu Brennereizwecken mit unverhältnismässig starken Einbussen für die Losinhaber verknüpft wäre, wird auch das Brennen anderer Rohstoffe, jedoch nur unter einer den Verhältnissen entsprechenden Herabminderung der Produktionsmenge und des Spirituspreises bewilligt.[2])

Eine Brennerei kann nur ein Los erhalten, auch darf ein Los nicht auf mehrere Brennereien verteilt werden, ebenso wie auch kein Brennereibesitzer oder kein Mitglied einer Genossenschaftsbrennerei an mehreren Losen beteiligt sein darf.[3])

Als landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien gelten nur gemäss dem schweizerischen Obligationenrecht eingetragene Verbände, deren Betrieb einen wirklich landwirtschaftlichen Charakter hat. Die Genossenschaft muss jederzeit mindestens sieben grossjährige Mitglieder aufweisen, welche einen Landwirtschaftsbetrieb mit Viehhaltung und Schlempefütterung selbst ausüben; die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Genossenschafter darf für Verbindlichkeiten der Genossenschaften nicht ausgeschlossen werden. Die Vertreter der Genossenschaft treten unter eigener solidarischer Haftbarkeit in den mit der Verwaltung abgeschlossenen Lieferungsvertrag persönlich mit ein.[4])

Ein von der Alkoholverwaltung in Vorschlag gebrachtes Statut für Brennereigenossenschaften enthält noch folgende im Pflichtenheft nicht angegebene Bedingungen:

Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedem Mitgliede seine landwirtschaftlichen Produkte (z. B. Kartoffeln, Gerste, Roggen) gegen entsprechende Vergütung (Tagespreis) abzunehmen; die in der Brennerei erzeugte Schlempe wird unter die Genossenschafter im Verhältnis zu ihren Anteilsscheinen verteilt, und es hat jeder das Recht und die Pflicht, die ihm zugeteilte Schlempe täglich abzuführen. Aus den Jahreseinnahmen ist der ordentliche Unterhalt der Gebäude, Apparate und übrigen Beweglichkeiten zu bestreiten. Den Genossenschaftern sind die einbezahlten Anteilsscheine zu 4 % zu verzinsen, für Gebäude sind 3 %, für die Brenneinrichtung 10 % abzuschreiben. Ein etwaiger Reingewinn muss so lange zur Amortisation von Brennereigebäuden und dazu gehörigen Einrichtungen verwandt werden, bis die Anlage vollständig abgeschrieben ist. Ein etwaiger Verlust ist von den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Anteilsscheine sofort zu decken.[5])

[1]) Für die als Malz zu verbrauchende Gerste ist jedoch die inländische Provenienz nicht nötig.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1895, III., Seite 347, Art. 1 des Brennereipflichtenheftes vom 2. Juni 1894. [3]) Art. II, Abs. 2 derselben Verordnung.

[4]) Art. III besagter Verordnung. [5]) Vgl. P. Wittelshöfer: „Das schweizerische Alkoholmonopol", Seite 10, Anm. *.

Eine weitere Bestimmung des neuen Pflichtenheftes ist die, dass ohne die Bewilligung der Alkoholverwaltung kein Dritter in das bestehende Losverhältnis eintreten kann.

Die Verpfändung oder Abtretung von Forderungen aus Lieferungsverträgen ohne Genehmigung des Finanzdepartements berechtigt dieses zum Rücktritt vom Losvertrag.[1])

Die auf die öffentliche Ausschreibung der Losverteilung eingehenden Anmeldungen werden in 9 Klassen geschieden, von denen die erste die Brennereien mit einer Leistung von 150 bis 200 hl reinen Alkohols Jahresproduktion umfasst, während jede folgende Klasse eine um je 100 hl steigende Jahresleistung erfordert.*) Bei Vergebung der Lose sind in jeder Klasse in erster Linie landwirtschaftliche Genossenschaften zu berücksichtigen. Die Lose werden denjenigen Bewerbern zugeschlagen, welche die günstigsten Bedingungen, also die niedrigste Preisforderung stellen.**)

Der Landesverbrauch an Monopolsprit, d. h. an Trinksprit und denaturierter Ware betrug pro 1890 93 jahresdurchschnittlich 100,723 Meterzentner[2]), von welchem nach Art. 2 des Alkoholgesetzes und nach Ziffer 4 des Beschlusses vom 2. Juni 1894 annähernd ein Vierteil im Inlande hergestellt werden soll, was hiernach 25,181 Meterzentner oder 29,583 hl betragen würde. Nach Abzug der 2950 hl der von den noch nicht gekündeten 5 Lose blieben zur Neuausschreibung auf Grund des Pflichtenheftes vom 2. Juni 1894 26,663 hl.

Im Hinblick auf die abnehmende Tendenz des Trinkspritkonsums wurden indessen bloss 25,000 hl[3]) zur öffentlichen Ausschreibung gebracht.

Neu vergeben wurden im Laufe der Verhandlungen 25,870 hl[4]), so dass mit Hinzurechnung der Lieferungsmengen aus alten Kontrakten (2950 hl), 29,820 hl vertraglich geschlossen waren.

Auf die Ausschreibung von 25,000 hl gingen von Inhabern bereits bestehender Losbetriebe und von Bewerbern um neu zu errichtende Brennereien Anmeldungen für zusammen 57,500 hl ein und zwar:

aus 10 Kantonen von 57 Inhabern bestehender Lose für	27,500 hl
aus 7 Kantonen von 40 Bewerbern um neu zu errichtende Betriebe für	30,000 hl
Total	57,500 hl[5])

Hievon wurden vom Finanzdepartement auf Grund festgesetzter Wegleitung[6]) die 57 Lose für ein Gesamtquantum von 20,270 hl erneuert. Neu vergeben wurden 8 Lose mit . . . . . 5,600 hl

Total 25,870 hl

---

[1]) Art. IV des betreffenden Pflichtenheftes vom 2. Juni 1894.
*) Art. XVIII id. **) Art. XIX id.
[2]) Vgl. Bundesblatt 1895, III., Seite 348. [3]) idem. [4]) idem.
[5]) Vgl. Bundesblatt 1895, III, 349.
[6]) Die Verträge sind auf vier Jahre abgeschlossen, Lose von 1000 hl zu Fr. 70 per hl; für je 10 hl Minderproduktion wird ein Zuschlag von 10 Cts. zum Grundpreis von Fr. 70 bewilligt. Neue, 6 Jahre laufende Lose werden nur an Genossenschaften vergeben, der Spirituspreis ist hier um Fr. 3 höher als bei den alten Betrieben gleicher Grössenklasse (P. Wittelshöfer, Das schweizerische Alkoholmonopol, S. 13).

Hievon wurden abgeliefert pro 1894: $23{,}403_{,8228}$ hl à 100°. Im Jahre 1895 belaufen sich die Gesamtbezüge aus dem Inlande auf $30{,}329_{,1212}$ hl à 100° [1]), welche zum weitaus grössten Teile auf die für Rechnung des Bundes arbeitenden 71 Brennlosbetriebe entfallen [2]).

Demnach ist die der Brennlosbetriebe pro 1895 um 8 erhöht worden, was zur Folge hatte, dass der gesetzlich stipulierte Vierteil um cirka 5000 hl überschritten wurde, was nach dem Bericht vom 29. Mai 1896 „freilich sehr unbedeutend erscheint". Bei dem Preise von Fr. 87. 88 per q Trinksprit und einem solchen von Fr. 70. 07 für „anderen Spiritus" ergibt sich immerhin die ganz beträchtliche Mehrausgabe von cirka Fr. 450,000; es wurden nämlich für die im Inlande produzierte „Spiritusmenge zum Trinkkonsum" von $25{,}615_{,68}$ q [3]) Fr. 2,251,265. 45 und für $209_{,74}$ q [4]) „anderen Spiritus" Fr. 14,680. 45 bezahlt. Hiezu kommen noch die Frachten zu den Lagerhäusern etc. mit Fr. 46,754.97, so dass trotz der Abzüge wegen ungenügender Reinheit (Fr. 2371. 35) oder Gradstärke (Fr. 2. 30), sowie wegen sonst vereinbarter Preisreduktion (Fr. 539. 40) von insgesamt Fr. 2913. 05 der Ankauf der Inlandsware auf Fr. 2,309,800. 62 zu stehen kommt.

Seit Inkrafttreten des Alkoholmonopols wurden der Inlandsproduktion nachfolgende Spritmengen zu den beigesetzten Gesamtpreisen entnommen:

Im Jahre	1895	von	71	Betrieben	$25{,}825_{,42}$ q	à 95.96°	=	$30.329_{,2212}$ hl	à 100°	Fr. $2.265.945_{,90}$
„	1894	„	63	„	$19{,}935_{,64}$ „	„	=	$23{,}403_{,8228}$ „	„	„ $1{,}793{,}056_{,10}$
„	1893	„	64	„	$23{,}466_{,40}$ „	„	=	$27{,}555_{,4952}$ „	„	„ $2{,}131{,}683_{,35}$
„	1892	„	64	„	$22{,}773_{,08}$ „	„	=	$26{,}743_{,4462}$ „	„	„ $2{,}053{,}586_{,30}$
„	1891	„	66	„	$19{,}327_{,37}$ „	„	=	$22{,}700_{,2419}$ „	„	„ $1{,}751{,}294_{,85}$
„	1890	„	67	„	$21{,}349_{,88}$ „	„	=	$24{,}890_{,1351}$ „	„	„ $1{,}917{,}623_{,05}$
„	1889	„	67	„	$19{,}150_{,72}$ „	„	=	$22{,}326_{,3065}$ „	„	„ $1{,}723{,}599_{,15}$
„	1887/88	„	189	„	$25{,}256_{,14}$ „	„	=	$29{,}423_{,4188}$ „	„	„ $2{,}287{,}725_{,84}$
Total	1887/88	bis	1895		$177{,}084_{,65}$ q	à 95 96°	=	$207{,}472_{,0877}$ hl	à 100°	Fr. $15.856.156_{,84}$

Daraus ergibt sich, dass innerhalb dieser achtjährigen Rechnungsperiode jährlich im Durchschnitt Fr. 1.982,019. 61 bezahlt wurden d. h. durchschnittlich Fr. 76. 76 per hl à 100°, oder Fr. 89. 85 per Meterzentner à 95/96°. [5])

Die inländische Produktion verteilt sich auf die als Sitz von Losbetrieben in Betracht kommenden Kantone für die Dauer des Monopols 1887/88—97 etwa folgendermassen [6]):

---

[1]) Wovon $30{,}093_{,5510}$ hl Trinksprit (vgl. Bericht vom 29. Mai 1896, S. 62—63.

[2]) Derselbe S. 8: Hiernach betrugen die Gesamtbezüge für das Betriebsjahr 1895 $25{,}826_{,16}$ q (Fr. 2,309,800. 62). Hievon entfallen $25{,}825_{,42}$ q (Fr. 2.309,787. 82) auf Rechnung genannter Losbetriebe; d. h. $0_{,74}$ q = $0_{,83}$ hl (Fr. 13. 80) sind anderer Provenienz; woher? ist nicht angegeben!

[3]) u. [4]) Zusammen 25,825 q pro 1895 gegen 19,936 q im Jahre 1894; hiernach eine Mehrproduktion pro 1895 von $4880_{,58}$ q. Vgl. Bericht v. 29. Mai 1896, S. 62.

[5]) Im Jahre 1897 von 72 Betrieben $25{,}740_{,13}$ q à 95/96° $30{,}228_{,2245}$ hl à 100° Fr. $2.217{,}703_{,20}$
„ „ 1896 „ 72 „ $21{,}226_{,68}$ „ „ „ = $924{,}927_{,1294}$ „ „ „ „ $1{,}853{,}843_{,30}$
d. h. durchschnittlich 1896/97 per $73_{,92}$ hl oder Fr. $86_{,82}$ per q.

[6]) Vgl. Bundesblatt 1895, III, 410 und Bericht vom 29. Mai 1896, S. 64.

Aargau . . .	1,477,51	Metercentner =	0,64 %
Baselland . . .	4,869,60	„ =	2,51 „
Baselstadt . .	1,068,81	„ =	0,66 „
Bern	128,438,22	„ =	55,34 „
Freiburg . . .	15,664,11	„ =	8,36 „
Luzern . . .	1,183,17	„ =	0,48 „
Schaffhausen .	12,246,00	„ =	4,84 „
Solothurn . . .	28,694,51	„ =	12,36 „
St. Gallen . .	478,91	„ =	0,19 „
Thurgau . . .	20,202,78	„ =	9,32 „
Waadt	4,207,55	„ =	3,04 „
Zürich	6,519,29	„ =	2,67 „
Total	223,951,46	„ =	100,00 %

Zur Herstellung dieses Quantums wurden pro 1889—97 folgende Rohstoffe verwendet[1]):

Jahr	Einheimische		Ausländisches		Unbestimmte Provenienz			Bierbrauereiabfälle
	Kartoffeln	Körnerfrüchte	Mais	Anderes Material	Roggen und Gerste zu Grünmalz	Darmalz	Presshefe	
	q	q	q	q	q	q	q	hl
1887/88	162,650[2]	6,347[2]	5,908[2]	—	—	—	—	—
1889	21,811	10,626	40,384	3,229[3]	9,977	1,264	—	—
1890	82,031	17,520	27,513	933	12,124	548	4	609
1891	112,099	15,653	13,174	269	13,061	1,380	9	926
1892	71,572	5,940	43,553	1,452	15,843	355	9	1,076
1893	196,817	8,249	4,923	—	15,514	364	13	910
1894	132,437	16,576	6,111	141	16,514	463	61	946
1895	212,001	21,784	1,227	824	13,993	393	155	1,036
1896	154,886	23,140	1,564	663	14,938	358	170	844
1897	115,032	51,384	6,347	67	18,090	312	167	934
1889/97	1,154,386	176,872	144,796	7,478	130,054	5,437	587	7,281

[1]) Vgl. Bundesblatt 1895, III, 413 und Bericht vom 29. Mai 1896, S. 65 u. ff.

[2]) Für die Zeit vom 15. September 1887 bis 15. Mai 1888. Der Übergangsverhältnisse wegen wurde über das in der Periode vor 15. Mai 1887 verwendete Material keine Kontrolle geführt. Vom 16. September 1888 bis 15. Mai 1889 wurden jedoch noch verbraucht:

Einheimische Äpfel	1,052 q
„ Kartoffeln . .	8,610 „
„ Körnerfrüchte	12,907 „
Ausländischer Mais	47,102 „
„ Dari	788 „
Unbestimmt Provenienz:	
Darmalz	1,289 „
Roggen und Gerste zu Grünmalz	10,776 „

[3]) Davon 688 q Dari und 2,541 q Buchweizen und Mehl.

Die Kartoffeleinfuhr nach der Schweiz beträgt nun:

Für die Jahre:	Nach Gebrauchstarif Nr. 399 der Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande:	Nach dem Berichte der Alkoholverwaltung pro 1897, pag. 75: Überschuss der Landeseinfuhr über die Landesausfuhr		
		im Kalenderjahr:	im Wintersemester:	vom 1. Oktober bis 1. April:
	q	q		q
1885	226,225	—		
1886	300,364	—		
1887	236,714	227,793	1886/87	220,161
1888	339,629	330,575	1887/88	101,587
1889	397,438	390,473	1888/89	*284,233*
1890	385,395	374,951	1889/90	*302,286*
1891	375,715	349.673	1890/91	211,026
1892	318,229	297,588	1891/92	*261,408*
1893	220,206	215,343	1892/93	198,743
1894	294,078	285,925	1893/94	143,239
1895	240,020	214,466	1894/95	211,588
1896	516,692	509,649	1895/96	153,457
1897	516,177	508,986	1896/97	*452,883*
Mittel 1887/97	349,117	336,855	1886/87—1896/97	230,965

Diese beiden Zusammenstellungen verdienen nun insofern eingehendere Betrachtung, als sie den Zusammenhang der inländischen Brennerei mit der Urproduktion darlegen. Die erste weist einen steigenden Verbrauch der Rohstoffe auf und die zweite eine noch grössere Zunahme der Einfuhr des wichtigsten Rohstoffes der Brennerei, der Kartoffel auf. — Welches die Bedingungen einer stärkeren Spiritusproduktion sind, wollen wir hier ausser Betracht lassen. Es handelt sich da zunächst nur um die Rohstoffproduktion, d. h. diejenige der Kartoffel. Nach der Statistik des Warenverkehrs arbeitet die schweizerische Landwirtschaft mit einer Unterbilanz von durchschnittlich 337.000 q Kartoffeln per Jahr, mit andern Worten, sie produziert nicht genügend Kartoffeln für den Inlandsverbrauch. Nach Art. 2, Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 ist bei Vergebung von Losbetrieben das Brennen von einheimischen Rohmaterialien vorzugsweise zu berücksichtigen. Angesichts dieser Sachlage aber ist es sehr schwierig, sich der Ansicht zu verschliessen, dass dieser Forderung in volkswirtschaftlich rentabler Weise entsprochen werden könne. Es erscheint nämlich als höchst unrentabel, ein Erzeugnis der Urprodukte aus dem Auslande kommen zu lassen, welches kaum die Frachtspesen erträgt, noch viel weniger diejenigen der Umwandlung in das gewünschte Produkt. Dass die Inlandsbrennerei trotz dieser ungünstigen Vorbedingungen dennoch bei der Neuordnung der Sachlage durch das Monopol ihren Platz behaupten kann, hat sie hauptsächlich der Rücksichtnahme seitens des Bundes auf die Landwirtschaft zu verdanken. Wenn auch die Brennerei direkt nur inlän-

dische Kartoffeln verwenden „darf“ und „kann“, da die Gesamtproduktion der Schweiz auf cirka 7 Millionen Doppelzentner geschätzt wird, so scheint sie doch den Zuzug ausländischen Materials zu begünstigen. Wenn nun selbst in einem guten Kartoffeljahre wie 1895 noch 214,466 q eingeführt und in derselben Brennecampagne 212,000 q Kartoffeln zu Brennzwecken verbraucht werden, so erscheint es auf den ersten Blick als selbstverständlich, dass die Einfuhr als Ersatz des zu Brennzwecken verbrauchten Rohstoffes diene. Man darf aber zunächst nicht unbeachtet lassen, dass von der jeweiligen Einfuhr cirka 62,000 q auf den Grenzverkehr und etwa 6000 q auf die Einfuhr von Primeurs und Saatkartoffeln entfallen.

Es ist ferner dabei nicht ausser Betracht zu lassen, dass infolge der jetzigen schweizerischen Eisenbahntarifverhältnisse der Kartoffelimport in hohem Masse begünstigt wird, während sie den Marktverkehr mit dem inländischen Produkte geradezu fast unmöglich macht. In diesem Falle ist es nun gerade die Inlandsbrennerei, welche hier auf den Absatz der inländischen Kartoffelproduktion kompensierend einwirkt. Die cirka 200,000 q Kartoffeln, welche jährlich gebrannt werden, bedeuten denn doch auch einen nicht zu unterschätzenden Bestandteil für den Kartoffelabsatz, namentlich für die Kantone mit für den Kartoffelbau besonders geeignetem Boden wie Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn. In kartoffelreichen Jahren nimmt die Brennerei dem Landwirte das Produkt zu einem annehmbaren Preise ab, während in Fehljahren, wo der Preis für die Brennerei zu hoch wird, er auf dem Markte Abnahme findet. Endlich dürfen aber auch die Konsequenzen, welche die Erhaltung und Ausdehnung des Kartoffelbaues in Bezug auf den Getreidebau nach sich ziehen, mit in Betracht gezogen werden. Es fehlte nun natürlich nicht an Stimmen, die gegenüber der Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen durch die Brennerei die fiskalische Ausbeutung des Monopols betonten. Nicht ganz mit Unrecht sagten sie, dass die inländische Brennerei gegenüber der ausländischen zu *teuer* arbeite. Es wurde daher beim Bundesrate ein Postulat eingereicht, das dahin tendierte, es sei bei der Berechnung des in Art. 2 stipulierten *inländischen Viertels* nur der Trinkbranntwein zur Basis zu nehmen. Der Bundesrat konnte aber diesem Postulate, das auf eine ganz wesentliche Beschränkung der Inlandsbrennerei hinzielte, keine Folge geben. Dagegen wurde von der Bundesversammlung im Jahre 1890 ein anderes Postulat angenommen, lautend: „Der Bundesrat ist eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, in welchem Masse die schweizerische Landwirtschaft aus der Anwendung des Art. 2 des Gesetzes betreffend gebrannte Wasser Nutzen ziehe.“

Durch die endgültige Interpretation des Art. 2 des Alkoholgesetzes wurde bestimmt, dass bei Berechnung des im Inlande herzustellenden Viertels der *Gesamtkonsum* (Trinkbranntwein und Spiritus zu technischen Zwecken) zur Basis zu nehmen sei.

Im September 1892 reichte nun der Verein schweizerischer Brennlosinhaber unterm 22. betr. Monats ein Gesuch ein um Nach- resp. Vorbrandbewilligung, da der Herbst 1892 eine ausserordentlich ergiebige Kartoffelernte geliefert hatte. Dieses Gesuch, anfänglich zum

Teil abschlägig beschieden, wurde auf eine neuerliche Eingabe vom 8. Oktober gleichen Jahres dann durch obgenannten Entscheid insofern bewilligt, dass 1400 hl aus inländischen Rohstoffen zu brennen denjenigen Losinhabern gestattet werde, welche nicht durch den ursprünglichen Vertrag das Recht hatten, ihr Kontingent pro 1891, bezw. 1891 92 aus ausländischen Stoffen herzustellen. Dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, dass die den Losinhabern zugestandenen Bewilligungen zum Vor- und Nachbrennen auch wirklich im Interesse der Landwirtschaft durchzuführen seien und nicht z. B. durch ungebührlichen Druck auf die Preise zu berechtigten Klagen Anlass bieten würden. Anlässlich der Beratung des Budgets der Alkoholverwaltung pro 1893 gingen die eidgenössischen Räte angesichts der abondanten Kartoffelernte in der Begünstigung der einheimischen Brennerei, bezw. Landwirtschaft noch einen Schritt weiter und bewilligten, über die bereits zugestandenen 1400 hl hinausgehend, noch einen Zuschlagsbrand von weiteren 3000 hl, welcher aus inländischem Rohmaterial zu erzeugen war. Das Finanzdepartement verlangte für diesen Zuschlagsbrand ausschliessliche Verwendung von einheimischen Kartoffeln, welche mit Fr. 4. 50 loco Brennerei per Metercentner zu bezahlen sind. Die angelegten Preise mussten auf Ursprungsattesten bescheinigt werden. Für je 10 Cts. Mehrbewilligung über Fr. 4. 50 hinaus fiel Fr. 1 des bedungenen Preisabzuges hinweg. Das zugebilligte Mehrquantum betrug 9725 hl Vor-, Nach- und Zuschlagsbrand; es wurden aber nur 6063 hl wirklich geliefert, was 62 % der bewilligten Mehrproduktion ausmachte [1]) Ähnliche Gesuche um Bewilligung von Nachbrand pro 1895 96. sowie um Vorbrand pro 1896 97 wurden abschlägig beschieden und zwar aus dem Grunde, weil eine Kalamität im Kartoffelabsatz zurzeit nicht vorzuliegen schien [2]).

In seinem Berichte über das schon obenerwähnte Postulat vom Dezember 1890, den Nutzen der schweizerischen Landwirtschaft aus der Anwendung des Art. 2 betreffend, kommt der Bundesrat nach eingehender Darstellung der Sachlage [3]) zu folgendem Schlusse: „Es besteht in einzelnen Landesgegenden in guten Erntejahren ein Überschuss an Kartoffeln, der bis auf weiteres am besten der Brennerei zugeführt wird. Zur Ermöglichung der Brennerei darf ein staatlicher Schutz bis auf cirka Fr. 45 per q Spiritus à 95 96° gewährt werden. Dieser Satz ist dermalen überschritten, und es ist deshalb auf eine entsprechende Reduktion Bedacht zu nehmen. Ebenso ist dahin zu wirken, dass die Brennerei nur in denjenigen Landesteilen fortexistiert, in denen sich Kartoffelüberschüsse einzustellen pflegen, die nicht in anderer Weise nützlicher abzusetzen sind."

Welchen Einfluss nun dieser staatliche Schutz auf die Preisfrage, d. h. der den Inhabern von konzessionierten Losbetrieben gezahlte Preis ausübt, soll nachstehend erörtert werden. Diese Frage ist, wie Dr. P. Wittelshöfer meint, in einer Weise gelöst worden, die jedenfalls geeignet sei, das Erstaunen — wenn nicht den Neid — der deutschen

[1]) Vgl. Bericht pro 1892 vom 12. September 1893, Seite 47/48.
[2]) Vgl. Bericht pro 1895 vom 29. Mai 1896, Seite 10/11.
[3]) Bericht der Alkoholverwaltung pro 1892, Seite 53—78.

Brenner zu erregen[1]). Das Pflichtenheft bestimmt zwar, dass keine höheren Preise bewilligt werden sollen, als solche, bei welchen den Brennern bei richtiger Einrichtung und rationellem Betriebe die Schlempe kostenfrei verbleibt, d. h. es sollen den Brennern lediglich die Gestehungskosten des Branntweines vergütet werden, so dass also der Gewinn der Brennerei nur aus dem Ertrag der Schlempe resultieren sollte. Nach dem Jahresbericht pro 1895 wurden folgende Preise an die Brenner bezahlt[2]):

Anzahl der Brennereien	Losbetriebe von hl	Ablieferungsmengen		Lieferungspreise		
		hl à 100°	Metercentner à 95/96°	Im ganzen Fr.	Per hl Fr.	Per q Fr.
A. Winterbetriebe.						
32	150—200	5,995,7231	5,103,57	469,466. 85	78. 30	91. 99
8	301—400	3,313,5791	2,820,52	253,099. 60	76. 38	89. 73
11	401—500	5,210,6976	4,435,35	397,765. 25	76. 34	89. 68
1	501—600	592,9930	504,46	43,881. 85	74. —	86. 94
9	601—700	6,397,9214	5,445,93	476,417. 80	73. 06	85. 83
1	701—800	778,9530	663,05	59,421. 40	76. 28	89. 62
5	901—1000	5,652,0092	4,811,00	406,337. 20	71. 89	84. 46
67		27,941,8814	23,784,18	2,097,389. 95	75. 06	88. 18
B. Jahresbetriebe.						
1	150—200	137,0048	116,62	10,686. 30	78. —	91. 63
2	901—1000	2,014,6648	1,714,88	143,189. 20	71. 07	83. 50
3		2,151,6696	1,831,50	153,875. 50	71. 01	84. 02
70		30.093,5510	25.615,63	2,251,265. 45	74. 81	87. 89

Diese Zusammenstellung zeigt, wie die bezahlten Preise im allgemeinen mit steigendem Betriebsumfange abnehmen, was eine Bevorzugung resp. Unterstützung der kleineren Betriebe erkennen lässt. Seit Einführung des Monopols bis 1897 wurde die Inlandsproduktion von der Alkoholverwaltung zu folgenden Preisen abgenommen[3]):

Im	Jahre	1887/88	zu	Fr.	76. 01	per hl	oder	Fr.	88. 55 per q
„	„	1889	„	„	76. 65	„ „	„	„	89. 35 „ „
„	„	1890	„	„	76. 85	„ „	„	„	89. 59 „ „
„	„	1891	„	„	77. 15	„ „	„	„	90. 61 „ „
„	„	1892	„	„	76. 79	„ „	„	„	90. 18 „ „
„	„	1893	„	„	77. 36	„ „	„	„	90. 84 „ „
„	„	1894	„	„	76. 61	„ „	„	„	89. 94 „ „
„	„	1895	„	„	74. 81	„ „	„	„	87. 89 „ „
„	„	1896	„	„	74. 37	„ „	„	„	87. 34 „ „
„	„	1897	„	„	73. 36	„ „	„	„	86. 16 „ „
Im Durchschnitt		1887/88–1897	zu	Fr.	74. 75	per hl	oder	Fr.	87. 62 per q

[1]) Vgl. P. Wittelshöfer: „Das schweiz. Alkoholmonopol“, Seite 11.
[2]) Vgl. Bericht pro 1895 vom 29. Mai 1896, Seite 63.
[3]) idem pro 1894 vom 31. Mai 1895; Bundesblatt 1895, III., Seite 407, und Bericht pro 1895 vom 29. Mai 1894, Seite 63.

In der Zeit vor der Einführung des Monopols, nachdem der Bundesrat mit seiner Botschaft vom 20. November 1884 vor das Volk getreten war, waren die Hauptargumente der beteiligten Gegner, das heisst der Brenner, etwa folgende: das Übel komme vom fremden Schnaps her, man müsse daher das einheimische Produkt „schützen", um nicht vom fremden „überschwemmt" zu werden[1]). Wie notwendig dieser Schutz für die einheimische Brennerei nach dieser geäusserten Ansicht war, möge nachstehende Kostenberechnung einer schweizerischen Spritfabrik darthun. Laut Memorial, pag. 10, der Spritfabrik von Georges Thomen in Basel betrugen die Erstellungskosten pro 1700 Liter Weingeist zu 95°:

Rohmaterial:

50 q Mais	à Fr. 20. —	= Fr. 1000. —		
10 q Grünmalz	à „ 16. 50	= „ 165. —		per Liter
30 q Kohlen	à „ 2. 50	= „ 75. —	Fr. 1240. —	od. 72,9 Cts.

Fabrikationskosten:

Löhne und Verwalltung . . .	Fr. 90. —			
Generalspesen	„ 37. —			
Zins und Anlagekapital . . .	„ 25. —			
Abnützung der Mobilien . . .	„ 33. 30	„ 185. 30	„	10,9 „
		Total Fr. 1425. 30	od.	83,8 Cts.
Davon ab:				
250 hl Schlempe à 50 Cts.		„ 125. —	„	7,3 „
		Bleiben Nettokosten Fr. 1300. 30	od.	76,5 Cts.

per Liter Spiritus zu 95°.[2])

Dies ist ungefähr der Durchschnittspreis, den, wie wir bereits gesehen haben, die Alkoholverwaltung seit 1887 den Inlandsbrennern bezahlt hat. Pro 1895 aber berechnet die Alkoholverwaltung den Durchschnittspreis der Körnerfrüchte — ausländischer Mais wird seit 1893 nur noch sehr wenig verwendet — auf Fr. 14. 76 per q und den der Kartoffeln auf Fr. 4. 12 per q.

Ein Vergleich mit den in Deutschland, Österreich und Italien von den Brennern erzielten Preisen gestaltet sich sehr lehrreich. Für Bezüge pro 1895 wurden loco Deport, exklusive Zoll, durchschnittlich für deutschen Weinsprit bezahlt per q Fr. 48. 06 à 95 96°, macht per hl Fr. 40. 90 à 100°; für deutschen und österreichischen Primasprit per q Fr. 38. 52, entsprechend Fr. 32. 79 per hl à 100° und für österreichischen Feinsprit per q Fr. 36. 18 oder Fr. 30. 79 per hl à 100°; durchschnittlich betrug der Preis für Auslandssprit Fr. 36. 82 per q oder Fr. 31. 33 per hl à 100°.[3])

Pro 1893/97 wurden von der Alkoholverwaltung ausländische gebrannte Wasser überhaupt bezogen[4]):

Im Jahre	1893	1894	1895	1896	1897	1893/97
zum Preise von per q	Fr. 40. 43	35. 30	36. 05	29. 42	24. 67	33. 41

[1]) Vgl. Zur Alkoholfrage: VII. „Die inländische Brennerei im Lichte der Volkswirtschaft" (Nr. 154 der „Neuen Züricher-Zeitung" vom 3. Juni 1885.
[2]) idem. [3]) Vgl. Bericht pro 1895 vom 29. Mai 1896, Seite 85. [4]) idem.

Stellt man diesen Auslandpreisen die im Inland gezahlten mit Fr. 74. 75 per Hektoliter à 100° gegenüber, so muss ohne weiteres zugegeben werden, dass trotz der Verschiedenheiten der Produktionsverhältnisse im Aus- und Inland der Inlandsbrennerei ein mehr als notwendiger Schutz gewährt wird. Dieser Schutz beträgt heute noch durchschnittlich Fr. 54. 31 per q à $^{95}/_{96}$° resp. Fr. 46. 73 per Hektoliter à 100° und ist, wie der Bericht pro 1892 schon besagt, „roh ausgedrückt, gleich der Differenz zwischen den von der Monopolverwaltung für In- und Auslandsware bezahlten Preisen“ [1]). Genannter Bericht stellt sich selbst die Frage: „Ist dieser offenbar weitgehende Schutz der Brennerei vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus gerechtfertigt?“ [2]) Die Antwort hierauf haben wir bereits früher angeführt.

Auf Grund der von der Alkoholverwaltung angenommenen Kartoffelpreise von Fr. 4. 25 resp. Fr. 4. 50 würden die Kosten des Rohmateriales – da nach ihrer Beobachtung der Spiritusausbeute in der Campagne 1892 93 etwa 10½ q Kartoffeln zur Herstellung eines Meterzentners Spiritus benötigt werden — sich auf Fr. 44. 62 resp. Fr. 47. 25 belaufen, welche Zahlen „annähernd das Maximum des aus dem Gesichtspunkt der Verwertung der Kartoffelüberschüsse zuzubilligenden staatlichen Schutzes der Brennerei“ bedeuten. [3])

„Nun beträgt aber, so fährt genannter Bericht fort, der thatsächliche, aus den *künstlich gesteigerten Übernahmspreisen für Inlandsware* resultierende Schutz der Brennerei, wie früher schon bemerkt, Fr. 53. 68 per q, ist also um ca. Fr. 6 bis Fr. 9 per q zu hoch.“

Bei dem Kartoffelpreise zu Fr. 4. 12 per 1895 und der Annahme, dass ca. 9 q Kartoffeln zur Herstellung von 1 Hektoliter absoluten Alkoholes dienen [4]), ist der Wert des Rohmateriales Fr. 37. 08 gegenüber dem staatlichen Schutz auf Hektoliter umgerechnet mit Fr. 45. 69, wonach dieser pro Hektoliter um Fr. 8. 61 zu hoch zu stehen kommt. Zur Rechtfertigung dieser, wohl keiner anderen Industrie zugestandenen Begünstigung führt besagter Bericht an, dass die bisher von der Monopolverwaltung bezahlten Spirituspreise um die Amortisationsquote für Gebäude und Einrichtungen erhöht sind, dass diese Amortisation später wegfällt und dass mit der daraus resultierenden Reduktion der Spirituspreise eine entsprechende Reduktion Hand in Hand geht. Es sei daher bei der bevorstehenden Erneuerung der Losverträge [5]) darauf Bedacht zu nehmen, dass der Preis des inländischen Sprites möglichst niedrig gestellt werden kann. Die bei der pro 1895 erfolgten Neuverteilung der Brennlose um durchschnittlich ca. 3—4 % gegen die früheren Preise erfolgte Reduzierung der Bezugspreise kann aber noch keine bedeutende genannt werden; die den Inhabern früherer Lose zugestandenen Preise schwanken zwischen Fr. 78. 30 bei den 32 kleinsten Betrieben und Fr. 71. 89 resp. Fr. 71. 05 bei den 5 resp. 2 grössten Betrieben [6]). Den neu entstandenen Brennereien wurden Fr. 3 per Hektoliter mehr bewilligt als den alten Brennereien gleicher Grössen-

[1]) Bericht pro 1892, vom 12. September 1893, Seite 1858. Bis 1893 belief sich diese Differenz per q auf Fr. 53. 68.
[2]) Bericht pro 1892, Seite 58. [3]) idem, Seite 75. [4]) P. Wittelshöfer, S. 13.
[5]) Vgl. Bericht pro 1895. [6]) idem, Seite 63.

klasse[1]). Die Zweckmässigkeit dieser letztern Massregel ist unter den obwaltenden Umständen sehr fraglich. Der Bericht pro 1895 enthält darüber keine Äusserung. Wenn nun auch zugegeben werden kann, dass die Inlandsbrennerei einmal mit grösseren Unkosten z. B. für Kohlen arbeiten muss, als die deutsche Brennerei, dass ferner in Betracht zu ziehen ist, dass die Brennereien immer nur für eine beschränkte Zeit Aussicht haben, ihre Betriebsanstalten verwerten zu können, da nach dem Pflichtenheft die Alkoholverwaltung nicht gehalten ist, nach Ablauf der Vertragsdauer das Los wiederum zu erneuern[2]) und auch alle Ansprüche der Losinhaber wegen Nichterneuerung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen sind und dass endlich hiedurch an die Brennereibesitzer die Notwendigkeit herantritt, für Abschreibung der Anlage in ihrem Abschlusse einen verhältnismässig hohen Prozentsatz in Anrechnung zu bringen, dies lauter Umstände sind, wodurch eine Erhöhung der Gestehungskosten des Branntweines eintritt, so liegt aber darin auch wieder für die Besitzer von Brennereien, welchen bei einer neuen Losverteilung wiederum ein Brennanteil zugewiesen wird, ein Gewinn, da dann in nicht allzufernen Brennperioden die ganze Anlage eigentlich einen Buchwert nicht mehr hat, also nur noch die Kosten für Unterhaltung und Neubeschaffung in Rechnung zu setzen sind. Hieraus ergibt sich aber von selbst, dass die Losinhaber für diesen Fall ihre Preisforderungen entsprechend stark herabsetzen, oder aber ihren Gewinn aus der Brennerei ganz unverhältnismässig steigern würden, wie dies bis jetzt thatsächlich der Fall war. Dass zu diesem Gewinne, der dem schweizerischen Brenner, dem zur Deckung der Betriebskosten mehr als der doppelte Betrag (Fr. 23. 12 gegen Fr. 10. 80)[3]) der dem deutschen Brenner einschliesslich der Liebesgabe von Fr. 25 zur Verfügung stehenden Deckungsmittel, aus der Staatskasse zugesichert ist, noch der Ertrag der Schlempeverwertung als Extrazugabe addiert werden muss, möge nur nebenbei erwähnt werden. Es wurden z. B. nach dem Berichte der Alkoholverwaltung pro 1891 bei einer Inlandsproduktion von 19,327 q oder 22,700 hl gebrannter Wasser 350,370 hl Schlempe[4]) erzeugt d. i. per q $18{,}_{64}$ hl oder per hl Spiritus $15{,}_{43}$ hl Schlempe à 50 Cts. Hiernach ist der Schlempewert bei Erzeugung von 1 q. Alkohol Fr. 9. 32 und pro 1 hl Alkohol ca. Fr. 7. 71. Diese Verhältnisse dürften auch heute noch geltend sein. Es wären also zu den obengenannten Preisen von Fr. 78. 30, 71. 89 bezw. 71. 05 pro Hektoliter noch Fr. 7. 71 zu addieren, so dass die Brenner pro Hektoliter Fr. 86. 01, 79. 60 bezw. 78. 76 pro 1895 erhielten.

Sehen wir von dem volkswirtschaftlichen Werte der Schlempe ganz ab und ziehen nur den agronomischen Wert derselben in Betracht, so ergibt sich aus dem früher schon Erwähnten, dass mit

---

[1]) P. Wittelshöfer a. a. O., Seite 13, Anm.

[2]) Aus volkswirtschaftlichen Gründen wird dies aber nicht so leicht geschehen. [3]) Vgl. P. Wittelshöfer a. a. O., Seite 13 14.

[4]) Vgl. Bericht pro 1891, Seite 30. Kartoffeln 193,348 hl, Getreide 38,760 hl, Mais 26,221 hl, gemischtes Material 92,041 hl, zusammen 350,370 hl à 50 Cts. = 175,185 Franken.

Hinzurechnung des Schlempewertes per q von Fr. 9. 32 zu besagten Fr. 53. 68 der Schutz, den das Monopol heute dem q Inlandsprodukt angedeihen lässt auf Fr. 63 steigt.

Nun sagt aber der Bericht pro 1892[1]): „Der staatliche Schutz darf offenbar rationellerweise den agronomischen Wert der Schlempe nicht übersteigen. Denn, so bald dies der Fall ist, wird es für die Allgemeinheit ebenso zweckmässig, dem Auslande eine entsprechende Menge gleichwertiger Futtermittel abzukaufen.

„Der agronomische Wert der Schlempe liegt nicht ausschliesslich in dem zahlenmässig mehr oder weniger genau bestimmbaren Nährstoffwert derselben. Neben diesem tritt vielmehr ein zweites wertbestimmendes Moment, welches sich kaum je in Zahlen fassen lassen wird. Dasselbe beruht auf dem eigenartigen physikalischen Verhalten der flüssig heissen Beschaffenheit und der dadurch und durch die Schmackhaftigkeit der Schlempe bedingten Fähigkeit derselben, mittelst Verwendung zum Aufguss andere, geringwertige Futtermittel (Stroh, Spreu, Rappsschoten, Heu minderer Güte etc.) zu höherer Ausnutzung zu bringen, bezw. die Tiere zu veranlassen, von diesen geringerwertigen Futterstoffen grössere Mengen aufzunehmen. Dazu kommt noch die nährstoffsparende Wirkung der höheren Temperatur des Schlempefutters."

Für unsere Auseinandersetzungen genügt indessen die Berücksichtigung des in Zahlen ausdrückbaren Futterwertes der Schlempe.

Dieser Wert wird verschieden hoch angeschlagen. Wir legen unserer Betrachtung die vergleichsweise hohen Ziffern zu Grunde, welche Professor Krämer 1886 aufgestellt hat.

Professor Krämer nimmt an, die Schlempe eines Meterzentners Kartoffeln sei, an einem Heupreise von Fr. 10 gemessen, Fr. 2. 31 wert. Da zur Erzeugung eines Meterzentners Spiritus $10^1/_2$ Meterzentner Kartoffeln nötig sind, so knüpft sich an jeden Meterzentner Inlandssprit ein Schlempewert von Fr. 24. 25, eine Zahl, die dem früher Ausgeführten gegenüber den oben aufgestellten Satz genügend beweist.

Im Schlusssatze dieser Darlegungen sagt dann der Bericht: „Zur Ermöglichung der Brennerei darf ein staatlicher Schutz bis auf Fr. 45 per q Spiritus à 95/96 gewährt werden." Ein Schutz von Fr. 63 per q Spiritus, wie er heute vorhanden ist, überschreitet aber nach obiger Bestimmung selbst den hoch berechneten Schlempewert noch und wirkt also offenbar in der Weise, dass der Ankauf obgenannter Menge gleichwertiger Futtermittel im Auslande rationeller ist. Auf eine entsprechende Reduktion ist also unter allen Umständen Bedacht zu nehmen.

Dies ist um so eher nötig, als diese hohen Preise, welche für den Inlandssprit gezahlt werden, im Lande selbst vielfach zu Erörterungen Anlass gegeben haben, und es fehlt in der Bevölkerung und in der Presse nicht an Stimmen, welche bezweifeln, ob die Bedeutung, welche die Kartoffelbrennerei für das Land hat, ein so hohes Opfer, wie es

[1]) Vgl. a. a. O., Seite 76 und 78.

anscheinend aus der Staatskasse geleistet wird, rechtfertigt. Schon im Dezember 1890 hat daher die Bundesversammlung den Bundesrat, bezw. die Alkoholverwaltung zu einem Berichte aufgefordert, in welchem Masse die schweizerische Landwirtschaft aus der Inlandsbrennerei Nutzen ziehe. Die Antwort erfolgte 1892 in ausführlichem Berichte, aus dessen reichem Material bereits das Hauptsächlichste zur Beurteilung der Frage mitgeteilt worden ist. Wie ein Teil der Presse über das Alkoholmonopol urteilt und namentlich über die Stellung, welche sie zur Inlandsbrennerei einnimmt, möge der nachstehende, unter dem Titel: „Alkoholmonopol" in Nr. 44 der Beilage zur „Gewerbezeitung" vom 19. Oktober 1895 erschienene Artikel näheres mitteilen. Das genannte Blatt schreibt:

„Das „Luzerner Tagblatt" enthält eine Korrespondenz, nach welcher der Bund für den einheimischen Sprit den dreifachen Preis bezahlt, als für die ausländische Ware, womit er 70 Brennern ein jährliches Geschenk von cirka $1^3/_4$ Millionen mache, da die Schweiz ja genötigt sei, jährlich für cirka Fr. 1,350,000 Kartoffeln einzuführen. Die „Handelszeitung" bemerkt, dass der Bund statt dessen 300,000 Zentner Kartoffeln kaufen und den Armen schenken könnte."

In dem Oktoberhefte der „Schweiz. Blätter für Wirtschafts- und Socialpolitik" heisst es unter anderm: „Wenn man nun aber liest, dass das Alkoholamt mit der Oberwyler Genossenschaft und einigen Brauern einen Vertrag für Spritlieferungen auf 6 Jahre abgeschlossen hat, welche den Sprit nur aus Brauabfällen, die bekanntlich mit schweizerischen Bodenprodukten nichts zu thun haben, herstellen werden, so muss man sich über eine solche willkürliche Geldverschleuderung billig wundern. Wir haben früher schon gezeigt, dass sich das Alkoholamt um das Gesetz absolut nicht kümmert; in dem damals angeführten Falle geschieht es im Interesse grösserer Einnahmen; in dem vorstehenden wirft man das Gesetz gesetzwidrig zum Fenster hinaus. Wenn man durch eine solche Monopolwirtschaft glaubt, unser Volk für Monopole geneigt zu machen, so irrt man sich gewaltig." —

Dieser Artikel ist seiner Tendenz entsprechend ziemlich scharf gehalten; ganz unrecht hat er nicht. Wenn die Alkoholverwaltung bemüht ist, den landwirtschaftlichen Charakter des Brennereigewerbes in einer den schweizerischen Verhältnissen entsprechenden Form auszubilden, indem sie durch die Brennerei den Kartoffelanbau in den auf diesen angewiesenen Bezirken, in Würdigung der demselben wirtschaftlich zu kommenden Bedeutung, rentabel zu erhalten sucht, so darf dies doch nicht auf Kosten der Allgemeinheit geschehen.

Es ist daher in berufenen Kreisen vielfach erwogen worden, ob derselbe Zweck nicht auf einem anderen, minder kostspieligen Wege, d. h. durch Einrichtung weniger dem Staate gehöriger Brennereien oder durch Hebung der Kartoffelkultur in qualitativer Hinsicht, sowie Hebung des inländischen Kartoffelabsatzes unter vollständiger Verzichtleistung auf die Inlandsbrennerei erreicht werden könne. Es sind dies Fragen, von denen die erstere aus staatswirtschaftlichen Gründen die einfachste Lösung zuliesse, während ein vollständiger Verzicht auf die Inlandsproduktion aus handelspolitischen Gründen nicht ernstlich in Erwägung gezogen werden kann.

Das Pflichtenheft enthält ferner:

Die Betriebsvorschriften.

Nach diesen sind, sobald einem Brenner ein Los zugeteilt worden ist, genaue Pläne und Beschreibungen der ganzen Anlage einzureichen. Ist die Genehmigung erfolgt, so ist die Anlage genau nach dem Plane auszuführen; Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen. Die Betriebseröffnung kann nur nach amtlicher Erlaubnis erfolgen. Im Allgemeinen müssen die Brennereigebäude und Einrichtungen einen guten, geräumigen Zustand aufweisen und genügend hell sein. Die angrenzenden Räume müssen in ihrer Verbindung durch gut schliessende Thüren getrennt werden können. Peinliche Reinhaltung der Gährräume, der Maisch- und Hefeugefässe, sowie aller Rohrleitungen, Reinigung der Apparate mindestens alle 8 Tage und jährliche, wenigstens einmalige gründliche Renovation der Brennereiräume ist den Brennereiinhabern zur Pflicht gemacht.

Frühestens am 15. September beginnt und spätestens am 15. Mai des folgenden Jahres endet die Brennperiode. An Sonntagen darf nicht, an Wochentagen nur in der Zeit zwischen $4^1/_2$ Uhr morgens und $9^1/_2$ Uhr abends gearbeitet werden; in dringenden Fällen nötige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des eidgenössischen Finanzdepartements.

Bei periodischen Blasenapparaten soll der Rohspiritus bei + 15° C. mindestens eine wahre Alkoholstärke von 80 Volumenprozent; bei kontinuierlichen von 92 Vol. — per q zeigen. Der abgelieferte Spiritus soll im ganzen nicht mehr als $4\,^0/_{00}$ Verunreinigungen, d. h. andere Bestandteile als Äthylalkohol und Wasser enthalten; er muss frei von erkennbaren metallischen Verunreinigungen und von unangenehmen Gerüchen und Geschmäcken sein. Faule oder ungewaschene Kartoffeln, sowie dumpfiges Getreide dürfen nicht verwendet werden[1]).

Zur Kontrolle des Rohmaterialbezuges, der Schlempeabgabe, des Betriebsjournales und der Ursprungsscheine, sowie aller Räume der Brennerei und der Brennapparate ist den Kontrolleuren und Beamten der jederzeitige Zutritt in die Brennereianlage gestattet.

Die Betriebsjournale enthalten die Menge und Art der verarbeiteten Rohmaterialien sowie die gewonnenen Produkte vorschriftsmässig verzeichnet. Die Ursprungsscheine, welche für alle in einem Losbetrieb verwendeten Rohstoffe mit Ausnahme von Hefe und Malz beigebracht werden müssen, werden von der Gemeindebehörde des Erzeugungsortes ausgestellt; sie enthalten: das Datum der Versendung, Name und Menge des Rohmateriales, Lieferungspreis pro 100 kg loco Brennerei oder nächster Bahnstation oder ab Feld, den Namen des Käufers und die Unterschrift des Verkäufers. Die Kommunalbehörde bescheinigt in denselben, dass die angegebenen Materialien nach ihrer bestimmten Überzeugung schweizerischen Ursprungs und von dem Verkäufer selbst gepflanzt worden sind. Die Alkoholverwaltung behält

---

[1]) In einzelnen Fällen ist übrigens die Verarbeitung dumpfigen Getreides unter Ermässigung der Kontraktpreise gestattet worden. Vgl. P. Wittelshöfer, a. a. O., S. 19.

sich das Recht vor, die für die Rohstoffe von den Brennern bezahlten Preise in geeigneter Weise zu veröffentlichen, wesshalb die Ursprungsscheine der Verwaltung abzuliefern sind.

Die Brenner haben ihre Kapital- und Betriebsrechnung nebst Bilanz nach von der Verwaltung vorgeschriebenen Hauptrubriken zu führen und der Alkoholverwaltung jährlich beglaubigte Abschriften bis spätestens Mitte August einzureichen. Nach den neuesten Bestimmungen ist die erzeugte Schlempe bei der Berechnung des Reinertrages zu berücksichtigen[1]).

Zur Sicherung gegen widerrechtliche Alkoholentnahme werden die Destillierapparate plombiert. Jede Brennerei ist mit einer Spiritusauslaufvorrichtung sowie mit einem unter amtlichen Verschluss stehenden Spiritusreservoir von mindestens 60 und höchstens 150 hl Inhalt oder mit einem Spiritusmessapparat versehen. Die Plomben, Auslaufvorrichtungen, Spiritusreservoire, Messapparate etc. werden nach den Weisungen der Alkoholverwaltung und auf ihre Kosten[2]) beschafft angebracht und unterhalten. Sämtliche Sicherungsvorrichtungen sind vom Brenner in der Brenncampagne täglich auf Unverletztheit und richtige Funktion zu untersuchen; Störungen sind sofort zu melden, auch hat der Brenner rechtzeitig Mitteilung über den Stand des Spiritus in den Reservoiren zu machen, damit dem Überlaufen derselben durch eine Spiritusabnahme vorgebeugt werden kann.

Die Spiritusabnahme erfolgt in der Brennerei selbst durch den Kontrollbeamten (Brennereikontrolleur) unter Festsetzung des Brutto- und Nettogewichtes sowie der Gradstärke. Zur Ermittelung der letzteren wird aus allen Gebinden zusammen eine Durchschnittsprobe von cirka 2 Litern hergestellt, bestimmt und bis auf $^1/_{10}$ Grad genau festgestellt. Gleichartige Bestimmungen erfolgen dann nach Ankunft der Ware in den Depots. Die Kontrolleure geben den Brennern einen Nachweis, welcher die Spiritusabnahme nach Menge und Gradhaltigkeit spezifiziert und schicken Duplikate desselben an das Empfangsdepot und an die Centralverwaltung in Bern, während ein Exemplar in ihren Händen bleibt. Der Depotbeamte gibt ebenfalls über die bei ihm eingetroffene Ware Bescheinigung an die Brenner, die Kontrolleure und die Centralverwaltung ab. Die Feststellung in den Depots ist für die Bezahlung massgebend. Bei der Berechnung bleiben Bruchteile unter $^1/_2$ Grad unberücksichtigt, über $^1/_2$ Grad werden auf einen ganzen berechnet.

Für den Transport des Spiritus von der Brennerei in das Depot sind nur eiserne Gebinde in Gebrauch, von welchen jede Brennerei wenigstens 8, höchstens 16 von vorgeschriebener Form und Grösse zu halten hat. Diese Gebinde werden durch die Verwaltung in amtlich bestimmter Zahl zum Selbstkostenpreise an die Brenner abgegeben.[3]) Die Bezahlung mit Einschluss der ersten Transportkosten nach der

---

[1]) Dies geschieht ersichtlich aus dem Grunde, Anhaltspunkte für zutreffende Preisfestsetzungen zu finden, um zu hohen Forderungen der Brenner entgegentreten zu können. Vgl. P. Wittelshöfer, a. a. O., S. 20.

[2]) Die Ausgabe hiefür betrug z. B. für 1887/88: Fr. 108,522. 25, vgl. Bericht pro 1887/88 vom 17. Juni 1889, Seite 31.

[3]) Für 1887/88 wurden für Fr. 34,238. 47 angeschafft, vergleiche Bericht pro 1887/88, Seite 31.

Brennerei geschieht durch successive Abzüge an den Spirituslieferungen der zwei ersten Brennecampagnen. Bei einer späteren Nichterneuerung des Brennvertrages muss die Verwaltung die Gebinde auf Verlangen der Brennerei zum Schätzungswerte zurücknehmen. Am Schlusse jeder Brennperiode sind die Gebinde zur Revision und etwaigen Reparatur an ein von der Alkoholverwaltung bezeichnetes Lagerhaus zu senden; die Kosten hat der Brenner zu tragen. Die Tara der Fässer wird von den Depotbeamten festgestellt, an den Fässern verzeichnet und jährlich revidiert.

Die Verwaltung liefert und unterhält die für die Entleerung der Kontrollreservoirs etwa nötigen Pumpen, während die Beschaffung und Unterhaltung der zu den Pumpen nötigen Utensilien (Schläuche etc.) den Brennern obliegt.

Die Fracht ab Brennerei bis nächster Bahnstation, sowie die Aufgabespesen hat der Brenner zu tragen; die übrigen Frachtkosten bis zum Depot, sowie die Rückfracht der leeren Fässer zur Aufgabestation fallen der Alkoholverwaltung zur Last, so verstehen sich also die den Brennern gezahlten Preise frei nächster Bahnstation.

Die Brenner erhalten den Betrag ihrer Lieferungen an die Alkoholverwaltung sofort nach dem Eingang der Ware in das Depot von der Staatskasse ausbezahlt, so dass zwischen Lieferung und Zahlung selten mehr als acht Tage liegen.

Die Untersuchung des abgelieferten Rohspiritus erfolgt im Laboratorium der Alkoholverwaltung in Bern an einer Probe von cirka $0{,}_2$ Liter, welche die Kontrolleure von der obenerwähnten Durchschnittsprobe entnehmen und einsenden. Der Rest der Durchschnittsprobe wird in einer von der Alkoholverwaltung gelieferten, von den Kontrolleuren plombierten Flasche in der Brennerei aufbewahrt. Im Laboratorium werden die eingesandten Proben chemisch qualitativ auf Aldehyde, Furfurol und Säuren und degustativ auf Geruch und Geschmack geprüft. Erfolgt keine Beanstandung, so wird die Restprobe von den Kontrolleuren eingezogen. Im Falle einer Beanstandung aber wird die in der Brennerei aufbewahrte Restprobe in 3 Teile von je $0{,}_6$ Liter geteilt; zwei solcher Teile gehen mit dem Siegel der Brennerei versehen an das Laboratorium in Bern, während der dritte mit dem Siegel der Alkoholverwaltung dem Brennereiinhaber für eine etwa von ihm zu veranlassende Gegenuntersuchung übergeben wird. Wird die vorgeschriebene obere Grenze von 4 ‰ durch die bei dieser weiteren Untersuchung festgestellten Verunreinigungen überschritten, so tritt für jedes überschiessende Ganze pro mille ein Abzug von 5 % der Lieferungspreise ein[1]); ist der Spiritus in erheblichem Masse metallisch unrein oder von schlechtem Geruch oder Geschmack, so können Preisabzüge bis zum Betrage der Differenz zwischen dem vereinbarten Preise und dem jeweiligen Verkaufspreise für absolut denaturierten Sprit gemacht werden.

Weitere allgemeine Bestimmungen des Pflichtenheftes:

[1]) Eine solche Abstufung bestand pro 1892 noch bei 5 Brennereien in Büren, Diessbach, Rosé, Utzenstorf und Lohn; vgl. Bericht pro 1892, vom 12. September 1893, Seite 52.

Auf Ansuchen kann den Brennern durch das eidgenössische Finanzdepartement gestattet werden, die normale Ablieferung[1]) einer Campagne um höchstens 25 % zu vermehren, immerhin so, dass der bewilligte Vorbrand in den nachfolgenden Campagnen zur Abrechnung kommt und in der ganzen Vertragsperiode nicht mehr als die kontraktlich festgesetzte Menge zur Ablieferung gelangt. Gegen vom Finanzdepartement erlassene ablehnende Bescheide kann Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden.[2])

Eine Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigungsanspruch durch das Finanzdepartement ist zulässig, wenn die erforderlichen Verhältnisse der Losinhaber (Unbescholtenheit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Aktivbürgerrecht) nicht mehr vorhanden sind oder bei der Bewerbung hierüber unrichtige Angaben gemacht worden sind; ferner bei Vergehen gegen die Vorschriften des Pflichtenheftes, namentlich in den Angaben über Art und Provenienz der Rohstoffe, endlich bei eingetretener Bestrafung wegen Vergehen gegen das Alkoholgesetz.

Durch Todesfall oder Konkurs wird der Vertrag ebenfalls, vorbehalten die Verständigung mit den Erben oder Gläubigern, aufgehoben.

Bei Aufhebung des Gesetzes oder bei einer Änderung desselben, welche den Brennereibetrieb oder eine Herabminderung der vertraglichen Ankaufspreise betreffen, kann das Finanzdepartement die Verträge aufheben, doch dürfen die Brenner in diesem Falle eine bereits begonnene Campagne zu Ende führen. Ebenso steht der Verwaltung auch unter der Herrschaft des bestehenden Gesetzes bei Verminderung des Landeskonsums ein Kündigungsrecht zu; in diesem Falle kann auch eine prozentuale Verminderung der vereinbarten Produktionsmenge unter gleichzeitiger Neuvereinbarung der Übernahmspreise eintreten, soweit dadurch die Lieferungsmenge einer einzelnen Brennerei nicht unter das gesetzliche Minimum von 150 hl heruntergedrückt wird; jedoch sollen diese Produktionsverminderungen nur dann einen Einfluss auf die ursprünglich vereinbarten Spirituspreise haben, wenn sie 25 % oder mehr der Campagnelieferung übersteigen.

Für die Beurteilung von Entschädigungsansprüchen, die seitens der Brenner wegen der vorstehend angeführten Änderungen der Vertragsbedingungen geltend gemacht werden könnten, sind neben allen zu berücksichtigenden sachlichen Verhältnissen die zur Zeit der Geltendmachung giltigen Gesetze und Verordnungen massgebend.

Es hat sich also in diesen Bestimmungen die Alkoholverwaltung ziemlich freie Hand gehalten gegenüber allen Eventualitäten, welche durch eine Änderung in den Verhältnissen des Alkoholmonopols eintreten können.[3])

Streitigkeiten, deren Entscheid nicht durch Gesetz oder Verordnungen besondern Behörden übertragen ist, werden endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht geregelt, wozu

---

[1]) Der Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1892 (Bundesblatt 1893, V., 837) setzt „gute Kartoffeljahre" voraus.

[2]) Vgl. Bericht pro 1894, Seite 348 (Bundesblatt 1895, III., Seite 348).

[3]) Vgl. P. Wittelshöfer a. a. O., Seite 23.

jede Partei ein Mitglied ernennt, während das dritte vom Bundesgerichtspräsidenten ernannt wird.

4. Einkauf der Auslandsware.[1])

Nach Art. 1 und 2 des Gesetzes sind ungefähr $^3/_4$ des Landesbedarfs an monopolisierten gebrannten Wassern durch Ankauf ausländischer Ware zu decken. Infolge Überlassung des Einkaufs und des Verkaufs absolut denaturierter Ware an den privaten Handel und infolge der dadurch bedingten Verminderung des Absatzes der Alkoholverwaltung wurde ein relativ grösserer Bruchteil dieses Absatzes (nämlich $^1/_3$ statt $^1/_4$) durch Ankauf inländischer Ware pro 1887/88 beschafft.[2]) Dieser, sowie auch anderer Inkonvenienzen wegen wurde durch Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1889 die Unterstellung des Verkehrs mit absolut denaturiertem Alkohol dem Monopol angeordnet.[3]) Gemäss Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1893[4]) ist bei der Berechnung des der inländischen Produktion vorbehaltenen Kontingentes von annähernd einem Vierteil des Bedarfes an gebrannten Wassern inskünftig die Menge sowohl des im Inland zum Trinkkonsum gelangenden Roh- und Feinsprites als des zu technischen und Haushaltungszwecken bestimmten denaturierten Alkohols zur Basis zu nehmen. Die Alkoholverwaltung aber hatte bereits früher dieser Bestimmung „in für die Brennereiinteressen nicht unbilligerweise Rechnung getragen“[5]), was eine Erhöhung der Inlandsproduktion bewirkte und auch den Mehrankauf der teureren Inlandsware zur Denaturierung bezweckte, welche die Verwaltung sogar mit Verlust verkaufen musste. Für 1895 wurden daher auch insgesamt Lieferungskontrakte für 28,820 hl abgeschlossen.[6])

Für die Beschaffung der Inlandsware war der rein staatliche Einkauf bei den Brennern durch den Wortlaut des Gesetzes gegeben.[7]) Für den Bezug von Auslandsprit dagegen lag die Frage offen, ob sich die Alkoholverwaltung direkt mit den ausländischen Fabriken in Verbindung setzen sollte, oder ob sie sich für ihren Verkehr mit denselben des Zwischenhandels zu bedienen habe. Der Bundesrat beschloss, in Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse, das Kaufgeschäft mit dem Auslande ebenfalls ganz in der Hand der Bundesorgane konzentriert zu behalten.[8]) Er ging dabei von folgenden Gesichtspunkten aus: 1. Der jährliche Bedarf der Alkoholverwaltung ist nicht so gross und mannigfaltig, als dass die letztere die in Betracht fallenden Marktverhältnisse nicht zu überblicken und die Wahl des richtigen Kaufmomentes nicht sachgemäss zu treffen wüsste. 2. Die Möglichkeit, in *einem* Entscheid grosse Einkäufe zu machen, kann die Preise nur günstig beeinflussen und die ausschliessliche Abhängigkeit dieses Entscheides von der Verwaltung setzte dieselbe in die Lage, gegebenenfalls nicht bloss die fiskalischen, sondern auch die handelspolitischen

[1]) Bezügliche Gesetze und Verordnungen, siehe Anhang.
[2]) Vgl. Bericht pro 1887/88, S. 32. [3]) Vgl. Bundesblatt 1889, III., S. 1072.
[4]) Vgl. Bundesblatt 1893, V., S. 837. [5]) Vgl. Bericht pro 1893, S. 17.
[6]) Vgl. Bericht pro 1894; Bundesblatt 1895, III., Seite 348.
[7]) Vgl. Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1886.
[8]) Vgl. Bericht pro 1887/88, S. 32.

Interessen der Schweiz wirksam zu wahren. Der amtliche Einkauf schien im übrigen auch in der ganzen Natur des Alkoholgesetzes begründet zu liegen. Die Alkoholverwaltung verkehrt daher grösstenteils direkt mit den ausländischen Produzenten, bei Konvenienz jedoch bedient sie sich auch der Vermittelung ihrer in der Schweiz niedergelassenen Agenten; diese werden von den Spritlieferanten honoriert und zwar in der Regel durch Bezahlung einer Provision von 1 % des Spritpreises.[1])

Was die Preise der aus dem Auslande bezogenen gebrannten Wasser betrifft, so hatte man schon bei der Beratung des Monopolgesetzes der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass es der Schweiz bei der enormen Produktion, ja Überproduktion dieses Artikels möglich sein werde, ihren verhältnismässig minimen Bedarf zu günstigen Preisen zu decken. Eine Spekulation, welche sich in der Folge als eine glückliche erwies, auch insofern als zu der kolossalen Produktion auch noch die Konkurrenz weiterer Länder, wie Italien und Spanien, hinzutrat, nachdem ursprünglich Deutschland, Österreich-Ungarn und Russland die Spritlieferungen unter sich geteilt hatten. In dem summarischen Voranschlag der nationalrätlichen Kommission, resp. des Bundesrates im Jahre 1886 war für den Einkauf des ausländischen Sprites zum Trinkkonsum ein Preis von Fr. 63. 16[2]) per Meterzentner loco Lagerhaus vorgesehen.

Bis und mit Berichtsjahr 1897 war es der Alkoholverwaltung möglich geworden, 4,057½ Eisenbahnwagenladungen Trinksprit zu durchschnittlich Fr. 62. 53, d. h. zu einem cirka 1 % niedrigern Preise zu erstehen.[3])

Die Einkaufsbedingungen der Alkoholverwaltung weichen aus kommerziellen wie administrativen Gründen von den gewöhnlichen Usancen des Sprithandels etwas ab. So haben z. B. die Lieferanten ihrer ersten Offerte von jeder Spritsorte je drei cirka ½ Liter enthaltende versiegelte Muster einzusenden. Firmen, welche der Verwaltung schon einmal geliefert haben, können auf den 15. jeden Monats für die bezüglichen Marken neue Offerten machen. Die Sprite sollen, wo anders nicht bedungen, nach dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen, bei + 15° Celsius eine wahre Alkoholstärke von 96° nach Tralles aufweisen.[4]) Sprite, die bei ihrer Ankunft weniger als 95° messen, können den Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, eventuell haben dieselben für allfällige Mindergrade unter 96° eine entsprechende Vergütung zu leisten.

---

[1]) Vgl. Bericht pro 1887/88. S. 33.

[2]) Zoll mit cirka Fr. 22. — inbegriffen. [3]) Vgl. Bericht pro 1895, Seite 14.

[4]) Die Alkoholverwaltung verkauft den Sprit als 95-grädige Ware; alle Buchungen und Umrechnungen werden auf die Basis des Einheitswertes „Meterzentner à 95°“ gestellt. Um indessen die Verminderung der Gradstärke, welche sich bei längerem Lagern von Sprit geltend macht, nach Möglichkeit zu paralysieren, den Abnehmern der Verwaltung so viel als thunlich Garantie für die Abgabe eines wenigstens 95-grädigen Produktes zu bieten und diesbezüglichen Klagen vorzubeugen, werden die Auslandssprite als 96-grädige Ware eingekauft. Vergleiche Bericht pro 1887/88, Seite 38.

Die Sprite sind unter eine der drei nachfolgenden Qualitäten einzureihen und unter Bezeichnung der betreffenden Qualität zu offerieren:

als *a)* Weinsprit, Monopolmarke A. V. W.
b) Primasprit, „ A. V. P.
c) Feinsprit, „ A. V. F.

Die sogenannten Weinsprite sollen in der Qualität den besten, absolut neutralen, aus filtriertem Kartoffelspiritus hergestellten deutschen Weinspriten entsprechen; die Primasprite den feinsten filtrierten Kartoffelspriten Deutschlands oder Österreichs und endlich die Feinsprite den gut rektifizierten Spriten der deutschen, österreichischen oder ungarischen Märkte.

Alle drei Qualitäten müssen wasserhell geliefert werden und diese Eigenschaft bei ununterbrochener Lagerung in den beim Transport verwendeten hölzernen Kauf- oder Füllgebinden am ersten Einlagerungsorte mindestens drei Monate lang bewahren.

Die Transportkosten und Reiseverluste bis zu der in der Offerte bezeichneten Bahnstation des Lagerhauses der Alkoholverwaltung fallen zu Lasten des Lieferanten; der eidgenössische Zoll zu Lasten der Bezügerin; ausländische Exportvergütungen zu gunsten der liefernden Firma. Reservoirwagen sind von der liefernden Firma leihfrei beizustellen.

Die Preise sind anzugeben:

bei Sprit per 100 Kilo netto und 96° (11,838 Literprozente),
bei Rohspiritus per 10,000 Literprozente.

Die Literprozente des gelieferten Rohspiritus werden nach Anleitung der eidgenössischen Reduktionstabellen aus dem Nettogewicht der am Bestimmungsort von der Verwaltung übernommenen Ware berechnet.

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt ohne Skontoabzug 14 Tage nach Erhalt der Ware in Franken vermittelst von der Alkoholverwaltung autorisierten Abgaben auf die eidgenössische Staatskasse in Bern.

Offerten und Bestellungen können auch auf telegraphischem Wege gemacht werden.

Streitigkeiten zwischen Lieferanten und Verwaltung, welche nicht beglichen werden können, sind endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht zu regeln. Je eines der drei Mitglieder wird von je einer Partei gewählt; diese zwei bestimmen das dritte, welches bei einer Nichteinigung über die Wahl auch vom Präsidenten des schweizerischen Bundesgerichts bezeichnet wird.[1])

Gebrannte Wasser zum Trinkkonsum wurden aus dem Auslande bezogen[2]):

---

[1]) Vgl. Bericht pro 1887/88, S. 37 u. ff.
[2]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 12.

Bezugsjahr	Weinsprit			Primasprit			Feinsprit			Sprit überhaupt			Rohspiritus		
	Meterzentner netto à 95/96°	Kostenpreis		Meterzentner netto à 95/96°	Kostenpreis		Meterzentner netto à 95/96°	Kostenpreis		Meterzentner netto à 95/96°	Kostenpreis		Meterzentner netto à 95/96°	Kostenpreis	
		im ganzen	per q		im ganzen	per q		im ganzen	per q		im ganzen	per q		im ganzen	per q
		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
1887/88	2,163	155,925	72. 09	10,511	703,658	66. 95	27,968	1.646.678	58. 88	40,642	2.506,261	61. 67	1.992	118,102	59. 29
1889	3,036	210,474	69. 33	8,731	550,108	63. —	29,353	1,649,802	56. 20	41,120	2.410,384	58. 62	818	41.520	50. 77
1890	4,419	297.586	67. 35	10,595	629,674	59. 43	33.029	1,815,981	54. 98	48,043	2,743,241	57. 10	—	—	—
1891	5,327	449,251	84. 33	10,953	820,302	74. 90	36,710	2,304,621	62. 78	52,990	3.574.174	67. 45	645	46,142	71. 50
1892	5,050	417,732	82. 72	10,051	742,377	73. 85	29,465	2.064,424	70. 06	44,567	3,224.533	72. 35	9,296	675,959	72. 71
1893	4,463	327,500	73. 37	9,174	614.500	66. 98	32,709	2,097.000	64. 11	46,346	3.039,000	65. 57	—	—	—
1894	3,881	270,994	69. 82	7,560	493,163	65. 23	25,631	1,535,481	59. 90	37,073	2.299,638	62. 03	—	—	—
1895	3,883	273,187	70. 36	6,712	428,621	63. 86	33,286	1.978,583	59. 45	43,880	2,680,661	61. 09	—	—	—
1896	3,900	262,222	67. 24	7,400	444,682	60. 09	24,150	1,304.355	54. 01	35,450	2,011,259	56. 74	—		—
1897	3.295	212,100	64. 38	3,993	239,947	60. 09	8,351	428,821	51. 35	15,638	880,868	56. 33	—	—	—
1887/97	39,416	2,876,971	72. 99	85,681	5,667,032	66. 14	293,404	17,771,497	60. 57	405,750	25,370.020	62. 53	12,751	881,723	69. 15

Zur Deckung des Bedarfs pro 1896 und eines Teiles des Bedarfs pro 1897 waren bis Mitte April 1896 (inklusive Vorräte per Ende 1895) bestellt[1]):

	Meterzentner netto à 95/96°	Preis loco Lagerhaus im ganzen	per q
Pro 1896	35,450,000	Fr. 2,011,259. —	Fr. 56. 74
„ 1897	15,638,445	„ 880,868. 60	„ 56. 33
Pro 1896/97	51,088,445	Fr. 2,892,127. 60	Fr. 56. 61

Eine Zusammenfassung der Bezüge pro 1887/95 und der Bestellungen pro 1896/97, sowie eine für die Umwandlung der bisher erstandenen 12,751,56 q ausländischen Rohspiritus in Feinsprit angenommene Rektifikationsprämie von Fr. 5 per q ergibt für die ganze Periode 1887—1897 eine Totalbeschaffung an Sprit von 405,750,361 q à 95/96° netto zum Gesamtpreis loco Lagerhaus von Fr. 25,370,020. 17 oder einem Durchschnittspreise von **Fr. 62. 53 per q.**[2])

Die Beschaffung der Auslandsware war, wie bereits erwähnt, völlig der Alkoholverwaltung überlassen. Es lag nun für diese die Frage offen, soll sie den jährlichen Bedarf durch Terminkäufe decken, oder soll sie nur auf kurze Sichten kaufen, d. h. die Preise so hinzunehmen, wie sie sich auf Grund der sehr wechselreichen Konjunkturen im Laufe des Jahres successive gestalten. Die Alkoholverwaltung hat sich aber von vornherein für das Termingeschäft entschieden, da es sich, wie sie sich in ihrem Berichte pro 1891 ausspricht[3]), bis dato unausführbar erzeigt hatte, mit den Fabrikanten des Auslandes in einer für die Interessen des Monopoles vorteilhaften Weise Lieferungskontrakte zu festen Preisen auf längere Frist als auf cirka $1^1/_2$ Jahre hinaus abzuschliessen. Es ist wohl denkbar, dass der Einkauf beim anderen System im Durchschnitt einer längeren Periode nicht teurer zu stehen käme als bei Terminbeschlüssen. Eine Verwaltung, welche für den Bedarf eines ganzen Landes zu sorgen und für ein nicht unbedeutendes fiskalisches Bedürfnis von 22 Gemeinwesen aufzukommen hat, kann aber kaum dergestalt von der „Hand in den Mund leben".

Sie ist zwar in der Lage, sich gegen die schlimmsten der Eventualitäten, die zeitweise Unterbrechung des Verkehrs durch kriegerische Verwickelungen oder infolge störender Naturereignisse, durch Schaffung eines gewissen ständigen Lagervorrates in ihren Depots zu schützen. Dagegen würden durch Fallenlassen der Bestellungen auf spätere Lieferung hinsichtlich der richtigen und rechtzeitigen Disposition über den Bezug der Ware und rücksichtlich der Aufstellung eines sachgemässen Budgets sehr wahrscheinlich Schwierigkeiten und Unsicherheiten erwachsen, welche auf die administrative Ökonomie des Monopolbetriebes nur störend einzuwirken vermöchten. Ein Versuch, nach den jeweiligen Tageskursen zu kaufen, wurde im Berichte pro 1891 in Aussicht gestellt[4]), wie aber aus den folgenden Berichten her-

[1]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 13.
[2]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 13. *NB.* Der Zoll mit Fr. 22. 92 ist hier mit eingerechnet. [3]) idem, S. 41.
[4]) Vgl. Bericht pro 1891, S. 41.

vorgeht, wurde die Beibehaltung des bisherigen Systems vorgezogen. Der Bericht pro 1893 gibt eine Aufstellung, welche dem Einkauf der Locoware zu den jeweiligen Tageskursen berechnet, d. h. auf jedes Moment der Spekulation Verzicht leisten würde.[1]) Darnach betrug die Durchschnittsnotiz der Berliner Börse für Locospiritus im Jahrfünft 1888/93 per Hektoliter absoluten Alkohols, exklusive Fass, Mark 39. 42.

Dieser Satz entspricht einem Preise loco Schweizergrenze, unverzollt von:

Fr. 44. 32 per Meterzentner Feinsprit à 95/96°
„ 47. 82 „ „ Primasprit à 95/96°
„ 50. 82 „ „ Weinsprit à 95/96°

nach nachstehender Rechnung:

Mark 39. 42 = Fr. 49. 27.

Wenn der Rohspiritus in Berlin per Hektoliter absoluten Alkohols (10,000 Literprozente) Fr. 49. 27 kostet, so kostet der Meterzentner à 95/96° (11,748,1 Literprozente) . . $\frac{49.27 \times 117{,}481}{100{,}000}$ = Fr. 57. 88

Zuschlag für Rektifikation des Rohspiritus zu Feinsprit, Fracht zur Grenze, Transportverluste, Handlungsunkosten und Geschäftsgewinne . . . . . „ 9. 50

Fr. 67. 38

davon ab als Äquivalent der deutschen Steuerrückvergütung beim Export . . . . . „ 23. 06

Der Rest von Fr. 44. 32

repräsentiert den schweizerischen Monopolpreis für Feinsprit. Zwischen Feinsprit und Primasprit besteht zurzeit eine durchschnittliche Preisdifferenz von Fr. 3. 50, zwischen Primasprit und Weinsprit eine solche von Fr. 3 per q[2]). Nach dieser Berechnung hätte die Alkoholverwaltung unter Zugrundelegung der Berliner Jahresdurchschnittspreise bei einem Gesamtaufwande von Fr. 5,419,953. 01 durch die Terminkäufe — abgesehen vom Weinsprit, der als Specialität nur von wenigen Fabrikanten erzeugt, dessen Preisbildung von der Konkurrenz nicht so intensiv beeinflusst wird (es hätte sich hier zu gunsten des Einkaufs auf Basis der Börsennotiz ein plus von Fr. 28,937. 45 ergeben) sich effektiv eine Ersparnis von Fr. 228,422. 50 gezeigt, so dass, soweit deutsche Provenienzen in Betracht kommen, die Terminkäufe sich noch als vorteilhaft für die Verwaltung erwiesen haben.

Seit dem Bestehen des Alkoholmonopoles hat die Alkoholverwaltung im ganzen 573,708,181 q Sprit aus dem Auslande bezogen zu durchschnittlich Fr. 62. 53 pro q, einschliesslich des schweizerischen Eingangszolles von Fr. 22. 92, was einer Ausgabe von Fr. 36,630,948,12 entsprechen würde. Für den inländischen Feinsprit, welcher hauptsächlich fabriziert wird, stellte sich der Übernahmspreis durchschnittlich auf Fr. 97. 58 für die Zeit 1887/88 bis 1895 pro q[3]). Nun betrug aber

[1]) Vgl. Bericht pro 1893, S. 24. [2]) id. S. 24.

[3]) Durchschnittspreis pro 1887/95 Fr. 89. 58 pro q (nach dem Bericht pro 1895, S. 61, ist derselbe pro 1891/95 Fr. 89. 87), plus Fr. 8 für Rektifikation, Frachten und Spesen macht Fr. 97. 58 resp. 97. 89. Vgl. auch Bericht pro 1893, S. 29.

der Preis des ausländischen Feinsprites pro 1887/95 durchschnittlich Fr. 60. 82[1]) pro q. Es stellte sich also selbst *nach Entrichtung des schweizerischen Eingangszolles die Auslandsware immer noch um Fr. 36. 76 billiger als das einheimische Fabrikat.* Nun aber haben die schweizerischen Brennlosbesitzer in den Jahren 1887/88 bis 1895 im ganzen 177,084,$_{64}$ q Sprit abgeliefert, so dass der Alkoholverwaltung hieraus für diese 8$^1/_3$ Jahre eine Mehrausgabe von **Fr. 6,509,643. 60** erwuchs. Ganz abgesehen von dem Gewinne, den die Brenner noch aus der Schlempeverwertung erzielen, stellt dieser Betrag also den Schutz dar, den die schweizerischen Brennlosinhaber — ob auch der schweizerische Kartoffelbau ist nach dem an anderer Stelle Hervorgehobenen fraglich — in den 8$^1/_3$ Jahren seit Bestehen des Monopoles genossen haben, wobei aber auch nicht derjenige Schutz hinzuzurechnen vergessen werden darf, welcher obendrein noch in dem Eingangszoll von Fr. 22. 92 pro q liegt.

Ein vollständiger Verzicht auf die gesamte Inlandsproduktion würde z. B. für 1895, in welchem Jahre cirka 25,825 q Inlandsprodukt von der Alkoholverwaltung angekauft werden mussten, pro Meterzentner eine Mehreinnahme von Fr. 36. 76 + 22. 92 d. h. Fr. 59. 68 für die Bundeskasse im ganzen von Fr. 1,541,235. 50 bedeuten. Hievon verblieben die Mehreingänge aus dem Eingangszolle mit etwa Fr. 591,908. 50 der Bundeskasse, während durch den Rest von 949,327 Franken der Reinertrag des Monopoles, welcher für 1896 budgetmässig auf Fr. 5,037,000 veranschlagt ist, erhöht werden würde.

Über die Provenienzen der Auslandsware gibt nachstehende Zusammenstellung der Effektivbezüge der Alkoholverwaltung, nach den freilich nicht immer gleichmässig ausgearbeiteten Jahresberichten, angefertigt, einigen Aufschluss. Darnach werden die feineren Spritmarken — Weinsprit und Primasprit — aus Deutschland bezogen, während Feinsprit, die mindere Qualität, die aber leider in viel grösseren Quantitäten gebraucht und zumeist aus Melasse hergestellt wird, österreichischer Provenienz ist. Zur Zeit der Einführung des Monopoles, als die von Privaten gemachten Bezüge und Bestellungen von der Alkoholverwaltung noch mitübernommen werden mussten, kamen auch Russland und Rumänien als Exportländer in Betracht. Italien trat 1892 in die Reihe der Lieferanten ein; schied aber schon mit Ende 1894 wieder aus, so dass für 1895 Deutschland und Österreich, letzteres in ganz überwiegendem Masse, in die Lieferung teilten. Etwas schwierig ist die Aufstellung für die Bezüge der Denaturierungsware, weil dieselbe teils direkt aus dem Auslande als solche bezogen, teils aus Bezügen aus dem Auslande ausgeschieden und endlich auch aus solchen des Inlandes entnommen werden, was aber aus den Berichten nicht ohne weiteres klar zu ersehen ist, namentlich der letztere Punkt ist sehr diskret behandelt. So wurden z. B. im Jahre 1890 523,$_{49}$ q à 95/96° Rohspiritus zur Denaturierung verwendet. Der inländische Sprit war damals zum Preise von Fr. 89. 59 pro q à 95,96° übernommen worden

[1]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 12.

Effektivbezüge ausländischen Sprits in den Jahren 1887/88—1895 nach Provenienzen.

Provenienzen	Weinsprit	Primasprit	Feinsprit	Rohsprit	Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken	Sprit überhaupt
			1. Bezüge p. 1887/88:			
	q	q	q	q	q	q
Deutschland	2,841,780	13,133,810	21,641,540	1,773,470	—	39,390,600
Österreich-Ungarn	—	—	8,894,130	—	—	8,894,130
Russland	—	—	—	218,490	—	218,490
Rumänien	—	—	170,540	—	—	170,540
						48,673,760
			2. Bezüge pro 1889:			
Deutschland	3,070,130	7,279,200	7,801,170	—	—	18,150,500
Österreich-Ungarn	—	—	25,132,760	817,850	Ab Eink. 4,576,910	25,950,610
						44.101,110
			3. Bezüge pro 1890:			
Deutschland	4,506,305	10,451,005	1,817,535	—	—	16,774,845
Österreich-Ungarn	—	—	37,595,206	1,099,050	Direkt 16,053,560	54,747,816
					Ab Eink. 7,803,270	
					Inl. 523,490	71,522,661
			4. Bezüge pro 1891:			
Deutschland	5,412,275	11.144,610	2.812,955	—	—	19,479,840
Österreich-Ungarn	—	612,520	41.842,540	1.204,370	Direkt 18,986,390	62,645,820
					Ab Eink. 8,247,760	
			5. Bezüge pro 1892:			82,125,660
Deutschland	5,193,865	10,016,160	18.202,445	942,420	—	34.354,880
Österreich-Ungarn	—	647,180	49,504,120	8.978,260	—	56.129,560
Italien	82,420	—	80,550	67,960	Ab Eink. 31,701,890	230,930
						90,715,370
			6. Bezüge pro 1893:			
Deutschland	4,719,730	12,301,925	9,218,000	—	—	26.239,656
Österreich-Ungarn	—	538,280	63,742,365	—	—	64,280,654
Italien	199,460	160,990	3.399,920	—	Ab Eink. 30,872,950	3.760,370
					Inl. 2,556,450	94.280,670
			7. Bezüge pro 1894:			
Deutschland	4,585,680	5,388,745	917,260	—	—	10,891,685
Österreich-Ungarn	—	1,940,660	57,811,170	94,780	—	59, 46,610
Italien	—	—	237,110	—	Ab Eink. 33,017,240	237,110
					Inl. 494,950	70.975,405
			8. Bezüge pro 1895:			
Deutschland	2,729,515	3,760,320	—	—	—	6,489,835
Österreich-Ungarn	—	1,940,160	62,883,550	—	Ab Eink. 26,534,435	64,823,710
					Inl. 11,738,435	71,313,545
Total	33,341,150	79.315,565	400.404,876	15.196,650	35.039,950	573.708,181
					142.754,435	

und musste hier als Denaturierungsware mit cirka Fr. 39. 32 Schaden verkauft werden, da die Alkoholverwaltung für ihre Denaturierungsware pro q Fr. 50. 27 [1]) berechnete, was immerhin einen Ausfall von Fr. 20,483. 62 [2]) bedeutet. Der Bericht pro 1890 sucht diese Verwendung

[1]) Vgl. Bericht pro 1890, S. 91. [2]) Unter den Ausgaben von Kapitel XV „Rechnung und Bilanz" erscheint unter litt. *c* Ankauf von Alkohol zu Denaturierungszwecken der Posten: Kosten der Inlandsware (Überträge aus Rubriken *b* und *d*) die Summe: Fr. 133,790. 97, wovon die Kosten pro Fuselöl mit Fr. 10.739. 56 abgehen, also die Kosten des Inlandssprites (Rubrik *b*) mit Fr. 123,051. 41 restieren, welche, da anderweitig als die auf S. 33 genannten Berichts erwähnten 523.49 q Rohspiritus nichts mehr als Denaturierungsware aus inländischer Provenienz bezeichnet wird, als Kosten derselben betrachtet werden müssen, so dass in diesem Falle ein Manco von Fr. 96,735. 54 entstehen würde.

von inländischem Rohspiritus zur Denaturierung dadurch zu rechtfertigen, dass er sagt, das sei nur „ein Notbehelf bei Waren- oder Platzmangel“ und da die regelmässige Benutzung dieses *„teuren Produktes“* zu technischen und Haushaltungszwecken durch Artikel 6 des Alkoholgesetzes ausgeschlossen werde[1]), so seien die $523{,}_{49}$ Meterzentner Rohspiritus inländischer Herkunft bei Berechnung der Einstandskosten der Denaturierungsware dem Preissatze nach als ebenso viele Meterzentner Feinsprit ausländischer Herkunft behandelt worden[2]). Damit ist jedoch die Thatsache, dass der Inlandsbrennerei für die $523{,}_{49}$ q genannte Summe von der Alkoholverwaltung bezahlt wurde, aber nicht aus der Welt geschafft. Im Jahre 1893 entstand auf ähnliche Weise durch Verkauf von cirka $2556{,}_{45}$ q Inlandssprit als Denaturierware eine Mindereinnahme von Fr. 21,051. 60 und pro 1895 durch Verkauf von $11.738{,}_{80}$ q eine solche von Fr. 53,998. 48, was zusammen cirka Fr. 75,050. 08 ausmacht, hievon gehen Fr. 7211. 41 ab, welche 1894 als Mehrerlös von aus inländischem Produkte hergestellter Denaturierungsware erzielt wurden. Immerhin bleibt noch ein Defizit von Fr. 67,738. 67 bestehen.

Was nun noch im weiteren den Bezug von ausländischem Sprit und Spiritus betrifft, so stand die Alkoholverwaltung im Berichtjahre 1889 mit folgenden Firmen in Geschäftsverbindung oder Korrespondenz[3]):

	Agenten in der Schweiz.
1. C. A. F. Kahlbaum in Berlin	Valloton, Genf.
2. Bank für Sprit- und Produktenhandel in Berlin	Sand, Bern.
3. R. Eisenmann in Berlin	Lanz, Bern.
4. Wilhelm Stengel in Leipzig *	„ „
5. Schlobach & Cie. in Leipzig *	Sand, „
6. Gebrüder Macholl in München[4]) . . .	„ „
7. Moritz Sternberg in Breslau	„ „
8. Grimwald & Cie., in Breslau	Meyer, Basel.
9. Gebrüder Hepner & Cie. in Posen . .	Sand, Bern.
10. Sigmund Taussig in Wien	Lanz, „
11. Girardelli & Stern in Wien	Sand, „
12. M. Fischl's Söhne in Prag	Lotz, Zürich und Meyer, Basel.
13. Ignaz Lederer in Prag	Sand, Bern.
14. Adolf Popper in Prag	Valloton, Genf.
15. Koliner Spiritus-, Pottasche-, Fabriks- und Raffinerie-Aktiengesellschaft in Kolin (Böhmen)	Jenni, Bern.
16. Carl Linzer & Sohn in Budapest . . .	Eschbach & Wyss, Bern.

[1]) Ist nicht ganz richtig!

[2]) Vgl. Bericht pro 1890, S. 33. *NB.* Es ist nicht leicht einzusehen, wesshalb die Verwaltung wegen „Waren- oder Platzmangel“ solche für den Reingewinn des Monopols sehr wenig vorteilhafte Geschäfte macht!

[3]) Vgl. Bericht pro 1889, S. 20.

[4]) Das Haus „Macholl, Gebrüder, in München“ ist 1892 übergegangen auf die Firma: Deutsch-französische Cognacbrennerei und Weinspritraffinerie in München (vgl. Bericht pro 1892, S. 92).

* Diese beiden Firmen kommen pro 1892/93 in Wegfall.

Agenten in der Schweiz.

17. Gebrüder Friedmann in Stettin . . . Sand, Bern.
18. Albert Ernst in Halle a./S. . . . . Guillebaud, Genf.
19. Altschaffel & Cie. in Breslau . . . . Klaiber, Basel.
20. Breslauer Spritfabrik-Aktiengesellschaft in Breslau . . . . . Goldfuss, Basel.
21. Posener Sprit-Aktiengesellschaft . . . Meyer, Basel.
22. A. J. Mauthner & Sohn in Wien . . . „ „
23. Löb-Stern & Cie. in Mannheim . . . . L. Mayer & Cie., Basel.
24. Grumwald & Cie. in Budapest . . . . Lanz, Bern, Meyer, Basel.
25. Revaler Spritfabrik in Reval, Russland . —

Zu diesen 25 Firmen sind pro Berichtsjahr 1890 folgende 18 Häuser neu hinzugetreten[1]):

26. P. J. Stahlberg in Stettin.
27. M. Wassermann in München.
28. J. J. Tipp & Cie. in München.
29. Löb, E. A. in Mannheim.
30. Bourzutschky & Söhne in Wittenberg.
31. Gesellschaft für Brennerei, Spiritus- und Presshefefabrikation in Grünwinkel.
32. R. Hermann in Guben.
33. De Dauske Spritfabriken in Kopenhagen.
34. Spritfabriken „Fortuna“ in Kopenhagen.
35. Niederländische Hefe- und Spiritusfabrik in Delft.
36. F. X. Brosche, Sohn, in Prag.
37. J. Wertheim in Pardubitz.
38. Landwirtschaftliche Genossenschaft in Tarnopol.
39. Landesbank in Lemberg.
40. Krausz'sche Spiritus- und Presshefefabrik in Pest.
41. A. Adamovich in Neusatz a. d. Donau.
42. Mittelmann & Cie. in Arad.
43. Brüder Neumann in Arad.

Pro Berichtsjahr 1891 traten ferner hinzu[2]):

44. Bank für Sprit- und Produktenhandel in Oschersleben.
45. Karl Hermann Boldt in Stettin.
46. Max Bourzutschky & Cie. in Magdeburg.
47. Castiglioni Ermengildo in Mailand.
48. W. R. Clingestein in Zeitz.
49. Jakob Hamburger & Sohn in Breslau.
50. Karl Kremzir in Barcs.
51. Ed. Ad. Malbury & Sohn in Smiric.
52. Pincoffs, Maurice, in Chicago.
53. Adolf Spitzer in Znaim.
54. Julius Schmelzer in Teplitz.
55. Tarnopoler Filiale der k. k. priv. Aktien-Hypothekenbank in Tarnopol.
56. Karl Untucht & Cie. in Magdeburg.

[1]) Vgl. Bericht pro 1890, S. 25. [2]) Vgl. Bericht pro 1891, S. 37/8.

Pro 1892/93 traten neu in die Reihen ein[1]):

57. Max Eulenburg in Hamburg.
58. Salvatore, De Salvo & Figlio in Riposto.
59. Schnabek und Kandel in Lemberg.
60. Stumm & Cie., Carl, in Nordhausen.
61. Raaber Spiritusfabrik und Raffinerie, Aktiengesellschaft in Raab.

5. Reinheit der gebrannten Wasser[2]).

Art. 1, Absatz 2, des Alkoholgesetzes lautet:

„Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung „zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt „seien".

Darnach ist also eine bestimmte Grenze des Reinheitsgrades gesetzlich nicht festgelegt; die Normierung derselben ist vielmehr dem Ermessen der Bundesregierung überlassen.

Bei der Beratung des Monopolgesetzes war eine Reinheitsgrenze von 3 ‰ in Aussicht genommen. Die technischen Fortschritte, welche die Brennerei in der Schweiz gemacht hat, seitdem sie der Bundeskontrolle unterstellt, erlaubten es die besagte Grenze nach einem kurzen, auf 2 ‰ basierten Übergangsstadium, auf $1^1/_2$ ‰ festzusetzen d. h. es darf ein Rohspiritus in den Verkehr gebracht werden, welcher nicht mehr als $1^1/_2$ ‰ alkoholische Verunreinigungen auf absoluten Alkohol bezogen, enthält. Es wurde daher auch gleich von Beginn des Monopoles an, um der Geschmacksrichtung eines bestimmten Kundenkreises zu dienen, eine beschränkte Partie inländischen Kartoffelrohspiritus nicht rektifiziert, sondern als Rohspiritus in den Handel gebracht; er wurde jedoch vor Zuteilung an die Käufer auf seine alkoholische Verunreinigung untersucht.

Die Reinheitsbestimmungen wurden nach der verbesserten Methode Röse durchgeführt und mittelst der Traubeschen Apparate (Capillarimeter und Stalagmometer) geprüft. Die Feinheitsbestimmungen wurden von Sachverständigen durch die übliche Geruchs- und Geschmacksprobe vorgenommen.

Klagen über die von der Alkoholverwaltung abgegebenen Sprite wurden sehr bald laut, sowohl im allgemeinen Publikum als auch bei den direkten Abnehmern der Verwaltung; sie betrafen teils die Feinheit der gelieferten Sprite, teils wurde darüber geklagt, dass der eidgenössische Sprit Färbungen oder Trübungen zeige, oder beim Mischen mit Wasser solche annehme. Diese Klagen erwiesen sich bei der Untersuchung beim grösseren Teile als unbegründet, die begründeten sind zurückzuführen auf unrichtige Behandlung des Sprites, auf Beschränktheit und Gewissenlosigkeit. Im Laufe der Jahre 1890—94 sind bei der Alkoholverwaltung mit Bezug auf die Bonität der gelieferten Trinksprite folgende Reklamationen eingereicht und erledigt worden:

[1]) Vgl. Bericht pro 1892, S. 92. [2]) Siehe Anhang.

Jahr	Reklamationen			Begründet				Unbegründet		
	Im ganzen	betreffend Qualität	betreffend Färbung und Trübung	betreffend Qualität	betr. Färbung und Trübung	erledigt durch Umtausch der Ware	erledigt Zahlung von Entschädig.	erledigt durch Umtausch der Ware	erledigt Zahlung von Entschädig.	Ganz abgewiesen
1890	27	12	15	5	6	4	7	—	—	16
1891	18	11	7	5	2	4	3	—	—	11
1892	23	12	11	2	—	2	—	4	—	17
1893	15	3	12	1	—	1	—	1+6	—	7
1894	11	5	6	1	—	—	1	—	—	10
1890/94	94	43	51	14	8	11	11	5(+6)	—	61

Wie aus dem Wortlaut des Art. 1 des Alkoholgesetzes hervorgeht, liefert die Alkoholverwaltung nur die zur „Verarbeitung von Getränken bestimmten gebrannten Wasser". Die Bereitung der verschiedenen Arten mundgerechter Branntweine liegt nicht in ihrer Hand, sondern ist in das Belieben des Gross-, Zwischen- oder Kleinhändlers ja selbst des Konsumenten gestellt. Die Materialien, auf welche die Alkoholverwaltung ihre Fürsorge für Reinheit zu verwenden hat, sind die im Ausland gekauften Sprite, welche als Wein-, Prima- und Feinsprite bereits gereinigt sind, sowie der Rohspiritus, welcher vom Ausland bezogen und das Inlandsprodukt, das ebenfalls als Rohspiritus von der Alkoholverwaltung übernommen wird, welche noch nicht gereinigt sind. Die Aufgabe der Alkoholverwaltung erstreckt sich nun, soweit die Fürsorge für die Reinheit der gebrannten Wasser in Betracht fällt, auf folgende 2 Punkte:

1. Sie hat die im In- oder Auslande von ihr gekauften Rohsprite aus Kartoffeln, deren Gehalt an Nebenprodukten $1^1{}_2\,{}^0/_{00}$ übersteigt, und alle Rohsprite aus anderen Rohstoffen zu Sprit zu rektifizieren.
2. Sie hat durch eine geeignete Reinheitskontrolle dafür zu sorgen, dass die von ihr in Verkehr gebrachten Kartoffelsprite nicht mehr als $1^1/_2\,{}^0/_{00}$ Fusel enthalten und dass sowohl der im Inland erzeugte, als der im Ausland gekaufte Sprit aus ihren Magazinen nur rein, im technisch-kommerziellen Sinn dieses Wortes, zur Abgabe gelange [1]).

Zur Rektifikation und Raffination von Spiritus erstellte die Alkoholverwaltung im Jahre 1889 eine staatliche Reinigungsanstalt in Delsberg, welche 1890 dem Betriebe übergeben werden konnte. Bis zu diesem Zeitpunkte wurde die erforderliche Rektifikation inländischer Ware zum kleinern Teil an drei dazu eingerichtete Brennereien, zum grössern Teil an eine frühere Spritfabrik in Basel übertragen.

[1]) Vgl. Bericht pro 1890, S. 40.

Die Rektifikationskosten, welche die Verwaltung seit Bestehen des Monopoles zu tragen hatte, sind nach den verschiedenen Jahresberichten zusammengestellt, folgende:

Jahr	Rektifikations-Prämie	Reinheits-Prämie	Prämie für Verminderung des Rektifikationsverlustes	Rektifikationsverlust	Frachten von den Brennereien nach Delsberg	Rektifikationsgesamtunkosten (Camionnage, Fracht, Wagenmiete, Kontrolle, Spesen eingerechnet)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1887/88	109, 84. 15	549. 10	3,567. 15	—	4,524. —	127,806. 44
1889	75,598. 25	9,963. 60	—	13,179. 50	20,140. 90	132,890. 02
1890	51,521. 32	813. 35	—	16,091. 55	33,705. 33	163,021. 99
1891	38,511. 55	3,851. 85	—	17,741. 40	49,894. 71	109,999. 51
1892	82,270. 99	1,051. 95	—	32,600. 45	44,806. 34	135,479. 73
1893	45,748. 43	8,847. —	{Reinheits-Abzüge}	—	46,822. 45	150,793. 44
1894	36,795. 30	9,196. 25	—3,658. 25	—	40,702. 05	112,450. 74
1895	36,757. 15	—	—2,373. 65	—	46,754. 97	91,015. 39
1887/88—95	476,577. 14	34,273. 70	3.567. 15 —6.031. 90	79.622. 90	287,350. 75	1,023,457. 26

Zu dieser Zusammenstellung ist zunächst zu bemerken, dass sich von 1893 an unter Rubrik „Rechnung und Bilanz" in den Jahresberichten keine Detailangaben mehr finden, so dass die Ausgaben für die Rektifikation in der Rechnung mehr oder weniger gegen die vorhergehenden Berichte verschleiert erscheinen. Nach dieser Zusammenstellung sind also insgesamt pro 1887/88 bis 1895 Fr. 1,023,457. 26 an Rektifikationskosten bezahlt worden, darunter Fr. 287,350. 75 für Frachten ab Brennereien zur Rektifikationsanstalt Delsberg, welche mit den Fr. 34,273. 70 Reinheitsprämien wieder eine weitere Liebesgabe an die inländischen Brennereilosinhaber von Fr. 321,624. 45 bedeutet. Da ausserdem die Herstellung der Rektifikationsanstalt und Lagerhauses zu Delsberg pro 1887/94 Fr. 540,641. 21 Kapitalausgabe[1]), die Unterhaltungskosten jährlich im Durchschnitt cirka Fr. 5000 erforderten und das Chemiegebäude zu Bern der Alkoholverwaltung Fr. 160,921[2]) Kosten verursachte, so darf man wohl sagen, dass die Fürsorge für die Reinheit des zu Trinkzwecken zu verkaufenden eidgenössischen Sprites auf einer ziemlich kostspieligen Basis begründet ist. Ausser diesen materiellen Opfern aber hat es sich die Alkoholverwaltung aufs Eingehenste angelegen sein lassen, durch Versuche, Proben und Untersuchungen im chemischen Laboratorium, das Problem zu lösen, neben der Erzielung eines absoluten Reinheitsgrades dem Sprite ein gewünschtes, natürliches „Bouquet" zu bewahren. Angesichts dieser Vorkehrungen, welche die Alkoholverwaltung in Bezug auf den Reinheitsgrad des Trinkbranntweines macht, dürfte man zur Annahme berechtigt sein, dass der Schutz, den das Gesetz diesen Bemühungen

[1]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 5. [2]) Bericht 1897, S. 4.

angedeihen lässt, auch ein ganz weitgehender ist, das heisst, dass das Bundesgesetz absoluten Reinigungszwang verlange. Dem ist aber nicht so. Nach Art. 4 des Alkoholgesetzes gibt die Alkoholverwaltung an jedermann Sprit in Quantitäten von 150 Litern gegen Barzahlung ab. Nun gibt es aber Konsumenten, und zwar ohne Zweifel die grosse Mehrzahl, für deren Bedarf dieses Minimalquantum zu gross ist, oder die nicht in der Lage sind, eine Bestellung von 150 Litern zu den Monopolpreisen[1]) von Fr. 189 bis Fr. 225 bar zu bezahlen. Diese Kategorie von Spritkäufern ist auf den Zwischenhandel angewiesen. Der Zwischenhandel wird aber ausserdem aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, aus Eigenwillen oder in der irrigen Meinung, man werde beim privaten Händler besser oder billiger bedient, in Anspruch genommen. Vom Spritgrosshändler bis zum Konsumenten ist aber noch ein sehr weiter Weg. Für alle im Bereich der Möglichkeit liegenden Manipulationen auf diesem weiten Wege des Zwischenkleinhandels als da sind, Verschlechterung der Gradstärken, Verwechselung der Sorten, Abgabe unrichtiger Mengen etc., braucht das Gesetz nicht aufzukommen. Es ist nicht einmal die Garantie geboten, dass der von der Alkoholverwaltung an die Wiederverkäufer abgegebene Sprit oder Rohspiritus, welch letzterer ja schon $1^1/_2$ % Fuselöl enthalten kann, nicht durch diese wieder resp. weiter mit Fuselöl versetzt werde, um der geläufigen Geschmacksrichtung derjenigen Konsumenten, welche namentlich im Kanton Bern, dem Sitze der früheren Kartoffelbrennerei, an einen wenig gereinigten Branntwein gewöhnt waren, Rechnung zu tragen. Man wird zu dieser Annahme um so mehr verleitet, dass die Alkoholverwaltung neben dem mit vieler Mühe und grossen Kosten rektifizierten Sprite zu gleicher Zeit auch das aus dieser Rektifikation gewonnene Fuselöl zum Verkaufe bringt. 1889/95 wurden ca. 20,000 kg „Mauvais goût (Fusel) zu technischen und Haushaltungszwecken" abgegeben[2]). Es wird aber wohl niemand behaupten, dass diese 200 Meterzentner Fuselöl, einzig und allein zur Darstellung von Baldriansäure, Amyläther, oder Jodamyl verwendet worden sind, sondern es ist wohl anzunehmen, dass das, was früher vor Einführung des Alkoholmonopoles geschehen ist, zu einer Zeit, da sich der Konsument von Kartoffelschnaps gewiss nicht über dessen geringen Fuselgehalt zu beklagen hatte, wo Fuselöl als „Kartoffelbranntweinessenz" in den Handel kam, unter der Herrschaft des Monopoles in gleicher Weise geschieht, dass der rektifizierte Sprit wieder in ganz unkontrollierbarer Menge mit Fuselöl verunreinigt wird. Dieser Kalamität ist auf dem Boden der heute noch unfertigen kantonalen Lebensmittelkontrolle nur schwer zu begegnen. Ob es bei der *minimen* Menge Fusel, deren es, wie die Botschaft vom 8. Oktober 1886 meint, bedarf, um den vom Konsumenten verlangten Geruch und Geschmack zu erzeugen, sein Bewenden haben wird, ist sehr fraglich. Der Wert der ganzen Rektifikationsbestrebungen der Alkoholverwaltung, sowie der in ihrem chemischen Laboratorium

[1]) Vgl. Art. 4 des Gesetzes v. 23. XII. *NB.* Die Alkoholverwaltung berechnet:
für ein ganzes Fass (cirka 650 Liter) Fr. 850—900,
„ „ halbes „ „ 330 „ „ 250,
„ „ Viertelfass „ 160 „ „ 200, vgl. Bericht 1887/88, S. 64.

[2]) Der Verkauf von Fuselöl ist übrigens schon seit 1897 eingestellt worden.

in den Jahren 1890 bis 1894 ausgeführten 8198[1]) Untersuchungen bleibt ein problematischer, so lange dem Bundesrate eine Kontrolle über den Reinheitsgrad des im Verkehr befindlichen Branntweines nicht zusteht. Er würde es auch bleiben — obiges Postulat in Bezug auf den aus eidgenössischem Sprit hergestellten Trinkbranntwein als zum Gesetz erhoben betrachtet — so lange nicht auch die aus anderen als mehligen Stoffen hergestellten Branntweine, die grösstenteils in Bezug auf ihren Reinheitsgrad wesentlich *unter* den aus mehligen Stoffen hergestellten Branntweinen stehen, der Aufsicht der Alkoholverwaltung resp. des Bundes unterstellt sind; mit anderen Worten, so lange nicht absoluter *Reinigungszwang* durch die Bundesgesetzgebung durchgeführt ist.

„Was die Reinigung des Branntweins, bezw. den Reinigungszwang betrifft", sagt Ludwig Kirsch[2]), „so war es schon längst ein Postulat der Gesundheitslehre, Fürsorge zu treffen, dass nur unschädliche, von Fusel befreite Branntweinsorten zum menschlichen Genuss gelangen können. Diese ethische Seite der Branntweinbesteuerung hat namentlich in der deutschen Monopolvorlage ihren bestimmten Ausdruck erhalten, indem dort in Aussicht genommen war, dass die Monopolverwaltung selbst aus dem ihr gelieferten rohen Branntwein gereinigten Branntwein herzustellen und denselben weiter zuzubereiten habe. Auch das neue Branntweinsteuergesetz hat dieser Seite Rechnung getragen, indem im § 4 bestimmt worden ist, dass vom 1. Oktober 1889 ab der *nicht* aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer[3]) unterworfene Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden darf".

Bis jetzt hat es in der Schweiz da und dort im Publikum, in der Presse und selbst vor Behörden an kritischen Bemerkungen über die angeblich schlechte Beschaffenheit des Monopolsprites, des sogenannten „*Bundesfusels*" nicht gefehlt. Ein grosser Teil dieser Klagen dürfte aber à conto der monopolfreien Branntweine gesetzt werden. Nichtsdestoweniger ist die Alkoholverwaltung fortgesetzt bemüht, die den eigenartigen Geschmack des Kartoffelspiritus, des „Erdäpflers", den „Kartoffelgoût" bedingenden Bestandteile — mit Ausschluss des Fuselöles — isoliert darzustellen, um dann durch Zusatz dieser Bestandteile zu Sprit ein wesentlich reineres und der Geschmacksrichtung der Konsumenten noch besser entsprechendes Produkt zu liefern. Auch beim Gelingen dieses Versuches bleibt es allerdings zweifelhaft, ob damit bezüglich der physiologischen Bedeutung der Frage erhebliches gewonnen ist. Dass geringe Verunreinigungen mit Fuselöl bei mässigem Alkoholgenuss nicht schädlich sind, kann man als wissenschaftlich festgestellt erachten; wenn also eine obere Grenze an alkoholischen Ver-

[1]) Vgl. Bericht pro 1893, S. 32 und pro 1894 Bundesblatt 1895, III, S. 365.

[2]) Vgl. Ludwig Kirsch „Das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887", Karlsruhe 1887, S. 63—64.

[3]) Die Materialsteuer des deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 beschlägt: eingestampfte Weintreber, Kernobst oder Treber von Kernobst, Beerenfrüchte aller Art, Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art, Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst, also beinahe dieselben Stoffe, die in der Schweiz monopolfrei sind. Vgl. L. Kirsch a. a. O., S. 26.

unreinigungen festgesetzt ist, welche eine Schädlichkeit derselben ausschliesst, so ist den hygieinischen Anforderungen Rechnung getragen; ein weiteres Vorgehen in dieser Richtung erscheint unnötig, namentlich wenn es sich nur auf eine bestimmte Branntweingattung bezieht und auf den oft höheren Fuselgehalt anderer Branntweine keine Rücksicht nimmt; ausserdem bleibt dann immer noch die Frage offen, ob nicht auch die anderen, den „Kartofflergoût" bedingenden Beimengungen in ihrer physiologischen Wirkung ähnlich schädigend wirken können, wie unter Umständen der Amylalkohol[1]).

6. Verkauf von Spiritus und Sprit zu Trinkzwecken.

Art. 4 des Alkoholgesetzes besagt: Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrate zeitweise festgesetzt und im Bundesblatt veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde nicht weniger als Fr. 120 und nicht mehr als Fr. 150 betragen.

Die Usancen des allgemeinen Spiritushandels haben es mit sich gebracht, dass auch die Alkoholverwaltung, abgesehen von obiger gesetzlicher Vorschrift, als Mindestquantum, wie bereits in vorigem Abschnitt erwähnt, $^1/_4$ Fass (= cirka 150 Liter oder 130 Kilo) abgiebt; dann aber auch $^1/_2$ und $^1/_1$ Fässer mit 330 resp. 650 Liter Inhalt, ab den vom eidgenössischen Finanzdepartement bestimmten Verkaufsdepot an jedermann gegen Barbezahlung. Die Alkoholverwaltung betreibt also nur den *Branntwein-Grosshandel.*

Die nachstehend festgesetzten Preise gelten für jedes Bezugsquantum; Rabatt oder andere Vergünstigungen werden auch bei grösseren Bestellungen nicht gewährt.

Alle Bestellungen sind an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern zu richten, welche den Auftrag an dasjenige Depot weitergibt, welches nach einer Dispositionstabelle mit der Lieferung für den betreffenden Empfangsort betraut ist. Für direkt an die Depots gerichtete Bestellungen übernimmt die Verwaltung keinerlei Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.

Die Alkoholverwaltung übernimmt prinzipiell keine Verpflichtung zur Lieferung einer bestimmten ausländischen oder einheimischen Spritmarke, sondern liefert nach Befund durch vorausgegangene Prüfung auf Reinheit und Feinheit Sprite von bestimmten Typus. In Abweichung von diesen allgemeinen Grundsätzen, vielseitigen Wünschen entsprechend und auf ausdrückliches Verlangen der Besteller, hat die Alkoholverwaltung im Berichtsjahr 1889 beschlossen, bis auf weiteres eine *bestimmte* Spritmarke, nämlich die Marke „Kahlbaum Feinsprit" abzugeben[2]).

Die von der Alkoholverwaltung abgegebenen Monopolspritsorten sind folgende:

---

[1]) Vgl. P. Wittelshöfer a. a. O., Seite 38/9.

[2]) Vgl. Bericht pro 1889, S. 31. In allen Depots befinden sich besondere Reservoirs für Primasprit-Kahlbaum.

I. *Weinsprit,* 95°, Monopolmarke A. V. W.[1]) à Fr. 175 per 100 Kilo netto oder Fr. 150 per Hektoliter absoluten Alkohols; resp. Fr. 142. 60 per hl à 95°, ohne Gebinde.

II. *Primasprit,* 95°, Monopolmarke A. V. P.[2]) à Fr. 170 per 100 Kilo netto oder à Fr. 145. 50 per Hektoliter absoluten Alkohols; resp. Fr. 138. 53 per hl à 95°, ohne Gebinde.

II[a]. *Primasprit-Kahlbaum,* 95°, unter gleicher Monopolmarke A. V. P. à Fr. 173 per 100 Kilo netto oder à Fr. 148. 28 per Hektoliter absoluten Alkohols, resp. Fr. 140. 97 per hl à 95°, ohne Gebinde.

III. *Feinsprit,* 95°, Monopolmarke A. V. F.[3]) à Fr. 167 per 100 Kilo netto oder à Fr. 143. 35 per Hektoliter absoluten Alkohols; resp. Fr. 136. 08 per hl à 95°, ohne Gebinde.

IV. *Rohspiritus,* verschiedener Gradstärke (90—95°), aus den inländischen Brennereien à Fr. 143. 25 per Hektoliter absoluten Alkoholes. Bei Abgabe dieses Rohspiritus wird ausschliesslich Kartoffelspiritus mit höchstens $1^1/_2$ ‰ alkoholischen Verunreinigungen (auf absoluten Alkohol bezogen) verwendet.

Der Zwischenhandel lässt es aber bei diesen Marken nicht sein Bewenden haben. Er offeriert und berechnet — das letztere ist für ihn wohl die Hauptsache — seinen Abnehmern den von der Alkoholverwaltung bezogenen Sprit unter Beifügung renommierter ausländischer Firmen oder unter Angabe bestimmter Herkunftsorte, welche Bezeichnungen zufällig einmal richtig sein können, in den meisten Fällen aber nicht zutreffen.

Die Alkoholverwaltung aufgefordert, eine solche reklame- und schwindelhafte Ausbietung auf grund des Alkoholgesetzes zu verfolgen, sah sich ausser stande, hier einzugreifen, weil die gesetzlichen Bestimmungen keine Anhaltspunkte zu einem Einschreiten darboten, und die irregeführten oder benachteiligten Abnehmer nur auf den Weg der Civilklage gewiesen werden konnten[4]).

So wie die Preise heute festgesetzt sind, sind sie an die oberste Grenze von Fr. 150 per Hektoliter à 100° gerückt; auch sind die Differenzen zwischen den Ansätzen der einzelnen Sorten etwas enger normiert als früher.

Als die Alkoholverwaltung am 2. September 1887 den Verkauf von Sprit zu Monopolpreisen zum Vollzug brachte, hielt sie es für angemessen, sich mit Bezug auf die Abgabepreise zunächst an die unterste Grenze zu halten. Die Preise wurden deshalb bestimmt[5]):

für	Weinsprit	auf Fr.	152	per q à	95°
„	Primasprit	„ „	145	„ „ „	95°
„	Feinsprit und Rohspiritus	„ „	140	„ „ „	95°

[1]) In der Qualität den besten absolut neutralen, aus filtriertem Kartoffelspiritus hergestellten deutschen Weinspriten entsprechend.

[2]) Der Qualität nach den feinsten filtrierten Kartoffelspriten Deutschlands entsprechend.

[3]) In der Qualität den gut rektifizierten Spriten der deutschen, österreichischen und ungarischen Marken entsprechend.

[4]) Vgl. Bericht pro 1891, S. 59.

[5]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 50.

Zu dieser Preisnormierung, die in der Folge dem Fiskus nicht unbedeutende Einbusse verursachte, hatte sich die Alkoholverwaltung durch folgende Gründe bestimmt: Erstens wollte sie die Gewinne, welche die Inhaber der im Lande liegenden Vorräte, welche noch vor der am 20. Juli 1887 erfolgten Grenzsperre eingeführt waren, durch hohe Bemessung der ersten amtlichen Verkaufspreise nicht vergrössern helfen. Zweitens glaubte sie dafür sorgen zu müssen, dass nicht durch die schweizerischen Inlandspreise der Schmuggel aus Deutschland und Österreich, welche damals noch wesentlich niedrigere Spritpreise als die Schweiz hatten, angeregt werde[1]). Endlich wollte die Monopolverwaltung der Entwickelung der monopolfreien Brennerei im fiskalischen Interesse des Monopols keine zu grosse Anregung bieten.

Am 17. Januar 1888, gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1887, betreffend die Unterstellung von ausländischem Wein und Obst, zur Herstellung von Branntwein unter das Monopol wurden die Preise auf den gegenwärtigen Stand erhöht d. h. Fr. 167—175 per q à 95°.

Diese Preiserhöhung, welche, wie von interessierten Privatkreisen vorausgesehen wurde, mit Sicherheit eintreten musste, wenn sich die Verwaltung des Monopols den Ertrag nicht gar zu sehr schmälern wollte, gab Veranlassung zu spekulativen Vorkäufen seitens einiger findiger Sprithändler. Schon im Herbst 1887, als die provisorischen Brennlose mit für die Produzenten ausnahmsweise günstigen Bedingungen vergeben worden waren, begannen sie, wenn auch vorläufig nur in beschränktem Umfange, solche Vorkäufe zu den alten Preisen von Fr. 140—152 zu machen. Seit der anfangs Dezember 1887 erfolgten Publikation des Budgets der Alkoholverwaltung, welches erhöhte Abgabepreise in Aussicht nahm, bis zum 17. Januar 1888 schätzt die Alkoholverwaltung dieselben auf cirka 20,000 Meterzentner. Die volle Differenz zwischen den alten und neuen Preisen auf diese Menge berechnet beträgt Fr. 534,700. Allgemein aber war damals die Ansicht verbreitet, dass das Alkoholmonopol durch diese Vorkäufe in grosse Verluste gekommen sei und dass die Verkäufer selbst ganz enorme Summen verdient hätten. Selbst im Schosse des Nationalrates ist es ausgesprochen und in einem Berichte einer nationalrätlichen Kommission wiederholt worden, es hätten einige wenige Spekulanten Millionen verdient, welche Gewinne, wie angedeutet wurde, nur durch Indiskretion von seiten der Organe der Alkoholverwaltung möglich geworden seien. Dieser Vermutung tritt natürlich die Alkoholverwaltung aufs entschiedenste entgegen[2]). Was die Höhe besagten Gewinnes betrifft, so beziffert die Alkoholverwaltung denselben nach ihren Berechnungen auf nur Fr. 260,000 für den ganzen Sprithandel, einen Geschäftszweig, der ohnehin durch das Monopol eine starke Einbusse erleide, weshalb einer weniger pessimistischen Auffassung dieser Spekulation Raum gegeben und hinsichtlich der umlaufenden Gerüchte über den Goldregen, der auf einige wenige

[1]) In Deutschland z. B. kam das neue Branntweinsteuergesetz erst mit 1. Oktober 1887 in Vollzug; bis dahin hatte ein Gewinn von Fr. 120—130 per q schon Anreiz genug, um den Schmuggel anzuregen.

[2]) Vgl. Bericht pro 1887/88, S. 52.

gefallen sein soll, die Grenzen zwischen Wahrheit und Dichtung genauer gezogen werden können (!) [1]).

Aus allem dem geht aber soviel hervor, dass durch diese verfehlte, zweimalige Preisnormierung dem Fiskus eine ganz ansehnliche Einnahme verloren ging, welche einigen findigen Spekulanten zugute kam.

Um einen Einblick zu gewinnen über den Aufschlag, welchen die Monopolverwaltung beim Verkauf der Ware erhebt, geben wir nachstehende Zusammenstellung zwischen den Verkaufspreisen der verschiedenen Sorten und den Einkaufspreisen der Auslandsware inklusive Zoll im Durchschnitt der Jahre 1887/95.

Spritsorten:	Einkaufspreis pro Meterzentner Fr.	Verkaufspreis pro Meterzentner Fr.	Verkaufsaufschlag pro Meterzentner Fr.
1. Weinsprit	74. 57	175. —	100. 43
2. Primasprit	67. 07	170. —	102. 93
2a. Primasprit-Kahlbaum	67. 07	173. —	105. 93
3. Feinsprit	60. 82	167. —	106. 18
4. Sprit überhaupt	63. 38	171. 25	107. 87
5. Rohspiritus	69. 15 bezw. 89. 87*)	167. —	97. 85 bezw. 77. 13

Bei den Preisen der drei ersteren Spritsorten ist der Eingangszoll mit Fr. 22. 92 per Meterzentner eingerechnet. Es ergibt sich also ein Preisaufschlag, wie oben verzeichnet, von durchschnittlich Fr. 100, da der Eingangszoll nicht der Monopolverwaltung zu gute kommt. In diesem Preisaufschlag sind die Kosten der Verwaltung, die ihr erwachsenden Lagerungs- und Frachtspesen enthalten, Leistungen, welche die Verwaltung für den Konsumenten übernimmt, ob mit Recht, ist fraglich. Diese Preiszuschläge sind aber nicht immer die gleichen. Die Verkaufspreise der Alkoholverwaltung sind schon seit 17. Januar 1888 konstante, dagegen variieren die Auslandspreise. Der Gewinn der Alkoholverwaltung liegt also bei konstanten Verkaufspreisen des Monopols und solchen Einkaufspreisen der Inlandsware, ausser in der Grösse des Absatzes an gebrannten Wassern vor allen Dingen in dem Preisstande des Auslandsmarktes.

Seit Bestehen des Monopols hat die Verwaltung an Trinksprit verkauft:

1887/88	für	Fr.	9,700,101. 80
1889	„	„	9,677,542. 47
1890	„	„	11,632,804. 56
1891	„	„	11,797,322. 52
1892	„	„	11,944,102. 19
1893	„	„	11,315,350. 75
1894	„	„	9,767,719. 57
1895	„	„	9,825,346. 94
1896	„	„	10,509,762. 56
1897	„	„	10,995,228. 87
1887—1897	für	Fr.	107,165,282. 23

Zu dieser Zusammenstellung sei nur bemerkt, dass seit dem Jahr 1893 ein bemerkenswerter Rückgang im Verkauf des Trinksprits sich

[1]) Vgl. Bericht pro 1887/88, S. 53. *) Preis für die Inlandsware.

bemerkbar macht; der Grund für diese Erscheinung darf offenbar nicht im Rückgange des Alkoholkonsums gesucht werden, so erfreulich dies auch vom ethischen Standpunkt der Alkoholfrage erscheinen würde. Es scheint vielmehr die Befürchtung, welche die Alkoholverwaltung schon zurzeit der Einführung des Monopols aussprach, sich bewahrheitet zu haben, dass sich die *monopolfreie Brennerei* in einer die fiskalischen Interessen des Monopols beeinträchtigender Weise entwickelt hat. Es dürfte sich angesichts dieser Wahrscheinlichkeit empfehlen, wenn das Postulat der Bundesversammlung, welches zurzeit noch anhängig ist und durch welches der Bundesrat eingeladen wird:

„Über die Aufsicht der Kantone bei der Fabrikation und dem Verkauf des monopolfreien Branntweins und beim Handel mit monopolpflichtigen Branntwein Erhebungen zu veranstalten und für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Aufsicht Sorge zu tragen; speciell durch Konferenzen mit den Kantonsregierungen die Mittel und Wege festzustellen, wie die den Kantonen obliegende Pflicht der Monopolpolizei in einheitlicher und zweckentsprechender Weise erfüllt werden könne[1])",

Bericht zu erstatten und Anträge einzubringen, bald praktische Gestalt annehmen würde in der Ausgestaltung eines wirksamen kantonalen Aufsichtsdienstes.

Zu den weiteren allgemeinen Bezugsbedingungen gehört auch die folgende:

„Die Bahnfracht von dem Depot bis zu der vom Besteller resp. Käufer vorgeschriebenen inländischen Bestimmungsstation übernimmt bis auf weiteres die Alkoholverwaltung; sie haftet aber nicht für das Transportrisiko vom Versanddepot bis zur Bestimmungsstation." [2])

Es ist nun nicht uninteressant, zu erfahren, auf welche Art die Alkoholverwaltung dazu kam, dem Konsumenten die Leistung der Bahnfracht abzunehmen, eine Leistung, die, wie wir nachher sehen werden, nicht unerhebliche Summen in Anspruch nimmt.

Als die Alkoholverwaltung sich aus verschiedenen Opportunitätsgründen (bessere Fürsorge für Abgabe der richtigen Grade, Qualitäten etc.) für den Verkauf von Monopolsprit im reinen Staatsbetrieb entschieden hatte, lagen ihr in Verfolgung der Tendenz eines jeden Staatsmonopols für die Abnehmer der monopolisierten Ware möglichst gleichmässige Preise zu schaffen, zwei Systeme vor: Erstens die Errichtung einer grossen Zahl staatlicher Lagerhäuser, dass dadurch die Ware den Abnehmern in den einzelnen Landesgegenden in möglichst gleich grossen Distanzen zugänglich wäre und der geringe Frachtbetrag zu Lasten des Käufers bliebe; zweitens Übernahme der Frachten von den wenigen Depots der Alkoholverwaltung bis zum Wohnort der Besteller. Wenn von der Erstellung einer grossen Anzahl von Lagerhäusern, vom hygieinischen Standpunkte aus betrachtet, als den ethischen Intensionen des Gesetzes nicht entsprechend, Abstand genommen werden musste, so ist aber trotz der Vorzüge, welche das System der auf die Zahl 7 beschränkten Lagerhäuser in hygieinischer Hinsicht

[1]) Vgl. Bericht pro 1895, Seite 2, und 1894, Seite 3.
[2]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 63.

haben soll, durchaus nicht ersichtlich, warum gerade die Alkoholverwaltung die ganze Fracht, ja sogar noch diejenige der zur Füllung eingesandten leeren Gebinde übernehmen müsste. Zudem kommt diese Vergünstigung gar nicht den eigentlichen Konsumenten zu gute, sondern meistenteils dem Zwischengrosshändler. Der Bericht der Alkoholverwaltung pro 1894 [1]) äussert sich hierüber folgendermassen: Es sei dabei in Erinnerung gerufen, dass die Verwaltung die Fracht der Sendungen nach allen von den Bestellern aufgegebenen inländischen Eisenbahn- oder Dampfschiffstationen in eigenen Lasten trägt, eine Erleichterung, welche sich der Zwischenhändler selbstverständlich nach Möglichkeit zu nutze macht", — und den Fiskus jährlich eine ganz respektable Summe kostet, für welche der Steuerzahler wieder aufzukommen hat.

Die Verkehrsfrachten von Depots zur Bestimmungsstation des Käufers betrugen:

1887/88	. . . Fr.	64,846. 36
1889	. . . „	130,219. 16
1890	. . . „	185,679. 39
1891	. . . „	198,898. 07 [2])
1892	. . . „	197,085. 91
1893	. . . „	200,188. 16
1894	. . . „	183,131. 59
1895	. . . „	188,994. 08
1896	. . . „	207,444. 77
1897	. . . „	227,346. 10
1887—1897	.	Fr. 1,783,833. 59

Diese Summe zu der bereits früher konstatierten Mehrausgabe an die inländischen Brennlosinhaber mit Fr. 6,509,643. 60 hinzugerechnet, gibt die ganz ansehnliche Summe von Fr. 8,293,477. 19, das ist beinahe das Doppelte des Betriebsüberschusses pro 1895 mit etwas über 4 Millionen Franken! — Es liegt unseres Erachtens kein triftiger Grund vor, gerade für den Trinksprit diese Frachtvergünstigung beizubehalten, während dies eine andere Frage ist für den Sprit zu technischen und Haushaltungszwecken.

Über den Verkauf von Spiritus und Sprit mögen noch folgende Angaben Platz finden:

Was den *Verkauf in den verschiedenen Jahreszeiten* anbelangt, so ist derselbe am niedrigsten in den Monaten April bis und mit Juli, am höchsten in den Monaten Oktober, November, Dezember und Januar. Den stärksten Absatz per Kalendertag im Jahr 1890 zeigte der Monat November mit $230{,}_{21}$ q, den schwächsten der Monat Juni mit $161{,}_{75}$ q.

Aus dem *Verkauf des Monopolsprites nach den verschiedenen Absatzgebieten des Landes* lässt sich aber der Konsum gebrannter Wasser aller Art weder für die ganze Schweiz, noch für einzelne Teile derselben mit zutreffender Sicherheit feststellen; hauptsächlich deswegen nicht, weil zur Bestimmung der Produktion und des Konsums monopolfreier Spirituosen genaue ziffermässige Anhaltspunkte fehlen. Verhältnis-

[1]) Vgl. Bundesblatt 1895, III., S. 369.

[2]) Hier ist aus der Rechnung und Bilanz nicht zu ersehen, ob auch noch andere Frachten mit eingerechnet sind, z. B. diejenigen von Depot zu Depot.

mässig leichter ist die Bemessung des Landesverbrauchs an monopolpflichtigen gebrannten Wassern; dagegen ist die Bezifferung des Konsums der verschiedenen Gegenden des Landes an genannten gebrannten Wassern unmöglich, weil die Verwaltung über die lokale Verteilung des konsumtionsfähigen Branntweins, welcher aus den nach jenen Bezirken importierten Rohstoffen der Monopolverwaltung — Spiritus und Sprit — hergestellt wird, nicht unterrichtet wird. Die Ziffern der nachstehenden Tabelle geben also nur ein Bild der geographischen Verteilung des Verkehrs der Alkoholverwaltung; sie repräsentieren nicht eine Statistik des *Verbrauchs* der einzelnen Landesteile. Immerhin kommt ihnen mit Bezug auf die örtliche Verteilung des Konsums ein orientierender Charakter zu. In diesem Sinne betrug der kantonsweise Inlandsabsatz per Kopf in Kilo[1]):

Kantone	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1891/5
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Zürich	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,7	0,8	1,0
Bern	3,3	3,8	3,7	3,8	3,6	3,4	3,3	3,6
Luzern	1,2	1,6	1,6	1,8	2,0	1,5	1,6	1,7
Uri	0,3	0,6	0,7	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8
Schwyz	1,4	2,1	2,4	2,5	2,6	2,0	2,3	2,4
Obwalden	0,5	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7
Nidwalden	0,9	1,7	1,7	1,7	2,1	1,1	1,3	1,6
Glarus	0,9	1,1	1,2	1,3	1,2	1,1	1,1	1,2
Zug	2,6	3,5	3,8	3,7	3,6	2,6	3,3	3,4
Freiburg	2,2	2,2	2,2	2,2	2,1	2,0	1,8	2,1
Solothurn	2,4	2,9	2,9	3,0	2,6	2,6	2,5	2,8
Baselstadt	5,3	6,5	6,5	6,1	5,9	5,1	5,4	5,8
Baselland	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,1	1,2	1,3
Schaffhausen	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,4	0,4	0,5
Appenzell A.-Rh.	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4
Appenzell I.-Rh.	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
St. Gallen	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
Graubünden	1,0	1,2	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3
Aargau	0,7	1,0	0,9	1,0	0,9	0,7	0,8	0,9
Thurgau	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3
Tessin	0,8	1,0	1,1	1,0	1,0	0,8	0,9	1,0
Waadt	1,3	1,6	1,6	1,6	1,3	1,0	1,1	1,4
Wallis	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	0,4
Neuenburg	7,3	8,8	9,0	9,4	9,0	7,7	7,2	8,5
Genf	4,2	5,9	5,7	5,7	5,0	4,4	4,9	5,2
Total	1,9	2,3	2,3	2,3	2,2	1,9	1,9	2,1

[1]) Vgl. Bericht pro 1894/95, Seite 33 und 21.

Unter den Bezirken weisen die nachfolgenden einen über dem Landesdurchschnitt stehenden Absatz per Kopf auf:

Bezirke	Kantone	Inlandsabsatz per Kopf und Jahr	
		1895	1891/95
		Kilo	Kilo
Val-ɔp-Travers	Neuenburg	29,8	33,8
Pruntrut	Bern	9,2	10,3
Ville de Genève	Genf	9,5	9,9
Delsberg	Bern	8,2	9,5
Wangen	„	8,8	8,5
Küsnacht	Schwyz	7,6	7,7
Biel	Bern	6,5	7,4
Burgdorf	„	5,6	6,1
See	Freiburg	5,1	5,9
Baselstadt	Baselstadt	5,4	5,8
Aarwangen	Bern	5,2	5,6
Solothurn	Solothurn	4,7	5,5
Neuchâtel	Neuenburg	4,2	5,5
Bern	Bern	4,3	4,8
Plessur	Graubünden	4,8	4,9
Glâne	Freiburg	3,4	4,7
Schwyz	Schwyz	4,2	4,3
Locle	Neuenburg	3,4	4,2
Affoltern	Zürich	3,7	3,9
Chaux-de-Fonds	Neuenburg	3,4	3,9
Büren	Bern	4,1	3,8
Morges	Waadt	2,7	3,6
Bucheggberg	Solothurn	3,7	3,5
Boudry	Neuenburg	2,5	3,5
Zug	Zug	3,3	3,4
Signau	Bern	2,8	3,2
Münster	„	3,0	3,1
Freibergen	„	2,7	3,0
Lausanne	Waadt	2,6	3,0
Zofingen	Aargau	2,8	2,9
Mendrisio	Tessin	3,2	2,9
Aarberg	Bern	2,7	2,8
Nidau	„	2,4	2,8
Schwarzenburg	„	3,4	2,6
Erlach	„	2,3	2,4
Laupen	„	2,9	2,5
Glenner	Graubünden	2,3	2,4
Inn	„	2,3	2,4
Interlaken	Bern	2,1	2,2
Sursee	Luzern	2,1	2,1

Diese hohen Kopfanteile rühren zum Teil daher, dass die betreffenden Bezirke Sitze von Exportindustrien oder Zwischenhandlungen sind, oder dass in denselben Endpunkte von Eisenbahnlinien liegen. Zu einem guten Teile aber sind sie auch durch einen namhaften Lokalkonsum bedingt, setzt der Bericht pro 1895 [1]), dem wir vorstehende Tabelle entnommen haben, hinzu.

Schliesslich erwähnen wir noch einige allgemeine Bedingungen für den Bezug von Trinkbranntwein:

Es werden nur Bestellungen auf sofortige Effektuierung angenommen, Aufträge auf spätere Lieferung aber abgelehnt. [2])

Die Alkoholverwaltung gibt nur Kaufgebinde, keine Leihgebinde ab, gestattet aber dem Besteller, eigene Gebinde zur Füllung frachtfrei nach dem von der Alkoholverwaltung zu bestimmenden Verkaufsdepot zu senden; die Kosten der Überfüllung des Sprits aus den Fässern oder Reservoirs der Alkoholverwaltung und ebenso die allfälligen Spesen für Camionnage oder Instandsetzung der eingesandten leeren Füllfässer fallen jedoch in diesem Falle dem Besteller zur Last.

Wünscht der Besteller seine eigenen Gebinde zur Füllung zu liefern, so hat er dies in der Bestellung unter Angabe von Marke, Nummer und Inhalt der Fässer der Alkoholverwaltung anzumelden und wird ihm diese das Depot, an welches er die betreffenden Gebinde einzusenden [3]) hat, mittelst Korrespondenzkarte sofort bezeichnen.

Die Alkoholverwaltung übernimmt jedoch bei dieser Art der Effektuierung keinerlei Verantwortlichkeit für die Raschheit des Versands noch für allfälliges durch die innere oder äussere Beschaffenheit des Gebindes verursachtes Manko, noch für Färbung oder Trübung des Sprits und ebenso wenig für Taraveränderungen. [4])

Alle von der Alkoholverwaltung gelieferten, mit Sprit gefüllten neuen Fässer werden als Kaufgebinde abgegeben; sie sind zum Preise

von Fr. 7	für ganze Gebinde	per 100 Kilo Netto des im Fasse enthaltenen Sprits
„ „ 9	„ halbe „	
„ „ 12	„ Viertelsgebinde	

vom Käufer zu übernehmen.

Einmal gebrauchte leere Gebinde werden zu den Preisen von

Fr. 44. 97	per Stück	für ganze Gebinde	(1889 Fr. 36. —)
„ 26. 97	„ „	„ halbe „	(„ „ 21. —)
„ 16. 91	„ „	„ Viertelsgebinde	(„ „ 15. —)
„ 40. —	„ „	„ Extragebinde	(„ „ —. —)
„ 6. 36	„ „	„ Petroltonnen	(„ „ —. —)

abgegeben.

Die Alkoholverwaltung liefert weder Drittelsgebinde, noch ovale Gebinde irgendwelcher Grösse. [5])

Die Berechnung der gekauften Ware erfolgt nach dem im betreffenden Depot bei der Absendung ermittelten Nettogewicht und Alkoholgehalt der Spritfüllung. [6])

---

[1]) Vgl. Seite 22/3.

[2]) Vgl. P. Wittelshöfer, a. a. O., Seite 35.

[3]) Laut Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1891, Bundesblatt 1891, I., Seite 22 wird die Fracht hiefür von der Alkoholverwaltung auch getragen.

[4]) und [5]) Vgl. Bericht pro 1887/98, Seite 63. [6]) idem, Seite 64.

Die Gradstärke wird, nach oben aufgerundet, in Bruchteilen von halben Graden ermittelt und in Rechnung gestellt. Gradstärkedifferenzen, welche nach Aufrundung mehr als $^1/_2$ Grad betragen, werden von der Alkoholverwaltung auf gehörig beglaubigte Reklamation hin vergütet.[1])

Taradifferenzen über 2 % werden von der Alkoholverwaltung bei Kaufgebinden ersetzt, sofern das betreffende Fass den Käufer nicht gewechselt hat und sofern die Taradifferenz spätestens 14 Tage nach Abgang der Ware aus dem Depot durch eine schweizerische Eichstätte nachgewiesen wird; immerhin jedoch mit dem Vorbehalte, dass mit der Tarabescheinigung auch die äusserlich trockene Beschaffenheit des Fasses bei der Kontrollverwiegung durch die Eichstätte bestätigt wird. Reklamationen ohne Beifügung dieser Bestätigung können nicht berücksichtigt werden.

Überhaupt werden Reklamationen jeder Art, die mehr als 14 Tage nach Abgang der Ware erhoben werden, in der Regel nicht mehr berücksichtigt.[2])[3])

Die Rechnungsbeträge werden in allen Fällen, wo keine Vorausbezahlung stattfindet, auf der Sendung mittelst Nachnahme erhoben. Der annähernde Betrag der Rechnung kann mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „zu gunsten der Alkoholverwaltung“ an die eidgenössische Staatskasse in Bern eingesandt werden. Von dieser Einzahlung ist der Alkoholverwaltung im Bestellbriefe Kenntnis zu geben.

Der annähernde Rechnungsbetrag beziffert sich

für ein ganzes Fass (cirka 650 Liter) auf Fr. 850—900,
„ „ halbes „ „ 330 „ „ „ 450,
„ „ Viertelfass „ 160 „ „ „ 200.

Der Käufer kann nach Belieben mehr oder weniger als die angegebene Summe vorausbezahlen.

Minderdifferenzen zwischen Vorauszahlung und Fakturbetrag werden sodann im Nachnahmeweg bezogen; Mehrbeträge der Vorauszahlungen werden den Bestellern gutgeschrieben, resp. auf Verlangen per Postmandat zurückerstattet.[4])

Was also den Verkauf von Spiritus und Sprit zum Trinkkonsum anbelangt, so ist der Standpunkt, welchen hiebei die Alkoholverwal-

---

[1]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 64.

[2]) u. [3]) Nach den neueren Bestimmungen sind Reklamationen spätestens 8 Tage nach Empfang der Ware zu erheben. Reklamationen bezüglich der Qualität ist eine Probe von $^1/_2$ Liter der betreffenden Ware beizufügen; die Identität des Musters mit der betreffenden Sendung ist durch den Vorstand der Empfangsstation zu bescheinigen.

[4]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 64. Nach den neueren Bestimmungen können Beträge bis zur Höhe von Fr. 10,000 durch amtliche Mandate postfrei mit der Bezeichnung „für Rechnung der Alkoholverwaltung“ an die Staatskasse in Bern gesandt werden. Die Ausführung des Auftrages erfolgt erst, nachdem von der Staatskasse der Eingang des Betrags gemeldet ist. Überschüssig eingesandte Beträge werden von der Staatskasse innerhalb 8 Tagen dem Empfänger zurückgesandt; es findet also eine Verrechnung auf spätere Bestellungen nicht mehr statt; Privatchecks werden nur angenommen, wenn sie in Bern zahlbar sind; die Expedition der Ware erfolgt ebenfalls erst nach Einlösung der Checks. Siehe P. Wittelshöfer a. a. O., Seite 36.

tung einnimmt, nicht durchweg ein einwandsfreier. Durch Übernahme der Verkehrsspesen gewährt die Alkoholverwaltung dem Zwischengrosshandel eine Vergünstigung, an welcher der Sprit- resp. Branntweinkleinhändler, der ausser den höheren Ankaufspreisen für seine Ware auch noch ganz bedeutende kantonale Verkaufspatente zu bezahlen hat, nur in den allerseltensten Fällen teilnehmen wird. Dadurch aber wird die Tendenz von der Gleichmässigkeit der Preise, welche die Alkoholverwaltung dem Monopol vindizieren will, praktisch nicht zur Durchführung gelangen. Eine Änderung dieses Systems im Sinne der Verminderung der Ausgaben für die Verkehrsfrachten ist aber auch schon bei der Tendenz, welche die Reinerträgnisse des Alkoholmonopoles aufweisen, aus fiskalischen Gründen geboten.

7. Der Vertrieb des denaturierten Sprites.[1])

Nach Art. 6 des Gesetzes sollen zur Verwendung für technische und Haushaltungszwecke die dazu geeigneten Sprite aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 Litern an zum Selbstkostenpreis abgegeben werden.

Bis zu Ende des Jahres 1888 überliess die Alkoholverwaltung die Einfuhr solcher gebrannter Wasser resp. Sprite den Privaten unter Anwendung der erforderlichen Kontrolle und nach stattgehabter Denaturierung der Importquanta durch die Organe der Zollbehörde. Nur in wenigen Einzelfällen gab die Alkoholverwaltung zu technischen Zwecken direkt Sprit an Private ab pro 1887/88 zusammen nur 257,08 Meterzentner.

Seit Einführung des Monopols aber hatte sich der Import der Denaturierungsware in nicht vorausgesehenen Proportionen vermehrt.

Es wurden zum Denaturieren importiert:

Vor Einführung des Monopols	1883[2])	6,189	jahresdurchschnittlich 6,983 Meterzentner
	1884	6,704	
	1885	6,179	
	1886	7.481	
	1887, I. Semester	4,873	
Nach Einführung desselben	1887, II. „	15,612	jahresdurchschnittlich 25,201 Meterzentner
	1888	22,190	

Der weitaus grösste Teil des denaturierten Sprits wird in Haushaltungen und industriellen Etablissements zum Brennen verwendet.

Für diesen tritt die sogenannte *absolute* Denaturierung, d. h. die Versetzung mit einem in allen Fällen gleichen Stoffe ein, welche den Trinkgenuss der Mischung thunlichst ausschliesst, ohne dem Brennzweck Abbruch zu thun.

Nur für einen verhältnismässig kleinen Teil, für denjenigen nämlich, der bestimmten Fabrikationszwecken, der Herstellung von Essig, Lacken, Firnissen, Polituren, Farben etc. dient, greift die *relative* Denaturierung, d. h. die Versetzung mit einem von Fall zu Fall nach den

[1]) Gesetzgebung, siehe Anhang.
[2]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 72.

Bedürfnissen der betreffenden Industrie gewählten Stoffe (Essigsäure, Kampher, Terpentinöl, Holzgeist, Anilinblau etc.) Platz.

Für die absolute Denaturierung wurde anfänglich das bis zur Einführung des Monopols übliche Verfahren (Beisatz von 1 Liter Steinkohlenteeröl auf 100 Bruttokilo Alkohol) beibehalten. Die zum verstärkten Schutz der fiskalischen Interessen angeordnete weitere Beimischung von 3 Gramm Anilinrot auf je cirka 600 Liter Alkohol wurde auf zahlreiche Beschwerden des Publikums über die mit dieser Färbung verbundenen Inkonvenienzen am 1. August 1888 wieder aufgehoben.[1])

Die enorme Zunahme des Importes von Denaturierungsware, die sich in obigen Ziffern kundgibt, liess indessen stark vermuten, und die Erfahrungen bewiesen es, dass das in Anwendung stehende absolute Denaturierungsmittel seinen Zweck nicht erfüllte, dass vielmehr ein namhafter Teil des damit denaturierten Sprits entweder tale quale getrunken oder renaturiert wurde. Angesichts der bedeutenden fiskalischen Interessen, die bei dieser Frage in Betracht fallen, musste der Bund es sich angelegen sein lassen, nach einem geeigneteren Denaturierungsmittel Umschau zu halten.

Ein solches Mittel hat verschiedene Eigenschaften in sich zu vereinigen. Die hauptsächlichsten sind die folgenden:

1. es muss den Sprit zu Trinkzwecken untauglich machen, d. h. demselben einen widerwärtigen Geschmack verleihen;
2. die Beimischung desselben darf den Haushaltungs- bezw. Brennzweck nicht zu fühlbar beeinträchtigen, d. h. die erzielte Mischung muss keinen unangenehmen Geruch besitzen und beim Brennen keine zu bedeutende Russbildung im Gefolge haben, auch beim Verschütten keine zu schwer zu entfernende Flecken hinterlassen;
3. das Mittel soll nicht so kostspielig sein, dass durch dessen Anwendung die Steuerbefreiung, welche man ja mit der Denaturierung im Auge hat, zu namhaftem Teil illusorisch würde;
4. es soll schon in verhältnismässig kleinen Dosen wirken, weil das Erfordernis grosser Quantitäten für den Handelsverkehr wie für die Verwaltung lästig wäre;
5. es soll nicht giftig oder stark gesundheitsschädlich sein und auch keine besondere Feuersgefahr darbieten;
6. sein Vorhandensein in denaturierter Ware oder in den aus solcher Ware gewonnenen Produkten soll leicht nachgewiesen werden können.

Nachdem nun eine Begutachtung dieser Angelegenheit nach all diesen und nach anderen Gesichtspunkten durch eine Expertenkommission zu keinem brauchbaren Ergebnisse geführt hatte, liess die Verwaltung die Frage nochmals durch den Chemiker prüfen. Das Studium der im Ausland gebräuchlichen Denaturierungsmittel, sowie die einschlägigen Untersuchungen im Laboratorium führten auch nicht zu den gewünschten Resultaten. Einige Verbesserungen aber glaubte man immerhin in Aussicht stellen zu können. Da diese Verbesserung aber nur dann zur richtigen Geltung kommen konnte, wenn die dena-

[1]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 72.

turierte Ware direkt und vollständig dem Monopol unterstellt ist, so wurde diese Unterstellung durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1889[1]) wenigstens für den absolut denaturierten Alkohol angeordnet.

Gleichzeitig mit dem Beginn des Ein- und Verkaufs denaturierter Ware vom 3. Juni 1889 an wurde auch das früher angewandte Denaturierungsmittel aufgegeben und zunächst ein neuer Denaturierungsstoff bestehend aus:

60 % Steinkohlentheeröl,
20 % Pyridinbasen,
20 % Alkohol

zur Anwendung gebracht. Zur Deckung des üblen Geruchs der Pyridinbasen wurden je 100 Litern der Mischung 10 Liter Rosmarin- oder Lavendelöl beigesetzt. Der auf diese Weise gewonnene Denaturierungsstoff wurde zu dem zu denaturierenden Sprit im Verhältnis von 1 zu 100 beigemischt. Später wurde der Zusatz auf 1,2 % erhöht.

Weitere Versuche ergaben als annehmbarste Zusammensetzung obiger Mischung schliesslich eine Lösung von 50 Teilen Theeröl, 30 Teilen Pyridinbasen und 20 Teilen Alkohol, welche auch am häufigsten zur Anwendung kommt, ohne dass sich die Alkoholverwaltung indessen an diese Zusammensetzung als gebunden betrachtet, da ein Wechsel in derselben nur vermehrten Schutz gegen die Renaturierung gewährt.

Statt des teueren Rosmarin- oder Lavendelöles wurde später leichtes Camphoröl verwendet, eine Substanz, die sich bei grosser Billigkeit als sehr zweckentsprechend bewährte.

Das fiskalische Interesse liess es aber noch wünschenswert erscheinen, einen Stoff zu finden, der dem Denaturierungsmittel beigefügt, den Nachweis der Renaturierung selbst dann noch liefert, wenn der renaturierte Alkohol auch bereits zu Getränken verarbeitet worden ist. Dieser Stoff darf freilich nicht schon als Begleiter des im Handelsverkehr cirkulierenden Alkohols ständig vorkommen; er darf sich auch durch die gewöhnlichen Renaturierungsoperationen nicht aus dem denaturierten Alkohol entfernen lassen und endlich muss sein Vorhandensein in irgend welcher Mischung, selbst in den kleinsten Dosen, noch leicht und unzweideutig nachzuweisen sein.

Das zu diesem Zwecke in Österreich-Ungarn benutzte „Phenolphtalein" erwies sich bei den diesbezüglich von dem Chemiker der Alkoholverwaltung angestellten Versuchen als ungeeignet. Schliesslich gelang es, aus einer langen Reihe geprüfter Substanzen, zwei herauszufinden, welche vorraussichtlich allen billigen Anforderungen entsprechen werden. Über die endgültigen Resultate ist bis jetzt noch nichts bekannt geworden. Indessen wird in einzelnen Fällen die Denaturierung unter Zusatz eines dieser geheim gehaltenen Stoffe bereits bewirkt; diese Denaturierung wird dann in der Regel durch den Chemiker der Verwaltung oder seinen Assistenten direkt ausgeführt. Diese Massregel wird namentlich dort angewandt, wo der Verdacht besteht, dass der denaturierte Sprit missbräuchlich zu Genusszwecken verwandt

[1]) Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1889; Bundesblatt 1889, III., Seite 135.

wird, wo also z. B. ein plötzlich gesteigerter Mehrverbrauch der denaturierten Ware eintritt. Durch Anwendung dieses Mittels ist es wiederholt gelungen, der missbräuchlichen Verwendung des denaturierten Spiritus auf die Spur zu kommen, so z. B. vor einigen Jahren in einer Cognacfabrik in Genf, indem der in dieser Fabrik hergestellte minderwertige Cognac die Gegenwart dieses besonders zugesetzten Körpers zeigte[1]).

Durch Bundesratsbeschluss vom 27. November 1891[2]) wurde verordnet, dass absolut denaturierter „Alkohol" bis auf weiteres nur noch in der Form von 95-grädigem denaturiertem Sprit abgegeben wird. Die Änderung bedeutete eine fühlbare Qualitätsverbesserung der für Haushaltungszwecke bestimmten gebrannten Wasser. Im übrigen bestimmt eine Verordnung von Baselstadt, dass der Brennsprit nicht verdünnt werden dürfe, eine Verordnung, welche auch in mancher Hinsicht für die anderen Kantone wünschenswert ist[3]).

Die Alkoholverwaltung glaubt konstatieren zu können, dass seit Inkrafttreten dieser Verordnung von 1891 der Bruttonutzen der Zwischenhändler wesentlich zurückgegangen sei, auf 20—50 % gegen früher 20—100 %. Möglicherweise, so glaubt die Alkoholverwaltung, hängt die Verbrauchssteigerung an denaturiertem Sprit, welche von 1890 auf 1891 erfolgte, auch mit diesen Umständen zusammen[4]).

Der Absatz der Denaturierungsware seit Einbezug desselben in das Monopol ist folgender:

Jahr	Verkauf von Denaturierungs-Ware per q à 93° resp. 95°	Verkaufspreis	Verkaufspreis per q	Ankauf-, resp. Gestehungs-kosten per q	Differenz per q
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1887/88	257,080	9,906. 40	40. —	—	—
1889	5,807,480	261,424. 61	45. 05	48. 39	— 3. 34
1890	24,548,170	1,233,951. 47	50. 27	41. 90	+ 8. 37
1891	30,451,390	1,691,726. 20	55. 55	51. 07	+ 4. 48
1892	30,943,520	1,853,896. 75	59. 91	56. 59	+ 3. 32
1893	32,452,305	1,795,613. 51	55. 33	51. 17	+ 4. 16
1894	33,498,110	1,839,886. 08	54. 93	44. 58	+ 10. 34
1895	35,721,690	1,963,383. 30	54. 96	46. 08	+ 8. 87
1896	38,416,950	1,994,268. 44	51. 91	42. 06	+ 9. 85
1897	42,087,595	2,059,934. 15	48. 94	36. 86	+ 12. 08

1895 pro Kopf und Jahr: 1,2 Kilo. 1891/95: 1,1 Kilo[5]).

Die plötzliche Steigerung des Verbrauchs, deren wir oben schon Erwähnung gethan haben, gab auch der nationalrätlichen Kommission

---

[1]) P. Wittelshöfer, a. a. O., S. 40/1. [2]) Bundesblatt 1891. V. 553.
[3]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 33.
[4]) Bericht pro 1892, S. 169. Das ist aber nicht wohl leicht möglich, denn diese Verordnung kam ja erst gegen Schluss des Jahres 1891 im November heraus.
[5]) Bericht pro 1895, S. 133.

zur Prüfung der Geschäftsführung der Alkoholverwaltung, Veranlassung, die Vermutung auszusprechen, dass dieser vermehrte Absatz an denaturierter Ware von 1890 auf 1891 auf Manipulationen zurückzuführen sei, durch welche denaturierter Sprit in gesetzwidriger Weise restauriert d. h. zum Trinkkonsum wieder tauglich gemacht werde[1]).

Derartige Manipulationen sind in der That im Jahre 1893 auch in 2 Kantonen, in Genf und Basel,[2]) konstatiert worden. Solche finden aber nach Ansicht der Alkoholverwaltung auch in gewissem Umfange sicher noch an anderen, als an den bis jetzt bekannt gewordenen Orten statt, ohne dass es aber gelungen ist, deren Urheber bis jetzt ausfindig zu machen. Die aus obigem Kommissionsberichte hervorgegangenen Meldungen verschiedener Schweizerblätter, wonach dem Fiskus durch Grenzschmuggel und Renaturierung jährlich Millionen Franken entzogen werden sollen, glaubt indess die Verwaltung als arge Übertreibungen hinstellen zu sollen[3]).

Betreffs des Grenzschmuggels meint sie, könne überhaupt nicht eingesehen werden, welchen Vorteil die illegale Einfuhr von Spirituosen bieten solle, da alle die Schweiz umgebenden Staaten höhere Alkoholsteuern haben als die Schweiz[4]). Hiergegen kann aber eingewendet werden, dass es sich in diesem Falle ganz gut um die Erzeugnisse fraudulöser Brennerei im Auslande handeln kann, welche man auf diese Weise vorteilhaft beiseite schaffen will.

Bezüglich der Renaturierung, berechnet die Alkoholverwaltung auf Basis der Verbrauchsverhältnisse an denaturierter Ware im Kanton Bern für die ganze Schweiz ein Maximum der Renaturierung von 4500 Meterzentnern zu einer Monopolgebühr von Fr. 80 per q einen Steuerverlust von cirka Fr. 360,000, eine Summe, die allerdings immer noch erheblich genug wäre, um die zuständigen Behörden bezüglich der Denaturierung und Renaturierung zu ganz specieller Fürsorge und Wachsamkeit zu veranlassen[5]).

Absolut denaturierter Sprit (Brennsprit) untauglich zum Trinkkonsum, wird nur in nachverzeichneter Form abgegeben[6]):

Brennsprit 94/95 % zum Preise von Fr. 55 per 100 kg Nettogewicht oder Fr. 45. 23 per Hektoliter 94 95 % ohne Gebinde.

Relativ denaturierter Sprit wird nur zu technischen oder wissenschaftlichen Zwecken an solche Personen abgegeben, welchen nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 31. Januar 1893 vom eidgenössischen Finanzdepartement die Bewilligung zum Bezuge solchen Sprits erteilt worden ist. Der Abgabepreis beträgt:

für relativ denaturierten Weinsprit Fr. 66 per q, 95 95 % Netto ohne Gebinde.

für relativ denaturierten Primasprit Fr. 58 per q, 95/95 % Netto ohne Gebinde.

---

[1]) Vgl. Bericht pro 1892, S. 157. [2]) Derselbe, S. 188. [3]) Ebenda, S. 157.
[4]) Ebenda, ad 2). Weitere Strafanzeigen waren aus diesem Grunde gemacht worden: 1890 Zürich 1, 1891 Neuenburg 1, 1892 Aargau und Freiburg, 1894 Genf 1.
[5]) Vgl. Bericht pro 1892, S. 159.
[6]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1890, Bundesbl. 1891, I, S. 22.

für relativ denaturierten Feinsprit Fr. 53 per q, 95/95 % Netto ohne Gebinde.

für relativ denaturierten Rohspiritus Fr. 45 per hl 100 % ohne Gebinde.

Überdies fallen die Beschaffungs- und allfälligen Transportkosten des jeweiligen vorgeschriebenen Denaturierungsmittels dem Besitzer zur Last.

Im übrigen gelten für den Bezug denaturierter Ware, soweit anwendbar, die allgemeinen Bestimmungen für den Trinkspritbezug.

Wird Sprit in Kaufgebinden bestellt, so werden als solche in der Regel Petroltonnen von cirka 180 Litern Inhalt zum Preise von Fr. 5 abgegeben. Neue, d. h. einmal gebrauchte Spritgebinde werden zu gleichen Preisen, wie für Trinksprit abgegeben.

Den Abnehmern von denaturiertem Sprit, welche wenigstens 5000 kg auf einmal und an die gleiche Adresse beziehen, werden folgende Ermässigungen des Verkaufspreises zugestanden:

a)	bei Bezug eines Kesselwagens	2 Prozent
b)	„ „ von 10,000 kg in 1/1 Gebinden . . .	1 1/2 „
c)	„ „ von 10,000 kg in kleinerer Fassung .	1 „
d)	„ „ von 5,000 kg in 1/1 Gebinden . . .	1 „
e)	„ „ von 5,000 kg in kleinerer Fassung .	1/2 „

Die Alkoholverwaltung kann ihre eigenen Kesselwagen, sofern und soweit dieselben nicht für andere Zwecke in Anspruch genommen sind, den Bestellern gegen eine Miete von Fr. 20 per Fahrt zur Verfügung stellen[1]).

Der Beschluss des Bundesrates vom 31. Januar 1893[2]) verfolgt in der Hauptsache den Zweck, die Kontrolle über die Verwendung des relativ denaturierten Sprits zu verschärfen. Der Bezug des besagten Sprits wurde nicht obligatorisch in das Monopol einbezogen, den betreffenden Industriellen ist vielmehr die Wahl gelassen, ihre Einkäufe bei der Alkoholverwaltung oder im Auslande zu machen. Die Verschärfung beim Bezug relativ denaturierten Sprites liegt hauptsächlich darin, dass um eine Bezugsbewilligung nachgesucht werden muss. Diese wird für alle Zwecke erteilt, mit denen eine, die richtige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistende, Denaturierung vereinbar ist; die Bestimmung des für jeden speciellen Zweck anzuwendenden Denaturierungsmittels geschieht durch die Behörde. Die Genehmigung zur Vornahme der relativen Denaturierung wird an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, deren wichtigste folgende sind:

Über den Bezug und die Verwendung des relativ denaturierten Sprits und über den Vertrieb der daraus hergestellten Produkte sind vorschriftsmässige Bücher zu führen. Der Alkoholverwaltung sind vierteljährlich, amtlich beglaubigte Auszüge aus diesen Büchern vorzulegen; die Organe der Verwaltung sind zu jederzeitigem Einblick in den gesamten Betrieb und die einschlägigen Geschäftsbücher, zur jederzeitigen Aufnahme der vorhandenen Vorräte und der Entnahme

[1]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1890, Bundesbl. 1891, I, S. 22.
[2]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1893, Bundesbl. 1893, I, S. 222.

von Mustern berechtigt. Die Benützer des relativ denaturierten Sprits müssen alle anormalen Manchi rechtfertigen und haben bei ernsteren Betriebsstörungen oder sonstigen Vorkommnissen, welche einen ungewöhnlichen Verlust gebrannter Wassern und daraus hergestellter Produkte veranlassen können, der Verwaltung sofort Anzeige zu machen. Die Bezüger von relativ denaturierter Ware dürfen, weder mit dieser selbst, noch Produkten, welche nur eine unwesentlich veränderte denaturierte Ware darstellen, Handel treiben.

Als Mittel für die relative Denaturierung kommen hauptsächlich in Verwendung neben den schon genannten Kampher, Terpentinöl, Essigsäure, Holzgeist, Anilinblau, auch Ricinusölseifen-Lösung, Salpetersäure, Naphtalin, Essigäther, in geringeren Mengen Fluorescin, Schellacklösung, Äther, Cochnilleextrakt, Pyridin, Äther, Äthyläther, Methylviolett.

Den Inhabern der Bewilligung zur relativen Denaturierung ist es mit besonderer Erlaubnis gestattet, ausserhalb des Monopoles, wie schon angedeutet, auf ihre Kosten Sprit zu Denaturierungszwecken unter Entrichtung des hiefür festgesetzten ermässigten eidgenössischen Eingangszolles von Fr. 7 brutto (bei 20 Prozent Tara Fr. 8. 40 netto) pro 100 kg direkt aus dem Ausland oder aus den in der Schweiz bestehenden eidgenössischen Niederlagshäusern zu beziehen. Für die Vornahme der Denaturierung ist in diesem Falle eine Entschädigung von 50 Cts. pro 100 kg gebrannte Wasser zu entrichten, doch darf diese den Betrag von Fr. 10 für eine Wagenladung nicht übersteigen. Die Denaturierung geschieht in diesem Falle bis auf weiteres durch die Organe der Zollverwaltung mittelst der vom Bezüger auf seine Kosten beschafften, amtlich geprüften Denaturierungsmittel.

Die gegenwärtig fakultative Gestattung des direkten Warenbezugs liegt im Interesse der heimischen Industrie. Wohl gibt die Alkoholverwaltung die denaturierte Ware zu den Selbstkosten ab — der Zuschlag von durchschnittlich Fr. 3. 53 per q repräsentiert den in den direkten Beschaffungskosten nicht inbegriffenen Anteil, welcher von den in der Rechnung unausgeschiedenen Kosten der Centralverwaltung, Lagerverwaltung, der Expertisen und Kommissionen, der Geldverzinsung und der Transportkosten auf den Verkehr mit denaturiertem Alkohol entfällt[1]) — aber der Natur der Sache nach muss sie ihre Preise, ohne Rücksicht auf die Schwankungen der Weltmarktlage, für längere Perioden stabil halten. Der Gewerbetreibende wird aber die günstigste Konjunktur des Einkaufs benutzen und im Ausland kaufen, wenn dasselbe billigere Preise hat als das Monopol und bei letzterem, wenn dessen Preise niedriger stehen als die des Auslandes.

Die Einfuhr von relativ denaturierter Ware durch Private betrug:

---

[1]) Vgl. Bericht pro 1892, S. 161. Diese etwas langatmige Motivierung, welche in jedem Berichte sich wiederholt, erscheint etwas wunderbar — möglich ist, dass dadurch die Verwendung der teueren Inlandsware zu Denaturierungsware verdeckt werden soll — es ist sonderbar, dass die Differenzen von einem Jahr zum anderen so starken Schwankungen unterworfen sind von Fr. 3. 32 bis Fr. 10. 34.

1889 . . .	22,861	Meterzentner à 94/95°
1890 . . .	3,453	„ „ „
1891 . . .	2,629	„ „ „
1892 . . .	4,552	„ „ „
1893 . . .	4,569	„ „ „

Namhafte Inkonvenienzen hat die Zulassung des freien Bezugs bis jetzt nicht im Gefolge gehabt, so dass das bisherige System beibehalten und das Postulat vom 23. Dezember 1891, lautend:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen, ob nicht der Verkehr in relativ denaturiertem Sprit in das Monopol einzubeziehen sei“,

als erledigt betrachtet wurde.

Um zu erfahren, wie hoch die Zwischenhandelszuschläge sind und zu welchen Gradstärken der Brennsprit verkauft wird, hat die Alkoholverwaltung in den Jahren 1889, 1890, 1892 und 1895 in diskreter Weise Brennspritmuster bezogen. Die folgende Tabelle rekapituliert die Ergebnisse[1]):

Mit einem Bruttonutzen von:	Firmen: 1889	1890	1892	1895
0 bis und mit 10 % verkauften	2	—	1	2
über 10 „ „ „ 20 „ „	1	2	3	2
„ 20 „ „ „ 30 „ „	10	3	20	7
„ 30 „ „ „ 40 „ „	5	12	20	30
„ 40 „ „ „ 50 „ „	20	24	22	11
„ 50 „ „ „ 60 „ „	7	9	4	13
„ 60 „ „ „ 70 „ „	7	4	3	6
„ 70 „ „ „ 80 „ „	10	12	—	2
„ 80 „ „ „ 90 „ „	4	3	—	—
„ 90 „ „ „ 100 „ „	5	4	—	—
„ 100 % „	2	—	—	—
	73	73	73	73

Der Alkoholgehalt bewegte sich in Stärken von:

	In Fällen: 1889	1890	1892	1895
80 und weniger Graden	—	1	—	1
über 80 bis und mit 85 Graden . . .	1	1	—	—
„ 85 „ „ „ 90 „ . . .	13	7	7	3
„ 90 „ „ „ 95 „ . . .	58	64	42	55
mehr als 95 „ . . .	1	—	23	14
	73	73	73	73

8. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen[2]).

Unter diesem Titel ist nun wenig zu berichten. Die darunter zu besprechenden Verhältnisse sind der Hauptsache nach bereits in vorausgegangenen Kapiteln zur Sprache gekommen.

[1]) Vgl. Bericht pro 1895, S. 32. [2]) Gesetzgebung, siehe Anhang.

Es möge hier nur noch erwähnt werden, dass die von den Zollbehörden an der Grenze erhobenen Monopolgebühren sich im wesentlichen auf Qualitätsbranntweine, auf gewisse zur Bereitung solcher Branntweine dienende ausländische Rohstoffe und auf die mit Alkohol hergestellten pharmaceutischen Präparate, Parfümerien, Cosmetica und hochgradigen Weine beziehen.

Ausserdem erhebt die Alkoholverwaltung auf der inländischen Produktion gewisser Qualitätsspirituosen Gebühren.

Zur Vervollständigung des bereits früher hierüber erwähnten möge nachstehende Zusammenstellung der in betreff der Monopolgebühren geltenden Bestimmungen dienen[1]):

I. Die Einfuhr der nachstehend aufgeführten alkoholischen Produkte ist gegen Entrichtung einer festen Monopolgebühr von Fr. 80 per 100 kg Bruttogewicht jedermann gestattet, sofern, abgesehen von dem in litt. B hienach aufgeführten „absoluten Alkohols", ihr Alkoholgehalt 72° Tralles nicht übersteigt:

A. Die Qualitätsspirituosen.

1) Trester- und Hefenbranntwein (Treber und Drusen), Kornbranntwein, Kirsch- und Zwetschgenwasser, sowie Obst- und Beerenbranntwein aller Art, Cognac, Rhum, Tafia, Arrac, Whisky, Lebensessenzen, Wermutweine von mehr als $18^1/_2{}^0$ Fuselöle[2]);
2) Liqueurs aller Art, d. h. alle aus gebrannten Wassern hergestellten versüssten oder aromatisierten alkoholischen Getränke, wie Curaçao, Anisette, Chartreuse, Bitter und dergleichen, sofern dieselben mehr als 25° Tralles Alkoholgehalt aufweisen[3]).

B. Der Alkohol absolutus.

II. Alkoholhaltige Waren, welche weder zu Trinkzwecken noch zur Herstellung von Getränken dienen (Drogueriewaren, Parfümerien, Cosmetica, pharmaceutische Präparate, Frucht- und Beerensäfte, die sich nicht als Liqueure qualifizieren, in Alkohol eingemachte Früchte u. dgl.) bezahlen 80 Cts. per Alkoholgrad und q brutto.

III. Bei der Einfuhr nachgenannter Produkte wird eine ermässigte Monopolgebühr erhoben und zwar:
A. von Fr. 40 per 100 kg Bruttogewicht auf den mit Alkohol zubereiteten Frucht- und Beerensäften, welche sich nicht als Liqueur qualifizieren, sowie auf mit Alkohol eingemachten Früchten[4]).

---

[1]) Nach P. Wolf, Schweizer. Bundesgesetzgebung, I. Bd., Basel 1890, S. 691 u. ff.

[2]) Die Monopolgebühr auf Fuselöl wird von der Alkoholverwaltung zurückerstattet, wenn ihr glaubwürdig nachgewiesen wird, dass die Ware nur zu technischen Zwecken verwendet wurde; vgl. Bericht pro 1892, S. 143.

[3]) Für jeden Grad über 72° Grad bezahlen diese Qualitätsspirituosen ausserdem noch 80 Cts. per Grad und per q Bruttogewicht, vgl. Bericht pro 1892, S. 142/3; für das übrige vgl. Erläuterungen zu Nr. 2546 der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs, vgl. auch Bundesratsbeschluss vom 8. November 1889 betreffend Maximalstärke der eingeführten Qualitätsspirituosen, Bundesblatt 1889, IV. S. 592.

[4]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1888, Bundesblatt 1888, II, S. 964.

B. von Fr. 20 per 100 kg Bruttogewicht auf den Liqueurs mit höchstens 25° Tralles Alkoholgehalt; ferner auf mit Alkohol, Zucker und Droguen zubereiteten Weinen, oder weinhaltigen Spirituosen oder ähnlichen Produkten, als Byrrhwein, vin de Mugnier, vin de Bugeaud, Cocawein, Kinnhwein, Ingwer- (Ginger-) wein, Chinawein, Fernet-Banca etc., endlich auf Beerensäften mit Alkoholzusatz, die sich als Liqueurs qualifizieren, als Casis, Heidelbeerwein, Himbeerwein etc., sofern alle diese Getränke 25° Tralles nicht übersteigen und inbegriffen solche von 15° und weniger. Bei mehr als 25° unterliegen sie der festen Monopolgebühr von Fr. 80. —.[1])

C. von Fr. 16. — per 100 kg Bruttogewicht auf transparenten Glycerinseifen.[2])

D.* von Fr. 7. — per 100 kg Bruttogewicht auf flüssiger Weinhefe (Drusen).[3])

E.* von Fr. 5. — per 100 kg Bruttogewicht auf eingestampften Kirschen.[4])

F.* von Fr. 3. 50 per 100 kg Bruttogewicht von:
1. Trester (Treber) von frischen und eingestampften Trauben[5]);
2. auf eingestampften Zwetschgen oder Pflaumen[6]);
3. auf Spirituslacken und Weingeistfirnissen.[7])

G.* von Fr. —. 70 per 100 kg Bruttogewicht auf frischen oder eingestampften Trauben.

H.* 1. von Fr. 1. 50 per 100 kg Bruttogewicht auf frischen Enzianwurzeln;
2. von Fr. 3. — per 100 Kilo Bruttogewicht auf getrockneten Enzianwurzeln.[8])

IV. Die nicht aromatisierten Weine, welche mehr als 15° Tralles aufweisen, und die Kunstweine mit mehr als 12° unterliegen einer Monopolgebühr von 80 Cts. per 100 kg Bruttogewicht, für jeden Grad über 16° resp. 12° hinaus. Naturweine von 18° Tralles z. B. bezahlen Fr. 2. 40 per 100 kg Bruttogewicht.[9])

---

*) Die unter D, E, F, G, H angeführten Monopolgebühren werden zurückerstattet, wenn in überzeugender Weise nachgewiesen wird, dass die Verwendung der damit belegten Stoffe oder ihrer Derivate die Destillation derselben ausschliesst.

[1]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 9. März 1888; Bundesblatt 1888, I., S. 508; vgl. auch Erläuterungen zu Nr. 56 der Gebrauchsausgabe des Zolltarifs.

[2]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 27. Dez. 1887; Bundesbl. 1887, IV., S. 1011.

[3]) idem, vom 17. Juli 1888 (A. S. n. F. X, Seite 720 u. ff.).

[4]) idem (A. S. n. F. X, Seite 720, Art. 1). [5]) und [6]) idem.

[7]) idem, vom 18. Juni 1888; Bundesblatt 1888, III., Seite 627.

[8]) idem, vom 2. Dez. 1880 (N. F. II, S. I., Seite 322).

[9]) Vgl. Nr. 254 des Zolltarifs vom 26. Juni 1884 und 17. Dez. 1887. Nach dem spanisch-schweiz. Handelsvertrag tritt der Bezug der Monopolgebühr für Malaga-, Xeres-, Marsala-, Malvasia-, Moscato- und Vernaccia-Weine erst bei Erzeugnissen auf mehr als 18° Alkoholgehalt ein. — Der Bund wäre befugt, alle aus Nichtvertragsstaaten stammenden Naturweine wie die Kunstweine schon von 12° Tralles mit der Monopolgebühr zu belegen, von welchem Rechte er jedoch nur gegenüber Portugal Gebrauch gemacht hat.

Himbeerwasser, Himbeerweine, Heidelbeerweine und Johannisbeerweine werden als Kunstweine behandelt. Vgl. Bericht pro 1892, Seite 143.

Auf Wermut bis auf 18½° Alkoholgehalt wird keine Monopolgebühr zum Bezug gebracht.

Im Oktober 1895 hat der Bundesrat die Wirksamkeit des Ende 1894 abgelaufenen Bundesratsbeschlusses von 1892, betreffend die Enthebung der im zollfreien landwirtschaftlichen Grenzverkehr zur Einfuhr gelangenden Trauben und Trester von der Monopolgebühr, bis auf Widerruf verlängert.

Hinsichtlich der fiskalischen Behandlung der Trockentrauben sodann hat der Bundesrat auf Antrag des Zolldepartementes beschlossen:

„Korinthen und getrocknete Weintrauben mit der Gruppe, deren Qualität den Genuss als Tafeltrauben ausschliesst, ferner alle getrockneten Weintrauben (Malagatrauben ausgenommen) in anderer als der nachbeschriebenen Verpackung sind zu Fr. 20. — zu verzollen und nebstdem mit der Monopolgebühr von Fr. 4. 20 per q zu belegen.

„Alle im vorstehenden nicht speciell genannten getrockneten Weintrauben unterliegen, sofern dieselben in Kistchen oder Trommeln von höchstens 5 kg brutto verpackt eingeführt werden, einem Zoll von Fr. 3. —, aber keiner Monopolgebühr. Dieselbe Behandlung findet gegenüber Malagatrauben ohne Rücksicht auf deren Verpackung statt."[1])

Durch diesen Beschluss wird auch bezüglich der Monopolbelastung der Trockenbeeren grössere Klarheit geschaffen.

Im Juni 1895 hat das Finanzdepartement bezüglich der auf importierter Weinhefe zu entrichtenden Monopolgebühren folgendes verfügt:

1. Portugiesische Weinhefe bezahlt bei einem Alkoholgehalt bis und mit 12 Grad den Zoll von 20 Cts. per q und die Monopolgebühr von Fr. 7. — per q. Wenn sie mehr als 12, jedoch höchstens 18 Grad Alkohol enthält, so ist für jeden Grad über 12 ein Monopolzuschlag von 80 Cts. per q zu beziehen.

2. Weinhefe anderer als portugiesischer Herkunft unterliegt derselben Behandlung, mit dem Unterschied, dass an Stelle der Grenze von 12 Graden die Grenze von 15 Graden tritt.

3. Weinhefe jeglicher Provenienz, welche mehr als 18 Grad aufweist, ist als Branntwein zu behandeln und bezahlt demnach den Zoll von 20 Cts. per Grad und per q, nebst der festen Monopolgebühr von Fr. 80. — per q.

Bestimmte Fälle endlich haben das Finanzdepartement veranlasst, in öffentlichen Warnungen daran zu erinnern, dass ausländische Weine und Honig jeder Provenienz der Monopolpflicht unterliegen.[2])

Auf Grund von Verfügungen des Finanzdepartementes werden auch auf anderen als den hier angeführten Erzeugnissen provisorische Gebühren erhoben.

Was die mit Alkohol hergestellten Produkte, die sich nicht als Getränke charrkterisieren, anbetrifft, so hätte der Bund nach den Handelsverträgen mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien, Spanien und Rumänien das Recht, die Gebühren auf diese Produkte nach Massgabe der bei der Fabrikation verwendeten Alkoholmenge zu beziehen. Der

[1]) und [2]) Vgl. Bericht pro 1895, Seite 28.

Bundesrat hat indessen auf die Ausübung dieses Rechtes bis auf weiteres verzichtet. Infolgedessen wird für die Berechnung der Monopolgebühr der effektive Alkoholgehalt der Ware im Moment der Einfuhr zur Grundlage genommen. Artikel, die mit Alkohol hergestellt werden, aber nach vollendeter Fabrikation keinen Alkohol mehr enthalten, oder doch mit Spuren von solchem (Ameisenäther, Salol, Salpetergeist etc.), bezahlen danach bis auf weitere Verfügung überhaupt keine Monopolgebühr.[1])

Nach den Handelsverträgen wäre der Bund befugt, ausser der Monopolgebühr von 80 Cts. eine zur Ausgleichung der Mehrkosten des schweizerischen Steuersystems bestimmte Ausgleichungsgebühr zu erheben. Auch diese Gebühr hat der Bundesrat bis auf weiteres nicht in Anwendung gesetzt.[2])

Auf alkoholhaltigen Erzeugnissen, zu deren Herstellung im Inlande denaturierte gebrannte Wasser verwendet werden, wird die Monopolgebühr von 80 Cts. per Grad nicht erhoben, bezw. nicht zurückerstattet (Essig. mit denaturiertem Alkohol hergestellte Spirituslacke oder Schellackpolituren u. dgl.).

Sendungen solcher alkoholhaltiger Waren, welche weder zum Trinkgebrauch, noch zur Herstellung von Getränken bestimmt sind, bei welchen die genaue Angabe des Alkoholgehaltes in den Einfuhrdeklarationen fehlt, werden in Anwendung von Art. 15 des Zollgesetzes als 100-grädige Ware behandelt.

Auf Grund dieses Gebührensystems entsteht für den Bezug der Monopolgebühren etwa folgendes Bild:

Jahr	Monopolgebühren	Rückerstattung	Ertrag
	Fr.	Fr.	Fr.
1887/88	1,132,034. 04	443,325. 70	688,708. 34
1889	572,143. 16	3,294. 75	572,143. 16
1890	779,052. 63	12,024. 63	767,027. 41
1891	824,817. 31	5,155. 83	822,327. 64
1892	912,871. 97	19,154. 81	893,717. 16
1893	632,626. 04	21,688. 29	610,957. 75
1894	697,689. 99	25,051. 32	672,638. 67
1895	655,981. 89	35,907. 58	620,074. 58
1896	697,755. 18	36,440. 33	661,314. 85
1897	704,150. 46	30,115. 40	674,035. 06
1887/88—1897	—	—	6,982,944. 25
	Hiezu die Übergangsgebühren bei der Grenzsperre mit		58,842. 20
		Total	7,041,786. 55

Die Monopolgebühren-Einnahme setzt sich zusammen:
a) aus den an der Landesgrenze bezogenen Gebühren;

[1]) und [2]) Vgl. Bericht pro 1892, Seite 143/4.

b) aus den im Inlande erhobenen Gebühren:
1. auf der legalen inländischen Produktion monopolpflichtiger Qualitätsbranntweine;
2. in Straffällen.

Die Rückerstattungen setzen sich zusammen:
a) für reexportierte monopolpflichtige und reimportierte monopolfreie Ware;
b) auf nicht zum Brennen verwendeten ausländischen Rohstoffen, Produkten ohne Alkoholgehalt, gebrannten Wassern zu technischen Zwecken etc.;
c) kraft Exterritorialität;
d) wegen Irrtümern bei Bemessung der Gebühren.

Die Gebühren auf der legalen inländischen Produktion ergaben seit Bestehen des Monopols folgende Erträge:

1887/88	Fr.	264. —
1889	„	357. 40
1890	„	2,045. 34
1891	„	1,929. 75
1892	„	984. 55
1893	„	15,007. 85
1894 (20 Produzenten) . .	„	10,159. 04
1895 „ „ . .	„	10,196. 12
1896 (16 „ . .	„	3,156. 91
1897 (12 „ . .	„	1,409. 80
1887/88—1897: *Total*	Fr.	45,510. 76

Danach hätte also die inländische Fabrikationssteuer auf monopolpflichtigen Qualitätsspirituosen Fr. 45,510 während der ganzen Dauer des Monopols ergeben. Nach obiger Aufstellung, welche den Jahresberichten pro 1887/88 bis 1897 entnommen, ist es auffallend, dass der Ertrag von 1890 bis 1892 stark abnimmt, für 1893 plötzlich um mehr als das Zehnfache zunimmt und dann wieder um cirka Fr. 5000 zurückgeht und 1897 nur noch Fr. 1409. 80 beträgt.

Nun sind nach den Angaben in den Schlusserörterungen in den Berichten von 1892 an als monopolpflichtige Qualitätsspirituosen aufgeführt:

Pro 1892 cirka 2000 hl à 50°, einer Steuer von Fr. —. 50 per hl
„ 1893 „ 2000 „ „ „ „ „ „ „ 7. 50 „ „
„ 1894 „ 2115 „ „ „ „ „ „ „ 4. 80 „ „
„ 1895 „ 2090 „ „ „ „ „ „ „ 4. 87 „ „

entsprechend, d. h. per Hektoliter absoluten Alkohols das Doppelte, also Fr. 1. —, 15. —, 9. 60 und 9. 74 und per Meterzentner à 95° Fr. 1. 16, 17. 48, 11. 19 und 11. 35. Hiezu käme dann noch die Durchschnittsmonopolgebühr von cirka Fr. 3. 50 für Rohstoffe zu Destillationszwecken, so dass die gesamte Inlandssteuer auf der Fabrikation von Qualitätsspirituosen zwischen mindestens Fr. 4. 66 und höchstens Fr. 21. — rund per q zu stehen kommt, welcher ein Verkaufspreis von mindestens Fr. 175. — gegenübersteht, so dass dem Fabrikanten aus der legalen Produktion von Qualitätsspirituosen im Inlande zum min-

desten noch ein Reingewinn von Fr. 100. — per q verbleibt, welche Summe unter andern Umständen dem Fiskus zu gut gekommen wäre. Es ist nun leicht einzusehen, mit welchem Nutzen die vollkommen monopolfreien Brennereien arbeiten und infolgedessen ihre Produktionskräfte bis aufs äusserste anstrengen werden. Ist doch ihre Produktion nach den amtlichen Schätzungen von 16,000 hl im Jahre 1890 auf bereits 32,000 hl im Jahre 1895 gestiegen, eine Schätzung, welche wohl bedeutend hinter der Wirklichkeit zurückstehen dürfte. Auch die legale Produktion, welche z. B. für 1895 auf „cirka" 2,090 hl 50-grädigen Branntweins[1]) angegeben ist, dürfte nach nachstehender Berechnung eine grössere sein.

Nach dem Bericht pro 1895 wurden eingeführt:

Rohstoffe für Destillationszwecke[2]) . . .	7,707,061 kg brutto	
ab Tara	77,070 „	
Netto		$76{,}299_{,91}$ q
Erhobene Monopolgebühren	Fr. 108,519. 85	
davon Rückerstattung	„ 34,300. 06	
d. i. = $^1/_3$ der Monopolgebühr, daher ab $^1/_3$		$25{,}433_{,30}$ „
bleiben zu Destillationszwecken Rohstoffe		$50{,}866_{,61}$ q

9 q Rohstoff = 1 q Alkohol à 95° = $5{,}729_{,62}$ q Alkohol à 95° = $6{,}679_{,76}$ hl absoluten Alkohol, das sind „cirka" $13{,}357_{,52}$ hl 50-grädiger Branntwein.

Nehmen wir die Schätzung der monopolfreien Inlandsproduktion von 32,000 hl 50-grädigem Branntwein als der Wirklichkeit entsprechend an und rechnen wir hiefür 16,000 hl absoluten Alkohol,

so wären dies etwa	13,724 q à 95°
plus obige . . .	$5{,}729_{,62}$ „ „ „
geben zusammen .	$19{,}453_{,62}$ q à 95°

Setzen wir den Reingewinn der Alkoholverwaltung der grössern Unkosten wegen auf Fr. 60 herab, so ergäbe sich für den Fiskus ein Ausfall von Fr. 1,167,180. Dies ist aber beinahe die Summe des gegen 1894 schon um etwa Fr. 955,000 verminderten Budgets pro 1895 plus der gegenüber dem Budget pro 1895 selbst wieder erzielten Mindereinnahme von Fr. 190,243 zusammen Fr. 1,145,243. Nach den amtlichen Berichten über die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung betrug der Überschuss der Betriebsrechnung, d. h. der Reinertrag des Alkoholmonopols:

			Differenz:
Im Jahre 1887/88	Fr.	4,957,841. 38	
„ „ 1889	„	5,249,053. 49	+ Fr. 281,212. 11
„ „ 1890	„	6,662,116. 80	+ „ 1,413,063. 31
„ „ 1891	„	6,013,487. 52	— „ 648,629. 28
„ „ 1892	„	5,778,721. 21	— „ 234,766. 31
„ „ 1893	„	5,368,237. 69	— „ 410,482. 52
„ „ 1894	„	4,913,725. 52	— „ 454,513. 17
„ „ 1895	„	4,810,756. 13	— „ 102,969. 39
„ „ 1896	„	5,623,757. 42	+ „ 813,001. 29
„ „ 1897	„	7,001,155. 23	+ „ 1,177,397. 81

[1]) Vgl. Bericht pro 1895, Seite 41. [2]) idem, Seite 114.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass der Ertrag des Alkoholmonopoles seit dem Jahre 1890 zu sinken beginnt und diese Tendenz in mehr oder weniger starkem Umfange beibehält, so ist gleich der erste Minderertrag pro 1890/1 um Fr. 648,629 weniger, derjenige pro 1891/2 um Fr. 234,766 für die folgenden Betriebsjahre 1892/3 und 1893/4 um je über Fr. 400,000, für 1894/5 noch um Fr. 100,000. Dieser Rückgang in den Erträgnissen des Alkoholmonopols — die Jahre 1896 und 1897 zeigen zwar wieder eine starke Zunahme — ist aber einzig und allein der ausserordentlich starken Entwicklung der monopolfreien Brennerei zu verdanken; die monopolfreie Brennerei, welche dem Alkoholgesetz, wie gesagt, gar nicht — die sogenannte „legale" der Qualitätsbranntweinbrennerei kommt mit ihren minimen fiskalischen Erträgnissen kaum in Betracht — und den kantonalen Gesetzen nur in ganz vereinzelten Fällen unterliegt, bewirkt natürlich einen gesteigerten Konsum der monopolfreien Branntweine gegenüber einem geringeren der monopolpflichtigen gebrannten Wasser. Der Konsum des erstgenannten Branntweins wird um so grösser und derjenige der letzteren um so kleiner werden, je günstiger die Wein- und Obsternten in der Schweiz und in den nächsten Nachbarstaaten ausfallen, denn die geringen Monopolgebühren spielen für die Einfuhr der Rohstoffe keine grosse Rolle, wie die Zukunft zeigen wird. Zu spät sieht man jetzt ein, welchen Fehler man in der Steuerpolitik gemacht hat, als man der sogenannten Obstbrennerei diese Ausnahmestellung im Monopole einräumte. Der Bundesrat selbst muss in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 23. November 1894 den ungünstigen Einfluss der monopolfreien Brennerei auf das Ergebnis des Monopolertrags pro 1893 zugestehen. Zur Charakterisierung dieses Einflusses führt er die Thatsache an, dass der Wert des allein im Kanton Waadt im Jahre 1893 aus Trestern, Drusen, Kirschen u. s. w. hergestellten nicht monopolflichtigen Branntweines sich nach der dortigen kantonalen Statistik des Jahres 1893 auf Fr. 1,037,150 belief, während derselbe im Jahre 1892 nur Fr. 473,596 betragen hatte. Diese reiche, steuerfreie Produktion hat natürlich das Ergebnis des Monopolertrags für 1894 stark beeinflusst, sie wurde dann nicht nur für das Budget pro 1895 in Rücksicht genommen, sondern hat auch das Rechnungsergebnis selbst noch alteriert.

9. Steuerrückvergütungen bei der Ausfuhr.[1])

Art. 5 des Alkoholgesetzes lautet:

„Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und es ist für den entsprechenden Monopolgewinn am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrat nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser berechnet.

[1]) Gesetzgebung, siehe Anhang.

Für Ausfuhrmengen unter 20 Litern wird die Rückvergütung nicht geleistet.

Zur Zeit der Einführung des Monopoles waren noch ältere Warenvorräte an gebrannten Wassern vorhanden, auf denen eine Monopolbelastung nicht lag, infolgedessen war für dieselben auch keine Exportvergütung zu leisten. Die bereits am 7. Juni 1887 erlassene öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen blieb lange ohne Antwort.

Das erste einschlägige Reglement datiert daher erst vom 4. November 1897[1]), welches durch die Verordnungen vom 10. Februar, 2. März und 14. September 1888 abgeändert oder ergänzt würde. Aus diesen verschiedenen Erlassen ist die Bestimmung einer doppelten Art der Rückvergütungssätze hervorzuheben:

1. der in Art. 5 des Gesetzes vorgesehene, am Schluss des Rechnungsjahres nach den Ergebnissen der abgelaufenen Periode zu bestimmende und danach variierende Satz;
2. ein fester Satz, welchen die berechtigten Exportfirmen gutfindendenfalls schon im Laufe des Rechnungsjahres anticipando beziehen können, bei dessen Annahme sie aber auf die Zuteilung einer Vergütung nach den Grundsätzen von Art. 5 zu verzichten haben.

Die Einführung eines festen Satzes verfolgte den Zweck, den weniger kapitalkräftigen Exporteuren, denen es schwer gefallen sein würde, mit Bezug auf die ihnen zukommende Vergütung die Resultate eines vollen Geschäftsjahres abzuwarten, den Ausfuhrhandel zu erleichtern. Abgesehen von Exporteuren dieser Kategorie, fanden aber andere Konvenienz, von dem Institut des festen Satzes Gebrauch zu machen. Übrigens erscheint die Rückvergütung nach dem sogenannten „Konventionalsatz“ zum letzten Mal im Berichte pro 1891; in den ferneren Berichten kommen nur die „legalen“ Sätze für das vorhergehende und das laufende Rechnungsjahr, pro 1895 aber nur ein einziger Satz zur Anwendung.

Durch Beschluss vom 15. August 1890[2]) wurde für die zur Verstärkung (Avinierung) von Exportwein verwendeten Monopolsprit Rückvergütung des Monopolgewinnes bewilligt. Dabei wurde für das einem Hektoliter Wein beizusetzende Quantum Sprit bei Naturwein ein Maximum von 2, bei Kunstwein ein solches von 4 % der Weinmenge fixiert.

Den mehrfach geäusserten Wünschen der Exportfirmen entgegenkommend, wurde durch Beschluss vom 16. Februar 1892[3]), die Forderung der Eichung der Exportgebinde fallen gelassen und die Gewichtsgrenze, unter welcher für die ausgeführten Sendungen eine Rückvergütung nicht geleistet wird, herabgesetzt. Nach demselben Beschlusse werden den exportierenden Firmen auf ihr Schlussguthaben am Ende des Jahres jeweilen 3, per Mai, August und November verfallende, zinslose Abschlagszahlungen geleistet.

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, IV. S. 225/30.
[2]) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 15. August 1890 (AS. n. F. XI., S. 67).
[3]) Bundesblatt 1892, I, S. 703.

Die sich als notwendig erzeigende, und für das letzte Quartal des Jahres 1893 geplante Revision der Verordnungen betreffend die Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportierten Alkoholfabrikaten, deren Hauptziel die Verschärfung der Kontrollmassregeln, insbesondere bei der Wermutfabrikation ist, sowie auch die Feststellung der Bestimmungen betreffend der Schwundsätze, ist bis jetzt noch nicht vorgenommen worden. Längere Krankheit des Direktors der Alkoholverwaltung im Jahre 1892, sowie die noch nicht[1]) zum Abschluss gediehenen, an mehreren Orten in Angriff genommenen Versuche, betreffend ein neues Kontrollsystem, insbesondere bei der Wermutfabrikation, haben die Durchführung der allgemeinen Revision verhindert.

Dem oft geäusserten Wunsche der Exportfirmen entsprechend auf liberalere Bestimmungen der Schwundsätze wurde durch den Beschluss vom 20. März 1894[2]) Rechnung getragen.

Die Rückvergütungen seit Einführung des Monopoles verteilen sich nun folgendermassen:

Berichtsjahr		Effektivausgabe
1887	Fr.	57,742. 70
1888	„	60,044. 05
1889	„	161,737. —
1890	„	180,776. 28
1891	„	210,472. 49
1892	„	182,751. 10
1893	„	214,186. 80
1894	„	171,724. 95
1895	„	224,074. 05
1896	„	207,077. 05
1897	„	197,657. 30
1887/97 . . .	Fr.	1,879,504. 42

Die exportierten Firmen verteilen sich nach den Berichten pro 1892 bis 1895 auf die Kantone: Basel, Bern, Freiburg, Genf, Zürich, Zug (seit 1893), Graubünden und Wallis (letztere seit 1894), Zürich fällt pro 1895 aus.

10. Der Kleinhandel.

Durch Bundesratsbeschluss vom 29. August 1890 wurde die Aufsicht über die Ausführung der Art. 7, 8 und 9 (den Kleinhandel) in Abänderung des früheren Beschlusses vom 15. März 1887, dem Finanzdepartement mit Wirkung vom 1. Januar 1891 übertragen.[3]) Bis dahin war die Aufsicht über obiges Betreffnis Sache des Departements des Innern.

Von den obgenannten Artikeln hat insbesondere der den Kleinverkauf beschlagende Artikel 8 speciellere Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt. Derselbe lautet:

---

[1]) Im Jahre 1893, die Berichte pro 1894 und 1895 haben auch keine weitern Angaben hierüber. [2]) Bundesbl. 1894, I, S. 796.

[3]) Vgl. Bundesblatt 1890, III, S. 1296.

„Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel).

Der Handel mit kleineren Quantitäten zerfällt in:

1) den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
2) den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligung zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Die Gefässe der Schankstellen sind eichpflichtig. Letztere Bestimmung ist noch nicht durchgeführt; ebenso hat auch der Bundesrat von der Vorlage eines Bundesgesetzes über eine einheitliche Regelung der Gesetzgebung über den Branntweinkleinhandel Abstand genommen, obwohl sich diese Regelung als wünschenswert gezeigt und von verschiedenen Seiten bis jetzt angestrebt worden ist.

Es ist einleuchtend, dass durch Überlassung dieser Materie der Gesetzgebung an verschiedene gesetzgebende Körperschaften ebenso verschiedenartige Gesetzesvorschriften veranlasst werden mussten. Die Art, der durch die in diesem Falle von den Kantonen erfolgten gesetzlichen Normierungen des Kleinverkaufs von Spirituosen auf Grund des im Bundesgesetze, betreffend gebrannte Wasser, vorhandenen Art. 8, gab in der Praxis zu den verschiedensten Klagen Anlass.

So hatte zum Beispiel Bern die Bewilligung zum Ausschank und Verkauf gebrannter Wasser von der Lösung von Wirtschaftspatenten abhängig gemacht, gegen welche Bestimmung Reklamationen erhoben wurden. Auf eine Anfrage der Regierung des Kantons Bern wurde vom Bundesrate unterm 11. November 1887[1]) der Bescheid gegeben, dass vom bundesrechtlichen Standpunkte aus nichts einzuwenden sei, wenn die Bewilligung zum Ausschank und Verkauf gebrannter Wasser mit der Wirtschaftsbewilligung überhaupt verbunden und die Verkaufssteuer für erstere in die Wirtschaftspatente eingeschlossen werde, oder wenn ein Kanton im Interesse des öffentlichen Wohles es für notwendig erachte, die Beschränkungen des Kleinverkaufs von Branntwein noch weiter auszudehnen, als es der Art. 7 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 fordere.

Den 21. Dezember 1887 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau, im Hinblick auf die Art. 31, 32 und 32 bis der Bundesverfassung und im Vollzug der Art. 7, 8 und 9 des Alkoholgesetzes eine Verordnung über den Kleinverkauf und den Ausschank gebrannter Wasser erlassen, deren § 5, Absatz 1 lautet:

„Bewilligungen zum Kleinverkauf von Sprit und gebrannten Wassern bis auf 40 Liter über die Gasse dürfen nur an Wirte und Apotheker erteilt werden."

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1887, IV, S. 483 und v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht, III. Bd., 1006 pag. 203 bis 1012 pag. 214.

Über diese Bestimmungen, welche allen Droguerien und Spezereigeschäften den Debit von Sprit, den sie bisher besassen, entzieht, beschwerte sich T. Kunz in Bremgarten beim Bundesrate.

Der Bundesrat erklärte den 14. Februar 1888[1]) die Beschwerde als unbegründet in Erwägung:

Die allein zu entscheidende Frage ist eine formell rechtliche, nämlich die: ob die angefochtene Bestimmung „auf dem Wege der Gesetzgebung" (Bundesverfassung, Art. 31. litt. *e*) zu stande gekommen sei oder nicht. Offenbar hat der Gesetzgeber mit diesen Worten sagen wollen, es könne die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen nicht durch gutscheinende Verordnungen der Verwaltungsbehörden von Fall zu Fall, sondern nur durch allgemein verbindliche und von der gesetzgebenden Behörde aufgestellten Vorschriften unterworfen werden. Die angefochtene Verordnung des Grossen Rates des Kantons Aargau trägt nun alle wesentlichen Merkmale des Gesetzes an sich; denn sie ist von kompetenten gesetzgebenden Behörden ausgegangen und stellt allgemein gültige objektive Rechtsformen auf. Die Bezeichnung „Verordnung" ändert hieran nichts, und mit der formellen Frage des kantonalen Verfassungsrechts, ob der angefochtene Erlass, um wie ein Gesetz wirksam zu sein, dem aargauischen Volke zur Genehmigung unterbreitet werden müsse, hat sich der Bundesrat nicht zu befassen.

Das basellandschaftliche Wirtschaftsgesetz hat in § 12 den Verkauf von geistigen Getränken im Kleinen oder über die Gasse frei gegeben und bloss die Beschränkung angebracht, dass Nichtwirte nicht weniger als 10 Mass Wein und nicht unter 1 Mass andere geistige Getränke abgeben dürfen.

Nach Inkrafttreten des Zusatzes vom 22. Dezember 1885 zur Bundesverfassung und des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 konstatiert der basellandschaftliche Landrat, mit Beschluss vom 29. Dezember 1887, unter Aufhebung einer abweichenden Verordnung des Regierungsrates vom 15. Oktober 1887, dass die genannte Gesetzesbestimmung unter der Herrschaft des neuen Bundesrechtes in dem Sinne, bis sie auf legislatorischem Wege abgeändert oder ergänzt sein wird, in Wirksamkeit bleibe, dass nur die Wirte — also mit einer Gewerbebewilligung versehen und einer Gewerbesteuer (Patentgebühr) unterliegende Personen — den Kleinhandel mit gebrannten Wassern betreiben dürfen.

Der Bundesrat wies den 9. März 1888 die Beschwerde einer Anzahl Spirituosenverkäufer in Liestal gegen diesen Beschluss des Landrates als unbegründet ab, weil derselbe weder der Bundesverfassung Art. 31, noch dem genannten Bundesgesetze vom 31. Dezember 1886 (Art. 7 und 8) widerspricht. Die Bundesversammlung bestätigte am 21./27. Juni 1888 diesen Entscheid des Bundesrates.[2])

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1888, I., Seite 393.

[2]) Bundesblatt 1888, I., Seite 729; III., Seite 504. Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung, Juni 1888, Nr. 45.

Art. 8, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 — des Alkoholgesetzes — ist in der Weise auszulegen, dass ein Geschäft des Grosshandels anzunehmen ist, sobald eine Quantität von wenigstens 40 Litern gebrannten Wassers einer und derselben Sorte auf einmal — bei Versendung auf einer Faktur — an einen und denselben Abnehmer abgegeben wird, gleichviel, ob diese Abgabe in einem oder mehreren Gebinden vor sich gegangen ist.

Die vom Grossen Rate des Kantons Graubünden in Ausführung in Ausführung der Art. 7 und 8 des genannten Bundesgesetzes erlassene Verordnung betr. den Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern vom 8. Juni 1888 hatte in Art. 1, Absatz 1 unter anderm bestimmt:

> „Personen, welche nur Grosshandel mit gebrannten Wassern betreiben, d. h. welche nur in Gebinden von je mindestens 40 Litern verkaufen und abgeben, bedürfen keiner (kantonalen Verkaufs-) Bewilligung."

Wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmung (Art. 1, Abs. 1) hatte die graubündnerische Polizeidirektion die Firma Dalang & Gally in Basel, als sie mit Faktur vom 20. Februar 1889 eine Bestellung von 40 Litern „prima Amerika-Rhum" in zwei Korbflaschen, die eine von 15 und die andere von 25 Liter Inhalt, an einen Restaurateur in Chur ausführte, wegen unbefugten Kleinverkaufs nicht denaturierter gebrannter Wasser mit einer Busse von Fr. 10 belegt.

Auf erhobene Beschwerde hob der Bundesrat mit Beschluss vom 8. August 1889 sowohl die in Frage stehende Vorschrift des Kantons Graubünden, wie auch die Strafverfügung auf. Der Kleine Rat von Graubünden suchte die kantonale Vorschrift durch die Notwendigkeit einer leichten und wirksamen Kontrolle über den Kleinhandel mit Spirituosen zu rechtfertigen; auch diese Rechtfertigung erklärte der Bundesrat als nicht stichhaltig.

Die Auffassung des Art. 8, Absatz 1 des Alkoholgesetzes, nach welcher der einmalige Verkauf eines Quantums von mindestens 40 Litern Branntwein, möge dieses Quantum aus einer oder mehreren Sorten gebrannter Wasser bestehen, ein Geschäft des Grosshandels begründet, mithin nicht den Bedingungen des Kleinhandels unterworfen werden dürfe, erklärte der Bundesrat den 28. März 1889 in seiner Rekursentscheidung L. Mayer & Cie. in Basel gegen eine Strafverfügung des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 4. Februar für unrichtig; denn diese Auffassung hat keineswegs den Wortlaut des angerufenen Artikels für sich, sie geht zudem gegen die allgemeine Absicht des folgenden Teiles dieses Artikels, indem sie vollständig geeignet wäre, die hier aufgestellten Vorschriften betr. den Kleinverkauf über die Gasse zum grossen Teile illusorisch zu machen. Es kann nicht die Absicht des Gesetzes sein, die Bestimmungen, die es für eine Klasse von Fällen aufstellt, durch Bestimmungen für eine andere Klasse von Fällen, wenn nicht dem Wortlaute, so doch der Wirkung nach aufzuheben. Auch der Wortlaut des Art. 8, Absatz 1 sagt nicht etwa: „Der Verkauf gebrannter Wasser in der Quantität von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe", sondern er sagt:

„Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe." Diese Wortstellung lässt dem Bundesrat keinen Zweifel darüber, dass nur der Verkauf aller Arten von gebrannten Wassern in Quantitäten von je wenigstens 40 Litern einer und derselben Sorte ein freies Gewerbe ist.

Die Bundesversammlung bestätigte die Auffassung des Bundesrates, indem sie mit Beschluss vom 8. Oktober, resp. 5. Dezember 1890 die bei ihr erhobene Beschwerde der Firma L. Mayer & Cie. abwies.[1])

Eine Petition von sechs Kirschwasserfabrikanten des Kantons Zug vom 4. November 1889 an den Bundesrat veranlasste diesen zu einer einlässlichen Enquete über die durch die Kantone erfolgte gesetzliche Normierung des Kleinverkaufs von Spirituosen.

Das eidgenössische Departement des Innern stellte hierauf in seinem Bericht an den Bundesrat, betreffend den Kleinverkauf gebrannter Wasser vom 17. März 1890, folgende Anträge:

1. Es sei die Anfrage der sechs Kirschwasserfabrikanten des Kantons Zug dahin zu beantworten, dass Sendungen von Qualitätsspirituosen unter 40 Litern in andere Kantone gleich dem Kleinverkauf über die Gasse zu betrachten sind und den diesbezüglichen kantonalen Verordnungen, resp. Besteuerungen unterliegen.

2. Es sei dermalen von der Einbringung eines besondern Bundesgesetzes über den Kleinverkauf von Spirituosen Umgang zu nehmen.

3. Es sei das Departement des Innern eingeladen, für eine Zusammenstellung der kantonalen Vorschriften betr. den Kleinverkauf von Spirituosen und geeignete, immerhin nicht offizielle Veröffentlichung derselben zu sorgen.

Der Bundesrat hat diese Anträge unterm 28. März 1890 angenommen.[2])

Die obgenannte Petition, sowie eine Reihe anderer Eingaben und mündlicher Vorstellungen veranlasste das eidgenössische Departement zu einer allgemeinen Untersuchung der Frage des Spirituosenverkaufs, wie dieser sich infolge der Ausführungsgesetze der Kantone gestaltet hat, als dessen Endresultat die vorgenannten Anträge zu betrachten sind.

Für die angezogene Frage kam hauptsächlich Art. 8, Abs. 3 des Bundesgesetzes in Betracht, nach welchem „die Bewilligungen zum Kleinverkauf von den kantonalen Behörden erteilt werden und an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen sind, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird."

Behufs dieser Vorschrift, sowie jener betreffend den Ausschank, das Haurieren u. s. w. hatten die Kantone, denen nach Art. 9 mehrfach genannten Gesetzes die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1890, I., Seite 57: Bericht des Bundesrates vom 8. September 1890 (Bundesblatt 1890, IV., Seite 29); 1891, I., Seite 545. Bestätigt vom Bundesrat in Sachen des J. Schmidt gegen Graubünden vom 31. Dezember 1889 (Bundesblatt 1890, I., Seite 70 und I., Seite 537) und in Sachen des F. Giger vom 15. Juni 1891 (Bundesblatt 1891, III., Seite 453).

[2]) Vgl. B. 1890, I., Seite 863; vgl. auch B. 1891, III., Seite 453.

und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweines obliegt, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Hiezu wurden sie vom Bundesrat durch Kreisschreiben vom 27. September 1887 erstmals und von Seiten des Departements des Innern wiederholt aufgefordert. Mit Ausnahme eines einzigen Kantones[1]), dessen grosse Zahl von Qualitätsspirituosen-Fabriken auf den Verlauf der bezüglichen Vollziehungen besondere Wichtigkeit gaben, haben die übrigen Kantone durch Erlass neuer Wirtschaftsgesetze dem Bundesgesetze Vollzug verschafft.

Der Kleinverkauf von Branntwein — das Bundesgesetz normiert denselben als Verkauf in Quantitäten unter 40 Liter — erschien, soweit er nicht den Verkauf von Kanton zu Kanton betraf, durch die erlassenen Gesetze hinlänglich geordnet. Die notwendigen Requisiten für den Erwerb der Bewilligungen waren überall — der rückständige Kanton ausgenommen — bestimmt und ebenso die Steuertaxen: erstere, sowie letztere, je nach dem Bemessen der betreffenden Kantonsregierungen strenger und höher oder liberaler und niedriger, was nicht auffallen kann, da den Kantonen nach diesen Richtungen hin völlige Freiheit gelassen war.

Die Klagen betrafen, also soweit die Untersuchung ergab, ausschliesslich den Kleinverkauf von Spirituosen von Kanton zu Kanton. In dieser Beziehung herrschte allerdings eine gewisse Unsicherheit, unter welcher die Spirituosenhändler zu leiden hatten. Anfänglich ging der Verkehr von Kanton zu Kanton unbehelligt vor sich, da er sich infolge der Aufhebung der Ohmgeldbureaux der unmittelbaren Kenntnis der Behörden entzog; dann aber wurde das Konkurrenzinteresse aufmerksam; es kam in einzelnen Kantonen, in denen der auswärtige Spirituosenhändler bis dahin ohne Lösung eines Patentes Kleinverkauf betrieben hatte, zu Anzeigen und Verurteilungen. Die Unentschiedenheit der Stellungnahme der Administration zu dieser Frage zeigte eine Zuschrift der Regierung des Kantons Baselstadt vom 29. Januar 1890, in der sie sagte: „Die Frage, wie weit auswärts wohnende Spirituosenhändler in den Kanton Waren einführen dürfen, ist bis jetzt hier nicht grundsätzlich entschieden worden; bei der Schwierigkeit einer Kontrolle und derjenigen des Entscheides der Frage ist die Sache bis jetzt ungelöst geblieben. Vor einiger Zeit regte die Regierung von Bern eine Verständigung der Kantonsregierungen an; die Sache ist aber bisher nicht weiter verfolgt worden."

Aus der vorgenommenen Umfrage bei den Kantonen ging indess folgendes hervor:

1. Die grosse Mehrzahl der Kantone anerkennt und gestattet keinen Kleinverkauf von Spirituosen auf ihrem Gebiet ohne Lösung des kantonalen Patentes und Beziehung der kantonalen bezüglichen Taxe.

Als Kleinverkauf auf dem Gebiete des Kantons werden auch von ausserhalb des Kantons herkommende Spirituosensendungen in Quantitäten unter 40 Litern betrachtet.

---

[1]) Neuenburg.

Eine Ausnahme machen einzig die Kantone Zürich, Bern, Zug und Tessin.

Zürich: Insofern auswärts domizilierte Fabrikanten von Spirituosen Lieferungen nach dem Gebiete des Kantons Zürich ausführen, welche nicht unter den Begriff „Grosshandel" fallen, und sofern diese Firmen im Kanton keine Depots besitzen, können dieselben von der Besteuerung befreit werden, sofern sie den Nachweis liefern:

a) dass sie am Orte des Domizils bereits ein Patent zum Kleinververkauf gebrannter Wasser erworben haben, bezw. eine Fabriksteuer bezahlen;

b) dass Zürcher Firmen gegenüber in analogen Fällen gleiches Recht gehalten wird, welche Erklärung von der betreffenden Kantonsregierung abgegeben werden muss.

Bern verfährt nach gleichen Grundsätzen.

Zug gestattet den ausserkantonalen Spirituosenhändlern den Kleinverkauf in seinem Gebiete, soweit die Art des Handels nicht unter den Begriff des Hausierens fällt, ohne dieselben zur Lösung eines Patentes und zur Bezahlung einer Patentsteuer anzuhalten und ohne weitere Bedingung.

Tessin ebenso.

2. Die eine Hälfte der Kantone, welche Spirituosen-Kleinhandel auf ihren Gebieten nur unter der Erwerbung des kantonalen Patentes gestatten, erteilt dieses Patent nur an solche, welche im Kanton selbst Wohnsitz haben. Die andere Hälfte erteilt das Kleinhandelspatent auch an auswärts wohnende Spirituosenhändler.

3. Die Patenttaxen variieren in den Minima von Fr. 2 bis Fr. 60, in den Maxima von Fr. 10 bis Fr. 800.

Waadt und Tessin haben Maxima von Fr. 1000; indessen geben dort die bezüglichen Verkaufspatente noch weitere Rechte als nur den Kleinverkauf von Spirituosen.

Vom Standpunkt der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung aus liess sich gegen diesen Stand der Dinge nichts einwenden.

Vor dem Erlass der Bundesverfassungsrevision vom 20. Mai 1874 waren „die gebrannten Wasser" eine Ware, welche unter der allgemeinen Garantie des freien Handels im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft stund. Da die Ohmgeldgebühren nur als Grenzsteuern fungierten und die diesbezüglichen Wirtschaftsgesetze über Ausschank und Verkauf über die Gasse nur die Abgabe einer kleinen Quantität — durchschnittlich 5 Liter — beschlugen, so war aller Verkauf über 5 Liter als freier Handel betrachtet und konnte daher auch der interkantonale Spirituosenhandel, weil die Sendungen in der Regel über 5 Liter betrugen, abgesehen von den Ohmgeldkantonen, unbehelligt vor sich gehen.

Durch die Revision vom 20. Mai 1874 wurden die gebrannten Wasser zu einer Ausnahmsware, deren Vertrieb besonderen, weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden konnte (Art. 31, *b*, *c*).

Der neue Art. 32^{bis} gab dem Bunde die Befugnis, im Wege der Gesetzgebung, wie über die Fabrikation, so auch über den Verkauf gebrannter Wasser Vorschriften zu erlassen.

Der Bund machte von dieser Befugnis durch das Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser, Art. 7, 8, 9, Gebrauch und zwar in der Weise, dass er betreffend den Verkauf von Branntweinen einige allgemeine Bestimmungen aufstellte, die ganze weitere Ordnung dieses Geschäftsverkehrs aber innerhalb jener Bestimmungen den Kantonen zuwies und denselben auch die Aufsicht über den Spirituosenhandel überband.

Damit stund aber die formale Kompetenz der Kantone zum Erlass bezüglicher gesetzlicher Vorschriften ausser Zweifel.

Die Untersuchung darüber, wie sich diese kantonalen Vorschriften zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes verhalten, ergaben, dass die gesetzgeberischen Vorschriften der Kantone über die in Frage stehende Materie kompetent erlassen und stehen dieselben, so verschieden sie sind, weder mit der Bundesverfassung, noch mit dem massgebenden Bundesgesetz in Widerspruch. Danach musste sich der Spirituosenhändler einfach richten und kann, wenn er bei Nichtbeachtung derselben zur Verantwortung gezogen und bestraft würde, nicht geschützt werden.

Die faktische Lage des Kleinhandels von Kanton zu Kanton war nun aber die, dass solcher in direkter Weise nicht möglich ist: nach den Kantonen Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Freiburg, Baselland, Appenzell A.-Rh., Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, weil diese Kantone nur Bewilligungen an solche erteilen, welche im Kanton wohnhaft sind; möglich nach den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Tessin, in welchen Kantonen der auswärtige Händler ein kantonales Patent lösen kann.

Für ein solches Patent verlangen je nach Grösse und Wert des Umsatzes:

Zürich	Fr. 2—200	Solothurn . . .	Fr. 25—100
Bern	„ 50—300	Baselstadt . . .	„ 30—100
Luzern	„ 50—500	Schaffhausen . .	„ 50—200
Uri	„ 25—40	St. Gallen . . .	„ 10—100
Glarus	„ 10—40	Graubünden . .	„ 20—200
Zug	„ 15—25	Tessin	„ 3—100

so dass, wollte ein Händler nach allen diesen Kantonen direkten Kleinhandel mit Spirituosen treiben, er für die bezüglichen Patente ein Minimum von Fr. 270, im Maximum Fr. 1905 zu bezahlen hätte. Von der Patentzahlung würde er aber unbedingt dispensiert in Tessin und Zug und bedingt in den Kantonen Zürich und Bern, sofern er an seinem Domizil ein Kleinhandelspatent gelöst und dieser Kanton jenen Gegenrecht hält.

Die weitere Frage nun, ob der geschilderte Zustand aufrecht zu erhalten oder auf eine Abänderung desselben Bedacht zu nehmen sei, beantwortete der Bericht, indem er wohl einige Wege zur Lösung andeutet, — Beibehaltung der kantonalen Kleinhandelspatente und Patenttaxen, aber Gültigkeitserklärung des im Wohnortskanton gelösten Patents für die ganze Schweiz, einheitliches schweizerisches Kleinhandelspatent für den Spirituosenhandel nach einer eidgenössischen

Taxenskala vom Bunde erteilt, endlich Herabsetzung der Grenze zwischen Grosshandel und Kleinhandel von 40 Liter auf 5 oder 10 Liter — dass, wie man sich auch eine solche gesetzgeberische Lösung denken möge, so viel wenigstens klar zu sein scheine, dass sie jetzt (1890) nicht gerechtfertigt wäre, vielmehr zunächst die reellen Wirkungen der vom Bunde veranlassten, noch nicht einmal zum vollständigen Abschlusse gelangten kantonalen Ausführungsgesetze abzuwarten seien.

Diesen von dem damaligen Vorstand des Departements des Innern, Bundesrat Schenk, gegebenen Ausführungen waren die drei eingangs der erwähnten Zuger-Petition erwähnten Anträge des Departements des Innern angeschlossen, von denen der letzte noch im Laufe des Jahres 1890 zur Ausführung gelangte.

Die Ansicht, dass Bürger, die den Grosshandel mit gebrannten Wassern als ihren regelmässigen Erwerb betreiben, ausnahmsweise auch Geschäfte des Kleinhandels mit der nämlichen Sache abschliessen dürfen, ohne den über letztere aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen unterworfen werden zu können, ist eine irrige. Art. 8, Absatz 3 des Alkoholgesetzes spricht nicht von Grosshändlern und Kleinhändlern, sondern nur von Grosshandel und Kleinhandel, d. h. von Geschäften mit gebrannten Wassern. Wer einen Verkauf gebrannten Wassers für ein Quantum abschliesst, das sich innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenze des Kleinverkaufs hält, der hat sich den für den letzteren aufgestellten gesetzlichen (kantonalen) Vorschriften zu unterstellen, gleichgiltig, was er nebstdem für Geschäfte treibt.

Sodann sind die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser von der Regel der absoluten Freiheit des Handels und der Gewerbe ausgenommen und den Kantonen ist, wie auch vorstehender Bericht erwähnt, geradezu geboten, den Kleinverkauf auf ihrem Gebiete der nach Betreffnis zu bemessenden Bewilligung und Verkaufssteuer zu unterwerfen.[1])

Der Bundesrat hat daher unterm 8. April 1890 die Beschwerde der Gebr. Landtwing in Schhwyz gegen ein Strafurteil des Polizeirichters in Neuenstadt wegen Übertretung der bernischen Verordnung, betreffend den Handel mit Wein und gebrannten Wassern vom Mai 1889, als unbegründet abgewiesen. Denn wenn die Rekurrenten auf dem Gebiete des Kantons Bern Geschäfte des Kleinhandels mit gebrannten Wassern betreiben, so haben sie sich in Betreff derselben unzweifelhaft den dort aufgestellten Beschränkungen des Kleinhandels zu unterwerfen.[2])

Wir haben in vorstehendem die Stellung des Bundes zur kantonalen Gesetzgebung über den Kleinhandel an Hand seiner Rekursentscheide etwas näher zu beleuchten versucht und daraus ersehen, dass er selbst die Frage, ob dieser Zustand der Dinge ein haltbarer ist, nur mit Rücksicht auf die den Kantonen von ihm eingeräumten Kompetenzen als hieraus entstandene Konsequenz prinzipiell hinnehmen

[1]) Vgl. v. Salis a. a. O., III. Band, Seite 213/4.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1890, I., Seite 938. Weitere Rekurse, sämtlich abgewiesen, siehe Bundesblatt 1891, III., Seite 453; 1892, II., S. 248; 1893, I., S. 840.

muss, formell aber einer Änderung der Dinge, so wie sie jetzt liegen, nicht abgeneigt ist.

Aus diesem Grunde sowohl und auch in anbetracht der vom Bunde veranstalteten Untersuchung hat die Bundesversammlung in ihrer Wintersession unterm 18. 19. Dezember 1890 folgenden Beschluss gefasst[1]):

„Der Bundesrat wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vorgesehene Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins gehandhabt werde und im Einverständnis mit den Kantonen für eine möglichst wirksame Ausübung dieser Kontrolle Sorge zu tragen.

Dieser Beschluss konnte indess bis 1891 noch nicht in Behandlung gezogen werden.[2])

Unterm 23. Dezember 1891[3]) hat die Bundesversammlung den dahin modifizierten obigen Beschluss erneuert:

Der Bundesrat wird eingeladen, eine Erhebung darüber zu veranstalten, wie die in Art. 9 des Alkoholgesetzes vorgesehene Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern von den Kantonen gehandhabt werde, insbesondere in Bezug auf die Reinheit der Produkte im Kleinverkaufe.

Dieses Postulat ist zurzeit noch hängend. Der Bundesrat hatte beabsichtigt, auf Grund der vorgenommenen Erhebungen, dasselbe im Berichte pro 1892 zu erledigen. Da indessen die Anträge, welche er zu stellen hatte, durch die im Laboratorium und in der Rektifikationsanstalt der Alkoholverwaltung gemachten Beobachtungen sehr wahrscheinlich materiell beeinflusst werden, so hat er sich entschlossen, den betreffenden Bericht mit seinen Anträgen so lange zurückzuhalten, bis die Tragweite jener Beobachtungen, soweit diese für den Kleinhandel in Betracht kommen, vollständig klar gestellt sind.[4])

Durch Kreisschreiben vom 23. Januar 1891[5]) in Erledigung einer Anregung des Polizeidepartements Neuenburg ersuchte der Bundesrat sämtliche eidgenössischen Stände um Bericht darüber, ob das unter der Benennung Wermut verkaufte Getränke in ihrem Gebiete den Bestimmungen der Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes, bezw. den bezüglichen kantonalen Gesetzen unterstellt sei, oder nicht. Die Antworten der Kantonsregierungen zeigten, dass in der Behandlung dieser Warengattung verschiedenartig vorgegangen worden ist und dass eine einheitliche Ordnung der Materie wünschbar erscheint. Mit Rücksicht auf die dazumal im Gange befindlichen Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, Österreich-Ungarn, Spanien und Italien wurde eine diesbezügliche Beschlussfassung nicht getroffen. Erst im September 1893 wurde den Kantonsregierungen unter ausführlicher Angabe der Motive — grundsätzlich sei Wermut stets als spirituöses Getränk behandelt worden, was auch dadurch dokumentiert sei, dass 25 % des 8

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1890, V., Beilagen.
[2]) Vgl. Bericht pro 1891, Seite 2. [3]) Vgl. Bundesblatt 1898, I., Seite 96.
[4]) Vgl. Bericht pro 1891, S. 121. [5]) Vgl. Bundesblatt 1891, I., S. 158.

Franken per q betragenden Eingangszolles auf Wermut der Alkoholverwaltung zugeschieden worden sei, — eingeladen, das unter der Bezeichnung Wermut verkaufte spirituöse Getränk unter die Vorschriften der Art. 7 und 8 des eidgenössischen Alkoholgesetzes zu subsumieren.

Wie vorauszusehen, hatte die Frage der Regelung des interkantonalen Spirituosenhandels mit dem Entscheid des Departements des Innern vom 17. März 1890 ihren Abschluss nicht gefunden.

Unterm 6./8. Dezember 1893 wurde dem Bundesrate vom National- und Ständerat eine von 113 Firmen unterstützte Petition des Verbandes der schweizerischen Liqueur- und Spirituosenhändler um einheitliche Regelung des Branntweinkleinhandels überwiesen.

Die 113 Geschäftshäuser gehören folgenden Kantonen an:

Baselstadt	12	Schwyz	28
Bern	5	Solothurn	2
Genf	9	Thurgau	1
Neuenburg	38	Zürich	18

Schon diese Zahlenreihe deutet an, dass das vorliegende Begehren speciell den interkantonalen Handel im Auge hat; denn, abgesehen von Zug, sind in derselben alle Kantone vertreten, die als Sitze eines ausgedehnteren Spirituosenexportes bekannt sind.

In der That machten die Gesuchsteller geltend, dass der Kleinhandel von Kantone durch die bestehende Gesetzgebung teils verunmöglicht, teils über Gebühr erschwert sei; erschwert durch Massregeln finanzieller und administrativer Natur, verunmöglicht dadurch, dass einzelne Kantone die Einfuhr von Spirituosen und die Verabreichung eines Patents an die Bedingung der Niederlassung knüpfen. Zur Abstellung dieser Hindernisse und zur Ermöglichung eines ungehemmten Verkehrs in der ganzen Schweiz verlangten die Unterzeichner der Petition, es sei dem Art. 8 des eidgenössischen Alkoholgesetzes durch Erlass des darin vorgesehenen Bundesgesetzes über den Kleinhandel Folge zu geben und dem an sich legitimen Handel mit Spirituosen durch Feststellung billiger Einheitstaxen die nötige Freiheit der Bewegung zu verschaffen.

In der Begutachtung dieser Petition stellte sich der Bundesrat auf den bereits 1890 von ihm gutgeheissenen Standpunkt des Departements des Innern, dass die geltenden gesetzgeberischen Vorschriften der Kantone über die in Frage stehende Materie kompetent erlassen und weder mit der Bundesverfassung, noch mit dem Bundesgesetz in Widerspruch stehen und dass die von den Spirituosenhändlern beklagten Erschwerungen ihres Gewerbes in der Hauptsache vom Gesetzgeber gewollt und nicht so bedeutend sind, als dass sie eine Neuordnung des Gebietes dringend nötig oder auch nur wünschbar erscheinen lassen könnten.

Was speciell den Vorschlag der Petenten betrifft, durch Bundesgesetz ein auf einheitlicher Steuerbasis beruhendes schweizerisches Kleinhandelspatent mit freizügiger Wirkung zu schaffen, so steht nach Ansicht des Bundesrates demselben einmal die Schwierigkeit entgegen, dass der Bund nicht über die nötigen Organe verfügt, um die einzelnen Händler ihrem Umsatz entsprechend nach der einheitlichen

Taxenskala einzuschätzen. Die Überlassung dieser Einschätzung an die Kantone müsste notwendig zu Ungleichheiten führen, zu deren Vermeidung eine eidgenössische Kontrolle erforderlich wäre. Die letztere aber würde nicht nur vom Standpunkte der Zweckmässigkeit, sondern auch von demjenigen der Verfassungsmässigkeit der Kritik offen stehen.

Ein weiteres Argument gegen den Vorschlag der Petenten aber enthalte auch der Art. 32bis der Bundesverfassung in der Bestimmung, dass die aus der Besteuerung des Verkaufs gebrannter Wasser erzielten Reineinnahmen denjenigen Kantonen verbleiben sollen, in welchen sie zum Bezug gelangen.

Hienach würde aber der Grossteil der Einnahmen den wenigen Exportkantonen zufallen, was wieder nicht den Beifall der Importkantone finden dürfte.

Die Verteilung der vom Bunde vereinnahmten Taxen nach dem Konsum jedes Kantones aber würde zur notwendigen Feststellung desselben, die Aufrichtung kantonaler Grenzkontrollen im Sinne der abgeschafften Ohmgeldkontrollen bedingen, was weder im Interesse des Spirituosenhandels liegen, noch vom Gesichtspunkte der allgemeinen Wirtschaftspolitik zu rechtfertigen sein würde.

Als einfachstes und wirksamstes Mittel bezeichnete schliesslich der Bundesrat die bereits 1890 in dem genannten Departementsbericht besprochene Herabsetzung der Grenze zwischen Gross- und Kleinhandel, vielleicht von den jetzigen 40 auf 20 oder 15 Liter.

Einen diesbezüglichen Antrag stellte jedoch der Bundesrat nicht, weil jede der gemeinten Änderungen des bestehenden Systems eine Modifikation des eidgenössischen Alkoholgesetzes und der darauf basierten kantonalen Gesetze bedingen, die jetzigen Standeseinnahmen an Kleinverkaufspatenttaxen schmälern und das Aufgeben eines Teiles der ethischen Ziele bedeuten würde, welche mit der Verfassungsrevision von 1885 und der Bundesgesetzgebung von 1886 verfolgt wurden, Eingriffe in den Status quo, die nach der Meinung des Bundesrates durch die von den Gesuchstellern hervorgehobenen Beschwerlichkeiten in ihrem Handel und Verkehr um so weniger vollgültig zu rechtfertigen waren, als eine Revision speciell des eidgenössischen Alkoholgesetzes in einem verhältnismässig untergeordneten Punkte zurzeit nicht opportun wäre. Eine weitergreifende Infragestellung von Bestimmungen des Alkoholgesetzes erscheint aber dem Bundesrate zum mindesten verfrüht; das Gesetz besteht nach dessen Meinung an und für sich noch nicht lange genug, als dass es seine reellen Wirkungen voll hätte zur Geltung bringen könen.

Mit diesem Bescheid werden sich die Interessenten des Kleinhandels kaum zufrieden geben. Wenn man bedenkt, dass der ganze Vertrieb sämtlicher Spirituosen in letzter Instanz nur in den Händen des Kleinhandels liegt und dieser sich in der Grundbedingung seiner Existenz, der Freiheit der Bewegung gehemmt glaubt, so ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, dass von dieser Seite alles aufgeboten werden wird, um sich den ihm vom Bunde freiwillig abgetretenen Kleinhandel mit Spirituosen so lukrativ als möglich zu gestalten.

Der Bund wird für die Zukunft einer Revision des Alkoholgesetzes oder auch der Bundesverfassung nicht ausweichen können. Vielleicht wird dieselbe gerade auf Grund des von ihm als verhältnismässig untergeordnet betrachteten Punkte, wenn nicht von ihm selbst, so gewiss doch von einer Gruppe solcher Interessenten ausgehen, welchen eine Umgestaltung den grössten Vorteil verspricht.

Der Bund hätte sich dieser Eventualität weniger leicht ausgesetzt, wenn er von vornherein wichtige Kompetenzen wie den Kleinverkauf nicht ohne bestimmte Normierung aus der Hand gegeben hätte. Statt die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf „an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen", hätte er direkt eine Patenttaxenskala aufstellen, die Einschätzung der Pflichtigen und den Bezug der Gebühren aber den Kantonen überlassen können.

Nachstehend mögen hier einige Resultate aus der von der Alkoholverwaltung zu administrativen Zwecken verschiedener Art im Frühjahr 1890 vorgenommenen Erhebung angebracht sein. Dieselbe umfasste 250 Wirtschaften in 17 Kantonen. Im Jahre 1891 wurde eine solche durch die Eichmeister von Zürich, Bülach, Bern, Interlaken, Biel, Burgdorf, Sursee, Hergiswyl, Basel, Môtiers und Genf gemacht. Beide Erhebungen betrafen zunächst die Eruierung des Rauminhaltes der Branntweingläschen und ergaben eine grosse Mannigfaltigkeit in der Grösse der im Verkehr befindlichen Glassorten.

Rauminhalt in cm^3	Erhebung der Alkoholverwaltung	Erhebung der Eichmeister					Total	Beide Erhebungen
		Ordinäre Branntweinsorten	Mittlere Sorte	Feine Sorte	Wermut	Absinth		
unter 15	1	—	—	7	—	7	7	8
15—20	18	1	—	51	—	1	53	71
21—25	70	20	27	83	—	12	142	212
26—30	61	17	55	74	—	4	150	211
31—35	43	4	104	46	—	—	154	197
36—40	17	5	74	3	—	—	82	99
41—45	4	52	15	—	—	—	67	71
46—50	9	112	—	—	—	—	112	119
51—55	10	92	—	—	—	—	92	101
56—60	3	68	8	7	1	—	84	94
61—65	5	17	—	6	5	—	28	31
66—70	—	4	6	6	—	—	16	21
71—75	—	1	—	12	9	—	22	22
76—80	—	—	—	—	29	—	29	29
81—85	—	3	—	—	—	—	3	3
86—90	—	5	—	—	—	—	5	5
91—95	—	—	—	—	5	—	5	5
96—100	2	1	—	6	—	—	7	9
über 100	—	1	—	—	—	—	1	1
Total	250	403	289	301	49	17	1059	1309

Die **Muster** der Alkoholverwaltung stammten:

Aus den Kantonen:	Gewöhnlicher Branntwein	Cognac	Branntwein aus Weintrestern und Drusen	Branntwein aus Kernobst	Branntwein aus Steinobst	Branntwein aus Enzianwurzeln und Wacholderbeeren	Rhum	Diverse Bitter und süsse Liköre	**Total**
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
Zürich . . .	—	4	3	2	2	1	3	2	17
Bern	27	16	12	3	4	1	5	3	71
Luzern . . .	1	1	1	1	1	—	2	—	7
Freiburg . .	1	6	4	5	—	2	—	—	18
Solothurn . .	3	1	3	1	—	—	1	1	10
Baselstadt . .	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Baselland . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Schaffhausen .	—	2	2	1	2	—	2	1	10
St. Gallen . .	1	6	4	6	8	2	6	1	34
Graubünden .	—	1	—	1	—	—	—	—	2
Aargau . . .	—	1	—	2	—	—	1	—	4
Thurgau . . .	—	3	—	2	5	—	2	7	19
Tessin . . .	3	3	—	—	3	—	3	2	14
Waadt . . .	—	4	7	—	3	—	4	1	19
Wallis . . .	—	2	5	—	2	1	2	—	12
Neuenburg . .	—	1	1	—	—	—	1	—	3
Genf	—	2	2	—	1	—	2	—	7
	37	54	44	25	31	7	34	18	250

Der Kleinhandelspreis des Dreideciliters im Verkaufe über die Gasse, ohne Berücksichtigung der wirklichen Alkoholstärke, betrug:

	Centimes:								
Im Minimum .	30	39	30	35	40	75	38	45	30
„ Maximum .	60	180	125	90	190	190	150	120	190
„ Durchschnitt	37	104	70	57	119	143	97	81	84

Die Alkoholstärke bewegte sich in folgenden Grenzen:

	Zahl der Fälle:								
unter 30° . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2
30—35° . .	—	2	1	—	—	—	2	3	8
35—40° . .	2	2	3	2	—	1	3	7	20
40—45° . .	7	16	11	6	1	1	3	5	50
45—50° . .	23	26	15	12	13	3	10	1	103
50—55° . .	4	6	11	3	13	1	12	—	50
55—60° . .	—	2	3	1	3	1	1	—	11
60—65° . .	—	—	—	1	—	—	1	—	2
65—70° . .	1	—	—	—	1	—	1	—	3
70—75° . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1

	Gewöhnlicher Branntwein	Cognac	Branntwein aus Weintrestern und Drusen	Branntwein aus Kernobst	Branntwein aus Steinobst	Branntwein aus Enzianwurzeln und Wacholderbeeren	Rhum	Diverse Bitter und süsse Liköre	Total
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
oder				**Gradstärke:**					
im Minimum .	38,4	30,5	33,0	39,7	40,5	37,5	32,9	17,5	17,5
„ Maximum .	67,3	56,8	59,8	62,9	65,3	56,3	70,8	46,5	70,8
„ Durchschnitt	46,8	46,4	46,8	47,3	50,9	48,3	49,1	37,3	46,9

Die konstatierten Kleinhandelspreise, auf absoluten Alkohol reduziert, ergibt für dieselben pro 100 cm³ absoluten Alkohols folgende Skala:

Centimes:				**Zahl der Fälle:**					
20—30 . . .	32	1	4	5	1	—	1	—	44
30—40 . . .	3	—	7	5	1	—	2	1	19
40—50 . . .	1	7	14	12	1	—	1	2	38
50—60 . . .	1	8	11	3	6	1	11	3	44
60—70 . . .	—	11	4	—	2		7	2	26
70—80 . . .	—	10	2	—	6	2	5	3	28
80—90 . . .	—	5	1	—	6	—	1	4	17
90—100 . .	—	4	1	—	3	—	4	1	13
100—110 . .	—	4	—	—	2	—	2	—	8
110—120 . .	—	3	—	—	1	4	—	—	8
120—130 . .	—	—	—	—	2	—	—	—	2
130—140 . .	—	1	—	—	—	—	—	1	2
über 140 . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	37	54	44	25	31	7	34	18	250
oder				**Centimes:**					
im Minimum .	20	28	22	63	25	60	25	38	20
„ Maximum .	21	133	92	60	130	120	107	152	152
„ Durchschnitt	26	74	50	41	80	99	67	77	60

Der Ausschankpreis des Gläschens, ohne Berücksichtigung der Grösse des Gläschens und ohne Beachtung der Alkoholstärke des Getränkes, war:

					Zahl der Fälle:				
5 Centimes .	3	—	—	—	—	—	—	—	3
10 „ .	34	2	35	22	4	—	3	2	102
15 „ .	—	36	8	2	12	3	25	13	99
20 „ .	—	15	—	1	15	5	6	3	44
25 „ .	—	—	1	—	—	—	—	—	1
30 „ .	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	37	54	44	25	31	7	34	18	250

	Gewöhnlicher Branntwein a	Cognac b	Branntwein aus Weintrestern und Drusen c	Branntwein aus Kernobst d	Branntwein aus Steinobst e	Branntwein aus Enzianwurzeln und Wacholderbeeren f	Rhum g	Diverse Bitter und süsse Liköre h	Total i
oder					**Centimes:**				
im Minimum .	5	10	10	10	10	15	10	10	5
„ Maximum .	10	30	25	20	20	20	20	20	30
„ Durchschnitt	10	15	12	11	17	18	15	15	14

Der Rauminhalt der Gläschen wurde konstatiert zu:

Kubikcentimeter				**Zahl der Fälle:**					
unter 20 . .	2	4	—	—	4	—	3	5	—
20—30 . .	2	44	23	7	20	5	24	6	131
30—40 . .	3	6	19	10	7	2	6	7	60
40—50 . .	6	—	2	3	—	—	—	—	11
50—60 . .	19	—	—	—	—	—	—	—	19
60—70 . .	5	—	—	3	—	—	—	—	8
über 70 . .	—	—	—	2	—	—	—	—	2
	37	54	44	25	31	7	33	18	250
oder					**Kubikcentimeter:**				
im Minimum .	17	17	21	25	15	24	17	17	15
„ Maximum .	68	40	50	100	38	35	40	38	100
„ Durchschnitt	51	26	31	44	27	28	26	27	33

Die Ausschankpreise auf absoluten Alkohol reduziert, weisen per 100 cm³ absoluten Alkohols folgende Ziffern auf:

Centimes:				**Zahl der Fälle:**					
unter 30 . .	3	—	—	—	—	—	—	—	3
30—40 . .	18	—	1	4	—	—	—	—	23
40—50 . .	9	—	1	6	1	—	—	—	17
50—60 . .	3	—	7	3	2	—	—	—	15
60—70 . .	3	—	9	5	—	—	1	—	18
70—80 . .	1	—	7	3	1	1	—	2	15
80—90 . .	—	3	8	1	—	—	2	—	14
90—100 . .	—	3	2	3	1	—	4	—	13
100—110 . .	—	5	2	—	5	—	4	—	16
110—120 . .	—	6	3	—	4	—	8	1	22
120—130 . .	—	7	2	—	3	1	3	2	18
130—140 . .	—	6	1	—	2	1	2	2	14
140—150 . .	—	8	—	—	1	—	2	1	12
150—160 . .	—	2	—	—	4	1	4	1	12
Übertrag	37	40	43	25	24	4	30	9	212

	Gewöhnlicher Branntwein	Cognac	Branntwein aus Weintrestern und Drusen	Branntwein aus Kernobst	Branntwein aus Steinobst	Branntwein aus Enzianwurzeln und Wacholderbeeren	Rhum	Diverse Bitter und süsse Liköre	Total
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
Centimes:					**Zahl der Fälle:**				
Übertrag	37	40	43	25	24	4	30	9	212
160—170 . .	—	3	—	—	4	3	—	2	12
170—180 . .	—	3	—	—	1	—	2	—	6
180—190 . .	—	3	—	—	1	—	—	1	5
190—200 . .	—	3	—	—	1	—	—	1	5
200—210 . .	—	—	1	—	—	—	—	2	3
210—220 . .	—	1	—	—	—	—	—	—	1
220—230 . .	—	—	—	—	—	—	1	2	3
230—240 . .	—	—	—	—	—	—	1	—	1
über 240 . .	—	1	—	—	—	—	—	1	2
	37	54	44	25	31	7	34	18	250
oder					**Centimes:**				
im Minimum .	27	85	35	31	44	76	64	75	27
„ Maximum .	74	270	208	95	194	167	235	268	270
„ Durchschnitt	43	140	84	59	128	139	128	164	106

Im Verhältnis zum höchsten Monopolpreis (15 Cts. per 100 cm³ absoluten Alkohols im Grosshandel) belaufen sich die Ausschankpreise:

Prozente des Monopolpreises:					**Zahl der Fälle:**				
unter 200 . .	3	—	—	—	—	—	—	—	3
200—300 . .	23	—	2	9	1	—	—	—	34
300—400 . .	7	—	7	4	2	—	—	—	20
400—500 . .	4	—	12	6	1	—	1	1	25
500—600 . .	—	3	12	3	—	1	2	1	22
600—700 . .	—	3	4	3	4	—	5	—	19
700—800 . .	—	11	3	—	6	—	11	1	32
800—900 . .	—	11	3	—	3	2	4	2	25
900—1000 .	—	10	—	—	3	—	3	3	19
1000—1100 .	—	4	—	—	5	3	4	2	18
1100—1200 .	—	4	—	—	4	1	2	1	12
1200—1300 .	—	4	—	—	2	—	—	2	8
1300—1400 .	—	2	—	—	—	—	—	2	5
1400—1500 .	—	1	—	—	—	—	1	—	2
1500—1600 .	—	—	—	—	—	—	1	2	3
über 1600 .	—	1	—	—	—	—	—	1	2
	37	54	44	25	31	7	34	18	250
oder					**Prozente:**				
im Minimum .	180	566	233	206	293	506	426	500	180
„ Maximum .	493	1800	1386	633	1293	1113	1566	1786	1800
„ Durchschnitt	286	933	560	393	853	926	853	1093	706

Die vorstehenden Daten, welche wir der Broschüre: „Einiges aus den Erfahrungen der schweizerischen Alkoholverwaltung von W. Milliet, Bern 1890, entnommen haben, zeigen, mit welch kolossalem Bruttonutzen die Spirituosen im Detailhandel verkauft werden. Wenn ein Flugblatt[1]) seinerzeit vor der Referendumsabstimmung behauptete, „dadurch, dass der Bund das Branntweinmonopol, d. h. den Alleinhandel übernimmt, fliessen ihm alle diejenigen Gewinne zu, welche bisher die Grosshändler gemacht haben, und dadurch, dass er den Verkaufspreis per Hektoliter reinen Alkohols auf Fr. 120—150 stellen kann (Art. 14), wobei sich also der Liter Genussbranntwein auf 60 bis 75 Cts. stellee wird, gewinnt er wieder", so beruht dies auf einer grossen Verkennung der sich konsequenter Weise aus der Freigabe des Handels mit monopolpflichtiger und monopolfreier Ware entwickelnden spekulativen Privathandelsthätigkeit. Nur zu bald wird der Bund eingestehen müssen, dass er mit der Lostrennung dieses integrierenden Bestandteiles des Monopoles einen kaum wieder gut zu machenden Fehler begangen hat.

II. Strafbestimmungen.[2])

Die Art. 14, 15, 16 und 17 enthalten die Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes und mit Bezug auf das Verfahren bei Übertretungen desselben oder der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung vom 24. Juli 1888[3]) ist das Bundesgesetz vom 30. Juli 1849 betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Gesetze gültig.

Die Übertretungen des Alkoholgesetzes sind wesentlich folgender Art:

1. Übertretungen, die zugleich Übertretungen des Zollgesetzes sind (unerlaubte Einfuhr gebrannter Wasser).

2. Übertretungen, welche ausschliesslich und speciell das Monopol betreffen (unbefugtes Brennen, Nichtablieferung des auf Rechnung des Bundes hergestellten Spiritus, Zuwendung ungerechtfertigter Rückvergütungen bei der Ausfuhr und Benutzung denaturierten Sprits zu andern als den gestatteten Zwecken).

3. Übertretungen der in Art. 7 des Gesetzes enthaltenen Verbote (Hausieren mit gebrannten Wassern und Verkauf von solchen in Brennereien, Spezereiladen etc.).

4. Übertretungen der im Alkoholgesetz nur allgemein normierten, im Detail der kantonalen Gesetzgebung überlassenen Bestimmungen betreffend den Verkauf von Spirituosen (Art. 8 des Alkoholgesetzes und der kantonalen Gesetze zugleich).

---

[1]) Vgl. Offenes Wort zur Abstimmung am 15. Mai 1887 vom Centralverband der Aargauischen Kulturgesellschaften an das aargauische Volk. Aarau, 1. Mai 1887. Seite 3.

[2]) Gesetzgebung siehe Anhang. [3]) Bundesblatt 1888, Seite 875/940. Dieses Reglement wurde am 11. Juli 1890 durch ein neues ersetzt. Gesetzessammlung n. F. XI. Seite 626.

Die Vorbehandlung aller Straffälle wurde durch das Reglement vom 28. Juli 1888 der Direktion der Alkoholverwaltung übertragen. Um diese jedoch zu entlasten und den Geschäftsgang zu vereinfachen und zu vereinheitlichen, übertrug der Bundesrat die erste Antragstellung für die sub Ziffer 1 erwähnten Übertretung, in Abweichung vom Reglement, später der Oberzolldirektion. Aus gleichen und noch anderen Gründen hat der Bundesrat es ferner für gut befunden, die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Straffälle den kantonalen Instanzen zu überlassen, obschon nicht zu verkennen sei, dass auch dieses System so lange mit gewissen Inkonvenienzen verknüpft ist, als nicht das in Art. 8 des Alkoholgesetzes vorgesehene Bundesgesetz über den Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser erlassen sein wird.

Nach dieser Anordnung werden die zur Anzeige gebrachten Straffälle entweder von der Oberzolldirektion oder von der Alkoholverwaltung oder endlich von den kantonalen Instanzen abgewandelt.

Das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 kennt noch die Einrichtung des sogenannten Verleideranteiles; diese Bestimmung findet daher auch bei Übertretungen des Alkoholgesetzes Anwendung.

Da nun in reellen Fällen ein bestimmter Verleider nicht vorhanden war, andere Verleider den Bussenanteil zurückwiesen, so gründete die Alkoholverwaltung einen Verleiderfonds. Die Verwendung desselben war von vornherein nicht genau bestimmt; doch lag der Gedanke nahe, die Gelder dieses Fonds dazu zu benützen, um dasjenige Personal, welches in der Überwachung der Brennereien beschäftigt ist, gegen die Folgen der mancherlei Arten von Unfällen zu versichern, die sie in Ausübung ihrer Amtsthätigkeit treffen können. Dementsprechend wurde im Jahre 1893 zur Versicherung der Kontrolleure gegen Unfall die zehnjährige Prämie mit Fr. 3407 bezahlt. Mit der Anlegung eines Verleiderfonds und der vorgenannten Verwendung der darin angesammelten Gelder war aber die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission pro 1893 nicht ganz derselben Meinung: Könne man über die Zweckmässigkeit des Verleideranteils verschiedener Meinung sein — so frage es sich, da er aber im Gesetz anerkannt ist, ob im Verwaltungswege an Stelle der Ausweisung an eine bestimmte Person die Anlegung eines Fonds treten könne. Die Entdeckung der Straffälle geschehe wohl grösstenteils durch die Gesamtheit der Angestellten, aber es dürfte doch durch Gewährung einer Gratifikation der Zweck und Wortlaut des Gesetzes besser gewährt werden, als durch fast ausschliessliche Verwendung der Gesamteinnahmen, welche allen Beamten gleichmässig zu Gute komme.[1])

Für die Mitteilung der durch die kantonalen Instanzen erkannten Urteile betreffend Widerhandlungen gegen Art. 7 und 8 des Alkoholgesetzes an die Alkoholverwaltung wurde ein Meldedienst eingerichtet. Derselbe funktionierte jedoch sehr unvollständig, weshalb die Kantone durch Kreisschreiben vom 13. Januar 1891 ersucht wurden, das Erforderliche zu regelmässigerer Durchführung des gedachten Anzeigedienstes anordnen zu wollen. Überdies wurde unterm 20. März gleichen Jahres[2]) zur Förderung dieses Dienstes die Auszahlung einer Schreib-

[1]) Vgl. Bundesblatt 1893. V., S. 185. [2]) idem 1891, I., S. 666.

gebühr an die mit der Ausfertigung der betreffenden Meldungen betrauten Gerichtsorgane von der gleichen Behörde beschlossen.

Es ist mehrfach vorgekommen, dass Brenner, welche wegen unerlaubten Brennens monopolfreier Stoffe in entschädigten Lokalen oder wegen unerlaubten Brennens monopolpflichtiger Stoffe verzeigt wurden, sich auf die einschlägige Bewilligung kantonaler Amtsstellen berufen konnten. Der Bundesrat liess diesen Umstand anfänglich bei Bemessung der Busse als Milderungsgrund gelten, beschloss aber, von 1890 an, nachdem die Übergangsperiode zwischen den alten und neuen gesetzlichen Verhältnissen als abgelaufen betrachtet werden durfte, das Vorhandensein derartiger gesetzwidriger Bewilligungen nicht mehr in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Reglement vom 11. Juli 1890 betreffend den Vollzug der Strafbestimmungen zeigte sich in mehreren Punkten revisionsbedürftig. Es wurde daher am 3. Juli 1895 ein neues Reglement erlassen. Durch dasselbe wurde auch die wiederholt im Schosse der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen besprochene Frage der Verteilung von Verleidergebühren an Beamte geregelt.

Seit Bestehen des Monopoles sind bei der Alkoholverwaltung nachstehende Strafanzeigen eingereicht worden und in nachstehender Weise entschieden worden:

Strafanzeigen

Jahre	Neueingang	TOTAL	Behandelt	Pendent	Dahingestellt wegen:								Erledigt durch:									
					Ungerechtfertigter Verzeigung	Mangels genügenden Beweises	Verjährung	Formfehler, Suspension	Verfügung des Finanzdepartementes	Unbefugter Verurteilung durch kantonale Behörden	Ablebens des Fehlbaren	Landesverweisung	Anerkennung der verhängten Bussen	Preisabzug für zu liefernden Sprit	Ueberweisung an kantonale Behörden	Nichtgewährung eines Brennloses	Ueberweisung an die Oberzolldirektion	Rückzahlung der auf Grund Art. 18 erhaltenen Entschäd.	Zahlung früherer Beträge	Freisprechendes Urteil	Disziplinarwegverfahren
1887/88	47	47	47	—	5	—	11	7	—	—	—	—	22	2	—	—	—	—	—	—	—
1889	78	78	76	2	17	—	4	—	—	—	—	—	34	—	20	1	—	—	—	—	—
1890	59	59	59	—	17	—	1	—	—	—	1	—	36	—	1	—	1	—	—	—	—
1891	54	54	51	3	5	—	1	—	—	—	1	—	42	—	—	—	1	1	—	—	—
1892	31	41	40	1	3	—	2	1	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	4	—	—
1893	41	50	38	12	5	3	1	—	1	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	1	—
1894	35	47	36	11	1	6	1	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	1	—	—	2
1895	19	30	20	10	2	4	2	—	—	1	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	24	34	27	7	—	3	—	—	—	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	8	15	9	4	—	2	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—
Total	396	455	403	50	55	18	22	8	1	1	2	1	257	2	21	1	2	2	4	2	2

Diese Anzeigen betrafen:

Jahre	Unerlaubtes Brennen monopolpflichtiger Stoffe: Kartoffeln und Körnerfrüchte	Bier oder Brauereiabfälle allein od. mit andern Stoffen	Trockenbeeren od. Trester solcher allein od. m. and. Stoffen	Ausländische Weine	Ausländische Beeren	Drusen mit Zuckerzusatz	Käsereiabfälle	Brennen monopolfreier Stoffe in entschädigten Brennereien	Uebertretung der Brennereiverträge	Ungerechtfertigte Zuwendung einer Rückvergütung	Verbotener Verkauf von relativ denaturiertem Sprit	Unerlaubter Import monopolpflichtiger Stoffe	Denaturierung	Aneignung von derelinquiertem Gute	Missbrauch der Zolldeklaration	Störung der Sonntagsruhe	TOTAL
1887/88	—	—	—	28	—	—	—	3	16	—	—	—	—	—	—	—	47
1889	—	—	—	11	—	—	—	16	3	2	1	1	—	—	—	—	34
1890	6	18	—	—	—	—	—	2	8	—	—	1	1	—	—	—	36
1891	15	21	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	42
1892	1	19	9	3	1	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	38
1893	23	7	3	4	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38
1894	18	5	1	2	—	—	—	4	—	—	—	—	1	2	1	1	35
1895	11	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	17
1896	12	7	1	5	—	—	—	1	1	4	—	—	2	—	1	—	34
1897	4	1	1	1	—	—	—	1	1	2	2	—	2	—	—	—	15
	90	80	18	15	1	1	1	27	29	8	9	2	11	2	2	1	336
	206 + 28 + 11																

Die Bussenbeträge, welche seit Beginn des Monopoles an die Staatskasse eingezahlt wurden, waren folgende und wurden verteilt wie folgt:

Jahre	Betrag der Bussenzahlung an die Staatskasse	Verteilung der Bussenbeträge an: die betreffenden Kantone	die betreffende Gemeinde	den Verleider	den Verleiderfonds der Alkoholverwaltung	die Alkoholverwaltung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1887/88	1,303. 35	433. 30	433. 25	50. 25	386. 55	—
1889	1,818. 75	602. 05	601. 80	211. 15	390. 65	—
1890	13,883. 45	4,628. —	4,627. 70	3,682. 35	945. 40	—
1891	9,272. 39	3,090. 71	3,090. 77	1,187. 15	1.903. 76	—
1892	9,365. 40	2,610. 35	2,610. 45	503. 85	2.106. 85	1,534. 20
1893	10,665. 55	3,339. 53	3,339. 43	1,515. 50	1,824. 54	646. 55
1894	8,562. 75	2,635. 15	2.635. 15	1.581. 30	1,053. 95	657. 20
1895	5,319. 50	1,506. 40	1,506. 48	497. 30	1,009. 14	800. 10
1896	7,446. 88	2,271. 56	2,271. 56	272. 66	1.999. 09	632. —
1897	565. 18	179. 22	179. 27	78. 01	101. 28	27. 40
1887/88—1897	68,203. 20	21.296. 27	19.246. 86	9.579. 52	11.721. 21	4,397. 45

Die von kantonalen Amtsstellen Gebüssten waren wohnhaft im Kanton:

Jahre	Zürich	Bern	Luzern	Schwyz	Nidwalden	Zug	Freiburg	Solothurn	Baselstadt	Schaffhausen	Appenzell A.-Rh.	St. Gallen	Graubünden	Aargau	Thurgau	Tessin	Waadt	Wallis	Neuenburg	Genf	Ganze Schweiz	Ausland	TOTAL
1890	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	—	58	—	58
1891	4	2	-	2	1	1	1	-	3	2	2	3	30	2	1		—	—	2	7	61	1	62
1892	5	—	—	—	—	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	1	6	1	1	16	36	4	40
1893	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	8	14	1	15
1894	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	9	1	10
1895	1	2	—	—	—	1	—	7	1	—	—	1	—	—	—	—	2	—	1	—	16	—	16
1890/95	11	9	—	2	1	2	3	11	9	2	2	4	30	4	2	1	65	2	5	31	194	7	201

Die nationalrätliche Kommission zur Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Alkoholverwaltung pro 1893 ist angesichts dieser kleinen Zahlen der Ansicht, die Überzeugung bestimmt auszusprechen, dass in den meisten Kantonen der Alkoholpolizei nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird; es sei nicht Mangels guten Willen der kantonalen Organe, wohl aber Mangels der Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen und an Verständnis der schwierigen Materie. Der Bundesrat sollte daher den Kantonen in zweckdienlicher Weise an die Hand gehen, wozu das Postulat einer Enquete über die Aufsicht der Kantone über die Fabrikation und den Verkauf nicht monopol. pflichtiger Branntweine Anlass bietet. Hauptsächlich würde die Berufung von Konferenzen der kantonalen Aufsichtsorgane zur Aufklärung erheblich beisteuern; die in dieser Beziehung eifrigen Kantone können Anspruch darauf machen, dass die andern Kantone ihrem Beispiele folgen.[1]) Dieselbe Ansicht gab die Kommission auch zu dem Berichte pro 1894 kund.

12. Abrechnung mit den Ohmgeldkantonen und Oktroigemeinden.[2])

Nach Artikel 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung hatten mit Inkrafttreten des Alkoholgesetzes die von den Kantonen und Gemeinden bezogenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken in Wegfall zu kommen.

Den durch diesen Wegfall betroffenen Staats- und Gemeindewesen aber war unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrages der abgeschafften Steuern in den Jahren 1880 84 für die erlittene Einbusse aus dem Ertrage des Monopoles bis 1890 voller Ersatz zu bieten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887 wurden die in Betracht kommenden Zölle und Oktrois auf den 1. September 1887 als

[1]) Vgl. Bundesblatt 1893. V. Seite 185. [2]) Gesetzgebung: siehe Anhang.

dahingefallen erklärt. Infolge dieses Beschlusses waren die Ersatzsummen an die Beteiligten für die Periode vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1888 festzustellen.

Für 1888 war die Art der Feststellung durch die Verfassung vorgezeichnet; es handelte sich einfach darum, den jahresdurchschnittlichen Ertrag pro 1880/84 zu ermitteln und für den Ersatz pro 1888 zur Basis zu nehmen.

Für die Periode pro 1. September/31. Dezember 1887 dagegen wurden die interessierten Gemeinwesen mit dem Jahresdurchschnitte der Nettoerträgnisse in den Jahren 1880/84 erkannt, dagegen für die Summe ihrer effektiven Nettoeinnahmen in den Monaten Januar/August 1887 belastet.

Gegen diesen Entschluss erhoben der Kanton Graubünden und die Stadt Genf einen Einspruch.

Gegen die vom Bundesrate allen beteiligten Kantonen gegenüber ausgesprochene Interpretation des Art. 6 der Übergangsbestimmungen, dass vom Ersatz durch das Alkoholmonopol alle diejenigen Steuern ausgeschlossen seien, welche nicht auf geistigen Getränken erhoben würden und ebenso alle diejenigen, welche sich nicht als eigentliche Eingangsgebühren darstellen,[1]) wurde von verschiedener Seite Einsprache erhoben.[2]) Während z. B. Baselstadt und Freiburg für die durch Art. 32bis, Abs. 2, abgeschafften Gebühren aus dem Monopole keinen Ersatz verlangten, ebenso wenig wie Genf für den Wegfall seines Oktrois auf Lebensmitteln, Viehfutter und Holz (solides), so stehen auf gleichem Boden wie Carouge die Kantone Bern, Uri, Graubünden und Genf bezüglich der durch Art. 32bis, Abs. 2, weggefallenen Fabrikationssteuern auf Sprit, Branntwein und Bier.[3])

Von diesem principiellen Standpunkte ausgehend, nahm der Bundesrat in die Abrechnung mit der Gemeinde Carouge nicht auf: einerseits die Abonnementsgebühren auf Bier und auf den zur Essigbereitung dienenden Alkohol, anderseits den „octroi sur les solides". Die genannten Abonnements sind nach der Ansicht des Bundesrates Fabrikationssteuern, die in besonderer Form erhoben werden. Das Abonnement für Bier wurde nämlich von den Bierbrauern als verträglich vereinbartes Äquivalent für diejenigen Oktroigebühren bezahlt, welche die Brauer von Fall zu Fall und je nach Bedeutung ihres Verkehrs auf dem in der Gemeinde erzeugten Bier hätten bezahlen müssen, wenn sie kein Abonnement genommen hätten.

Die Bundesversammlung bestätigte durch Beschluss vom 23. Dezember 1889 die Auffassung des Bundesrates durch Abweisung der bei ihr erhobenen Beschwerde der Gemeinde Carouge. Und mit Urteil vom 1. Mai 1891 wies auch das Bundesgericht die von der Gemeinde

---

[1]) Vgl. Bundesblatt 1888, IV. Seite 1285.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1889, IV., Seite 4.

[3]) Vgl. Bundesblatt 1889, III., S. 742; IV., S. 196 ff., 214; 1890, III., S. 61 u. 622; 1891, III., S. 422, und 1885, I., S. 485.

Carouge anhängig gemachte Klage gegen die Eidgenossenschaft als unbegründet ab.[1])

Über die Verteilung der Einnahmen aus dem Alkoholmonopole für die Jahre 1889 und 1890 durch die Bundesverwaltung beschwerte sich unterm 14. Januar 1890 der Staatsrat des Kantons Genf beim Bundesrate. Aus der Verteilungsliste erhellt nämlich, dass für 1889 etwas mehr als Fr. 1. 50 per Kopf der Bevölkerung verabfolgt werden sollen; einzig für den Kanton Genf treffe es nur Fr. 25,015. 33, weil von seiner ortsanwesenden Bevölkerung, welche am 31. Oktober 1888 sich auf 106,738 Einwohner bezifferte, die Bevölkerung der Städte Genf und Carouge — zusammen 58,341 Einwohner — abgezogen wurde, so dass der Kanton Genf bei Verteilung des Erträgnisses des Alkoholmonopols nur mit einer reduzierten Bevölkerung von 48,397 Einwohnern, statt mit der amtlichen Ziffer der letzten Volkszählung mit 106,738, in Berechnung gezogen werde. Der Bundesrat wies den 4. Februar 1890 die Beschwerde als unbegründet ab, in Erwägung:

Die streitige Frage lässt sich wie folgt formulieren: „Ist die laut Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung Genf und Carouge zu entrichtende Entschädigung auf dem nach Art. 32 bis der Bundesverfassung dem Kanton Genf zu entrichtenden Anteil anzunehmen, oder aus dem Gesamtertrag vorweg zu bezahlen?“

Die für die Behandlung des fraglichen Anteils massgebenden Grundsätze gelangten bereits bei den Beratungen der Bundesverfassung über den bundesrätlichen Entwurf vom 20. November 1884, betreffend einen Zusatz zur Bundesverfassung, zur Behandlung und Feststellung.

Den 19. Juni 1885 beantragte der Ständerat entgegen dem in der bundesrätlichen Botschaft vorgeschlagenen Verteilungssystem, es solle folgende Bestimmung in die Protokolle der beiden Räte aufgenommen werden: „Für den Fall der Inkrafttretung des Gesetzes über Besteuerung des Alkohols vor Ende 1890 soll. nach Deckung der Gemeinden Genf und Carouge für dahingefallene Eingangsgebühren auf geistige Getränke, der Kanton Genf bei der Verteilung des Ertrages der Branntweinsteuer mit der Vollzahl seiner Einwohner in Berechnung gezogen werden.“

Diesen Antrag liess der Ständerat fallen, nahm dagegen den zuerst vom Nationalrate beschlossenen Zusatz zu Art. 6 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (jetzt Art. 6, Absatz 3 der Übergangsbestimmungen) an.

Infolge dieser Beschlussnahme sind alle seither auf die Verteilung des Reinertrages des Monopols bezüglichen Rechnungen, soweit es sich um das Betreffnis des Kantons Genf handelt, auf die vom Bundesrat

[1]) Vgl. bundesgerichtlicher Entscheid, XVII., S. 334. Botschaft des Bundesrates vom 17. Dezember 1888 über den Rekurs der Stadt Carouge vom 21. September betreffend die Anwendung des Alkoholgesetzes. Bundesblatt 1888, IV., S. 1284. Bericht der nationalrätlichen Kommission vom 26. März 1889 (Th. Bühler). Bundesblatt 1889, I., S. 836. (Der Nationalrat hatte zunächst dem Antrag der Kommission entsprechend den Rekurs der Gemeinde Carouge für begründet erklärt.) Schreiben des eidg. Finanzdepartements an die ständerätliche Kommission vom 13. Juni 1889. Bundesblatt 1889. III., S. 470; vgl. Übersicht der Verhandlungen der Bundesversammlung vom Dezember 1889, Nr. 29, Bundesbl. 1891, III., S. 422.

in der Botschaft vom 20. November 1884 beantragte Methode basiert worden.

Die gewählte Berechnungsweise ist aber auch die einzig richtige. Absatz 2 des Art. 6 der Übergangsbestimmungen spricht sich deutlich genug dahin aus, dass der nach Vorabzug der Ohmgeld- und Oktroientschädigung zu verteilende Rest der Reineinnahmen nur denjenigen zu gute kommen soll, welche nicht schon durch jenen Vorabzug ein das Princip gleichmässiger Verteilung im Sinne von Art. 32bis, Alinea 4, durchbrechendes Privileg eingeräumt erhalten haben, und zwar soll es ihnen zu gute kommen in der Weise, dass auch hier die Kopfzahl zu Grunde gelegt wird. Hiernach können bei Verteilung des nach Ausscheidung der Oktroientschädigung verbleibenden Reinertrages diejenigen Bewohner des Kantons Genf nicht mehr in Betracht kommen, welche, als gleichzeitige Bewohner der Gemeinden Genf und Carouge, jenes Privilegs bereits in der Weise teilhaftig geworden sind, dass ihnen auf Kosten der Kantone die Oktroientschädigung mit Fr. 7. 35, bezw. Fr. 4. 21 per Kopf ausbezahlt würde, sondern es zählt lediglich der nach Abzug der Bevölkerung der Gemeinden Genf und Carouge verbleibende Rest der Bevölkerung des Kantons mit 48.397 Köpfen. Würde im Sinne Genfs vorgegangen, so zählte der Grossteil der Bevölkerung dieses Kantons doppelt, was offenbar dem Gesetzgeber ferne lag.[1])

Am 3. Juni 1891[2]) wurde vom Nationalrat das vom Ständerate unterm 14. April 1891 bereits sanktionierte Bundesgesetz betreffend die Verteilung des Reinertrages des Alkoholmonopoles während der Übergangsperiode 1891/95 ebenfalls angenommen und unterm 30. Oktober 1891 in Kraft erklärt.[3])

Nach demselben galten für die Verteilung der Reineinnahmen des Alkoholmonopoles während der Übergangsperiode von 1891 bis und mit 1895 folgende Bestimmungen:

Sofern die nach der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Kantone und die Gemeinden Genf und Carouge berechneten Anteile nicht hinreichen, um die dahingefallenen Eingangsgebühren auf geistigen Getränken nach dem durchschnittlichen Nettoertrage in den fünf Jahren 1880/84 zu ersetzen, so erhalten die betroffenen Kantone und Gemeinden ausser ihrem Kopfanteile eine weitere Zuteilung und zwar:

für das Jahr 1891 von fünf Sechsteilen,
„ „ „ 1892 „ vier „
„ „ „ 1893 „ drei „
„ „ „ 1894 „ zwei „
„ „ „ 1895 „ einem Sechsteil

des Fehlbetrages des betreffenden Jahres.

Der hiefür benötigte Betrag ist von derjenigen Summe in Abrechnung zu bringen, welche den übrigen Anteilhabern zufallen würde; der verbleibende Rest ist unter letztere nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zu verteilen.

[1]) Vgl. Bundesblatt 1890, I., S. 339; 1891, III., S. 422, V., S. 801.
[2]) Vgl. Bundesblatt 1891, IV., S. 697. [3]) A. S., n. F. VIII., S. 353.

Mit 1. Januar 1896 trat also die Verteilung für sämtliche Kantone der Schweiz gleichmässig nach der Kopfzahl ein.[1])

An diesem Princip der Repartition nach der Kopfzahl wurde im Jahre 1892 im Schosse der Bundesversammlung und in der Tagespresse, insbesondere von Vertretern der bernischen Fiskalinteressen, lebhaft Kritik geübt. Es wurde geltend gemacht, dass die Verteilung nach dem Konsum der monopolisierten Wasser die sachlich richtigere wäre, und dass die jetzige Verteilung diejenigen Landesgegenden benachteilige, die vermöge ihres in natürlichen Verhältnissen begründeten grösseren Verbrauches an die Gewinnung der Reineinnahmen mehr beitragen als die andern.

Diese Ansicht, der auch der Bundesrat mit ziffermässigen Belegen entgegentritt, ist, abgesehen davon, dass sie der Intension des Gesetzgebers, unter welcher die Bestimmung der Repartition nach der Volkszahl mit vollem Bewusstsein Aufnahme in die Bundesverfassung fand, direkt zuwiderläuft, auch insofern unausführbar, als unter der Sachlage der gegenwärtigen Verhältnisse ein effektiver Konsum monopolpflichtiger gebrannter Wasser und sogenannter Qualitätsspirituosen sich gar nicht genau bestimmen lassen würde. Bei diesem Verteilungsmodus wäre dem Wettbewerbe im Alkoholkonsum Thür und Thor geöffnet, und es wäre in letzter Instanz nicht ausgeschlossen, dass die Spritzwischenhändler und Qualitätsspirituosen-Fabrikanten en gros eines Tages den Anteil des ganzen Kantons für sich in Anspruch nehmen würden.

Die Monopoleinnahme ist, wie der Bundesrat in dem Bericht an die Bundesversammlung pro 1892 sagt, an Stelle des kantonalen Rechts zur Besteuerung in- und ausländischer gebrannter Wasser getreten. Dieses kantonale Recht hätte nach Massgabe der Verfassung von 1874, also ohne das Dazwischentreten der Verfassungsnovelle von 1885, für die Zeit nach 1890 allen Kantonen in gleicher Weise zugestanden werden müssen und nicht bloss einzelnen Kantonen auf Unkosten der übrigen.

Nachstehend geben wir eine Zusammenstellung der Schlussrepartitionen der Monopolerträge seit 1887—1895.

---

[1]) Die Gemeinden Genf und Carouge haben von genanntem Termine hinweg keine Ansprüche mehr zu machen. Vgl. Bericht pro 1895, Seite 43.

Schlussrepartition

	Gemeinden und Kantone	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1888	Jahresdurchschnitt des Oktroi- und Ohmgeldertrages pro 1880/1884	1887 Monopolertrag: Fr. —. — per Kopf	1888 Monopolertrag: Fr. —. — per Kopf
			Fr.	Fr.	Fr.
Gemeinden	Genf (Stadt)	52.638	386,619. 02	168.246. 87	387,000. —
	Carouge	5,703	23.994. 61	15,931. 27	23,994. 61
Ohmgeldkantone	Uri	17,285	62.721. 02	36,378. 47	62,321. 02
	Freiburg	119.529	356,151. 75	155.526. 64	356.151. 75
	Solothurn	85.709	240.270. 43	148.294. 06	240,270. 43
	Luzern	135.722	375,521. 54	218,364. 61	375.521. 54
	Bern	539.405	1.074.191. 83	505.421. 82	1.074.191. 83
	Graubünden	96.235	155,382. 99	30,949. 66	155,382. 99
	Glarus	33,794	45.897. 50	18.727. 95	45,897. 50
	Waadt	251,297	326,381. 40	206,343. 36	326,381. 40
	Obwalden	15,030	19,359. 50	768. 20	19,359. 50
	Tessin	126,946	161,139. 10	125,715. 21	161.000. —
	Nidwalden	12,520	13,678. 11	8.682. 97	13,678. 97
	Aargau	193,834	186.400. 85	129.450. —	186,400. 85
	Baselland	62,154	51,454. 52	33,033. 61	51.454. 55
	Zug	23.123	17,710. —	6.499. 84	17.710. —
	Baselstadt	74,245	43.373. 40	14.344. 66	47,373. 50
	Wallis	101,837	36.632. 96	19.274. 37	36.632. 96
Nichtohmgeldkantone	Zürich	339,056	—	—	—
	Schwyz	50.378	—	—	—
	Schaffhausen	37,876	—	—	—
	Ausserrhoden	54.192	—	—	—
	Innerrhoden	12,904	—	—	—
	St. Gallen	229.367	—	—	—
	Thurgau	105.121			
	Neuenburg	109.037	—	—	—
	Genf (exkl. Gemeinde Genf und Carouge)	48.397	—	—	—
	Total	2.933.334	3.580.880. 53	1.841.953. 57	3.580.722. 41

5.422,675. 98

+ Fr. 345. — Entschädigung — Fr. 704. 46 Ohmgeld — 359. 46

5,422,316. 52

der Monopolerträge pro 1887—1895.

1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Monopolertrag: Fr. .- per Kopf	Monopolertrag: Fr. 2. 15 per Kopf	Monopolertrag: Fr. 2. 05 per Kopf	Monopolertrag: Fr. 1. 97 per Kopf	Monopolertrag: Fr. 1. 83 per Kopf	Monopolertrag: Fr. 1. 67$_5$ p. Kopf	Monopolertrag: Fr. 1. 64 per Kopf
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
386.619. 02	386.619. 02	340,167. 15	292,311. 63	241.473. 28	187.652. 11	136,375. 13
23,994. 61	23.994. 61	21.944. —	19,741. 38	17,215. 55	14,366. 56	11,793. 22
62.721. 02	62,721. 02	58,173. 20	53,164. 50	47,176. 28	40,208. 59	34,076. 34
356.151. 75	356.151. 75	337.632. 20	315.925. 21	287.444. 91	252.191. 30	222.714. 92
240.270. 43	240.270. 43	229.509. 25	216.462. 53	198.558. 95	175.798. 53	157,180. 70
375.521. 54	375.521. 54	359.306. 30	339.471. 81	311.946. 40	276,730. 08	248.073. 67
1.074.191. 83	1.074.191. 83	1.061.855. 71	1,070.337. 17	1,030.651. 49	960.399. 53	916.218. 80
155,382. 99	184.318. 55	175.438. 87	168.941. 91	157.372. 38	149,326. 30	150.985. 64
45.897. 50	64,725. 55	61.607. 33	59.325. 85	55,263. 07	51,319. 77	52,695. 67
326.381. 40	481.308. 15	458.120. 85	441.155. 45	410,944. 12	381,621. 06	391.852. 47
19.359. 50	28.786. 95	27,400. 07	26.385. 38	24,578. 45	22,824. 65	23,436. 59
161.139. 10	243.139. 25	231.425. 81	222.855. 51	207.593. 85	192.780. 92	197.949. 45
13,678. 11	23,979. 55	22,824. 28	21,979. 04	20,473. 86	19,012. 95	19,522. 69
186.400. 85	371.249. 55	353,364. 34	340.278. 34	316,975. 30	294.357. 42	302,249. 26
55,741. 31	119.043. 35	113.308. 34	109,112. 23	101,639. 98	94,387. 42	96,917. 98
20.737. 30	44.287. 45	42.153. 83	40,592. 76	37.812. 88	35,114. 72	36,056. 16
66.584. 84	142.201. 15	135.350. 54	130,338. 15	121.412. 30	112,748. 90	115.771. 72
91.330. 06	195.048. —	185.651. 46	178.776. 30	166.533. 29	154,650. 25	158.796. 48
304.074. 22	649.392. 65	618.107. 74	595,217. 62	554.455. 76	514.892. 38	528.696. 84
45,180. 30	96,488. 85	91,840. 39	88,439. 30	82,382. 78	76,504. 32	78,555. 43
33.968. 18	72,543. 75	69,048. 92	66,491. 86	61,938. 35	57,518. 71	59,060. 81
48,600. 79	103,793. 75	98,793. 41	95,134. 83	88.619. 78	82.296. 30	84,502. 68
11,572. 64	24,715. —	23.524. 32	22,653. 16	21,101. 81	19,596. 10	20,121. 47
205,702. 28	439,305. 75	418,141. 90	402,657. 03	375.082. 15	348,318. 05	357.656. 58
94.275. 24	201,337. 85	191.638. 27	184,541. 41	171,903. 59	159,637. 35	163.917. 29
97,787. 21	208,838. 15	198,777. 24	191,416. —	178,307. 40	165,584. 21	170.023. 59
43,403. 68	92,694. 65	88,228. 98	84,961. 62	79,143. 26	73,495. 97	75.466. 42
4.546,667. 70	6,306.668. 10	6.013,334. 70	5,778.667. 98	5.368,001. 22	4.913,334. 45	4,810.668. —

Nach der vorstehenden Zusammenstellung betragen

die Anteile an den Reinerträgnissen der Kantone und Gemeinden	in den $8^1/_3$ Jahren 1887—1895: absolut	per Kopf der Bevölkerung von 1888	Durchschnittlich per Kopf und Jahr
	Fr.	Fr.	Fr.
Gemeinde Genf	2,526,083. 23	47. 99	5. 76
„ Carouge	172,975. 81	30. 33	3. 64
Kanton Genf	537,394. 58	11. 10	1. 33
Genf überhaupt	3,236,453. 62	30. 32	3. 64
Uri	457,340. 44	26. 46	3. 17
Freiburg	2,639,767. 28	22. 08	2. 65
Solothurn	1,846,615. 31	21. 54	2. 58
Luzern	2,880,457. 49	21. 22	2. 54
Bern	8,767,351. 06	16. 25	1. 95
Graubünden	1,328,099. 29	13. 80	1. 66
Tessin	1,743,755. 06	13. 74	1. 65
Waadt	3,424,108. 26	13. 62	1. 63
Glarus	455,460. 19	13. 48	1. 62
Nidwalden	163,831. 56	13. 08	1. 57
Obwalden	192.899. 29	12. 83	1. 54
Aargau	2,481,236. 12	12. 80	1. 54
Baselland	774,638. 74	12. 46	1. 49
Zug	280,964. 94	12. 15	1. 46
Baselstadt	885,753. 30	11. 93	1. 43
Wallis	1,186,693. 17	11. 65	1. 40
Zürich	3,764,837. 21	11. 10	1. 33
Schwyz	559,391. 37	11. 10	1. 33
Schaffhausen	420,570. 58	11. 10	1. 33
Appenzell A.-Rh.	601,741. 54	11. 10	1. 33
„ I.-Rh.	143,284. 50	11. 10	1. 33
St. Gallen	2,546,863. 74	11. 10	1. 33
Thurgau	1,167,251. —	11. 10	1. 33
Neuenburg	1,210,733. 80	11. 10	1. 33
Total	43,160,098. 86	13. 71	1. 64

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, betrug die faktische Repartitionssumme pro 1887/88 Fr. 5,422,675. 98. Ein Vergleich mit der Bilanz pro 1887/88 ergibt aber, dass der faktische Ertrag des Monopols für 1887/88 um Fr. 464,475. 14 hinter der Summe geblieben war, welche zum Ersatz der dahingefallenen Ohmgelder und Oktrois erforderlich war. Dieser Ausfall, welcher pro 1887/88 aus dem Anleihen von Fr. 2,200,000 gedeckt wurde, rührte daher, dass für die Bruchteile des Jahres 1887 hinsichtlich des Ersatzes der weggefallenen

Steuern im Interesse der beteiligten Kantone ein Abrechnungsverfahren gewählt worden war, welches für dieselben eine Besserstellung um rund Fr. 474,000 bedeutete. In der Rechnung pro 1889 wurden obige Fr. 464,475. 14 zur Rückerstattung genannten Vorschusses vorweg von den Reineinnahmen abgezogen. Was die Gesamtrepartition im Zeitraume von $8^1/_3$ Jahren des Bestehens des Monopoles anbelangt, so wurden an sämtliche Kantone Fr. 43,160,098. 86[1]), das ist pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1888 durchschnittlich Fr. 13. 71 und pro Kopf und Jahr im Durchschnitt Fr. 1. 64 verteilt; hievon erhielten die Gemeinden Genf und Carouge und der Kanton Genf zusammen Fr. 3,236,453. 62, das ist pro Kopf Fr. 30. 32 absolut und jahresdurchschnittlich Fr. 3. 64 pro Kopf.

13. Rechnung und Bilanz.

Laut Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1887 traten die auf die Rechnung und Bilanz bezüglichen Art. 10, 11 und 12 des Alkoholgesetzes mit dem 20. Juli 1887 in Wirksamkeit.

Wie schon an anderer Stelle mitgeteilt, wurde für die Alkoholverwaltung kein besonderer Kassadienst eingerichtet, sondern der eidgenössischen Staatskasse in Bern die Besorgung des Hauptteiles des Kassenverkehrs übertragen. Obwohl für die Alkoholverwaltung durch den Mangel einer eigenen Kasse gewisse Geschäftsverzögerungen vorauszusehen waren, so glaubte der Bundesrat doch mit Rücksicht auf die überwiegenden Vorteile, die bei dem Anfangsstudium aus einer Besorgung des Kassendienstes durch die Staatskasse erwachsen, von der Schaffung einer unter besonderer Verwaltung stehenden Alkoholkasse vorerst Umgang nehmen zu sollen. In der Dezember-Session 1890[2]) jedoch fasste die Bundesversammlung den Beschluss:

„Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob und in welchem Umfange der Kassadienst der eidgenössischen Alkoholverwaltung dieser letzteren selbst zu übertragen sei, statt denselben, wie bis dahin, durch die eidgenössische Staatskasse besorgen zu lassen."

Zu diesem Postulate, welches bis dahin in Pendenz blieb, trat der von der Bundesversammlung gefasste Beschluss vom 23. Dezember 1891[3]) neu hinzu, betreffend den Entwurf eines Organisationsgesetzes der Alkoholverwaltung, wobei auf einen von der übrigen Bundesverwaltung so weit thunlich abgetrennten und möglichst nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichteten Betrieb Rücksicht zu nehmen sei, und ferner,

ob nicht für die Alkoholverwaltung — und unter welchen Formen — eine ständige Aufsichtsbehörde einzuführen sei.

Das letzte Postulat wurde durch Kreierung der schon anderen Orts angeführten fünfgliedrigen Delegation der ständigen Alkoholkommission des National- und Ständerates vom 26. Februar 1894 erledigt;

---

[1]) Bis 1897 waren es Fr. 55,069,434. 90.
[2]) Vom 18./19. Dezember 1890. Bundesblatt 1890, V., Seite 501.
[3]) Vgl. Bundesblatt 1892, I., Seite 96.

auch wurde unterm 11. April 1894 dem Direktor der Alkoholverwaltung ein Adjunkt als Stellvertreter beigegeben.

Das Postulat betreffend Vorlage eines Organisationsgesetzes ist zurzeit noch hängend; während das Postulat auf Schaffung eines selbstständigen Kassendienstes der Alkoholverwaltung in dem Sinne als dahingestellt erachtet wurde, als zurzeit eine Durchführung so lange nicht möglich sei, als das Centralamt sich mit den räumlich beschränkten gegenwärtigen Geschäftslokalen behelfen muss, was bis zum Wegzuge der chemischen Abteilung in das neue Chemiegebäude, resp. bis zur Erledigung des vom Bundesrate in Aussicht gestellten Vorlage betreffs Fürsorge für die Lokalbedürfnisse der Alkoholverwaltung anstehen dürfte.

Nebenstehend geben wir die Betriebsergebnisse von 1887—1897.

14. Schlusserörterungen.

Am Schlusse unserer Abhandlung angekommen, glauben wir nochmals einen summarischen Überblick über die gesetzliche und administrative Umschreibung der Monopolpflicht geben zu dürfen.

Von den in der Schweiz produzierten gebrannten Wassern unterstehen dem *Monopol:*

1. alle aus Bier, Zucker, Rüben, Melasse, Kartoffeln oder Körnerfrüchten erzeugten Spirituosen;
2. die aus Wein, Drusen, Obst, Obstabfällen oder zuckerhaltigen Beeren und Wurzeln *ausländischer Provenienz* gewonnenen Destillate.

Von den Produkten der ersten Kategorie fallen in der Praxis sozusagen einzig Kartoffeln und Körnerfrüchte in Betracht, welche nur in den konzessionierten Losbetrieben verarbeitet werden dürfen. Die Stoffe der zweiten Kategorie spielen in der einheimischen Industrie eine relativ untergeordnete Rolle. Durch Beschlüsse des Bundesrates oder durch Bewilligungen des Finanzdepartementes kann das Brennen dieser Stoffe allgemein oder in speciellen Fällen in Losbetrieben oder in freien Brennereien gestattet werden.

Was die eingeführten gebrannten Wasser betrifft, so sind dieselben alle, gleichviel aus welcher Art von Rohstoff sie stammen, dem Monopol unterworfen.

Monopolfrei ist demnach nur die in der Schweiz aus Wein, Drusen, Obst, Obstabfällen oder zuckerhaltigen Beeren und Wurzeln *inländischer Herkunft* produzierte Ware unterliegt dagegen den kantonalen Bestimmungen hinsichtlich Fabrikation und Besteuerung.

Die Monopolpflicht wird zur Geltung gebracht:

1. hinsichtlich der inländischen Produktion:
   a) durch Übernahme des gesamten aus Kartoffeln und Körnerfrüchten in den konzessionierten Losbetrieben erzeugten Rohspiritus seitens der Alkoholverwaltung;
   b) durch Erhebung von variablen Monopolgebühren auf den zum Brennen bestimmten Weinen, Drusen, Obstsorten, Obstabfällen, Beeren und Wurzeln ausländischer Provenienz, bezw. auf den daraus gewonnenen Destillaten, bei der Einfuhr, resp. bei der

Betriebsergebnisse pro 1887—1897.

Rubrik	Betriebskonti	1887—1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1887 1897
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	Einnahmen.											
a	Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	9.700.101. 80	9.677,542. 47	11.632,804. 56	11,797,322. 52	11.944.102. 19	11,315,350. 75	9.767.719. 57	9,825,346. 94	10,509,762. 56	10.995.228. 87	107.165,282. 23
b	Verkauf von denaturiertem Sprit und von Fuselöl	9,906. 40	262.152. 28	1,234.261. 47	1,692,940. 90	1,855,342. 25	1.795.935. 51	1,841,574. 88	1,964,204. 15	1,994.268. 44	2.059.934. 15	14.710.520. 43
c	Verkauf von Holzgebinden	365.397. 35	99.457. 40	139,502. 67	76.186. 95	57,078. 66	104.430. 97	62,649. 12	74,734.	49,179. —	38.641. 50	1.067.257. 62
d	Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkoholbereitung dienenden Artikeln	688,708. 34	572,143. 16	767,027. 41	822,327. 64	893,717. 16	610.957. 75	672,638. 67	620,074. 31	661.314. 85	674.035. 06	6.982.944. 35
	Total Einnahmen	10.764.113. 89	10,611.295. 31	13.773,596. 11	14,388,778. 01	14,750.240. 26	13.826,674. 98	12,344,582. 24	12,484,359. 40	13,214,524. 85	13,767,839. 58	129.926.004. 63
	Ausgaben.											
a	Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum	4,781,919. 85	4,033,982. 58	4.750,809. 52	5,237,087. 80	5,596,248. 48	5,039,751. 58	4.289,682. 30	4,380,686. —	4.240.280. 80	4,265.522. 40	46.615,971. 31
b	Beschaffung von denaturiertem Sprit und von Fuselöl	8,521. 80	293,686. 68	1,014.014. 31	1,558,785. 51	1,758,857. 70	1.696.925. 22	1.522,772. 06	1,646,978. 91	1.615.690. 89	1.551,402. 80	12.667,635. 88
c	Ankauf von Holzgebinden	381.023. 22	124,673. 02	158.631. 70	84,038. 05	58,580. 40	118,737. 19	66,141. 92	72,835. 26	45.678. 29	34.356. 62	1.144.695. 67
d	Verkehrsfrachten	64,846. 36	130,219. 16	185.679. 39	198.898. 07	197.085. 91	200,188. 16	183,131. 59	188.994. 08	207.444. 77	227,346. 10	1,783,833. 59
e	Verwaltung	383.791. 60	311,135. 33	333.303. 63	327.236. 81	386.292. 42	404.382. 80	399.135. 73	394.026. 55	385.392. 23	415.288. 20	3.739.985. 30
	1. Centralamt	136,477. 74	122,633. 70	124.907. 45	124,835. 25	146.316. 10	154,594. 23	170,923. 04	170,534. 91	169,100. 28	176,289. —	1,496,611. 70
	2. Brennereikontrolle	73,152. 60	41,561. 45	45,665. 95	45,006. 99	44,500. 85	45,734. 50	46.768. 60	47.151. 96	45,639. 50	48,242. 65	483.425. 05
	3. Lager- und Rektifikationsverwaltung	104,179. 06	85,644. 39	107,998. 82	106,778. 46	133.729. 43	149,651. 77	125,967. 24	122,629. 68	118.939. 45	143.827. 76	1.199,346. 06
	4. Expertisen und Kommissionen	14,901. 75	6.501. 25	4,740. 41	4,416. 11	4.438. 90	3,202. 30	4,276. 85	2,510. —	5.513. —	1,719. —	52,219. 57
	5. Vergütung an Zoll-, Post- und Finanzverwaltung	55,080. 45	54,794. 54	49,991. —	46,200. —	57,307. 14	51,200. —	51,200. —	51,200. —	46,200. —	45,209. 79	508,382. 92
f	Verzinsung	49,071. 61	97,659. 50	154,403. 32	104.077. 13	128.840. 67	164,651. 82	177,660. 84	155.355. 47	119.058. 05	76.025. 27	1.226.803. 68
g	Rückvergütung des Monopolgewinnes auf exportierten alkoholischen Erzeugnissen	121,786. 75	161.737. —	180.776. 28	210.472. 49	190.011. 75	214.186. 80	171.724. 95	224.074. 05	207,077. 05	197.657. 30	1.879.504. 42
h	Unterhalt und Vervollständigung der Ausrüstung der Lagerhäuser, der Rektifikationsapparate, der Reservoirwagen, der Kontrolleinrichtungen etc.		99,336. 02	652. —	20.267. 41	54,506. —	28,116. 05	28.764. 10	19.032. 62	13.718. 69	20,175. 14	284.568. 03
	Total Ausgaben	5.790.961. 19	5.252.429. 29	6.778.270. 15	7,740,863. 27	8.370,423. 33	7,866,939. 62	6,839.013. 49	7,081,982. 94	6,834,340. 77	6.787,773. 83	69.342.997. 88
	Abschluss.											
	Summa der Einnahmen	10.764.113. 89	10.611.295. 31	13.773.596. 11	14,388,778. 01	14,750,240. 26	13,826,674. 98	12,344,582. 24	12,484,359. 40	13,214,524. 85	13.767.839. 50	129.926,004. 63
	Summa der Ausgaben	5,790,961. 19	5,252.429. 29	6.778.270. 15	7,740,863. 27	8,370,423. 33	7,866,939. 62	6,839,013. 49	7,081,982. 94	6,834,340. 77	6.787.773. 83	69,342,997. 88
	Betriebsüberschuss	4,973.152. 70	5,358,866. 02	6.995.325. 96	6,647,914. 74	6,379.816. 93	5.959.735. 36	5.505,568. 75	5,402,376. 46	6,380.184. 08	6.980.065. 75	60.583.006. 75
	Verwendung des Betriebsüberschusses.											
1.	Tilgung eines Teils der Kapitalausgaben für Lagerhauseinrichtungen etc.	15.311. 32	110,300. 53	334.191. 62	45,875. 92	11.248. 54	1,549. 90	2,080. 70	2,011. 40	166.514. 79	41.711. 25	730.795. 97
2.	Anleihensamortisation	—	236.000. —	354,000. —	590,000. —	590,000. —	590,000. —	590.000. —	590,000. —	590.000. —	590,000. -	4.720.000. -
3.	Verteilung für Kantone und Oktroigemeinden	5,422,316. 52	4,547,107. 89	6,306,668. 10	6,013,334. 70	5,778.667. 98	5,368,001. 22	4,913,334. 45	4,810,668. —	5,602,667. 94	6,306,668. 10	55,069.434. 90
		5,437,627. 84	4,893,408. 42	6,994,859. 72	6,649.210. 62	6,379,916. 52	5,959,551. 12	5,505,415. 15	5,402,679. 40	6,359,182. 73	6.938.379. 35	60.520.230. 87
	Saldo	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	62.775. 88
												60.583,006. 75

Fabrikation im Inlande. Die letztere Besteuerungsform beruht jeweilen auf einer speciellen, von Fall zu Fall erfolgenden Abmachung zwischen dem eidgenössischen Finanzdepartement und dem betreffenden Brennereieigentümer, entweder für fortlaufenden Betrieb, oder in der Regel nur für eine beschränkte Zahl von Betriebsakten. Sie wird angewendet für das Brennen verdorbenen ausländischen Weines, oder von der aus inländischer Trockenbeerweinfabrikation sich ergebenden Trestern.

2. hinsichtlich der Einfuhr:

a) durch Erhebung einer festen Monopolgebühr auf den durch Privatpersonen importierten Rohspriten, Branntweinen oder Likören jeder Art.

Die Einfuhr von Rohspriten oder Branntweinen in Fässern ist den Privaten indessen bloss rücksichtlich solcher Produkte gestattet, die unter 72° Alkohol enthalten, höhergradige Rohsprite oder Branntweine dürfen von Privaten nur in Flaschen oder Krügen importiert werden. Liköre über 25° Tralles bezahlen ebenfalls die feste Monopolgebühr.

b) Durch das Verbot der privaten Einfuhr für alle über 72° haltenden Rohsprite und Branntweine, wie für allen Sprit, bezw. durch ausschliessliche Übertragung des Imports solcher Ware an die Alkoholverwaltung.

Die von der Alkoholverwaltung gemäss Ziffer 1*a* und 2*b* hievor im In- und Ausland erworbenen Rohspirituse und Sprite werden von derselben in Mengen von 150 Litern an zu den im Rahmen des Gesetzes auf dem Verordnungswege festgesetzten Preisen an jedermann gegen Barzahlung abgegeben. Zum Konsum hergerichtete fertige Branntweine werden bis jetzt von der Verwaltung weder gekauft noch verkauft; nur Kartoffelspiritus von bestimmter Reinheit, welcher durch Zusatz von Wasser sofort in Kartoffelschnaps verwandelt werden kann, dürfte, im weitesten Sinne des Wortes, eine Ausnahme von dieser Regel machen.

Von diesen durch die vorgenannten Bestimmungen vorbezeichneten Gesichtspunkten aus sind nun die Ergebnisse des Alkoholmonopoles zu beurteilen.

Das Monopolgesetz soll bekanntlich in der Hauptsache drei Zwecken dienen:

Es soll den Konsum gebrannter Wasser vermindern, bestimmte landwirtschaftliche Interessen schützen und ein gewisses fiskalisches Erträgnis liefern.

Es ist ohne weiteres verständlich, dass zwischen diesen drei Zielpunkten ein gewisser Widerspruch besteht.

Je grösser die Reduktion des Verbrauchs, je bedeutender das Quantum ist, welches der Inlandsbrennerei zur Produktion aus dem teuren inländischen Rohmaterial zugewiesen wird, je höher die Preise sind, zu denen dieses Quantum von der Alkoholverwaltung übernommen wird, je wirksamer also die ethisch-hygieinischen und agrikolen Postulate zur Verwirklichung gelangen, um so mehr muss sich das Ergebnis des Monopoles in finanzieller Richtung vermindern.

Auf das finanzielle Ergebnis des Monopoles haben die beiden Konkurrenzbestrebungen ihren Einfluss geltend gemacht; doch sind es auch noch andere Faktoren, welche dazu beigetragen haben, dass das fiskalische Erträgnis hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist.

Bei einer Gesamteinnahme von Fr. 102,943,640. 20 und einer ebensolchen Ausgabe von Fr. 55,720.883. 28 erzielte das Monopol in den $8^1/_3$ Jahren seines Bestehens einen Reingewinn von Fr. 47,222.756. 92.

Im ersten Betriebszeitraum 1887 88 wurde ein Reingewinn von Fr. 4,957,841. 38 erzielt, ein nach der Ansicht des Bundesrates verhältnismässiges günstiges Ergebnis. Denn das Jahr 1887 88 hatte alle Lasten eines Übergangs- und Probejahres, den grössten Teil der Kosten einer ersten Organisation zu tragen. Die optimistische Anschauung der Bundesverwaltung, dass bei späterem, normalem Geschäftsgange die Reineinnahmen eine stetige Steigerung erfahren werden, hat sich nur in bescheidenem Masse erfüllt. Bereits im dritten Jahre des Bestehens, im Jahre 1890, erreichten die Reineinnahmen ihren höchsten Stand mit Fr. 6,995,325. 96; die folgenden Jahre ergaben Mindereinnahmen, die z. B. mit Fr. 5,402,376. 46 pro 1895 eine solche von über $1^1/_2$ Millionen Franken bedeutete. Diese jährlichen Reinerträge reichten also nie an den Betrag von Fr. 8,820,000. heran, welcher bei Beratung des Monopolgesetzes, im Dezember 1886, als mutmassliches Finanzresultat desselben in Aussicht genommen war. Der Jahreskonsum wurde für die Zeit vor Annahme des Monopoles auf 150,000 hl absoluten Alkohol oder rund 125,000 q geschätzt.

Der Umsatz der Alkoholverwaltung pro 1887 88 dagegen beläuft sich auf nur 78,750 q. Dieser Umsatz bezieht sich hinsichtlich der Qualitätsspirituosen auf die Zeit von $17^1/_3$, hinsichtlich des Sprits auf die Zeit von 16 Monaten, beträgt also, proportional auf ein Kalenderjahr reduziert, bloss 52,875 q.

Zu behaupten, dass der thatsächliche Landeskonsum gebrannter Wasser um die Differenz zwischen dieser Ziffer und derjenigen von 125,000 zurückgegangen sei, wäre aber ein grosser Irrtum.

Der Bundesrat sagt hierüber in seinem ersten Jahresbericht über die Geschäftsführung der Alkoholverwaltung[1]): „Einerseits hat der Rückgang des Verbrauchs monopolisierter Branntweine durch eine Steigerung der Produktion und des Verbrauchs monopolfreier Spirituosen eine nicht näher zu bemessende, jedenfalls aber nicht unbeträchtliche Kompensation gefunden, anderseits erschwert der Grenzschmuggel, wie er vor und nach dem Monopol nach innen und aussen thätig war, die Feststellung des wirklichen Landeskonsums, endlich aber ist seit Inkraftsetzung des Monopoles ein ausser allem Zweifel bedeutender Bruchteil des denaturierten Sprits in gesetzwidriger Weise zur Fabrikation von Trinkbranntwein verwendet worden."

Dies alles sind Faktoren, welche das fiskalische Erträgnis stark beeinflussen konnten und mussten.

---

[1]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 122.

Eine Verminderung des Schnapsverbrauches darf und muss aber ebenfalls auch als Thatsache angenommen werden. Nach der Botschaft des Bundesrates vom 8. Oktober 1886, welche über die Verhältnisse der Inlandsproduktion etwas besser unterrichtet war als diejenige vom 20. November 1884, wurde der Inlandskonsum auf 800,000 hl 50-grädigen Branntweins geschätzt, das ist bei einer mittleren Bevölkerung von 2,923,678 Seelen $10{,}_{26}$ Liter pro Kopf. Nach den Schätzungen, welche die Alkoholverwaltung angestellt hat, würde der Verbrauch gebrannter Wasser jeder Art als monopolpflichtiger und monopolfreier Spirituosen in 50-grädigem Branntwein berechnet, annähernd betragen haben:

pro 1885, also vor dem Monopol, per Kopf $7{,}_{25}$ Liter,
„ 1888, „ nach „ „ „ „ $5{,}_{50}$ „

demnach um 25 resp. 50 % vermiedert worden sein, was jedoch betreffs der letzteren Zahl kaum angenommen werden darf; dagegen ist eine Verminderung um 25 % in Anbetracht der eingetretenen Verteuerung der Ware wohl diskutierbar. Dass auch das System der Abnahme von mindestens 150 Litern Bundessprit, sowie die gesetzliche Barzahlung etwa den Schranken, welche das Gesetz der direkten Übertragung des Produktes aus der Brennerei in den Konsum entgegengestellt hat, gleich zu erachten sind, ist wohl nicht ganz zutreffend. In letzter Instanz ist der kleine Konsument ja doch nur von dem Zwischenhändler abhängig und gerade hier werden die höheren Preise durch das Kreditsystem paralisiert.

Nach den weiteren Berichten des Bundesrates betrug der Konsum an Trinkbranntwein:

pro	1889	per Kopf	$5{,}_{07}$	Liter	50° Branntweins,
„	1890	„ „	$6{,}_{27}$	„	„ „
„	1891	„ „	$6{,}_{32}$	„	„ „
„	1892	„ „	$6{,}_{39}$	„	„ „
„	1893	„ „	$6{,}_{37}$	„	„ „
„	1894	„ „	$5{,}_{81}$	„	„ „
„	1895	„ „	$5{,}_{71}$	„	„ „

die letzteren beiden Jahre für eine Bevölkerung von 3,024,449 Seelen berechnet.

Dabei ist der Konsum von nicht bundessteuerpflichtigem Branntwein von 16,000 hl 50° Branntweins auf cirka 32,000 hl gestiegen. Milliet, der derzeitige Direktor der Alkoholverwaltung, selbst gibt pro 1894 die Alkoholgewinnung aus inländischem Obste, als die vollkommen bundessteuerfreie auf 15,000 q [1]) und die aus ausländischem Obste, welches einer Monopolgebühr unterworfen ist, auf 900 q an, zusammen also 15,900 q oder cirka 36,830 hl 50-grädigen Branntweins.

Der etwas allzu optimistischen Auffassung dieser Sachlage seitens des Direktors der Alkoholverwaltung, als ob die Zunahme der bundessteuerfreien Produktion inländischen und zum Teil auch ausländischen Obstes — ausländische eingestampfte Kirschen, Zwetschgen und Pflaumen

[1]) Vgl. Bericht des V. Internationalen Kongresses zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke. Basel, 1896. Seite 270.

sind keiner Monopolgebühr unterworfen - sowie inländischer Obstabfälle weder in fiskalischem noch in sanitarischem Interesse grössere Bedenken zu erregen nicht geeignet wäre, wenn die Sicherheit bestünde, dass alle Obstbrennereien nur inländische Rohstoffe verarbeiten und nicht auch ausländisches Obst oder andere bundessteuerpflichtige Materialien ohne Entrichtung der gesetzlichen Steuer zu Nutzen ziehen, können wir nicht beipflichten. Auch die Bundesverwaltung hat, beunruhigt durch die stetige Verminderung der Reineinnahmen des Monopoles, sich veranlasst gesehen, Erhebungen über die Fabrikation und den Verkauf monopolfreier Ware zu veranstalten, um daraus Mittel und Wege zu finden, um der missbräuchlichen Ausdehnung dieses Privilegs rechtzeitig steuern zu können. Wenn nun auch die Befürchtungen wegen ausgedehnter Defraudationen durch diese Enquete, deren officielle Ergebnisse bis jetzt noch nicht bekannt sind, glücklicherweise auf ein Minimum beschränkt worden sind, so bleiben doch diejenigen betreffs der fiskalischen und sanitarischen Interessen bestehen.

An anderer Stelle haben wir bereits den Ausfall berechnet, der dem Fiskus durch die Nichteinbeziehung der Obstbrennerei in das Monopol erwächst; derselbe beträgt heute über $1^1/_2$ Millionen Franken, bereits schon mehr als $^1/_3$ des letzten Reingewinnes, was nicht zu unterschätzen sein dürfte.

Was die sanitarische Seite der Obstbrennerei anbelangt, so möge dieselbe einer Würdigung durch Herrn Milliet selbst teilhaftig werden, wenn er sagt[1]): „Die Destillation von Obst ist die älteste und eingelebteste Form der schweizerischen Brennindustrie. Dieselbe wird in einer *Unzahl kleiner landwirtschaftlicher* Betriebe als Nebenberuf ausgeübt." Nun weiss man aber ganz gut, in welch primitiver Art diese Betriebe ausgerüstet sind, und kann man sich auch denken, welcher Art die darin hergestellten Produkte sein müssen. Andere sachliche Gründe für das Bestehenlassen der Obstbrennerei ausserhalb des Monopoles als derjenige politischer Opportunität sind aber nicht stichhaltig. Das schweizerische Alkoholmonopol zeigt hier eine Lücke, die ihm für die Zukunft verhängnisvoll werden dürfte. In gleichem Masse hat es sich des Charakters eines „vollen Monopoles" begeben, dass es den Hauptvertrieb des Branntweins an den wirklichen Konsumenten aus seiner Hand in diejenige des Zwischenhändlers gelegt hat, womit auch seine Fürsorge für die Reinheit der gebrannten Wasser zum grössten Teile illusorisch gemacht wird.

Über das schweizerische Alkoholmonopol sagt René Stourm in seinem Artikel „Monopoles fiscaux"[2]) betreffs der Art desselben:

„En disant *monopole complet* nous répétons les mots habituellement employés."

„Wenn aber", sagt er weiter, „das schweizerische Monopol nach dem Titelblatt seiner Gesetzgebung auf einmal in vollkommener Weise die Fabrikation, den Verkauf und die Rektifikation der gebrannten Wasser zusammenzufassen scheint, so werden wir sehen, dass dieser

[1]) Vgl. Milliet a. a. O., Seite 269.
[2]) Vgl. Journal des Économistes, Cinq. Série 14, 1893, pag. 337.

scheinbare Beschlag solche Ausnahmen gestattet, dass man ihn nicht mehr als allgemein gültig betrachten kann. Selbstredend wollte die eidgenössische Regierung, dass das Monopol theoretisch als ein vollständiges in ihre Hand gegeben sei, so dass die gestatteten Freiheiten sich nur als Ausnahmen darstellen. Diese Art, Gesetze zu machen, hat den Vorteil, mit mehr Freiheit, Kraft und Sicherheit die Rechte des Staates festzusetzen.[1])

Während nach dem Gesetze die Fabrikation und der Import ausschliesslich im Princip dem Bunde zusteht, schiebt dasselbe Gesetz der inländischen Produktion ein Vierteil des Konsums der Spirituosen zu. Diese aber in der That gelangt meistens nicht dazu, das ihr zugeschriebene Vierteil ganz zu liefern[2]); ausserdem sind die Inlandspreise gegenüber denen der Auslandsware fast die doppelten.[3])

Was noch trotz des Monopols besteht und ihm dadurch einen ernstlichen Stoss versetzt, ist die Freiheit der Eigenbrenner, „bouilleurs de cru". Man hat auf den ersten Anschein Mühe, zu glauben, dass eine solche Freiheit neben den Einschränkungen des neuen Systems mitbestehen könne. Liegt darin nicht ein verderblicher Widerspruch? Ist das nicht eine unglückliche Lücke? Indessen kann die Wirklichkeit der Thatsache nicht in Zweifel gezogen werden. Diese Brennerei, in Frankreich „destillation des bouilleurs de cru" genannt, ist in der Schweiz von jeder Formalität, von jeder Kontrolle und jeder Gebühr völlig befreit.[4])

Versuchen wir diese Befreiung etwas verständlicher zu machen; niemand bestreitet zunächst deren Vorhandensein. Haben die Folgen die ganze Wichtigkeit, welche wir ihnen zuschreiben? Sind sie fähig, auf das eidgenössische Alkoholmonopol einen so zerstörenden Einfluss auszuüben, als man voraussetzt. Die jährlichen Berichte der Alkoholverwaltung, wird man sagen, werden entscheidend auf diese Fragen antworten. Dann ist diese Nachricht die erste und verdient genau von der fiskalischen Verwaltung untersucht zu werden. Aber man ist sehr erstaunt, wenn man in der Sammlung der Berichte, um welche es sich handelt, auch nicht eine auf die freie Produktion der Eigenbrenner sich bezügliche Nachricht darin findet. Die officiellen Dokumente schweigen über diesen Punkt still. Der Bericht von 1887/88 sagt nur, dass die „Produktion und der Konsum der monopolfreien Spirituosen in einem nicht bestimmbaren, aber gewiss sehr beträchtlichen Masse zugenommen habe."[5]) Die späteren Berichte kommen nicht mehr auf diesen Gegenstand zurück. Höchstens entdeckt man unter den angehängten Tabellen eine jeden Kommentars und näherer Erklärung blosse Schätzung des „Konsums monopolfreien Branntweins". In Wirklichkeit ist dieser Artikel folgendermassen libelliert: „Konsum monopolfreien Branntweins und Konsum der im Inlande produzierten monopolpflichtigen Qualitätsspirituosen . . . . 22,000 hl à 50°.[6])

[1]) u. [2]) Vgl. Journal des Économistes, 5e série 14, 1893, pag. 338.
[3]) ebenda, pag. 339. [4]) Vgl. Journal des Économistes a. a. O., pag. 339.
[5]) Vgl. Bericht pro 1887/88, Seite 122.
[6]) idem pro 1891, Seite 134, sub Titel XV. Schlusserörterungen etc.

Man sieht, dass zwei Elemente sehr verschiedener Art, absichtlich oder nicht, in dem Titel und folglich auch in der Zahl, welche in Bezug auf diesen Titel gesetzt wurde, dicht nebeneinander stehen. Die in Frage stehenden 22.000 hl umfassen zu gleicher Zeit Sachen, deren Schätzung genau festgestellt werden kann, weil sie die Monopolsabgabe bezahlt haben und im Gegenteil solche, deren Würdigung immer sehr hypothetisch bleibt. Der Betrag der letzteren sollte wenigstens losgelöst und zum Gegenstand einiger Bemerkungen gemacht werden. So wie die Rechnung hier dargestellt ist, kann man keine Folgerung daraus ziehen, wenn nicht jene der Regie, diesen Gegenstand im Schatten stehen zu lassen.[1])

Diese unbegreifliche Lücke lässt die Thüre allen Unterschiebungen offen. Wie ist daran zu zweifeln, dass diese Brenner von Wein, Kern- und Steinobst, Trester etc. von dieser ihnen zugestandenen Freiheit nur Gebrauch oder aber auch Missbrauch machen würden. Das Ganze ist, zu wissen, in welchem Masse. Wenn man sich mangels Aufklärung in der Unmöglichkeit befindet, den fraglichen Punkt genau zu bestimmen, so bleibt er mit um so mehr Beunruhigung im Geiste zurück." [2])

Betreffs der Rektifikation der für Verarbeitung zu Trinkzwecken bestimmten gebrannten Wasser, welche genügend gereinigt sein müssen, Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1886, sagt der obgenannte Verfasser[3]): „Was wir gesehen haben, hat sonst noch sehr traurige Folgen. Das Monopol der eidgenössischen Rektifikation erstreckt sich nicht über die Rohsprite hinaus. Ist die Reinigung einmal geschehen, so hat der Privatmann oder der Händler das Recht, den Spiritus nach Belieben zu verschneiden, aromatisieren und umzuformen. Sie können daraus besonders mit aller Bequemlichkeit Liköre herstellen. Aber nun ist nichts für die öffentliche Hygieine gefährlicher als die Fabrikation von Likörs mit schädlichen Zuthaten. Der toxische Charakter der hauptsächlichsten Öle, Gewürze, Wohlgerüche, Bouquets u. s. w., welcher durch diese Zusätze in die Likörs gebracht wird, ist schon oft angezeigt worden. Die Getränke, welche daraus hervorgehen, verursachen viel mehr Verheerung als das klassische kleine Gläschen .... Es ist bedauerlich, zu sehen, dass diese Fälschungen nur unter das allgemeine Recht fallen, während die eidgenössische Verwaltung sich so viel Mühe gegeben hat nun ein Rektifikationsmonopol zu stande zu bringen."

Die weitere Verfolgung der einzelnen Phasen führt zum Verkaufe des Alkohols.

Die Rolle, welche die Regie in dieser Angelegenheit spielt, beschränkt sich einzig auf die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen des Art. 4, in Mengen von 150 Litern gegen Barzahlung von 120 bis 150 Franken. Sind die Spirituosen einmal bezahlt und aus den Depots abgeführt, so werden unrechtmässige Besitzer ihre Herren. Sie behandeln und verkaufen sie wieder auf ihr Risiko und ihre Gefahr, ohne dass die Regie sich weiter darum zu bekümmern hätte. Amt-

[1]) Diese nähere Specialisierung findet seit 1892 statt; siehe Bericht pro 1892, Seite 209. [2]) Vgl. Journal des Économistes a. a. O., pag. 340.
[3]) Vgl. Journal des Économistes a. a. O., pag. 342 u. ff.

liche Enqueten haben festgestellt, dass in der That einige Händler mit Monopolsprit denselben zu vierfachen und höheren Preisen zum Verzehr ausserhalb der Verkaufsstelle und zu sechsfachem und höherem Preise zu solchem an Ort und Stelle verkaufen, als der Maximalpreis im Ankaufe beträgt. Daraus folgt, dass das Verkaufsmonopol, welches sich nicht über den Ausgang des Alkohols aus den Depots hinaus erstreckt, weit davon entfernt ist, ein vollständiges zu sein.

Was den Monopolgewinn anbelangt, so berechnet R. Stourm denselben folgendermassen pro 1891:

Ankaufspreis der Auslandsware Fr. 41. 63 per hl absoluten Alkohols,
„ „ Inlandsware „ 77. 24 „ „ „ „

was einem Durchschnittspreise von Fr. 63. 45 per hl absoluten Alkohols entsprechen würde; hiezu kommen noch die Unkosten, welche er mit Fr. 19. 80 per hl[1]) normiert, so dass der Preis pro hl absoluten Alkohols für die Regie auf Fr. 83. 25 zu stehen kommt.

Anderseits beträgt nun der Verkaufspreis der Regie:

Für Weinsprit . . Fr. 175. — per q à 95/96°
„ Primasprit . . „ 170. — „ „ „ „
„ Feinsprit . . . „ 167. — „ „ „ „

Auf hl à 100 reduziert, ergibt sich ein mittlerer Verkaufspreis der Regie pro 1891 von Fr. 144. 35 per hl à 100°.

Nach Abzug der Kosten mit Fr. 83. 25 bleiben als Reingewinn Fr. 61. 10 per hl absoluten Alkohols.[2])

R. Stourm äussert sich darüber folgendermassen:

„Man sieht, die Schweiz gibt sich mit einem sehr eingeschränkten Benefiz zufrieden: Fr. 61. 10 bezahlen alle Kosten! Die Anhänger des Monopols in Frankreich haben ganz anderen Ehrgeiz. Nur Fr. 61. 10 zu gewinnen, erschiene ihnen lächerlich! Sie rechnen in ihren bescheidensten Projekten auf Fr. 345 im Minimum per Hektoliter. Diese Abweichung zwischen der praktischen Wirklichkeit und den Illusionen von Projektenmachern ist jedoch bemerkenswert.

Die eidgenössische Alkoholregie bezieht ausserdem noch einige Summen aus dem Verkaufe von denaturiertem Sprit; ausserdem noch die Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen pro 1891 mit Fr. 822,329 und noch einige Nebeneinnahmen aus Straffällen, Rückvergütungen etc.

Die Bilanz des Reingewinnes würde sich wie nachstehend ergeben:

Gewinn von Fr. 61. 10 auf 81,712 hl à 100° im Jahre 1891 verkauftes Quantum Alkohol . .	Fr. 4,992,603. —
Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen . . .	„ 822,328. —
Gewinn am denaturierten Alkohol und verschiedene Einnahmen	„ 198,556. —
Total des Reingewinnes	Fr. 6,013,487. —[3])

[1]) Stourm hat hier vielleicht den Eingangszoll erwähnen wollen.

[2]) Vgl. Bundesblatt 1894, III., Seite 362: Monopolgewinn auf dem zum Inlandskonsum abgesetzten Trinksprit pro 1894: Fr. 75. 60.

[3]) Vgl. Bericht vom 27. Mai 1892 und Bundesblatt 1895, III., Seite 392:

1887/88 . .	Fr. 4,957,841. —	1892 . . .	Fr. 5,778,568. —
1889 . . .	„ 5.012.565. —	1893 . . .	„ 5,368,185. —
1890 . . .	„ 6,307,134. —	1894 . . .	„ 4.913.488.
1891 . . .	„ 6,012.038. —	1887/91 . .	„ 22,289,578. —
1887/91	Fr. 22,289,578. —	1887/94	Fr. 38,349,819. —

Am Ende eines fünfjährigen Bestandes sind ein wenig mehr als 6 Millionen jährlich alles, was die Alkoholregie in der Schweiz aus ihrem Monopole ziehen kann.

Man hat viel darüber gesprochen, ob der Bund früher nicht auf einen beträchtlichen Reingewinn gerechnet habe und ob die obige Ziffer für ihn nicht eine Enttäuschung bedeute. Das ist gar nicht in Frage zu stellen. Es ist möglich, dass der Bundesrat bei Errichtung des Monopoles den Eingang grösserer Summen vorgesehen hatte. Aber anderseits ist es nicht, wie die Gegner des Monopoles betonen, einzig deshalb errichtet worden, um der eidgenössischen Bundeskasse Geld zu verschaffen. Im Gegenteil, die Idee der Einschränkung des Konsums figuriert ausdrücklich auf dem Titelblatte des Referendums von 1885. Das schweizerische Monopol hat sich drei Punkte als Ziel vorgesehen:

Schaffung von Finanzeinnahmen.
Einschränkung des Alkoholismus.
Begünstigung der landwirtschaftlichen Brennerei.

Welches sind nun die erhaltenen Resultate am Ende eines jeden Jahres? Dass eines der drei sich kontradiktorisch gegenüberstehenden Objekte stets auf Kosten der andern bevorzugt wird. Das Wort „Enttäuschung" würde sich hier also in keiner Weise rechtfertigen lassen. Diese 6 Millionen dürfen nicht als alleiniges Geschenk der göttlichen Vorsehung betrachtet werden.

Um ihren Wert wirklich zu schätzen, muss man untersuchen, was diese Ziffer in einem anderen Lande darstellen würde.

Nach den gemachten Voraussetzungen würde Frankreich, dessen Bevölkerungszahl etwa 13 mal grösser ist als die der Schweiz, 78 Millionen Franken einnehmen.

Bei der weiteren Annahme, dass der Reichtum Frankreichs denjenigen der Schweiz übersteige und demzufolge der Koefficient auf 15, 20 oder selbst das Doppelte erhöht würde, so wären erst 156 Millionen Franken als Reingewinn aus der Einführung des Monopols in Frankreich zu erhoffen, wenn es so funktionieren würde wie das schweizerische.

Nun aber bringt die heutige Besteuerungsart in Frankreich thatsächlich gegen 300 Millionen ein. Deswegen wird es sich also kaum verlohnen, dort ein Monopol mit allen seinen Hindernissen zu errichten und am Ende noch 150 Millionen zu verlieren. Aber, würde man einwenden, das sehr wenig produktive Alkoholmonopol in der Schweiz würde ohne Zweifel — das ist genau die erste Folgerung, welche wir ziehen wollen — in Frankreich auf einer viel breiteren Basis errichtet werden. Aber dann wäre es nicht mehr das schweizerische Monopol. Sei es! Dann ist es aber auch nötig, dass man ein solches Beispiel beiseite lasse und dass man für die Zukunft davon absehe, es als praktische Probe der Möglichkeit einer Einführung dieses Systems bei uns zu bezeichnen.[1])

Augenblicklich haben wir, was die Schweiz anbelangt, nur die nachstehenden Folgerungen zu machen:

[1]) Vgl. Journal des Économistes, 3e série, Tom. XIV, 1893, pag. 347.

Das Monopol funktioniert in dem, was die Verwaltung des Ankaufs, der Rektifikation und des Verkaufs anbelangt, vollkommen richtig. Die jährlichen Regieberichte sind ein Muster von Klarheit und offenbaren einen stetigen Fortschritt in der Verwaltung der Interessen, welche ihr anvertraut sind. Indessen ist nicht dasjenige, was die Verwaltung umfasst, was beunruhigend erscheint, sondern das, was sie nicht erfasst. Ihre Wirkung hört in der That vor den „Bouilleurs de cru" auf, von welchen man sagen könnte, sie ignoriere deren Existenz, trotz des sich von selbst ergebenden Missbrauches ihrer gefährlichen Freiheit. Ihre Hand, welche den Rohspiritus reinigt, lässt die Fabrikanten nach ihrem Belieben die kompromittierendsten Liköre fabrizieren. Schliesslich bleibt, infolge dieser Lücken und auch der als nötig erachteten Moderierung der Tarife, das Erträgnis für den Fiskus weiter hinter dem zurück, was die Steuer verhältnismässig in anderen Ländern hervorbringt." [1])

G. Schanz sagt über die Einrichtung des Monopols im allgemeinen[2]):

„Der Verkauf von Monopolsprit wird im reinen Staatsbetrieb vollzogen; man sah von der Übertragung des Geschäfts an private Häuser ab, obwohl das die Durchführung des Monopols erleichtert und dem Publikum manche Bequemlichkeit geboten hätte. Allein die dann notwendige Bevorzugung einzelner Handelshäuser hätte wohl keinen günstigen Eindruck gemacht. Die Alkoholverwaltung darf den Sprit nur in Quantitäten von 150 Litern gegen Barzahlung abgeben. Dieses Quantum ist für viele Konsumenten schon zu hoch; diese Kategorie von Spritkäufern ist auf den Zwischenhandel angewiesen. Es hat sich gezeigt, dass infolge des Zwischenhandels die vom Bunde vorgenommene Reinigung des Spiritus vielfach wieder illusorisch gemacht und das Alkoholmonopol dadurch in eine schiefe Stellung gebracht wurde. Sie kann natürlich nicht aufkommen für die Verschlechterung der Gradstärken, Verwechselung der Sorten, Abgabe unrichtiger Mengen u. s. w., die der Zwischenhandel etwa vornimmt.

Die Zukunft wird wohl eine etwas straffere Ausbildung des Monopols bringen; zurzeit enthält dasselbe noch Lücken, die sowohl seinem guten Funktionieren, wie seiner finanziellen Ausbeutung hinderlich sind.

Aus dem soeben Angeführten geht aber hervor, dass das Monopol als solches nicht ein vollständiges ist. Die allernächste Aufgabe des Gesetzgebers wird es nun sein, Mittel und Wege zu finden, wie auf der Basis der gegenwärtigen Bundesverfassung und auf dem Boden des bestehenden Alkoholgesetzes die Komplettierung des Monopoles in dem Sinne ins Werk gesetzt werden könne, als:

1. die bisher monopolfreien Brennereien in irgend einer Form dem Monopole unterstellt werden müssen;
2. das Monopol mit Ausgang der Ware aus dem Depot nicht seine direkte Wirkung verlieren darf, sondern dass diese sich sowohl aus hygieinischen als auch aus fiskalischen Gründen bis zu dem Konsumenten erstreckt.

[1]) Vgl. Journal des Économistes, 3e série, Tom. XIV, pag. 348.
[2]) Vgl. Schanz: „Steuern der Schweiz". Stuttgart, 1890. I. Band, Seite 186.

Diese Ziele wären verhältnismässig am leichtesten zu erreichen durch eine Revision der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung, sowie des Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886.

Den Eventualitäten einer Revision aber will sich die Bundesverwaltung nicht aussetzen, somit bliebe der Hauptteil der Komplettierungsarbeit den Kantonen überlassen.

Von dieser Seite aus könnten die monopolfreien Brennereien irgend einem Besteuerungsmodus unterworfen werden, der möglichst gleichmässig nach von der Bundesverwaltung gegebenen Direktiven durchgeführt werden müsste. Die so bewirkte kantonale Besteuerung der monopolfreien Brennerei würde dann durch das zu erlassende eidgenössische Lebensmittelgesetz in einer dem eidgenössischen Alkoholgesetz entsprechenden Weise konformiert und gleichgestellt werden können."

Bezüglich des zweiten Punktes wäre die Errichtung kantonaler Alkoholmonopole nach dem Systeme desjenigen des Kantons Baselstadt[1]) in den übrigen Kantonen die einfachste Lösung. Hierdurch bliebe der Kleinverkauf von denaturiertem Sprit, sowie von Trinkbranntwein jeder Qualität — hergestellt auf dem Wege der Mischung von Sprit mit Wasser, Essenzen etc. in Quantitäten unter 40 Litern, offen oder in Flaschen — (§ 1) die Errichtung von Verkaufsstellen, dem Bedürfnis entsprechend (§ 2), der Verkauf des von der eidgenössischen Alkoholverwaltung gelieferten Sprites durch das kantonale Finanzdepartement (§ 3) und die Herstellung des Sprits zu Konsumzwecken (§ 4), die Feststellung der Verkaufspreise (§ 5) in den Händen der kantonalen Regie. Diese kantonalen Monopole im Vereine mit den kantonalen Besteuerungsgesetzen würden dann denjenigen Ergänzungsteil zur Herstellung des vollständigen Monopoles bilden, den die Bundesverwaltung aus politischen Opportunitätswesen nicht wagte, in die Hand zu nehmen. Dieser Ausbau des Alkoholmonopols ist aber um so notwendiger und dringender, weil nur dadurch Störungen des Monopolbetriebes und damit auch solche des Gleichgewichts im Haushaltungsetat der Kantone verhütet werden können; er ist aber auch deswegen wünschbar, weil durch ihn die gute Funktionierung der Monopolmaschine ermöglicht und dadurch die Bundesregierung in den Stand gesetzt wird, auf dem Wege zur Lösung der socialen Frage, wie er durch die Verfassungsrevision von 1885 und die aus ihr hervorgegangenen, weder das überschwängliche Lob der Enthusiasten, noch die nörgelnde Kritik der Allesbesserwisser verdienenden Gesetze betreten würde, weiter zu gehen und die bestmöglichste Lösung des socialen Problems anzustreben.

15. Resumé.

Wir sind am Ende unserer Darstellung angelangt. Die im Vorstehenden gemachten Ausführungen können nicht beanspruchen, das ganze äusserst umfangreiche Gebiet in allen Einzelfragen behandelt

[1]) Vgl. Verordnung betreffend das kantonale Alkoholmonopol. Stuttgart, 4. April 1888.

zu haben. So mussten wir auf eine eingehende Besprechung des sogenannten „Alkoholzehntels", sowie eine solche der neuesten kantonalen Wirtschaftsgesetze und der Verordnungen über den Kleinverkauf in jedem einzelnen Kantone Verzicht leisten, als über den Rahmen vorstehender historisch-kritischen Übersicht hinausgehend.

Gehen wir nun an Hand der gemachten Ausführungen die Entwicklungsgeschichte des schweizerischen Alkoholmonopoles durch, so ergibt sich für uns folgendes:

Der Zustand, wie er durch eine Reihe kantonaler Verfassungen und die darin ausgesprochenen Grundsätze der Wahrung jeweiliger Sonderinteressen bedingt war und im Laufe von fast einem Jahrhundert in der Besteuerung der Getränke eine Gesetzgebung veranlasst hatte, welche den Anschauungen der Neuzeit und dem erfolgreichen kooperativen Zusammenarbeiten aller Bewohner eines Landes, das wegen seiner quasi internationalen Lage wie kein anderes darauf angewiesen ist, seine innere Kohärenz zu bewahren, geradezu entgegentrat, — dieser Zustand musste fallen.

Den ersten Schritt hiezu machte die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, welche festsetzte, dass alle bisher bezogenen Gebühren auf geistigen Getränken, die sogenannten Ohmgelder, diese Jahrhunderte alten Beschränkungen des internationalen Verkehrs mit dem Jahre 1890 ohne Entschädigung dahinfallen sollten. Die Befürchtungen jedoch, dass durch diese Massregel die Finanzlage der betroffenen Kantone aufs empfindlichste gestört und durch ein etwaiges Referendum die alte Sachlage wiederhergestellt würde, veranlassten den Gesetzgeber, Mittel und Wege zu suchen, dieser Eventualität vorzubeugen.

Dieser Absicht kam eine Bewegung entgegen, welche sich seit jener sogenannten Gründerzeit Mitte der 70er Jahre durch fast alle Kulturstaaten der alten und neuen Welt bemerkbar machte, nämlich diejenige gegen den Alkoholismus, welchem man bald alle Schuld an den immer krasser hervortretenden Schäden der heutigen Gesellschaft zuzuschreiben geneigt war.

Auch in der Schweiz trat die Klage über zunehmenden Alkoholismus immer stärker zu Tage, und es wurde nach Abhülfe umgesehen. Klugerweise benutzte nun der Gesetzgeber diesen günstigen Umstand, um sich vom Volke in der Verfassungsrevision von 1885 gewissermassen ein Blanco-Accept geben zu lassen, welches ihn in den Stand setzte, hernach ein Gesetz zu erlassen, wann und wie er es für zweckmässig erachtete. Die Wahl fiel dann auf das Monopol, und zwar sollte es, seinem Zwecke entsprechend, ein Staats- und ein Finanzmonopol in Einem sein. Diese Doppelstellung brachte es nun mit sich, dass manche Bestimmung, welche zu gunsten der einen oder andern Richtung gesprochen hätte, nicht aufgenommen werden konnte. Erhöht wurde diese Schwierigkeit noch durch eine Reihe von Sonderinteressen der einzelnen Kantone, sowie auch durch im ganzen Volke tief eingewurzelte und eingelebte Gewohnheiten, welche alle in Rücksicht gezogen werden mussten. Nachdem alle diese Hindernisse überwunden waren, musste der Gesetzgeber vollkommen autodidaktisch vorgehen, da an ein Anlehnen an ein vorhandenes Muster nicht ge-

dacht werden konnte. Dass die Organisation, welche den allerverschiedensten Interessengruppen gerecht werden musste, im grossen und ganzen geschickt angelegt ist, darf wohl gesagt werden, denn es galt, zahlreiche und gefährliche Klippen, welche das neue Staatsschiff bedrohten, aus dem Wege zu räumen. Nicht ganz mit derselben Genugthuung lässt sich die Frage beantworten, ob die Neugestaltung auch vollkommen den beabsichtigten Zweck erreicht. Die argen Schwankungen in den finanziellen Ergebnissen dieser verhältnismässig wenigen Jahre des Bestehens lassen irgendwo eine Lücke vermuten. Es ist immerhin ein Wagnis für den Gesetzgeber, auf einem und demselben Gebiete die einem ganzen Volke gewährleistete Freiheit des Handels und Gewerbes für einen Teil desselben zu suspendieren und in den engbegrenzten Rahmen eines Monopolgesetzes zu zwingen; während dem anderen Teil die volle Freiheit individueller Bethätigung, deren Überschreiten er kaum vor seinem eigenen Rechtsgefühl zu verantworten hat, gelassen wird. Ob dieser Dualismus auf die Dauer der Zeit haltbar ist, oder ob er von ernstlichen Folgen für das ganze System begleitet sein wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit zum voraus behaupten. Gewiss aber wird der Gesetzgeber darauf bedacht sein müssen, dass sowohl hier als auch in verschiedenen anderen Punkten Änderungen wohl noch angebracht werden können und auch müssen.

So haben uns denn die vorstehenden Ausführungen gezeigt, inwiefern es möglich war, in einem durchaus demokratischen Staatswesen eine Reform einzuführen, welche von so einschneidender Wirkung auf alle Teile des öffentlichen und privaten Lebens sein musste, wie das Branntweinmonopol. Es ist diese Errungenschaft des schweizerischen Gesetzgebers auf finanzpolitischem, sanitarischem und ökonomischem Gebiete eine um so grössere, als die Schweiz dadurch einer Reihe anderer Staaten mit mehr oder weniger konstitutioneller Verfassung, denen ein solcher Versuch zu wiederholten Malen misslungen war, den Rang abgelaufen hat. Es war dieses Experiment der Staatskunst ferner in einem Lande wie die Schweiz, welche stets bemüht war, den Nimbus der Freiheit zu bewahren, ein um so gewagteres, als hier mit einer Institution zu rechnen war, welche dem Volke jederzeit sein Veto über jedes neue Gesetz in die Hand gegeben. Bei der Neigung des Schweizervolkes, von dieser zweischneidigen Waffe ausgiebigen Gebrauch zu machen, konnte es denn auch nicht ausbleiben, sie auch auf das Alkoholgesetz zu versuchen. Der Referendumssturm wurde jedoch abgeschlagen. Das neue Gesetz kann sich infolgedessen in all seinen, dem Gesetzgeber notwendig erscheinenden Konsequenzen zum vollständigen Ausbau weiter entwickeln.

Zur Förderung dieser Angelegenheit einen wenn auch noch so kleinen Beitrag durch die vorstehenden Ausführungen geleistet zu haben, würde sich der Verfasser glücklich schätzen.

Litteratur-Übersicht.

Adolf Wagner, Finanzwissenschaft, III. Teil.

Jul. Wolf, Die Branntweinsteuer. Tübingen, 1885.

Georg Schanz, Die Steuern der Schweiz. Stuttgart, 1890. I. Band.

Th. Hoffmann-Merian, Die kantonalen Ohmgelder und die Kommunal-Steuern in der Schweiz.

Ochsenbein, Die Branntweinfrage und die Landwirtschaft.

Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch, IX. Band.

Strauch, Über den Ursprung und die Natur von Regalien. Erlangen, 1865.

Karl Diehl, P. J. Proud'hon, seine Lehre und sein Leben, in Conrads Jahrbuch, V. Band, 2. Heft.

L. Kirsch, Das neue Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887. Karlsruhe, 1887.

P. Wolf, Schweizerisches Bundesrecht. Basel, 1890.

von Salis, Schweizerisches Bundesrecht. Basel, 1890.

Journal des Économistes, V^e^ série, 1893.

P. Wittelshöfer, Das schweizerische Alkoholmonopol. Berlin, 1895.

K. Kautsky, Der Alkoholismus und seine Bekämpfung, in „Neue Zeit", IX. Jahrgang, III. Band.

Manuskripten-Sammlung der Stadtbibliothek Zürich, bezeichnet Msc. B. 74 und Msc. B. Blatt 85 u. ff.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Fascikel V 9 j, Alkohol und Alkoholismus, II. Teil.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgänge 1888 und 1889.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Dr. *Sell,* Technische Erläuterungen zu dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der §§ 4 und 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 über die Besteuerung des Branntweins in „Arbeiten aus dem kaiserlichen Gesundheitsamt. Berlin, 1889. V. Band.

Drucksachen des Reichstages, 7. Legislaturperiode, I. Session. 1887. Nr. 90.

Bericht der eidgenössischen Expertenkommission in Handelssachen über die Handelsverhältnisse der Schweiz. Luzern, 1844.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Basellandschaft.

— der Gesetze, Dekrete und Verordnungen der Republik Bern 1832 und n. F. Bände VIII, IX, XII, XVIII, XXIII, XXX.

— der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kantons Freiburg. Bände XIV, XXI, XXV.

Landbuch des Kantons Glarus. III. Teil.

Sammlung der Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Kantons St. Gallen. I. und III. Band.

Officielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schaffhausen. VII. Heft.

Ältere Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Kantons Solothurn. Band XIV und Band 1818; II., LIV., 4. Heft. LVI und LIX.

Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen der Stadt und Republik Luzern. I. Band, 1814/16; III. Band, 1818/20.

Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen des Kantons Thurgau. X. Band.

Recueil des lois et décrets du canton de Vaud. Vol. LI.

Feuille officielle du canton de Fribourg. 1884. Nr. 25.

Protokoll über die Verhandlungen der am 18. Juli 1873 mit Vorberatung der Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweiz. Ständerates. Bern, 1873.

Eingabe der Kommission der schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft zur Trunksucht an die Bundesversammlung. 1882.

Revidiertes Programm, II. Auflage, mit Beifügung der gewünschten Abänderungen und Zusätze. (Titel einer 16-seitigen Drucksache in 4°, ohne Verfasser und Druckort.)

Übersicht der Verhandlungen der schweizerischen Bundesversammlung der Sessionen 1883 und 1885.

Vergleichende Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Bern, 1883.

Theodor Hoffmann-Merian, Vergleichende Darstellung der wesentlichen Wirtschaftsgesetze.

Dr. *Schüler,* Die Ernährung der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus.

Bundesblatt. Jahrgänge 1882—1896.

Botschaft des Bundesrates vom 20. November 1884.

Beilage Nr. 47 des Bundesblattes von 1886, III.

Neue Zürcher-Zeitung Nr. 154 vom 3. Juni 1895.

Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung von 1887—1897.

W. Milliet, Einiges aus den Erfahrungen des schweizerischen Alkoholmonopols. Bern, 1890.

Bericht über den V. Internationalen Kongress zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke. Basel, 1896.